

# 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

Um die differenzierten Vorstellungen über Eigentum und Staat in der MS besser verstehen zu können, ist es hilfreich, zumindest grob die vorhergehende Entwicklung des Rechtsdenkens Kants mit Bezug auf jene Institutionen transparent zu machen. Seine frühen Ideen, die er in der Spätschrift sowohl unter inhaltlichen als auch methodischen Gesichtspunkten in allen relevanten Punkten aufgeben wird, verdeutlichen zudem, daß das Rechtsdenken des vorkritischen Kant wenigstens bis in die 1760er Jahre noch stark eingebunden ist in einen Methodenpluralismus, der empirische, ethische und rationale Aspekte bei der Bestimmung dessen, was Recht ist, gleichermaßen berücksichtigt<sup>1</sup>. Daß Kant im Rahmen der späteren Suche nach metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre diese Haltung fallen läßt, ist, wie sich zeigen wird, der Überzeugungskraft seines aufgrund des rigorosen apriorischen Formalismus verarmten Rechtskonzepts nicht zuträglich.

---

<sup>1</sup> Die Bewertung des frühen Rechtsdenkens Kants bot seit der Studie von Ch. Ritter Anlaß zu Kontroversen. Sie entzündeten sich vor allem an der These des Autors, daß die Rechtslehre in nuce bereits Mitte der 1760er Jahre vorlag (so Ritter 1971: 339) und von Kants ab 1770 einsetzender kritischer Wende nicht mehr maßgeblich beeinflusst wurde (71f.). Die im Prinzip entgegengesetzte Position verteidigt Busch 1979, insb. 70ff. Auch wenn einige Autoren mittlerweile behaupten, Ritters These sei widerlegt (Gerhardt 1986: 80; Wenzel 1990: 228), kann Ritters Monographie weiterhin unter Rückgriff auf eine beeindruckende Materialfülle in weiten Teilen große Plausibilität für ihre These reklamieren (vgl. zu dieser Kontroverse u. a. Oberer 1973, 1983; Brandt 1974a; Ritter 1976, 1977; Gerhardt/Kaulbach 1979: 72 ff.; Dreier 1981: 288; Ilting 1981; Kersting 1981: 31 ff.; Kaulbach 1982: 75; Sänger 1982: 3–26; Ludwig 1986: XXVf, 1988: 82, Anm. 1 u. 126, Anm. 68; Brocker 1987: 17–26; Küsters 1983: 211–13, 1988: 37–50; Cavallar 1992: 53–57; Unruh 1993: 42–46). Im Rahmen vorliegender Studie kann diese Auseinandersetzung vernachlässigt werden, da unstrittig ist, daß die Eigentumstheorie und wesentliche Aspekte der Staatslehre erst unmittelbar vor Erscheinen der MS entstanden sind (s. dazu Brandt 1974: 167 ff., 1974a: 44 ff.; Kersting 1981: 34 ff.).

## 1.1 Die Vorstellungen über Eigentum vor der ›Metaphysik der Sitten‹

Da Kant erst ab Mitte der 1780er Jahre Schriften mit ausdrücklich rechtsphilosophischem Inhalt publizierte, finden sich Hinweise zur Eigentumsproblematik vor dieser Periode in keinem der zu Lebzeiten edierten Texte. Allein die 1764/65 niedergeschriebenen, aber von Kant nicht veröffentlichten Bemerkungen zu der kleinen Schrift ›Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen‹ enthalten ausreichend Material, um die Eigentumsvorstellungen der Frühphase rekonstruieren zu können<sup>2</sup>.

### 1.1.1 Arbeit und Eigentum

Kant orientiert sich bei der Beschreibung dessen, was Eigentum ist, am Begriffspaar ›Abhängigkeit – ›Unabhängigkeit‹. Unabhängigkeit zeichnet sich durch das Vorhandensein eines ›completen willen(s)‹ (AA XX, 67) aus, was die Fähigkeit meint, autonom entscheiden und sich bewegen (handeln) zu können. Alles, was bewegt wird und gemäß dieser Definition also abhängig ist, ist zugleich besitzbar<sup>3</sup>.

Damit nun Eigentum an Sachen möglich ist, muß der Mensch nach Kant sowohl als unabhängig als auch als in Besitz seiner Selbst bewiesen werden – das Fundament von Privateigentum überhaupt ist der natürliche Selbstbesitz des Menschen. ›Der Leib ist mein denn er ist ein Theil meines Ichs und wird durch meine Willkühr bewegt‹ (AA XX, 66). In dieser Selbstbezüglichkeit drückt sich für Kant aber auch ein Rechtsverhältnis zum eigenen Leib aus. Insofern dieser in Abhängigkeit zur menschlichen Willkür steht, d. h. den Befehlen

---

<sup>2</sup> Die folgenden Ausführungen lehnen sich eng an den in Brandt 1974: 167–76 u. 1974b entwickelten Gedankengang an. Ein mögliches Motiv für die Nichtpublikation dieser Bemerkungen ist laut Brandt 1974: 174 der Umstand, daß Kant zu dem Zeitpunkt ›die Frage nach der Möglichkeit eines ius reale noch nicht befriedigend gelöst hatte‹. Ludwig 1993: 223, Anm. 7 (vgl. auch Westphal 1993: 279), hat zu Recht darauf verwiesen, daß der in der Kantforschung zunehmend registrierbare Rückgriff auf den fragmentarischen Nachlaß nicht unproblematisch ist. Der Status dieser von Kant nicht publizierten Texte ist unklar, und keinesfalls ist es statthaft, auf ihrer Grundlage Positionen als ›Kantisch‹ zu autorisieren, die denen in den Druckschriften widersprechen. Wenn also in dieser Arbeit dennoch häufig auf den Nachlaß Bezug genommen wird, so geschieht das in der Absicht, daß die zitierten Passagen nur Positionen verstärken sollen, die sich in nuce oder klar erkennbar auch in den publizierten Schriften finden.

<sup>3</sup> Busch 1979: 28: ›Diese Abhängigkeit ist Zeichen des Eigentums‹.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

eines bewußten Willens gehorchen muß, hat der Mensch damit vermittelt über diese Gehorsamsebene neben dem natürlichen zugleich auch einen rechtlichen Besitzanspruch auf seine Physis. Er konstituiert sich infolge der Befehlsgewalt des bewußten Willens, der der Körper unausweichlich unterliegt<sup>4</sup>.

Aus dem Selbstbesitz des Menschen ergeben sich zwei unmittelbare Konsequenzen für die rechtlichen Bedingungen von Herrschaft und Eigentum. 1) Die Befehlsgewalt und Bestimmung über den eigenen Körper ist nicht beliebig veräußerbar (etwa an andere Menschen), da die Vorstellung der willkürlichen Bestimmung des Selbst durch einen anderen widersprüchlich ist. »Ein Wille der eines andern seinem unterworfen ist ist unvollkommen u. widersprechend denn der Mensch hat spontaneität, ist er dem Willen eines Menschen unterworfen (wenn er gleich selbst schon wählen kan) so ist er häßlich u. verächtlich« (AA XX, 66). Der Mensch ist häßlich, wenn er einem Sklaven gleicht<sup>5</sup>, schön (d. h. vollkommen), wenn es ihm gelingt, der »freien Willkühr alles zu subordiniren« (AA XX, 144)<sup>6</sup>. 2) Da alles, was eigene Willkür hat, nur unter Rechtsbruch zum Eigentumsobjekt gemacht werden kann, folgert Kant im Umkehrschluß, daß alles besitzbar sein muß, was obiger Bedingung nicht genügt. »Die ganze belebte oder unlebte Welt die nicht eigene

<sup>4</sup> Im rechtlichen Sinne ist ein Tier daher nicht im Besitz seiner selbst. Es mangelt ihm am Selbstbewußtsein; s. AA XX, 93.

<sup>5</sup> S. AA XX, 66.

<sup>6</sup> Das Gefühl der Abscheu, das sich immer dann einstellt, wenn Unfreiheit beobachtet wird, dokumentiert Kant noch an anderer Stelle (AA XX, 88) und findet ihren Höhepunkt in der Aussage: »Kurz der Mensch der da abhängt ist nicht mehr ein Mensch er hat diesen Rang verlohren er ist nichts ausser ein Zubehor eines andern Menschen« (AA XX, 94). Die Widersprüchlichkeit der Vorstellung, nichts anderes als der Diener eines allmächtigen Herrn zu sein, ist für Kant, in dieser Periode stark beeinflusst vom englischen Sensualismus (darüber informiert Forschner 1974: 76–95), offenkundig: »Es ist in der Unterwürfigkeit nicht allein was äusseres gefährliches sondern noch eine gewisse Häßlichkeit u. ein Widerspruch der zugleich seine Unrechtmäßigkeit anzeigt. (...) Daß der Mensch selbst aber gleichsam seiner Seele bedürfen u. keinen eignen Willen haben soll u. daß eine andere Seele meine Gliedmaßen bewegen soll das ist ungeheimt u. verkehrt (...). Anstatt daß die Freyheit mich schiene über das Vieh zu erheben so setzt sie mich noch unter dasselbe den ich kann besser gezwungen werden. Ein solcher ist gleichsam vor sich nichts als ein Hausgeräthe eines andern« (AA XX, 93). Es geht ihm an dieser Stelle nicht um eine Verächtlichmachung des in Abhängigkeit lebenden Individuums, sondern um die Kritik an den Bedingungen, die menschenunwürdige Strukturen hervorbringen. Die in solchen Zeilen spürbar werdende Mißbilligung Kants für Unterdrückungs- und Abhängigkeitsverhältnisse bildet auch den Hintergrund für seine in dieser Periode äußerst heftige Zivilisationskritik.

Willkühr hat ist mein in so fern ich sie zwingen u. sie nach meiner Willkühr bewegen kann. Die Sonne ist nicht Mein. Bey einem andern Menschen gilt dasselbe, also ist seines Eigenthum eine proprietät oder ein ausschliessendes Eigenthum« (AA XX, 66).

Indem ein Gegenstand auf legale Weise unter die Befehlsgewalt meiner bewußten Willkür gebracht wird, gehört er mir. »Quatenus meae voluntati res modificabilis paret mea est« (AA XX, 160). Der Erwerb kommt, vermittelt über den Selbstbesitz des eigenen Körpers als Voraussetzung, der Erweiterung des Leibes gleich. Das Medium der Transformation des Gegenstandes zum ›Körperteil‹ ist die Arbeit. Die Dinge, die jemand bearbeitet, gehören »durch die Handlungen seiner Willkühr gleichsam zu seinem Selbst« (AA XX, 67). Die äußerlich sichtbaren Spuren der Bearbeitung machen aus einem herrenlosen Gegenstand das Privateigentum desjenigen, der in ihn Arbeitskraft entäußert hat. Nennt nun ein anderer das sein Eigentum, was ich bearbeitet habe, so ist dies deshalb widersprüchlich (unrecht), weil im Besessenen gleichsam mein Wille haust und »um des willen wird der andre nicht dasjenige sein nennen was ich gearbeitet habe denn sonst würde er voraus setzen daß sein Wille meinen Körper bewege« (AA XX, 67). So wie die ›Inbesitznahme‹ des eigenen Körpers ein individueller Akt ist, der keiner Übereinkunft mit andern Menschen bedarf, so erfolgt auch der Erwerb herrenloser Gegenstände »auf dem Wege eines natürlichen Verhältnisses der Menschen zur Natur, nicht auf Grund einer Konvention«<sup>7</sup>. Der Eigentumstitel bezeichnet primär eine Beziehung zwischen einem Subjekt und einer Sache, aus der das Verhältnis zur Gesellschaft und zum Mitmenschen ausgeklammert ist.

Dennoch bedarf das Recht auf den Eigentumstitel der intersubjektiven Vergewisserung, denn: »Welcher Wille Gut seyn soll muß wenn er allgemein u. gegenseitig genommen wird sich nicht selbst aufheben« (AA XX, 67). Erst als Resultat einer heuristischen Verfahrensweise, in welchem ich in Gedanken einen Standpunkt außer meiner selbst wähle und somit die Widerspruchsfreiheit der Maximen überprüfe, kann die Rechtmäßigkeit des Eigentums garantiert werden<sup>8</sup>. »Der gute oder rechtliche Wille ist derjenige, der nicht ein eigenes, auch nicht das gemeinsame Interesse vertritt, sondern gemäß

<sup>7</sup> Brandt 1974: 170.

<sup>8</sup> Vgl. AA XX, 35 f., 156 ff., 161; s. zudem AA XXVII.1, 58 u. 2/943 f., Träume.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

dem Willen handelt, den beide konfliktfrei haben können«<sup>9</sup>. Aufgrund dieser Regelung weiß ich mich im Einverständnis mit jedem Mitmenschen darüber, daß ihre Nichtbeachtung ein Widerspruch ist. Es herrscht ein stillschweigender ›Vertragszustand‹ zwischen allen Menschen. Zudem stellt diese formale Verbindlichkeitsprüfung die Versicherung dar, daß weder das Faustrecht noch die bloße Okkupation eines Gegenstandes einen Eigentumstitel begründet.

Kants frühe Eigentums-»lehre« fußt klar erkennbar auf einer naturrechtlich fundierten handlungstheoretischen Basis. Von ihr ausgehend wird Eigentum als Produkt einer ursprünglichen menschlichen Willensleistung vorgestellt, in der die Natur verobjektiviert und durch menschliche Tätigkeit in Privateigentum im Sinne einer rechtlich gefaßten Subjekt-Gegenstandsbeziehung transformiert wird.

### 1.1.1.1 Kant und Locke

Diese Eigentumskonzeption, wie sie aufgrund der Quellenlage in den ›Bemerkungen‹ rekonstruierbar ist, weist große Ähnlichkeiten mit der Besitzlehre J. Lockes (1632–1704) auf<sup>10</sup>. Lockes Ausgangspunkt

<sup>9</sup> Brandt 1974: 171. Zum Rechtsprinzip des heuristischen Verfahrens vgl. Ritter 1971: Kap. 3.III; Busch 1979: Kap. 2.

<sup>10</sup> In der Literatur wird generell die Position vertreten, daß Kant die politischen Schriften Lockes und somit auch dessen 1689 erschienenes Werk ›Über die Regierung‹, in der die Eigentumslehre dargelegt ist, nicht kannte (s. Brandt 1974: 257, Anm. 7, 1991: 93, 105 f., Anm. 44 u. 106, Anm. 47; Busch 1979: 2; Brandt zustimmend auch Brocker 1987: 170, Anm. 40, 1992: 308 f.). Die Autoren belegen dies mit dem Hinweis, daß sich im Werk Kants kein Indiz dafür finden läßt, daß er die »späten« Schriften Lockes gelesen hat. Zudem sei die einzige deutsche Übersetzung des Lockeschen Textes praktisch nicht verbreitet worden. Sie äußern stattdessen die Vermutung, daß Kants Eigentumslehre durch Hume (laut Busch 1979: 28 mit wörtlichen Anklängen), Wolff, Achenwall und vor allem durch Rousseau beeinflusst ist (so auch Tuschling 1978: 310, Anm. 1). Gegen diese Einschätzungen lassen sich allerdings einige Bedenken erheben. Zum einen war Locke *in ganz Europa* schon zu Lebzeiten gerade wegen seiner politischen Schriften ein überaus berühmter Philosoph (s. den biographischen Grundriß in Locke 1983: 236), und insbesondere seine Eigentumskonzeption, die laut Brocker 1992 schon unmittelbar nach Erscheinen der erwähnten Abhandlung zu einem Paradigmenwechsel in der Eigentumstheorie führte, beeinflusste europaweit nachhaltig die nachfolgenden einschlägigen Diskussionen (zur allg. Rezeptionsgeschichte s. Brocker 1992: 319 ff., speziell in Deutschland 292–319 u. 342 ff. In Locke 1983: 222 f. behauptet der Herausgeber P. C. Mayer-Tasch, sogar: »Die europäischen Staatsdenker des 18. Jahrhunderts (...) schrieben weithin nurmehr Fußnoten zu den Thesen Lockes, die in zunehmendem Maße *geistiges Allgemeingut aller* an der politischen Entwicklung Interessierten wurde« [Feh-

ist, ebenso wie für Kant, der natürliche Selbstbesitz des Menschen: »jeder Mensch (hat, F. Z.) ein Eigentum an seiner Person. Über seine Person hat niemand ein Recht als nur er allein«<sup>11</sup>. Eigentum entsteht nach Locke nun dadurch, daß der Mensch einen Teil seiner selbst – die Arbeitskraft, die unmittelbar mit dem besessenen Körper verbunden ist – mit Gegenständen ›vermengt‹, sie in die Dinge ›fließen‹ läßt. »Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände, so können

---

ler im Original, eigentlich: wurden, F. Z.]). Zum anderen zählte Kant mit Joseph Green und Motherby zwei Engländer zu seinen innigsten Freunden und philosophischen Diskussionspartnern (s. Ritter 1971: 37f.; Gulyga 1985: 75, 81; Jachmann 1993: 134ff.), so daß sich auch von daher vermuten ließe, daß ihm Lockes Werk, wenn nicht durch eigene Lektüre, so doch durch Vermittlung von Freunden oder anderen Autoren präsenter war, als es der Quellenbefund in den Druckschriften vermuten läßt (das hält z. B. auch Williams 1995: 1386 für durchaus wahrscheinlich). Schließlich belegen Schulz 1980: 18–30, 98–116; Ryffel 1983: 35–46 u. Angehrn 1989: 103–05, daß Rousseaus Eigentumslehre z. T. erhebliche Differenzen zu Lockes Theorie aufweist, so daß obige These, Kant sei primär von Rousseau inspiriert worden, nicht unproblematisch ist. Allerdings sind auch die Unterschiede in den Eigentumsvorstellungen von Kant und Locke durchaus bemerkenswert, wie Ritter 1971: 212 u. Brandt 1974: 172 ff. zeigen. Vgl. dazu auch den folgenden Abschnitt.

<sup>11</sup> Locke 1983: 22. Gegen das Lockesche Theorem des Selbstbesitzes des eigenen Körpers, auf dessen Grundlage sich auch Kants frühe Überlegungen zum Eigentum entfalten, sind grundsätzliche Vorbehalte geltend zu machen. Es ist, wie Herrmann 1971: 198 schreibt, in der Tat »unangemessen, wenn wir die Weise, wie wir als Leib existieren, als das Leib-Haben ansprechen, sie also mit einer Bestimmung zu fassen suchen, die auf dem *Boden* der leiblichen Existenz erwächst«. Dieses Sprachspiel ist irreführend, insofern die Vorstellung einer Analogie zwischen der Leib-Seele-Beziehung und den Besitzrelationen zu äußeren Gegenständen evoziert wird. Der Leibbesitz ist aber *gerade nicht* erworben oder von der Willkür frei bestimmbar, sondern ein »fundamentales *Existenzial*« (196, Hervorhebung im Original, F. Z.), also die Bedingung der Möglichkeit äußeren Besitzes. »Damit wir uns in unserem Besitzverhältnis zu Dingen verstehen können, müssen wir uns zuvor in unserer Leiblichkeit vorgegeben sein. Sobald wir das ›Haben‹ in seiner leiblichen Fundiertheit streng denken, wird die Rede, daß der Mensch seinen Leib hat, *sinntlos*. Denn wir müßten sonst ein Verhältnis des noch nicht verleblichten Menschen zu seinem Leib ansetzen, der erst durch die Besitzergreifung der seine werden und danach in Gebrauch genommen werden soll. Was aber können wir uns unter einem nicht leiblich-fundierten Besitzergreifen und Ingebrauchnehmen vorstellen, wenn das Besitzergreifen und Gebrauchen von Eigentum nur von seiner leiblichen Fundiertheit verständlich wird?« (198). Herrmann führt die Rede vom ›Leibbesitz‹ auf »die Denktradition der Geistesmetaphysik« zurück, in der »der menschliche Geist von Hause aus leiblos und erst sekundär mit einem Leib verbunden zu sein (scheint, F. Z.)«. In einer solchen Vorstellung »begegnet« (199) der Leib dem Ich (vgl. dazu ferner Böhme/Böhme 1983: 50 ff. u. Starobinski 1987). Bei der Beschäftigung mit der Eigentumstheorie der MS kehrt diese Problematik wieder, vgl. ferner den 1. Exkurs in diesem und im nächsten Kapitel.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

wir sagen, sind im eigentlichen Sinne sein. Was immer er also jenem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt und hat ihm etwas hinzugefügt, was sein eigen ist – es folglich zu seinem Eigentum gemacht<sup>12</sup>. Die Transformation von Naturstoff mittels Arbeit zu Privateigentum verleiht den Gegenständen sichtbare Zeichen<sup>13</sup>, die es jedem anderen verbieten, sie als besitzerlos anzusehen<sup>14</sup>. Über Verträge ist es Locke zudem möglich, sich die Früchte der Arbeit eines anderen zu Eigentum zu machen, ohne daß noch ein Unterschied zwischen eigener und fremder Arbeit mehr besteht. So wird »der Torf, den mein Knecht gestochen« hat, »mein Eigentum, ohne irgend jemandes Zuweisung oder Zustimmung. Meine Arbeit, die sie dem

<sup>12</sup> Locke 1983: 22.

<sup>13</sup> Sowohl bei Kant als auch bei Locke bleibt unklar, was genau äußere Bearbeitungsmerkmale sind, in welchem Umfang sie Eigentumsansprüche autorisieren und inwiefern daraus die ausschließlich private Verfügung über das Besitztum ableitbar ist. Was ist das Wesentliche der Vorstellung von Privatbesitz auf der Basis von Arbeitskraftentäußerung? R. Nozick hat die Probleme einer solchen Vorstellung treffend ironisiert, wenn er fragt: »Nach Locke entsteht ein Eigentumsrecht an einem herrenlosen Gut dadurch, daß jemand seine Arbeit in dieses eingehen läßt. Das gibt Anlaß zu vielen Fragen. Wo liegen die Grenzen des Gegenstandes, in den Arbeit eingeht? Wenn ein privater Astronaut ein Stück Marsoberfläche reinfegt, hat er dann seine Arbeit in den ganzen Planeten, das ganze unbewohnte Weltall oder nur ein bestimmtes Grundstück eingehen lassen und ist damit dessen Eigentümer geworden? (...) Kann jungfräulicher Boden (zwecks ökologischer Untersuchung von hochfliegenden Flugzeugen aus) durch einen Lockeschen Vorgang Eigentum werden? Wenn man einen Zaun um ein Gebiet baut, so würde man wohl nur Eigentümer des Zauns (und des unmittelbar unter ihm liegenden Landes) werden. Warum wird man Eigentümer, wenn man seine Arbeit in etwas eingehen läßt? Vielleicht, weil man Eigentümer seiner Arbeit ist (...). Wenn mir eine Dose Tomatensaft gehört und ich sie ins Meer ausgieße, (...) werde ich dann Eigentümer des Meeres oder habe ich meinen Tomatensaft vergeudet?« (Nozick o.J.: 163 f. Ebenfalls kritisch zu Locke u. a. Mackie 1983: 224ff.; Kersting 1991: 124–26 u. v. a. Brocker 1992: Kap. 6). Man mag über die Fragen schmunzeln, doch berühren sie ein generelles Problem aller Eigentumskonzepte: Letztlich ist Eigentum ein intellektuelles Konstrukt, das auf äußere Gegenstände angewandt wird, ohne daß sie eine solche Vorstellung aus sich hervorbringen. Insofern braucht jeder Eigentumsentwurf »eine begründete Theorie der Entstehung von Eigentumsrechten« (Nozick o. J.: 166). Allerdings tritt das genannte Problem nicht nur in Arbeitswerttheorien auf, sondern begleitet ebenso Entwürfe, die, wie Kant in der MS, Eigentum als interpersonales Rechtskonstrukt begreifen. Auch dort bleibt, wie noch zu zeigen ist, trotz alternativer Begründungsfigur ungeklärt, inwiefern er eine so spezielle Befugnis, wie sie dem *Privateigentum*stitel an allen Objekten der Dingwelt inhäriert, autorisieren kann. Vgl. dazu den 3. Exkurs dieses Kapitels.

<sup>14</sup> S. Locke 1983: 22, 23.

gemeinen Zustand (...) enthoben hat, hat mein Eigentum (...) be stimmt«<sup>15</sup>.

Ebenso wie Kant verneint Locke die Notwendigkeit der Abspra- che mit anderen Menschen vor dem Erwerb eines Gegenstandes<sup>16</sup>. Zugleich kennt Locke aber auch Grenzen des Eigentumsumfanges<sup>17</sup>, die jedoch, ebenso wie die Möglichkeitsbedingungen von Inbesitz- nahme überhaupt, nicht an einen gemeinsamen Willen wie bei Kant, sondern an den Zweck Gottes und der Menschen, die »Annehmlich- keit« und die »Erhaltung«<sup>18</sup> des Lebens zu garantieren, gebunden sind<sup>19</sup>. Die theologische Fundierung des Eigentums ist Kant, wie überhaupt für die Rechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts<sup>20</sup> bezeich- nend, nicht mehr möglich.

### 1.1.2 Kant als Kritiker der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft

Zu den offenkundigen Diskrepanzen im Vergleich des bisher über Kant Gesagten und der obigen Darstellung der Besitzlehre Lockes

---

<sup>15</sup> Locke 1983: 23. Zum Vertragsrecht zwischen Herr und Knecht s. auch 63f.

<sup>16</sup> Locke 1983: 24f.

<sup>17</sup> S. Locke 1983: 25, s. dazu auch Angehrn 1989: 103. Allerdings gelten diese Grenzen nur für die Anfangsphase des Naturzustandes, in der sich der Eigentumserwerb allein auf den Boden und die »verderbliche(n) nützliche(n) Dinge« (Locke 1983: 38) auf ihm bezog. Mit der Einführung von Gold und Silber und der Erfindung des Geldes als Äqui- valente für verderbliche Produkte werden alle Aneignungsschranken, ja letztlich sogar die Vorstellung der Eigentumsbegründung durch Arbeit aufgehoben (38f.). »Mit der Einführung des Geldes nämlich kann der einzelne sich so viel Land aneignen, wie er dafür zu zahlen in der Lage ist. Nicht seine individuelle Arbeitskraft, sondern die Größe seines Geldvermögens bestimmen mithin den Umfang des Privatbesitzes an Boden« (Saage 1994: 65; auch Holzhey 1983: 32; Brocker 1992: 196ff.). Diesbezüglich gegen- sätzlicher Meinung ist hingegen Laslett 1960: 102 ff.

<sup>18</sup> Locke 1983: 22.

<sup>19</sup> Ausführliche Darstellungen der Lockeschen Eigentumstheorie finden sich bei Brandt 1972: 426–35, 1974: 69–89; Macpherson 1973: 219–94; Gey 1981: 73–85, 115–20 u. 163–68; Holzhey 1983: 19–34; Brocker 1992: 125–291.

<sup>20</sup> Vgl. Brandt 1974: 24f. Das heißt aber nicht, daß Lockes These des Eigentumserwerbs durch Arbeit in dieser Epoche ebenfalls undenkbar wurde. Das Gegenteil ist der Fall, was nicht nur der frühe Kant zeigt. S. dazu mit Belegen Kersting 1993: 287 ff. und ebd., Anm. 91–95. Die bis in die Verfassungsrechtssprechung der BRD reichende kontinuierliche Wirkungsgeschichte der Arbeitswerttheorie dokumentiert Brocker 1992: 292–353 (s. dazu allerdings auch die Rezension von Klenner 1993, der punktuelle Kritik an Brocker übt); vgl. dazu ferner Süchting 1995: 44 ff. u. den Vortrag des Bundesverfassungs- richters P. Kirchhof, in dem dieser eindeutig die Arbeit des Menschen als Rechtsgrund- lage eines legitimen Eigentumsanspruchs bezeichnet (Kirchhof 1994: 13 f.).

kommt noch ein weiterer wesentlicher Unterschied. Im Gegensatz zu Lockes Entwurf, der zur »Versöhnung von bestehendem Recht und Naturrecht« führt, hat Kants Arbeitsrecht, wie R. Brandt betont, »eine sozialkritische Funktion«<sup>21</sup>.

Während sich Lockes Arbeitswerttheorie an die sozioökonomischen Realitäten des aufkeimenden Kapitalismus bindet und die Möglichkeit vorsieht, daß der Arbeiter seine Arbeitskraft gegen Lohn verkaufen und derart der Käufer alleiniger Eigentümer seiner erarbeiteten Produkte werden kann, ist Kant in jener Phase insbesondere dieser Gedanke fremd. Mit bezug auf das naturrechtliche Fundament seiner Argumentation verteidigt er gerade das Anrecht des Arbeiters auf sein Produkt gegenüber denjenigen sozioökonomischen Verhältnissen bürgerlich-kapitalistischer Provenienz, die es ihm vorenthalten und so in Abhängigkeit, d. i. Unfreiheit halten. Lohnarbeit, die Kant in der Tradition utopischer und frühaufklärerischer Eigentumskritiker<sup>22</sup> offenbar nicht als Ausdruck individueller und vertragsrechtlich fixierter Selbstbestimmung begreift, ist folglich sowohl ein unzulässiger Eingriff in die private Freiheitssphäre des Einzelnen als auch Ergebnis unzulässigen Profitstrebens. Der Mensch, bemerkt Kant, »muß entweder selbst arbeiten oder andere für ihn, und *diese* Arbeit wird anderen so viel von ihrer Glückseligkeit rauben als er seine eigene über das Mittelmaß steigern will« (AA XX, 39)<sup>23</sup>. Im Stande der »allgemeinen Üppigkeit« (AA XX, 41), wie Kant den bürgerlichen Zustand nennt, haben die Menschen zwar den latent kriegerischen Naturzustand verlassen<sup>24</sup>, doch geschah das um den Preis des weitgehenden Verlustes ursprünglicher Freiheit und Gleichheit, der sich für Kant in den unterdrückerischen und ungerichten Gegebenheiten des üppigen Zustandes, der einer »allgemei-

---

<sup>21</sup> Brandt 1974: 172.

<sup>22</sup> S. dazu Künzli 1986: 169ff. u. Saage 1991: 16 ff., 78 ff.

<sup>23</sup> Laut Künzli 1986: 274, der dem frühen Kant aufgrund dieser und der folgenden Bemerkungen einen eigenen kurzen Abschnitt in seiner Ideengeschichte der Eigentumsfeindschaft widmet, antizipiert Kant hier, wenn auch diffus, schon die Marxsche Entfremdungstheorie.

<sup>24</sup> Zu Kants Naturzustandstheorie in dieser Phase s. Ritter 1971: 144ff. In AA XXVII.1, 81 wirft Kant dem bürgerlichen Staat sogar grundsätzlich vor, sein Aufbau diene in erster Linie dem Zweck, »dem Mächtigen, Reichen wider die Nidrigen Armen zu helfen«. In AA XX, 40 notiert er entsprechend: »Die Begriffe der bürgerlichen Gerechtigkeit u. der Natürlichen u. die daraus entspringende Empfindung von Schuldigkeit sind sich fast gerade entgegengesetzt«.

ne(r) Ungerechtigkeit« (AA XX, 140)<sup>25</sup> ist, widerspiegelt. Deren sinnfälligstes Fanal ist die Armut der Bauern und Arbeiter, die der Eigentumsordnung entspringt. Letztere »sanktioniert die Erpressung des Armen durch den Reichen«<sup>26</sup>. Kant bezeichnet sie, in öffentlicher Vorlesung, deshalb drastisch als »autorisierten Raub« (AA XXVII.1, 72) und folgert daraus, das Proudhonsche Diktum ›Eigentum ist Diebstahl‹ vorwegnehmend, unmißverständlich: »Ein reicher, der sonst nicht ungerecht ist, *ist dennoch ein Dieb*« (AA XXVII.1, 80). Die als Großmut sich gerierende Versorgung der Marginalisierten ist somit nicht mehr als »die Ausheilung eines Raubes den man anderen entwendet hat« (AA XX, 41; vgl. auch 40)

Es ist offensichtlich, daß Kant in dieser Phase für den Wohlfahrtsstaat als adäquater Staatsform plädiert, da er allein in der Lage ist, Verteilungsgerechtigkeit zu garantieren und die Verelendung großer Bevölkerungsgruppen zu verhindern<sup>27</sup>. Doch schon in den ›Reflexionen zur Rechtsphilosophie‹ ab 1766 zeigt sich, daß er aufgrund der bereits erwähnten Tendenzen zur Formalisierung des Rechts diese Überlegungen zugunsten eines formalen Rechtsstaates fallen läßt<sup>28</sup>. In der MS finden sich schließlich nicht einmal mehr Ansätze für wohlfahrts- oder sozialstaatliche Ideen<sup>29</sup>.

### 1.1.3 Fazit

Für den weiteren Verlauf der Arbeit bleibt festzuhalten, daß der Kantischen Eigentumsvorstellung der Frühphase starke Parallelen zu Lockes Arbeitswerttheorie eigen sind und daß sie eingebettet ist in eine tendenziell kritische Sicht der bürgerlichen Gesellschaft. Offenbar vermag Kant gerade in bezug auf die Eigentumsverteilung und

---

<sup>25</sup> Ritter 1971: 142–54, dokumentiert weitere zivilisationskritische Äußerungen aus jener Phase und belegt in diesem Zusammenhang den Einfluß von Rousseau.

<sup>26</sup> Ritter 1971: 150.

<sup>27</sup> Daß Kant sich in den 60er Jahren stark für die ›Armutfrage‹ interessiert hat, erwähnt Brandt 1974: 172f. Seine Sympathien für den Wohlfahrtsstaat, der in der Befolgung privater Gerechtigkeit zu verwirklichen ist, zeigt Busch 1979: 29–31. Aber schon hier deutet sich an, daß bei Kant die Bereitschaft vorhanden ist, Eigendynamiken wirtschaftlicher Provenienz gleichsam wie Naturgesetze zu behandeln, d. h. sie als hinzunehmende Bedingungen zu akzeptieren, auf denen dann ein Arrangement zwischen Recht und Ethik zu suchen ist (vgl. AA XXVII.1, 81). Dieser Sachverhalt wird bei der Erörterung der MS eingehender diskutiert.

<sup>28</sup> Vgl. Busch 1979: 34ff.

<sup>29</sup> Vgl. dazu den Abschnitt über Sozial- oder Minimalstaat in der MS.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

die Lebensumstände besitzloser Menschen einen Widerspruch zwischen den Ansprüchen und den Realitäten bürgerlicher Gesellschaft auszumachen. Er begreift Eigentum als unmittelbares Verhältnis zwischen einem äußeren Gegenstand und einer Person, aus dem die Relation zur Sozietät, in der das Verhältnis Geltung beansprucht, ausgeklammert bleibt. Schließlich ist für ihn die Vorstellung, daß jemand Eigentümer der Produkte der Arbeitskraftentäußerung eines anderen werden kann, in dieser Phase problematisch. Kant denkt die Entstehung von Eigentumstiteln ausschließlich als individuellen Akt. Derjenige, der einen Anspruch auf ein äußeres Objekt erhebt, muß es auch bearbeitet haben, der Urheber seines morphologischen Wandels sein<sup>30</sup>.

In der MS, deren Eigentumsverständnis nun erläutert und kritisiert werden soll, verabschiedet Kant sich von all diesen Positionen.

### 1.2 Privateigentum und Staat in der ›Metaphysik der Sitten‹

Die nun folgenden Erörterungen beschäftigen sich mit dem Alterswerk Kants. Nach einer, unter verschiedenen Gesichtspunkten geordneten, historischen Betrachtung der MS und der Aufarbeitung textkritischer Aspekte erfolgt die Darstellung und Kritik der in ihr enthaltenden Eigentumslehre und der Staatstheorie, insoweit diese unmittelbar aus eigentumsrelevanten Implikationen erwächst. Die von mir behauptete aporetische Grundverfaßtheit der Kantischen Theorie wird unter besonderer Berücksichtigung theorieimmanenter Widersprüche und der Mangelhaftigkeit der apriorischen Methode herauszustellen versucht. Zugleich wird zu zeigen sein, daß Kants stetiger Rückgriff auf aposteriorische Gegebenheiten, den er jedoch nicht als solchen deklariert, zwangsläufig die Grenzen seiner apriorischen Methode offenbart.

#### 1.2.1 Entstehungs-, Rezeptions- und Wirkungsgeschichte

Die MS, Kants letzte große systematische Studie, erschien in einer Phase, da ihr Verfasser sich auf dem Gipfel seines Ruhmes befand. Doch hat das 1797 veröffentlichte Werk<sup>31</sup> das Ansehen des damals

<sup>30</sup> Vgl. dazu Brandt 1974: 175 f.

<sup>31</sup> Im Januar 1797, etwa drei Monate vor Kants 73sten Geburtstag, wurde der erste Teil

72jährigen Gelehrten nicht mehr können. Schon kurz nach Erscheinen wurden der schlechte orthographische Zustand der Schrift und der Verstoß gegen formale Editionsprinzipien beanstandet<sup>32</sup>. Weitere Rezensenten äußerten sich enttäuscht<sup>33</sup> und in der Folgezeit steigerte sich das Unverständnis, das dem Alterswerk entgegengebracht wurde bis hin zur Unterstellung, einzig Kants Senilität erkläre die fehlerhafte Form und seinen diffusen Inhalt<sup>34</sup>.

Angesichts der Skepsis, mit der die MS aufgenommen wurde, mag es auf den ersten Blick verwundern, daß bis zu ihrer Publikation über 30 Jahre der kontinuierlichen und intensiven Beschäftigung Kants mit Rechtsfragen nachweisbar sind, daß er spätestens seit 1765 (aktenkundig in einem Brief an J. H. Lambert) beabsichtigt, ein Werk über die ›metaphysischen Anfangsgründe‹ zu verfassen, welches eine Schrift zur Methodologie der Metaphysik hätte werden sollen<sup>35</sup>. In einem Schreiben an J. G. Herder von 1768 erwähnt er erstmals den Arbeitstitel MS und äußert die Hoffnung, »in diesem Jahre damit fertig zu werden wofern meine stets wandelbare Gesundheit mir dar-

---

›Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre‹, mit einiger Verzögerung (darüber informiert Ludwig 1988: XIVf) im August desselben Jahres als gesonderte Schrift der zweite Teil der MS, ›Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre‹ veröffentlicht (s. Gulyga 1985: 282). Die Zusammenfassung beider Abhandlungen zur ›Metaphysik der Sitten‹ in einem Band erfolgte erst nach Kants Tod (s. Ludwig 1988: 49. Klenner 1988: 562, bemerkt hingegen, daß MSR und MST 1797 »auch *vereinigt* als Teil 1 und 2 der ›Metaphysik der Sitten‹ erscheinen«). Aufgrund der großen Nachfrage erschien bereits 1798 eine überarbeitete zweite Auflage. Die MS (genauer: ihr erster Teil, die MSR), wie sie im achten Band der Weischedel-Ausgabe, auf die ich mich grundsätzlich stütze, vorliegt, orientiert sich gemäß der editorischen Prinzipien des Herausgebers an der ersten Auflage von Januar 1797 (vgl. 8/884, Nachwort des Hrsg.). Dieses Verfahren ist bei allen Herausgebern unbestritten (vgl. Ludwig 1986: XXXVIff).

<sup>32</sup> S. dazu die Literaturhinweise in Ludwig 1988: 30 u. ebd., Anm. 66. Über die hohe Zahl der Satzfehler der ersten Auflage der MSR (die zweite Auflage von 1798 merzte zwar einige Fehler der ersten aus, fügte jedoch zahlreiche neue Fehler hinzu) und die Frage, inwieweit Kant dafür verantwortlich gemacht werden kann, informiert ebd.: 30 ff. Vgl. zur Entstehungsgeschichte der MS ebenfalls Klenner 1988: 566 ff.

<sup>33</sup> Vgl. die entsprechenden Hinweise bei Deggau 1983: 17, Anm. 1 u. Ludwig 1986: XXIvf. Letzterer verweist allerdings auch auf positive Rezensionen der MS.

<sup>34</sup> Das mutmaßt z. B. noch Burg 1974: 208. Das bekannteste und wohl am häufigsten zitierte Urteil dieser Art stammt von A. Schopenhauer, der glaubt, daß die »sonderbare Verflechtung einander herbeiziehender Irrthümer« in Kants Rechtslehre »nur erklärlich (ist, F. Z.) aus seiner Alterschwäche« (Schopenhauer 1985: 171). Weitere, im gleichen Duktus gehaltene Bemerkungen dokumentieren Kühl 1984: 122, Anm. 31; Brocker 1987: 9f.; Klenner 1988: 569, Anm. 3.

<sup>35</sup> Vgl. AA X, 56.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

an nicht hinderlich ist« (AA X, 74)<sup>36</sup>. Doch waren es keine gesundheitlichen Probleme, die die Publikation weiter hinauszögerten. 1770 veröffentlichte Kant seine Dissertation, in den darauffolgenden Jahren war er vollauf damit beschäftigt, die in ihr bereits angekündigte Suche nach den basalen Prinzipien jeder Transzendentalphilosophie aufzunehmen, deren Ergebnis er schließlich 1781 in der KrV präsentierte. Aber die Idee, eine MS zu verfassen, verfolgt er weiterhin intensiv, wie zahlreiche Briefstellen aus der Periode bis 1781 belegen<sup>37</sup>. Aus Gründen, über die man nur spekulieren kann<sup>38</sup>, verzögerten sich die Arbeiten dennoch um weitere dreizehn Jahre. 1794, eine MS wird mittlerweile in Kants Umfeld sehnsüchtig erwartet<sup>39</sup>, liegt ein

---

<sup>36</sup> Sängner 1982: 17, stellt für diese Periode zusammenfassend fest: »Die Briefe Kants lassen insgesamt den Eindruck entstehen, daß die Metaphysik der Sitten in den Jahren 1765 – 1770 eines der Hauptanliegen Kants war.«

<sup>37</sup> Vgl. AA X, 97f., 123, 129f., 199. Daß Kant zudem fortwährend glaubte, eine MS in Kürze auch fertigstellen zu können, macht eine Stelle aus dem Ende 1773 verfaßten Brief an seinen Berliner Freund und Schüler Marcus Herz besonders deutlich: »Ich werde froh seyn wenn ich meine Transcendentalphilosophie werde zu Ende gebracht haben welche eigentlich eine Critik der reinen Vernunft ist alsdenn gehe ich zur Metaphysik die nur zwey Theile hat: die Metaphysik der Natur und die Metaph: der Sitten wovon ich die letztere zuerst herausgeben werde und mich darauf zum voraus freue« (AA X, 145). Gulyga 1985: 156 meint, daß Kant um 1782 begann, an der Endfassung der MS zu schreiben.

<sup>38</sup> Während Kühl 1984: 122f., die Probleme Kants mit der Begründung eines Eigentumsrechtes als Verzögerungsmotiv anführt (ebenso Brocker 1992: 310; Heinz 1993: 439), glaubt Oberer 1973: 102, daß Kant »auf dem Wege von der Kritik zur Metaphysik« systematisch-logisch vorgängige Theoriestufen in Form der »Kritiken« der MS vorziehen mußte. Ähnlich argumentiert Sängner 1982: 10f. Küsters 1988: 90, vermutet im Anschluß an Kaulbachs Feststellung, daß die transzendente Methode im Bereich der Rechtsphilosophie nicht angewandt wurde, sondern daß das transzendentalphilosophische Denken in der MS die Prinzipien wiedererkenne, auf denen seine eigene Reflexionsleistung beruhe (die Rechtsphilosophie ist insofern, so Kaulbach, die ureigenste Domäne der Transzendentalphilosophie), daß die »mit solcher Selbstverständigung verbundenen Schwierigkeiten (...) auch ein Grund für die fortwährende Verzögerung der Abfassung der Rechtslehre sein« könne. Eine erschöpfende Erklärung für Kants eigenartiges Verhalten ist diesen Deutungen nicht zu entnehmen. Auch die Tatsache, daß er im Laufe der zahlreichen Ankündigungen einer bald zu veröffentlichenden MS den Charakter der Schrift aufgrund der Paradigmenwechsel in seiner Philosophie stetig verändert (s. dazu Sängner 1982: 13 ff. u. 45 f.) bietet keine schlüssige Aufklärung über die jahrzehntelange Publikationsverzögerung von der ersten Ankündigung bis hin zur endgültigen Drucklegung.

<sup>39</sup> S. dazu Ludwig 1986: XVIIIff. Diese Erwartungshaltung ist u. a. durch Äußerungen von Kant selbst genährt, etwa in einem Brief an H. Jung-Stilling vom 1. März 1789, in dem er die endgültige Niederschrift der MS für Ostern 1790 in Aussicht stellt (AA XXIII, 495).

konkreter Hinweis F. Schillers vor, der auf die Probleme aufmerksam macht, mit denen Kant in dieser Phase ringt. Schiller schreibt an J. B. Erhard: »Die Ableitung des Eigentumsrechts ist jetzt ein Punkt, der sehr viele denkende Köpfe beschäftigt, und von Kanten selbst höre ich, sollen wir in seiner Metaphysik der Sitten etwas darüber zu erwarten haben. Zugleich höre ich aber, daß er mit seinen Ideen darüber nicht mehr zufrieden sei, und deswegen die Herausgabe vor der Hand unterlassen habe«<sup>40</sup>. Um Weihnachten 1796 erwartet Kant dann schließlich selbst die Veröffentlichung seines Werkes, das er bereits Wochen zuvor in Druck gegeben hatte<sup>41</sup>. Der Verleger der ›Kritik der Urteilskraft‹, de la Garde, kann schließlich zwei Monate später in einem Brief aus Berlin bezüglich der MSR feststellen: »Kants neues Werk macht hier außerordentliche Sensation und ich vermthe, dass gewisse paradoxe Rechtssätze scharf bestritten werden dürften«<sup>42</sup>.

Berücksichtigt man die bereits erwähnten, tendenziell eher enttäuschten Bemerkungen nach Erscheinen der MS, ist die weitere Rezeptionsgeschichte nicht sonderlich überraschend. In der Kantforschung blieb die Rechtslehre lange Zeit unbeachtet und geriet, abgesehen von einer neukantianisch stimulierten Renaissance zu Beginn des 20. Jahrhunderts<sup>43</sup>, im deutschsprachigen Raum erst zu Beginn der 70er Jahre und dann verstärkt in den 80er Jahren entscheidend ins Blickfeld der Philosophen und Philosophinnen<sup>44</sup>.

Insbesondere die Besitzlehre Kants wurde mit Nichtbeachtung ›gestraft‹. Erst die 1929 veröffentlichte Dissertation ›Das Privatrecht Immanuel Kants‹ des Juristen G. Buchda wendet sich nachdrücklich der Eigentumstheorie zu. Bezeichnend für das Desinteresse, das der

<sup>40</sup> Schillers Werke, Weimar 1943 f., Bd. 27, ohne Seitenangabe, zit.n. Ludwig 1986: XIXf.

<sup>41</sup> Nach Ludwig 1986: XXI.

<sup>42</sup> Briefe von und an Scheffner, hrsg. von A. Warda, München/Leipzig 1918 f., Bd. 2, ohne Seitenangabe, zit.n. Ludwig 1986: XXII.

<sup>43</sup> S. Metzger 1917, Lissner 1922, Dünnhaupt 1927, Borries 1928, Buchda 1929, Dulkeit 1932.

<sup>44</sup> Die intensive Rezeption im angloamerikanischen Raum, die die Rechtsphilosophie, möglicherweise in der Tradition von Arendt 1985, immer noch häufig als Unterpunkt der politischen Philosophie interpretiert, setzt zeitlich etwas später ein. S. z.B. Shell 1980; Williams 1983, 1992; van der Linden 1988; Howard 1988; Mulholland 1990; Beinert/Booth 1993; Rosen 1993; Hutchings 1996; vgl. aber auch schon Murphy 1970. Zur Forschung in Frankreich u. Italien vgl. Pasini 1957; Illuminati 1971; Goyard-Fabre 1975; Losurdo 1983.

MS im allgemeinen und ihrer Eigentumstheorie im besonderen zuteil wurde, ist der Umstand, daß diese Monographie weitgehend ungelesen in den Bibliotheken verschwand. 1956 erschien eine weitere wichtige, aber knapp bemessene Untersuchung zur Besitzlehre<sup>45</sup>. Doch erst den 1973 und 1974 publizierten Studien von R. Saage und R. Brandt gelang es trotz gegensätzlicher Interpretationen, die Kantische Eigentumslehre als beachtenswerten und originellen Entwurf zu rehabilitieren<sup>46</sup>.

Ist die rechtsphilosophische Beschäftigung mit Kants Besitzlehre zwar eigentümlich, aber zumindest in ihrem grundsätzlichen Verlauf unstrittig, so gibt die Rezeptions- und Wirkungsgeschichte der Rechtslehre insgesamt mit Blick auf die juristische und politische Theorie und Praxis ein äußerst disparates Bild ab. Obwohl einige Untersuchungen sich dieser Thematik widmen<sup>47</sup>, gelangen die Interpreten in fast keiner Fragestellung zu übereinstimmenden Bewertungen. J. Rückert führt die »gewaltigen Differenzen«<sup>48</sup> in der Forschung vor allem auf die uneinheitlichen Kantbilder zurück, auf deren jeweiliger Grundlage unterschiedliche wirkungs- und rezeptionsgeschichtliche Bewertungsmaßstäbe entwickelt wurden und entsprechend widersprüchliche Resultate bedingten<sup>49</sup>. Das Fehlen einer eindeutigen Typologie der divergenten Kantbilder spiegelt sich dementsprechend auch in der Darstellung des konfusen Forschungsstandes wieder.

So glaubt etwa H. Kiefner, Kants großen Einfluß auf F. C. von Savigny (1779–1861) nachweisen zu können<sup>50</sup>, einem der bedeutend-

<sup>45</sup> Lehmann 1969, Erstveröffentlichung Berlin 1956.

<sup>46</sup> Saage 1973 (2. Auflage 1994, nach der ich im weiteren Verlauf zitiere), Brandt 1974. Zur Rezeptionsgeschichte der Saageschen Studie s. Zotta 1994. Die gründlichste und alle Facetten thematisierende Untersuchung zur Kantischen Rechtslehre ist die erstmals 1984 publizierte Arbeit von W. Kersting (ich zitiere nach der Taschenbuchausgabe von 1993), die in der Forschung fast unisono als »Meilenstein« (Sandermann 1989: 19) angesehen wird (vgl. ebenfalls die positiven Rezensionen von Gerhardt 1986, Oberer 1986, Bartuschat 1987a u. Hüning 1995; eher kritisch die Besprechung von Naucke 1985: 545 ff. [der die hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes erheblich eingeschränkte Monographie von Kühl 1984 für gelungener hält]; s. auch die Einwände gegen Kersting in der allerdings schwer nachvollziehbaren Studie von Strangas 1988: XXf, Anm. 26 u. 102 ff., Anm. 6).

<sup>47</sup> Eine knappe, sehr kritische Würdigung des Forschungsstandes findet sich bei Rückert 1991: 154 ff.

<sup>48</sup> Rückert 1991: 156.

<sup>49</sup> S. Rückert 1991: 158 f. u. 180.

<sup>50</sup> Kiefner 1969: 10 ff., 16 ff. Allerdings bemerkt der Autor, daß der Einfluß nur schwer

sten und wirkmächtigsten Rechtslehrer des vergangenen Jahrhunderts<sup>51</sup>, dessen Hauptinteresse der Entfaltung »ein(es) System(s) des positiven Rechts«<sup>52</sup> galt. Doch ist dieses Urteil wiederholt in Frage gestellt worden<sup>53</sup>. Derweil einige Autoren behaupten, Preußens sozialreformerische Bewegung des 19. Jahrhunderts sei wesentlich von Kant inspiriert worden<sup>54</sup>, betonen andere hingegen nachdrücklich Kants prägende Wirkung auf das formal-liberale Staatsdenken dieser Epoche<sup>55</sup> oder heben gar hervor, daß weder die Staatslehre noch die praktische Politik zu jener Zeit Kant gefolgt seien<sup>56</sup>. Während G. Roellecke konstatiert, Kants Rechtsdenken gebe nicht nur »heute den Ton an«, sondern beherrsche vielmehr seit ihrer Veröffentlichung die einschlägige wissenschaftliche Diskussion<sup>57</sup>, stellt J. Rückert fest, daß bereits in den 1830er Jahren die Endphase genereller Kantwirkung in Naturrecht und Rechtsphilosophie zu veranschlagen sei<sup>58</sup> und in stark gewandelter Form erst im Zuge des auf-

---

quantifizierbar sei (6f.). Blühdorn 1973: 364, führt an, daß der junge Savigny Kants Rechtsmetaphysik sogar persönlich abgeneigt war, s. auch 369 ff.

<sup>51</sup> Trotz der unbestrittenen Bedeutung Savignys ist aber auch an seine zumindest latenten undemokratisch-antisemitischen Einstellungen zu erinnern, wie sie im Kreis der ›Christlich-Teutschen Tischgesellschaft‹, deren Mitglied Savigny war, gepflegt wurden. S. dazu Härtl 1987 u. Grab 1992.

<sup>52</sup> Kiefner 1969: 6. Dieser Verweis ist interessant, insofern die MS sich ausdrücklich nicht der positiven Rechtswissenschaft, sondern der »Metaphysik des Rechts« (8/309, MS) widmet. Über den speziellen Aspekt der Besitzlehre Savignys im Anschluß an Kant informiert Becchi 1991: 145–55, insb. 148 ff. Laut Blühdorn 1973: 367 u. 376 ff. ist auch das Werk des Juristen A. Feuerbach (1775–1833) ein (gescheiterter) Versuch, Kants abstrakte Rechtstheorie in positives Recht zu transformieren (zu Feuerbach s. auch Kersting 1993: 163 ff.). Blühdorn verweist zudem auf die vergleichbaren Bemühungen des Rechtslehrers G. Hugo (1764–1844). Dessen Unterfangen beurteilt er als ansatzweise gelungen (380 ff.; kritisch dazu Klenner 1974: 226).

<sup>53</sup> S. Klenner 1974: 226; Nörr 1991: 22 ff.; Rückert 1991: 163 f., 192 ff.; zurückhaltend wertet auch Blühdorn 1973: 365.

<sup>54</sup> S. Müller 1954: 48–78; Langer 1986: 12 ff. u. 118 ff.; Unruh 1993: 40; vgl. dazu ebenfalls Burg 1981: 906.

<sup>55</sup> Müller 1991: 97 ff.; Roellecke 1996: 193 ff.; vgl. ferner Neumann 1980: 179 f.; Hofmann 1982: 26 f.; Klenner 1988: 584 ff. Kühl 1984: 113 streicht Kants Wirkung auf das österreichische ›Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juli 1811 hervor, Pohlmann 1973: 271 ff. führt weitere Belege für die Wirkungsgeschichte auf die positive Rechtswissenschaft an. Aufgrund dieser Bezugnahme gegensätzlicher Traditionslinien auf Kants Rechtsdenken spricht Rückert 1991: 175 ff. von einer doppelten Kantwirkung, in der er eine kritische von einer metaphysisch-liberalen Linie unterscheidet (181).

<sup>56</sup> Koslowski 1985: 37, Anm. 137.

<sup>57</sup> Roellecke 1996: 187.

<sup>58</sup> Rückert 1991: 161 ff. Blühdorn 1973 kommt bezüglich der juristischen Rezeption für

keimenden Neukantianismus eine sehr spezifische Wiederaufnahme erfahren habe<sup>59</sup>.

Betrachtet man die Rezeptions- und Wirkungsgeschichte der Rechtslehre aus der Perspektive ausgewählter Sachfelder<sup>60</sup>, so ergibt sich aus dem schon genannten Grund kein weniger heterogenes Bild. Zwar ist etwa Kants Strafrechtslehre zweifellos stark diskutiert worden<sup>61</sup>, doch divergieren die Urteile darüber, inwiefern seine Position richtig zur Kenntnis genommen wurde und inwieweit sie noch Diskutables enthält<sup>62</sup>. Ist Kants Bedeutung für die Entwicklung des Privatrechts laut Rückert praktisch noch nicht untersucht worden<sup>63</sup>, so ist die Forschungslage mit Blick auf das Völker- und Staatsrecht zwar besser<sup>64</sup>, allerdings erneut sehr uneinig in der Beurteilung der Wirkung Kants<sup>65</sup>.

Offenbar würde angesichts zahlreicher offener Fragen und un-

---

die Jahrzehnte unmittelbar nach Veröffentlichung der MS zu einer negativen Einschätzung. Einerseits sei die MS angesichts der schon seit einem Jahrzehnt anhaltenden rechtsphilosophischen Diskussion nach »Kantischen Prinzipien« zu spät erschienen, andererseits sei ihr Inhalt in Teilen derart neu gewesen, daß viele ihren Gehalt in seiner Tragweite nicht begriffen hätten (365). Er gelangt schließlich zu dem Urteil: »Man wird nicht zu weit gehen mit der Annahme, Kants *Metaphysik der Sitten* enttäuschte die Zeitgenossen« (367, Hervorhebung im Original, F. Z.).

<sup>59</sup> Rückert 1991: 166 ff. Insofern ist die Einschätzung, die »Rechtstheorie Kants ist vermutlich der Teil seiner Philosophie, welcher wirkungsgeschichtlich am bedeutungsvollsten wurde« (Pohlmann 1973: 271), in dieser Pauschalität unangebracht. Dreier 1981: 286 bemerkt stattdessen eine »wirkungsgeschichtliche Ambivalenz«.

<sup>60</sup> Bezüglich der Eigentumstheorie Kants betonen sowohl Kühl 1984: 250 als auch Schmidlin 1983: 55 ff., daß sie zentrale Aspekte des modernen Eigentumsverständnisses antizipiere und in ihrer Genese transparent mache. Es ist aber grundsätzlich daran zu erinnern, daß sich die Moderne diesbezüglich an Locke orientiert hat und Kants Ansatz bis in die jüngste Zeit rechtsphilosophisch und juristisch wirkungslos geblieben ist (vgl. dazu Brocker 1992: 389).

<sup>61</sup> S. Naucke 1979 u. 1969: 27, 31; Höffe 1992: 234 f.

<sup>62</sup> S. Naucke 1969: 36; Klenner 1974: 227; Kühl 1984: 227; Mulholland 1990: 184 ff.; Höffe 1992: 234 ff.; Unruh 1993: 133 ff.; Brandt 1996. Rückert 1991: 157, Anm. 39, gibt einen Überblick über die Forschungslage zum Strafrecht, bezeichnet sie aber insgesamt als »immer noch schlecht« (190). Kants einschlägige Ausführungen, die hier nicht interessieren, finden sich in 8/452 ff., MS.

<sup>63</sup> Rückert 1991: 194 f.; s. mittlerweile aber Nörr 1991.

<sup>64</sup> S. die Literaturhinweise in Rückert 1991: 157, Anm. 41 u. 42; vgl. ferner Kersting 1993: 67 ff.; Höffe 1996; Merkel 1996.

<sup>65</sup> Krüger 1969: 51, 56, meint, Kants Bedeutung in den entsprechenden Debatten sei gering gewesen, Rückert 1991: 195, hält sie dagegen für »sehr disparat«. Roellecke 1996: 191 f. hebt Kants Stellenwert für die Entwicklung des modernen Rechtsstaats hervor. Über Kants Aktualität in juristisch-rechtsphilosophischen Diskursen der jüngeren Zeit

gelöster systematischer und inhaltlicher Probleme eine Studie zur Rezeptions- und Wirkungsgeschichte der Kantischen Rechtsphilosophie eine Forschungslücke schließen<sup>66</sup>.

### 1.2.1.1 Die Debatte um die Textgrundlage

Ein sicherlich nicht unerheblicher Anteil des Unverständnisses und der Ablehnung, die die MS erfahren hat, beruht allerdings auf Umständen, die unmittelbar mit der Textgestalt zusammenhängen. So wird in der Sekundärliteratur zur MS regelmäßig konstatiert, die Druckschrift sei ein »dunkle(r), schwierige(r), und an manchen Stellen verdorbene(r) Text«<sup>67</sup>, sie sei »kompositorisch unausgewogen und bisweilen fahrig in der Gedankenführung«<sup>68</sup>, befinde sich insgesamt in einem »sorry state«<sup>69</sup> und stecke voller »vielfach verworrener Deduktionen«<sup>70</sup>. Dem »sperrigen Text«<sup>71</sup> ist eine »merkwürdige, teils verwittert, teils unfertig wirkende Textgestalt«<sup>72</sup> attestiert worden. Schon einer der ersten Rezensenten bemerkte bezüglich der Ableitung des Eigentumsrechts in der MSR, er sei, »bey allem guten Willen, und bey mehrmaliger Lesung der in diese Materie einschlagenden Stellen in der Kantischen Rechtslehre nicht im Stande gewesen, die Bündigkeit seiner Beweise einzusehen«<sup>73</sup>.

Diese Verständnisprobleme führten erstmals 1929 durch G. Buchda zu einer Textrevision. Im §6 der MSR befindet sich eine Passage (8/359–60, MS), die, so Buchda, sowohl aufgrund sachlicher als auch sprachlicher Auffälligkeiten als deplaziert anzusehen ist. Buchda plädiert für eine Verschiebung dieses Texteingeschubes (Absätze 4–8)<sup>74</sup>, da dadurch ein stimmiger Text rekonstruierbar

---

informiert Kühl 1991: 219ff. S. zudem die expliziten Referenzen in Höffe 1990: 15ff. u. Habermas 1992: 9.

<sup>66</sup> Der gedrängte und zwangsläufig thetische Aufsatz von Rückert 1991 wäre dabei im Sinne des Autors als Grundlage weiterer Forschungen zu nutzen.

<sup>67</sup> Lehmann 1969: 195; bezüglich der Eigentumslehre spricht Psychopedis 1980: 74 sogar davon, daß sie »zu den dunkelsten Stellen« des Werkes gehört.

<sup>68</sup> Unruh 1993: 14.

<sup>69</sup> Gregor 1993: 91.

<sup>70</sup> Metzger 1917: 90.

<sup>71</sup> Höffe 1992: 209.

<sup>72</sup> Kersting 1993: 88; so auch Dreier 1987: 163.

<sup>73</sup> Besprechung in der »Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung«, Nr. 272 vom 13. 11. 1804, 297 ff., zit. n. Ludwig 1986: XXVIII, Anm. 33.

<sup>74</sup> Buchda 1929: 36, glaubt, daß der Textabschnitt aller »Wahrscheinlichkeit nach (...) an

sei<sup>75</sup>. An diesen Textänderungsvorschlag anknüpfend, formuliert B. Ludwig erstmals 1982 und in den folgenden Jahren wiederholt<sup>76</sup> in immer größerem Umfang neue Vorschläge, die der Rekonstruktion des (mutmaßlichen) ursprünglichen Textes dienen sollen<sup>77</sup>. So teilt er zwar Buchdas (und Tenbrucks) Vermutung bezüglich der Einschätzung des Einschubs im §6, kann sich aber nicht der Meinung anschließen, daß der »ursprüngliche und wiederherzustellende Text (...) in der Folge der Absätze 1, 2, 3, 9 und 10« vorliegt und somit »als normaler Text zu lesen«<sup>78</sup> sei. Ludwig plädiert stattdessen u. a. dafür, die durch die Streichung der Absätze 4–8 entstandene Lücke im §6 durch den vollständigen Text des §2 (8/354–55, MS) zu schließen und den Text der §§1–6 unter Änderung der Paragrapheneinteilung durch Aufteilung des §1 in §§1 und 2 neu zu organisieren<sup>79</sup>.

---

den Schluß des §9« gehört. Einige Jahrzehnte später vermutet Brandt 1974: 263, Anm. 20, daß die Passage an den §14 anzuschließen sei, wobei er letztlich annimmt, daß Kant nicht die Absicht hatte, den Einschub überhaupt in der MS erscheinen zu lassen (266, Anm. 46).

<sup>75</sup> S. Buchda 1929: 36f. Diese spektakuläre Entdeckung Buchdas, die laut Ludwig 1986: XXVIII heute »als gesicherter Stand der Kant-Philologie anzusehen« ist, wurde von der Kantforschung eine geraume Weile nicht wahrgenommen, ein weiteres offenkundiges Indiz für die Nachlässigkeit, mit der das Kantische Spätwerk lange Zeit bedacht wurde. So konnte Tenbruck 1949 genau zwanzig Jahre später die gleiche Entdeckung in Unkenntnis der Buchdaschen Untersuchung erneut machen. Dabei beruht seine Begründung der Eliminierung des »falschen Texteingeschubs« (216) auf den gleichen, wenn auch ausführlicher dargelegten Argumenten, die bereits Buchda angeführt hatte (s. dazu auch Mautner 1981: 356). Offensichtlich kannte auch R. Brandt die Arbeit Buchdas nicht (obwohl sie bei Ritter 1971: 22f. – ein Buch, daß Brandt 1974a immerhin rezensiert hat – behandelt und im Rahmen von Ritters Ausführungen zur Kantischen Eigentumskonzeption sogar ausdrücklich erwähnt wird [211, Anm. 596]) und nennt daher fälschlicherweise Tenbruck als Entdecker der zu streichenden Textpassage (s. Brandt 1974: 185). Sein Fehlurteil hat Brandt spätestens 1982 revidiert (vgl. Ludwig 1982: 230, Anm. 1). Noch Tuschling 1988: 273 ff., scheint den Text Buchdas nicht zu kennen, da auch er die Entdeckung des Texteingeschubs auf 1949 datiert.

<sup>76</sup> Ludwig 1982, 1986, 1988, 1990. Zuvor schlugen schon Berkemann 1972: 140; Brandt 1974: 263, Anm. 20; Mautner 1981 kleinere Textänderungen vor.

<sup>77</sup> »Mit anderen Worten: Es gab eine Kantische Niederschrift der Rechtslehre, welche aus äußeren Gründen im Druck von 1797 nicht realisiert wurde, deren Form sich jedoch mit einfachen Mitteln aus jenem Text zurückgewinnen läßt« (Ludwig 1988: 5). In Folge seiner auf dieser Annahme beruhenden Forschungsergebnisse fungiert Ludwig 1986 (für die MSR) und 1990 (für die MST) als Herausgeber einer neu edierten MS.

<sup>78</sup> Tenbruck 1949: 219.

<sup>79</sup> Vgl. Ludwig 1982: 218–22. In Ludwig 1986: XXXVf findet sich eine Übersicht über die darüber hinausgehenden, zahlreichen und weitgehenden Textveränderungen, die

Wurde Ludwigs Vorschlag zu Beginn begrüßt<sup>80</sup>, so fanden sich bald auch Stimmen, die die Textrevision für unplausibel hielten<sup>81</sup> und fragten, ob durch die neue Edition »nicht eventuell Bedeutungsschichten verdrängt werden, die jetzt erst allmählich erschlossen werden«<sup>82</sup>. In jüngster Zeit hat vor allem die Debatte um Ludwigs philologischen Umgang mit dem §2 eine weitere Intensivierung erfahren<sup>83</sup>, die jedoch aufgrund des Mangels neuer gesicherter Erkenntnisse zunehmend esoterische Momente aufweist und sich z. T. in befremdlich anmutende, hitzige Auseinandersetzungen um einzelne Satzzeichen und Wörter ergeht<sup>84</sup>.

Es kann an dieser Stelle keine ausführlichere Erörterung der

---

der Autor für angebracht hält. Eine Erörterung der Textrevision der MST findet sich bei Ludwig 1990: XXV-XXVIII. Grundthese für alle Texteingriffe ist die Annahme, daß in einer »verunglückten Drucklegung des Werkes« (Ludwig 1986: XXIX) der von Kant beabsichtigte Text in Unordnung geraten ist.

<sup>80</sup> S. Brandt 1982: V; Kühl 1984: 22, Anm. 28; Brocker 1987: 9 u. 184, Anm. 122; Wetzel 1987: 86, Anm. 1. Ludwigs Neuedition der MSR wird auch schon selbstverständlich als Referenztext genutzt, s. z. B. Selbach: 1994: 30, Anm. 18.

<sup>81</sup> Vgl. Tuschling 1988: 274 ff. Dieser resümiert seine Kritik an Ludwigs Vorschlag bezüglich des §6: »Es kann nach dem Gesagten auch nicht mehr verwundern, daß die Versetzung des Textes von §2 nach §6 *keinen* sinnvollen Text ergibt« (281, Hervorhebung im Original, F. Z.) und votiert stattdessen für die Beibehaltung der Tenbruckschen Textstreichung (292). Eine (kurze) Erwiderung auf Tuschlings Kritik findet sich in Ludwig 1988: 62, Anm. 23. Hartmann 1994 teilt weitestgehend die Tuschlingsche Kritik an Ludwig, plädiert aber aus anderen Gründen dennoch für die Ludwigsche Fusion der §§2 und 6. Hartmanns Argumentation wird wiederum von Saito 1996 kritisiert.

<sup>82</sup> Küsters 1988: 12. Weitere kritische Anmerkungen zu Ludwig finden sich bei Kersting 1989b: 101; Wenzel 1990: 232–34. Klenner 1989 wertet es als »Spitzenärgernis« (373), daß infolge der Neuedition der MS mehrere Druckseiten der traditionellen Fassung vollständig aussortiert wurden, weil sie nicht in die von Ludwig angesetzte Textlogik und -struktur passen. Außerdem könne Ludwig nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zeigen, daß seine Edition Kants Intentionen entspreche, aber nur »das erst wäre eine *bewiesene* Behauptung« (372, Hervorhebung im Original, F. Z.). Auch Unruh 1993: 26 f. hält Ludwigs Edition nicht für überzeugend, und meint stattdessen, die Unklarheiten der MS insbesondere im Staatsrecht ließen sich als bewufte Manipulationen Kants interpretieren, der derart der Zensur durch preußische Behörden entgegen wollte (27 ff.). Das sei, so der Autor, »der Schlüssel zur Auflösung der von den Kant-Interpreten durchgängig bemängelten Unklarheit der Kant-Texte« (36). Diese extrem spekulative Mutmaßung ist allerdings weitaus weniger plausibel zu machen als Ludwigs zumindest textlogisch weitestgehend einleuchtenden Eingriffe und scheint mir als Interpretationsbasis für das Kantische Staatsrecht (s. 39) deshalb wenig brauchbar.

<sup>83</sup> Hartmann 1994; Saito 1996; Ludwig 1996; Saito 1996a. Auch Süchting 1995: 134, Anm. 118 lehnt Ludwigs Version ausdrücklich ab, allerdings ohne Begründung.

<sup>84</sup> Vgl. Saito 1996: 240; Ludwig 1996: 252.

konträren Standpunkte und schon gar nicht eine argumentative Aufhebung des Disputes in eine der beiden Richtungen erfolgen. Dennoch gilt es, in einer Arbeit über den ersten Teil der MS einen nachvollziehbaren Umgang mit der Textquelle zu begründen. Einerseits liegt mit Ludwigs Neuedition ein Werk vor, »dessen innere Logik und Kohärenz wesentlich besser ist als in dem Druck, der bisher als authentisch galt«, andererseits ist das Ergebnis seiner Textrevision »irgendwie auch das Produkt eines späten Lesers«<sup>85</sup>, d. h. die massiven Texteingriffe gründen in einer »externen Logik«, die an die 1797 von Kant autorisierte Druckschrift herangetragen worden ist<sup>86</sup>. R. Brandt formuliert im Anschluß an dieses Dilemma einen vorläufigen Ausweg, dem ich mich in dieser Arbeit anschließe. »Die einzige Möglichkeit scheint mir darin zu liegen, daß man sich vorerst auf eine Konvention einigt: den allgemein anerkannten Text weiterhin als Grundlage des Zitierens benutzen, und zugleich die Frage erörtern, wo bei Ludwig vielleicht eine editorisch akzeptable und notwendige Grenze überschritten wird«<sup>87</sup>. Deshalb bildet die MS, wie sie im achten Band der Weischedel-Ausgabe vorliegt, die Grundlage der folgenden Erörterungen zu Kants Lehre vom Sachenrecht und Teilen seiner Staatstheorie. An den (wenigen) Stellen, wo Ludwig glaubt, seine Neuordnung des Textes entfalte interpretatorische Relevanz, wird diese Edition hinzugezogen<sup>88</sup>.

---

<sup>85</sup> Brandt 1990: 364; s. ebenso schon Kersting 1989b: 101.

<sup>86</sup> Ludwig bemüht sich, seine These einer verunglückten Drucklegung der MS, in deren Folge die schwerwiegenden Fehler im Text erst möglich wurden, im Rahmen historischer Fakten zu entwerfen. Er widerspricht den Interpreten, die Kants Spätwerk als Produkt eines vergreisenden Mannes deuten (s. Ludwig 1988: 4, Anm. 11 u. 39–41), um dann seine Annahme zu erhärten, daß sich die Textkorrumpierungen bei der Übertragung des Manuskriptes in die Druckvorlage eingestellt haben und eine nachträgliche Kontrolle des veröffentlichten Werkes durch Kant nicht stattgefunden hat (s. Ludwig 1986: XXIXf u. 1988: 1–43. Daß Kant aber die erste Auflage der MSR genauer zur Kenntnis genommen hat, als Ludwig annimmt, wendet Tuschling 1988: 275, ein). Dennoch ist Ludwig häufig darauf angewiesen, zum Beleg seiner Thesen spekulativ zu verfahren, Plausibilitäten an die Stelle von (nicht mehr eruierbaren) Fakten zu setzen (s. z. B. Ludwig 1988: 35–38; 40; 41f.; Anm. 95). Der Verdacht, die MS somit gemäß einer ihr nicht immanenten Logik rekonstruiert und eine Textfassung herausgebracht zu haben, deren Kohärenz mehr über den Interpreten als über den Autor aussagt, knüpft zu Recht an genau diesen Stellen an. Auch Ludwig sieht die Problematik, glaubt aber, daß seine Deutung diesem Verdacht entgegen kann (41 und ebd., Anm. 1).

<sup>87</sup> Brandt 1990: 364, im gleichen Tenor formuliert das schon Küsters 1988: 11.

<sup>88</sup> Vgl. zur Frage, inwieweit die Textveränderungen von Ludwig Folgen für die Inter-

1.2.2 *Das Privatrecht und das Eigentum*

Mit der Entfaltung des Rechtsbegriffs in der Einleitung der MS ist zugleich das Programm einer Rechtslehre im Kantischen Sinne benannt. Es geht Kant um eine vernünftige und auf erfahrungsunabhängige Prinzipien gestützte Regelung der äußeren Beziehungen im Zusammenleben der Menschen<sup>89</sup>. »Die Rechtslehre als der erste Teil der Sittenlehre ist nun das, wovon ein aus der Vernunft hervorgehendes System verlangt wird, welches man die Metaphysik des Rechts nennen könnte«, d. h. es werden nur die Fundamente gesucht, auf denen anschließend die »empirische Rechtspraxis« aufbauen kann. Er bezeichnet diese Fundamente als »metaphysische Anfassungsgründe der Rechtslehre« (8/309, MS)<sup>90</sup>.

Entgegen der traditionell üblichen Reihenfolge<sup>91</sup> entwickelt Kant das Privatrecht vor dem öffentlichen Recht. Das hat systematische Gründe. In der Entstehungsphase der MS »gab es zwar schon die Unterscheidung von öffentlichem und privaten Recht, aber es gab noch keine dem öffentlichen Recht zuzurechnenden, justiziablen Grundrechte«<sup>92</sup>. Die Grundrechte stellen die Basis des Rechts (also auch des öffentlichen Rechts) überhaupt dar. Im Privatrecht entwickelt Kant daher die Grundrechte<sup>93</sup>, die schon vorstaatlich, d. h. vor

---

pretation der MS haben, Brandt 1982a: 275, Anm.; Ludwig 1988: 158, Anm. 124, 1996: 250; Kersting 1989b: 101; Saito 1996a.

<sup>89</sup> Nur eine »Metaphysik des Rechts« (8/309, MS), d. h. die Entfaltung apriorischer Grundsätze, auf denen allein Gesetze fußen können, verhindert nach Kant die völlige Willkürlichkeit einer Rechtssprechung, die sich nicht in dieser Form einem allgemeinen und umfassenden Grund verpflichtet weiß. Letztere sieht er in einer nur empirischen Rechtssprechung gegeben. »Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß er kein Gehirn hat« (8/336, MS).

<sup>90</sup> Brandt 1974: 181 bemerkt dazu: »Das völlig Neue der Kantischen Theorie liegt darin, daß der Rechtsbegriff keine abgeleitete Abstraktion ist, die zur Grundlage wirkliche Zwecksetzungen der Menschen hat, sondern als eine selbständige Realität der praktischen Vernunft konzipiert wird«. Allerdings übersieht Brandt, wie noch zu erläutern sein wird, daß die von Kant postulierte Voraussetzungslosigkeit und Empiriefreiheit seines Ansatzes »kein Apriorismus im strikten Sinne« (Tuschling 1978: 306) ist. Auch in den Rechtsbegriff fließen unausgewiesene materiale Bestimmungsgründe ein, ohne die die gesamte Argumentation haltlos wäre.

<sup>91</sup> Vgl. Küsters 1988: 57.

<sup>92</sup> Kühl 1984: 117.

<sup>93</sup> Nach Kühl 1984: 119, kennt Kant eigentlich nur ein Grundrecht, nämlich »das Recht, Recht zu haben«, d. i. der Anspruch auf rechtskonforme Vergesellschaftungsprinzipien.

dem öffentlichen Rechtszustand (aber für ihn konstitutiv) gegeben sind. Privatrecht ist Recht im Naturzustand, und die prinzipiell mögliche Konfliktualität der Handlungsbeziehungen im privatrechtlichen Sinne führt zur Formulierung des öffentlichen Rechts. Dem Privatrecht kommen somit eine begründungsfunktionale Bedeutung für das Recht insgesamt zu<sup>94</sup>.

Die ersten 17 Paragraphen des Privatrechtskapitels der MSR beschäftigen sich ausdrücklich mit der Herleitung und Begründung eines Rechtes auf Privateigentum und zugleich ist dieser quantitative Befund symptomatisch für die qualitative Stellung, die Kant dem Eigentum im Recht zubilligt<sup>95</sup>. Das Privatrecht ist in beinahe exklusivem Umfang Eigentumsrecht, im Eigentum erfährt das Privatrecht seine Morphogenese<sup>96</sup>. Das allgemeine Rechtsgesetz, so werden die folgenden Ausführungen erweisen, entpuppt sich in seiner privatrechtlichen Erörterung als Recht auf Eigentum, das »Gesetz der Übereinstimmung der Willkür aller miteinander erweist sich materialiter als das allgemeine Eigentumsgesetz«<sup>97</sup>.

Das Privatrecht ist der erste Teil der Rechtslehre. In ihm werden die Grundrechte entwickelt, deren Respektierung von jedem Menschen erzwungen werden kann. Im wesentlichen kreisen nach Kant die äußeren Handlungen der Menschen um eigentumsrechtliche Fragen, insofern beinahe jede Betätigung der freien Willkür eines Gegenstandes bedarf, dessen sie sich bedienen muß. Kant eta-

---

<sup>94</sup> Das betonen auch Brandt 1974a: 44 u. Küsters 1988: 58. Vgl. zum Verhältnis Privatrecht-öffentliches Recht auch Schmidt-Klügmann 1985: 398 f.

<sup>95</sup> Die weiteren Paragraphen des Privatrechts (18–42) kreisen ebenfalls wesentlich um die Eigentumsthematik, beschäftigen sich in erster Linie mit Anwendungsproblemen des Eigentumsrechts in verschiedenen Kontexten. Die Bedeutung des Eigentums ist auch im 2. Teil der MSR, dem öffentlichen Recht, insbesondere im Völker- und Weltbürgerrecht nachweisbar (vgl. dazu Küsters 1988: 101 ff.). Im weiteren Verlauf meiner Arbeit werde ich, soweit es zur Rekonstruktion, Verdeutlichung und Kritik eigentumsrelevanter Aspekte im strengen Sinn (§§ 1–17) dienlich ist, genauere Hinweise einflechten, die die zentrale Stellung der Eigentumsproblematik für die gesamte Rechtslehre transparenter machen.

<sup>96</sup> Das ist der Hintergrund für die Anmerkung, daß »das Zentralstück des Privatrechts die Eigentumslehre« (Kersting 1993: 136, Anm. 53) ist. »Das Privatrecht vollzieht sich über den Begriff des äußeren Mein und Dein« (Schmidt-Klügmann 1985: 397 f.). Vgl. dazu schon Brandt 1974a: 44; ferner Garber 1980: 252; Müller 1992: 65.

<sup>97</sup> Deggau 1983: 53. Entsprechend formuliert Luf 1978: 91, daß Kant »im Eigentum der Autonomie des Subjektes unter dem Gebot der Vernunft Geltung zu verschaffen« sucht. Vgl. ferner Shell 1978: 87.

bliert dabei, wie sich zeigen wird, »une liaison intime entre liberté et propriété«<sup>98</sup>.

Im Zentrum meiner Ausführungen zur Kantischen Besitzlehre steht somit die Darstellung und Kritik der §§ 1–17 (und einiger Paragraphen des Staatsrechts, soweit sie der Erläuterung der zentralen Rolle des Eigentumsrechts in der MS dienlich sind). Hier entwickelt er mittels seiner Sachenrechtstheorie die Grundlagen seiner Eigentumskonzeption. Die im persönlichen und dinglich-persönlichen Recht entfalteten Eigentumsbestimmungen sind primär Derivationen jenes Sachenrechts. Aus Gründen der Überschaubarkeit der Thematik dieser Arbeit und wegen der weitgehend ausgereizten Forschungslage erfahren sie keine gesonderte Darstellung<sup>99</sup>.

### 1.2.3 Die transzendentalphilosophisch begründete Lehre vom Sachenrecht

Wie ist es möglich, das exklusive Nutzungsrecht an einem Gegenstand, d. h. den vernunftrechtlich legitimierbaren Ausschluß aller anderen vom Gebrauch desselben, zu begründen? Das ist die zentrale Problemstellung, deren Lösung sich Kant im Privatrecht zuwendet. Schon dieser argumentative Auftakt macht mit Blick auf Kants Anspruch, apriorische Theoriebildung betreiben zu wollen, in seiner Unmittelbarkeit stutzig. Offenbar hält Kant es nicht für notwendig, zu begründen, *wieso* überhaupt die Institution des Eigentums, in diesem Fall sogar des Privateigentums, als basale vernünftige Einrichtung anzusehen ist<sup>100</sup>.

<sup>98</sup> Mercier-Josa 1973: 51 f. Mulholland 1990: 202 bezeichnet diese Liaison anschaulich als »conceptual connection«.

<sup>99</sup> Zum persönlichen Recht vgl. Ritter 1971: 261 ff., 325 ff.; Luf 1978: 112 ff.; Deggau 1983: 122 ff.; Kühl 1984: 300 ff.; Wetzel 1987: 98 ff.; Ludwig 1988: 134 ff.; Kersting 1993: 293 ff. Zum dinglich-persönlichen Recht vgl. Kopper 1960; Ritter 1971: 264 ff.; Klenner 1974: 227; Luf 1978: 110 ff.; Busch 1979: 127 ff.; Garber 1980: 260; Deggau 1983: Kap. 3; Wetzel 1987: 106 ff.; Küsters 1988: 112 ff.; Ludwig 1988: 137 ff.; Rückert 1991: 193 f.; Kersting 1993: 309 ff.; Heinz 1993a; Herman 1995; Marcil 1995.

<sup>100</sup> Das konstatiert schon Neumann 1980: 171; vgl. auch Luf 1978: 80. Es ist nur negativ zu erschließen, wieso Kant glaubt, daß *Privateigentum* sein soll. Der weitere Verlauf dieses Kapitels wird zeigen, daß er der Ansicht ist, daß der Eigentumserwerb die elementarste Freiheitsäußerung des Menschen ist. Wäre Eigentum also verboten, so wäre der Mensch dazu gezwungen, in Unfreiheit zu leben. Vgl. dazu Uleman 1995. Diese mangelhafte Begründung der Notwendigkeit des Eigentums wird sich als empfindliche Schwäche der Rechtslehre erweisen.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

Die Eigentumstheorie der MS ist ein originäres Produkt des Kantischen Spätwerkes<sup>101</sup>. Ich hatte zuvor bereits das vorkritische Eigentumsverständnis dargestellt. Pointiert formuliert läßt es sich auf die Formel ›Arbeit schafft Eigentum‹ bringen. Durch die Entäußerung der individuellen körperlichen Kräfte in ein Objekt der Dingwelt hinein entsteht das Recht, den derart behandelten Gegenstand als Eigentum desjenigen zu betrachten, der der Verursacher des morphologischen Wandels ist.

In der MS bricht Kant nun mit einer solchen Vorstellung der Eigentumsentstehung. Arbeit gilt ihm nun nur noch als äußeres Zeichen der Inbesitznahme eines Gegenstandes, das auch durch weniger aufwendige ersetzt werden kann<sup>102</sup>. Er geht sogar noch weiter. Arbeit kann Eigentum gar nicht begründen. Vielmehr setzt die Bearbeitung eines Gegenstandes den Besitz desselben schon voraus. In einer Polemik gegen vormals eigene Positionen schreibt Kant: »Daß die Bearbeitung, Begrenzung, oder überhaupt Formgebung eines Bodens keinen Titel der Erwerbung desselben (...) abgeben könne (...) und daß der, welcher an einen Boden, der nicht schon vorher der Seine war, Fleiß verwendet, seine Mühe und Arbeit gegen ersteren verloren hat,

---

<sup>101</sup> In der Sekundärliteratur ist unbestritten, daß die Eigentumslehre der MS erst kurz vor der Veröffentlichung im Jahre 1797 entstanden ist (gleiches behaupten für das Staatsrecht Herb/Ludwig 1994). Zum Beleg wird auf diverse Stellen aus den Vorarbeiten verwiesen (z. B. AA XXIII, 212, 223, 279), an denen das frühe Eigentumsverständnis noch ablesbar ist. Auch der ›Gemeinspruch‹ von 1793 transportiert ein von der MS abweichendes Eigentumsverständnis (vgl. 11/151f., Gemeinspruch). Saage 1994: 52, Anm. 12, merkt an, daß die Lockesche Arbeitswertlehre stellenweise auch noch in der MS durchschimmert. Doch insgesamt gilt: »Im wesentlichen aber probieren die ausführlichen Vorarbeiten eine neue Eigentumsbegründung aus und bereiten den transzendentalphilosophischen Standpunkt vor, den dann das Privatrecht von 1797 einnimmt« (Kersting 1993: 225; s. auch Brocker 1992: 309f.). Schillernd ist die Position Ritters zur Eigentumstheorie der MS. Behauptet er zu Beginn mit Verweis auf eine eher nebulöse Stelle in AA XIX, 495, Kant gebe schon in den 1770er Jahren »seine ursprüngliche Ansicht vom originären Erwerb durch Arbeitsleistung auf« (Ritter 1971: 338), so reduziert er diese Ansicht später auf das Niveau einer Vermutung (s. Ritter 1976: 516; vgl. auch 1977: 255f.). Widersprüchlich ist auch der Umgang von Brocker 1987: 168, Anm. 29 mit dem Verhältnis vorkritische/kritische Eigentumstheorie. Einerseits bestätigt er die allgemeine Auffassung, daß Kant bis in die 90er Jahre hinein Anhänger Lockes war, doch verweist er zur Unterstützung dieser Ansicht auf Stellen aus den 60er Jahren bzw. auf eine Passage aus den Vorarbeiten, die schon nahelegt, daß Kant mit der Lockeschen Theorie gebrochen hat.

<sup>102</sup> »Die Bearbeitung ist, wenn es auf die Frage von der ersten Erwerbung ankommt, nichts weiter als ein äußeres Zeichen der Besitznehmung, welches man durch viele andere, die weniger Mühe kosten, ersetzen kann« (8/376, MS).

ist für sich selbst so klar, daß man jene alte und noch weit und breit herrschende Meinung schwerlich einer anderen Ursache zuschreiben kann, als der in geheim obwaltenden Täuschung, Sachen zu personifizieren und, gleich als ob jemand sie sich durch an sie verwandte Arbeit verbindlich machen könne, keinem andern als ihm zu Diensten zu stehen, unmittelbar gegen sie ein Recht zu denken; denn wahrscheinlicherwise würde man auch nicht so leichten Fußes über die natürliche Frage (...) weggeglitten sein: ›wie ist ein Recht in einer Sache möglich?‹ (8/380, MS)<sup>103</sup>.

### 1.2.3.1 Das innere Mein und Dein

Zwecks Beantwortung der ›natürlichen Frage‹ unterscheidet Kant in der Folge zwischen einem äußeren und einem inneren Mein und Dein. Hatte er bislang eher undifferenziert vom Selbstbesitz gesprochen, der das Fundament des Besitzes äußerer Gegenstände darstellte, so trennt er nun sehr genau das innere vom äußeren Mein und Dein. Unter dem inneren Mein versteht Kant das Recht, das man nicht erwerben kann, das jedem Menschen qua Geburt zukommt. »Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötigender Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht« (8/345, MS)<sup>104</sup>.

Das dem Menschen qua Menschsein zukommende Recht nennt er das »angeborene« bzw. das »innere« (8/345, MS) Mein und Dein.

<sup>103</sup> Zu Kants Kritik an Locke s. Kersting 1981a: 164 ff. u. Brocker 1992: 364 f.

<sup>104</sup> Für eine genauere Differenzierung des inneren Meins s. Mulholland 1990: 201 ff. Die »angeborene Gleichheit« (8/345, MS) ist kein inneres Mein in dem Sinne, wie es die Freiheit ist. Vielmehr ist sie »schon im Prinzip der angeborenen Freiheit« (8/346, MS) angelegt, ist eine Akzidens der substanziellen Freiheit. Bezüglich der Gleichheit – ›d. i. (...) die Qualität des Menschen, sein eigener Herr (sui iuris) zu sein« (8/345, MS) – unterscheidet Kant ›sui iuris‹ von ›sui dominus‹. Ein Mensch kann zwar »sein eigener Herr (sui iuris), aber nicht Eigentümer von sich selbst (sui dominus) (über sich nach Belieben disponieren zu können) geschweige denn von anderen Menschen sein« (8/382, MS). Schon hier deutet sich das später genauer zu erläuternde Kantische Sachenrechtsverständnis an. Eigentum ist die Erlaubnis der *uneingeschränkten* Nutzung des besessenen Gegenstandes. Der Mensch ist kein Eigentümer seiner selbst, weil er nicht uneingeschränkt über sich verfügen kann. Er ist »der Menschheit in seiner eigenen Person verantwortlich« (8/382, MS). In der Folge dieses Gedankens liegt z. B. auch Kants Verurteilung des Selbstmordes (8/554, MS).

Es ist das einzige Recht, welches nicht erworben werden muß (und auch nicht erworben werden kann) und, wie S. Mercier-Josa schreibt, in einer Beziehung steht »à moi-même qui m'est consubstantiel«<sup>105</sup>. Ihm stehen das äußere Mein und Dein, das sind die Rechte, die »jederzeit erworben werden« (8/345, MS) müssen, gegenüber. Der Kantbiograph A. Gulyga bezeichnet das äußere Mein und Dein folgerichtig als »ein Ergebnis der Geschichte«<sup>106</sup>. Im weiteren Argumentationsverlauf konzentriert sich Kant ganz auf die inhaltliche Bestimmung und Begründung der äußeren Rechte, da »die Einteilung der Rechtslehre bloß auf daß äußere Mein und Dein bezogen werden können« (8/346, MS)<sup>107</sup>.

### 1.2.3.2 Das äußere Mein und Dein

Der §1 des Privatrecht Kapitels trägt die Überschrift »Von der Art, etwas Äußeres als das Seine zu haben«. Im Folgenden geht es Kant darum, den Gebrauch der Willkür in bezug auf äußere Gegenstände in Kategorien des ›Habens‹ zu entfalten, wobei dem Besitzer das alleinige Nutzungsrecht an seinem Gegenstand zukommen soll.

Jede Manifestation der Willkürfreiheit in der Sinnenwelt unterliegt den Bedingungen von Raum und Zeit. Insofern zu diesem Zweck Gegenstände von Nöten sind<sup>108</sup>, ich also Dinge gebrauchen will, muß ich sie zugleich besitzen. »Die subjektive Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs ist der Besitz« (8/353, MS; s. auch 8/483, MS). Besitz<sup>109</sup> meint hier nicht mehr als die phänomenologische Be-

---

<sup>105</sup> Mercier-Josa 1973: 51. Gegen diese Vorstellung Kants macht Deggau 1983: 63 geltend, daß die Rede vom ›Haben‹ der inneren Freiheit analog zur Rede vom Selbstbesitz (vgl. dazu Kants frühe Eigentumskonzeption) kontraintuitiv ist. »Der Begriff des Habens ist überflüssig, da es sich um etwas handelt, das dem Subjekt immer und notwendig zukommt, also nur die unauflöbliche Einheit des Subjekts mit sich selbst bezeichnet, ohne die das Subjekt gar nicht zu denken ist«.

<sup>106</sup> Gulyga 1985: 282.

<sup>107</sup> In dieser Feststellung verbirgt sich das die MS strukturierende Moment, demzufolge das Recht grundsätzlich nur die äußeren Angelegenheiten menschlicher Handlungen zu regeln vermag. Auf dieser Zuschreibung, die für den Verlauf vorliegender Untersuchung keine Bedeutung hat, beruht auch die für Kants Rechtslehre zentrale Unterscheidung zwischen Legalität und Moralität.

<sup>108</sup> Brandt 1982a: 258, spricht in diesem Zusammenhang vom »Raum-Zeit-bestimmten Besitz des physischen Habens«.

<sup>109</sup> Luf 1978: 81, bemerkt, »daß Kant in der Folge ›Besitz‹ und ›Eigentum‹ nicht scharf unterscheidet.« Für Becchi 1991: 147, hebt Kant sogar »den Unterschied zwischen Besitz und Eigentum auf« (das bestreitet hingegen Ludwig 1988: 120, Anm. 65 mit Verweis auf

schreibung des Zustandes der körperlichen Verbindung zwischen einem Subjekt und einem äußeren Gegenstand. Ohne den Besitz ist der Gebrauch nicht möglich. Schon dieses bloß physische Haben eines Gegenstandes führt rechtsrelevante Qualitäten bei sich, insofern mir das derart Besessene nur durch Verletzung meines angeborenen äußeren Freiheitsrechts entzogen werden kann. Der Besitz eines Gegenstandes fällt in den inneren Rechtskreis, der unmittelbar durch den Personenbegriff konstituiert wird. Die Beeinträchtigung des inneren Mein und Dein durch einen gewaltsamen physischen Eingriff ist mit dem allgemeinen Rechtsgesetz nicht vereinbar. Dieses besagt, daß, »wenn ich Inhaber einer Sache (mit ihr also physisch verbunden) bin, derjenige, der sie wider meiner Einwilligung affiziert (z. B. mir den Apfel aus der Hand reißt), das innere Meine (meine Freiheit) affiziere und schmälere, mithin in seiner Maxime mit dem Axiom des Rechts im geraden Widerspruch stehe« (8/358, MS). Daß der Eingriff in meine innere Freiheitssphäre eine Rechtsbeschädigung, eine Läsion darstellt, folgt schon analytisch aus dem angebo-

---

die neue Textgestalt der MS infolge der Buchdaschen Entdeckung der Textkorrumpierung im §6). Die nicht immer klare Begrifflichkeit der Druckschrift der MS erschwert die Interpretationsarbeit unnötig. Grob gesprochen bezeichnet Besitz in der rechtsphilosophischen Tradition ein »äußeres Machtverhältnis« einer Person über eine Sache, hingegen gilt Eigentum »als Rechtsverhältnis« (Angehrn 1989: 95). Besitz umschreibt nur das empirische Verhältnis zu einer Sache, d. h. ein bloßes Faktum. Im Gegensatz dazu ist dem Eigentum in seiner rechtlichen Qualität eine Aussage über die Beziehung zu anderen Personen inhärent. »Eigentum ist das Mir-Gehören der Sache, welches im *Normalfall* unmittelbar und intentional ein soziales Verhältnis einschließt (...), Eigentum (ist, F. Z.) eine Frage des Verhältnisses zu anderen Personen (...), während der Besitz ein Problem des Selbstverhältnisses benennt« (96, Hervorhebung im Original, F. Z.; ebenso Knieper 1981: 63). Die rechtliche Dimension des Eigentumsbegriffs beruht auf dem Umstand, daß die rechtliche Zuordnung eines Gegenstandes zu seinem Eigner unabhängig von seinem physischen Innehaben möglich ist. Dasjenige, was mir rechtmäßig gehört (also mein Eigentum ist), verliert für alle anderen seinen Gebrauchswert auch dann, wenn ich räumlich von ihm getrennt bin. »Gegenüber bloßem Besitz markiert die rechtliche Qualität einem bestimmten Anspruchs- und Legitimitätscharakter: einen Anspruch darauf, daß das mir Gehörige von andern als solches anerkannt, und zwar nicht nur faktisch – etwa aus Angst – sondern als rechtmäßig mir Gehöriges respektiert werde. Der *Anspruch* ist einer auf freie Verfügung, auf einen Freiheitsraum gegenüber dem Zugriff anderer, wesentlich auch gegenüber dem sozialen Ganzen selber« (95, Hervorhebung im Original, F. Z.). Die Legitimität des Eigentümeranspruchs auf exklusive und uneinschränkbare Nutzung, d. i. die Ausschlußbefugnis des Eigentümers aus bloß rechtlichen Motiven gegen alle möglichen Benutzer, ist in der rechtsphilosophischen Debatte immer heftig umstritten gewesen (darüber informieren Knieper 1981: 64 ff.; Künzli 1986 u. Dreier 1987).

renen Mein und Dein<sup>110</sup>. Aber Kant geht es nicht darum, die Rechtmäßigkeit des physischen Besitzes zu beweisen. Sein Erkenntnisinteresse richtet sich auf die vernünftige Herleitung des Rechtlich-Meinen, des Eigentums, das er definiert als »dasjenige, womit ich so verbunden bin, daß der Gebrauch, den ein anderer ohne meine Einwilligung von ihm machen möchte, mich lädieren würde« (8/353, MS).

Zunächst scheint diese Erläuterung nicht über die Situation eines physischen Besitzes hinauszudeuten. Wird der Besitz jedoch als nur physische Innehabung verstanden, wäre eine umfassende Regelung des Verhältnisses von Personen zu äußeren Gegenständen in den Kategorien des äußeren Mein und Dein unmöglich und eine umgreifende Lebensplanung undenkbar. »Das Subjekt wäre«, so H.-G. Deggau, »gezwungen, sich stets im empirischen Zusammenhang mit dem Gegenstand zu halten. Das widerspräche seiner Freiheit, da er sich nicht von den Gegenständen entfernen könnte, ohne seinen Rechtstitel aufzugeben«<sup>111</sup>. Daher merkt Kant an: »Das Princip der Möglichkeit des Mein und Dein außer uns ist also das Princip der *Idealität des Besitzes* als der hinreichenden Bedingung des Unterschiedes des Mein und Dein. Dagegen das Princip der *alleinigen objectiven Realität* des physischen Besitzes macht das äußere Mein und Dein unmöglich« (AA XXIII, 235). Das *meum iuris* im umfassenden (oder besser: einzig möglichen) Sinn beinhaltet also die Vorstellung, Besitzer einer Sache sein zu können, mit der ich physisch *nicht* verbunden bin, deren Gebrauch durch einen anderen ohne meine Ein-

---

<sup>110</sup> »Der Rechtssatz a priori in Ansehung des empirischen Besitzes ist analytisch; (...) (er, F. Z.) geht also nicht über das Recht einer Person in Ansehung ihrer selbst hinaus« (8/358, MS).

<sup>111</sup> Deggau 1983: 71. Der Hinweis Kants auf die Denknöwendigkeit eines nichtempirischen Besitzes ist zugleich auch der Verweis auf eine bestimmte Gesellschaftsformation, in der eine solche Annahme notwendig wird. Sie entspricht »den Bedingungen und Möglichkeiten einer seßhaften und arbeitsteiligen Gesellschaft« (ebd.). Obwohl das der Hintergrund ist, vor dem Kant argumentiert, ist der Hinweis dahingehend abzuschwächen, als daß auch die Organisation des Zusammenlebens nomadischer Völker ohne die Vorstellung des »Besitzes ohne Innehabung« nur schwer denkbar ist. Hinge die Unantastbarkeit des Besitzes allein davon ab, ob der Besitzer in *ständiger* Berührung mit ihm steht, so wäre der Lebensvollzug beinahe unmöglich. So verstanden umschreibt der Kantische Hinweis auf eine Denknöwendigkeit im obigen Sinne in einer ersten Annäherung nicht mehr als eine Banalität (vgl. dazu Kersting 1991: 113 ff.). An der Art und Weise, wie Kant die Vorstellung des nicht-empirischen Besitzes weiter füllt, worauf er ihn ausdehnt und mit welchen Befugnissen er ihn ausstattet, orientiert sich die weitere Kritik an seiner Konzeption.

willigung mich gleichwohl in derselben Weise lädieren würde, wie es beim physischen Besitz der Fall ist. »Das äußere Meine ist dasjenige, in dessen Gebrauch mich zu stören Läsion sein würde, ob ich gleich nicht im Besitz desselben (nicht Inhaber des Gegenstandes) bin« (8/357, MS). In der Möglichkeit der Läsion eines nichtempirischen Verhältnisses zu einem Gegenstand sieht Kant das entscheidende Definiens, überhaupt vom Rechtlich-Meinen sprechen zu können. »Etwas Äußeres aber würde *nur dann* das Meine sein, wenn ich annehmen darf, es sei möglich, daß ich durch den Gebrauch, den ein anderer von einer Sache macht, in deren Besitze ich doch nicht bin, gleichwohl doch lädiert werden könne« (8/353, MS).

Um einen Gegenstand zu gebrauchen, muß ich ihn, unabhängig davon, ob es rechtmäßig ist, besitzen, zugleich ist der Besitz die Bedingung der Möglichkeit, etwas als das Meine zu beanspruchen<sup>112</sup>, was bedeutet, »daß durch den rechtlichen Besitz diese meine Gegenstände für andere ein »praktisches Nichts« werden«<sup>113</sup>. Würde die Möglichkeit des Besitzes vollständig in der Vorstellung der physischen Innehabung aufgehen, wäre die menschliche Freiheit wesentlich eingeschränkt; »so würde unsere freie Willkühr in Ansehung des Gebrauchs der Objecte von diesen sich selbst abhängig machen d. i. nicht bloß die Willkühr sondern die Freyheit im Gebrauche derselben der sonst in ihrer Gewalt steht würde durch die Objecte eingeschränkt; welches unmöglich ist« (AA XXIII, 213)<sup>114</sup>.

<sup>112</sup> »Im Besitze eines Gegenstandes muß derjenige sein, der eine Sache als das Seine zu haben behaupten will; denn wäre er nicht in demselben: so könnte er nicht durch den Gebrauch, den der andere ohne seine Einwilligung davon macht, lädiert werden; weil, wenn diesen Gegenstand etwas außer ihm, was mit ihm gar nicht rechtlich verbunden ist, affiziert, ihn selbst (das Subjekt) nicht affizieren und ihm unrecht tun könnte« (8/355, MS).

<sup>113</sup> Brocker 1987: 100.

<sup>114</sup> Brocker 1987: 90 bemerkt, daß es in einer Welt bloß physischen Besitzes kein Privatrecht »als einer rechtlichen Regelung alles äußeren Mein und Dein« geben würde. Die Läsion des physischen Besitzverhältnisses wäre »als eine Läsion der Person (...) nur Gegenstand des Strafrechts (...). Aus ihr könnte sich kein Rechtsanspruch auf Vindikation gegen einen Dieb ergeben« (89, Hervorhebungen im Original, F. Z.; vgl. dazu auch Degau 1983: 125; Müller 1992: 65). Damit ist nicht behauptet, daß ein derartiger Akt der Inbesitznahme als rechtmäßig anzusehen ist. Die Entwendung eines Gegenstandes aus meiner Hand ist sehr wohl eine Läsion im Sinne der Körperverletzung, jedoch kein Diebstahl. Im Grunde fällt die Idee des physischen Besitzes eines äußeren Gegenstandes nicht unter die eigentumsrechtlichen Vorstellungen im engen Sinn. Sie stellt »rather a special case of the innate right to personal freedom« (Mulholland 1990: 217) dar.

### 1.2.3.2.1 *Die Dialektik der rechtlich-praktischen Vernunft*

Der Begriff ›Besitz‹ muß also »einer verschiedenen Bedeutung (...) fähig« (8/353, MS) sein, die zunächst paradox erscheint, insofern jemand Eigner eines Gegenstandes sein kann, ohne das die Relation empirisch wahrnehmbar ist. Das scheinbar antinomische Verhältnis der Sätze »(e)s ist möglich, etwas Äußeres als das Meine zu haben; ob ich gleich nicht im Besitz desselben bin. Der Gegensatz: Es ist nicht möglich, etwas Äußeres als das Seine zu haben; wenn ich nicht im Besitz desselben bin« (8/364, MS) löst sich aber für Kant in eine Dialektik der rechtlich-praktischen Vernunft auf. Er schreibt: »Beide Sätze sind wahr: der erste, wenn ich den empirischen Besitz (possessio phaenomenon), der andere, wenn ich unter diesem Wort den reinen intelligiblen Besitz (possessio noumenon) verstehe« (8/364, MS)<sup>115</sup>.

### 1.2.3.2.2 *Das Postulat der rechtlich-praktischen Vernunft, seine Defekte und problematischen Implikationen*

Bevor Kants Vorstellung des intelligiblen Besitzes näher erläutert wird, gilt es, ihre wesentliche Voraussetzung, die allen weiteren Erörterungen zugrunde liegt, zu erhellen. Der intelligible, d. h. nicht-physische Besitz muß angenommen werden, will man die Willkürfreiheit des Menschen in einem umfassenden Sinn ermöglichen. Doch ist das in erster Linie ein pragmatisches Argument. Der Lebensvollzug wäre enorm erschwert (tendenziell vielleicht unmöglich), wenn der Besitz nur im Sinne des unmittelbaren Gebrauchs möglich wäre. Als Begründung für die Annahme, daß ein rechtliches äußeres Mein möglich sein soll, reicht obiger Hinweis im Kontext einer transzendentalphilosophischen Programmatik allerdings nicht aus. Das entscheidende apriorische Vernunftmotiv erläutert Kant im §2 der MSR. Er nennt es ein »rechtliches Postulat der praktischen Vernunft« (8/354, MS). Was besagt es?

Kant möchte die These, es sei möglich, »einen *jeden* äußeren Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben« (8/354, MS), durch Widerlegung der entsprechenden Antithese als richtig erweisen. Die Antithese besagt, daß es Gegenstände möglicher Erfahrung

---

<sup>115</sup> Nach Buchda 1929: 6, ist »Kants Unterscheidung eines intelligiblen und empirischen Besitzes (...) neu und tieferschürfend«, für Kühl 1984: 133 (Hervorhebung im Original, F. Z.), ist damit »die Frage der Berechtigung des Eigentums« gestellt; die Möglichkeit eines intelligiblen Besitzes wird »zur notwendigen und hinreichenden Bedingung des äußeren Mein und Dein« (Ludwig 1988: 110).

und damit möglichen Gebrauchs gibt, die grundsätzlich *res nullius*, folglich nicht als Eigentum zu betrachten sind. Seine apagogische Beweisführung führt Kant also über den Nachweis, daß es unmöglich ist, einen Gegenstand von jeder rechtmäßigen Aneignung auszuschließen, daß mithin die Behauptung eines *res nullius* widersprüchlich ist. Somit wäre für Kant ein Gesetz, das auch nur einen einzigen Gegenstand von vornherein von der Möglichkeit der Aneignung ausschließen würde, widervernünftig und rechtswidrig<sup>116</sup>. Das Postulat des §2 der Rechtslehre nennt Kant auch »ein Erlaubnisgesetz (*lex permissiva*) der praktischen Vernunft«. Es soll eine Befugnis geben, »die wir aus bloßen Begriffen vom Rechte überhaupt nicht herausbringen könnten; nämlich allen andern eine Verbindlichkeit aufzulegen, die sie sonst nicht hätten, sich des Gebrauchs gewisser Gegenstände unserer Willkür zu enthalten« (8/355, MS). Durch den Beweis, daß es rechtswidrig sei, einen Gegenstand als *res nullius* zu betrachten, glaubt Kant zugleich gezeigt zu haben, daß jedes Objekt der Sinnenwelt zum Rechtlich-Meinen gemacht werden darf und damit für jeden anderen jeglichen Gebrauchswert verliert. Denn gälte die Antithese als Gesetz, derzufolge bestimmte Objekte der Dingwelt als an sich herrenlos anzusehen sind, »so würde die Freiheit sich selbst des Gebrauchs ihrer Willkür in Ansehung eines Gegenstandes derselben berauben«, was »ein Widerspruch der äußeren Freiheit mit sich selbst sein würde« (8/354, MS), und deshalb, so Kant, könne es ein solches Gesetz nicht geben. Es wäre unrecht. Aufgrund dieser geltungstheoretischen Verortung gewinnt diese Begründungsfigur zentrale Bedeutung innerhalb der Kantischen Konzeption. Sie hat die ganze Beweislast für die praktische Realität der Vorstellung eines rechtlichen Eigentumstitels zu tragen.

Im wesentlichen geht es Kant mit der Plausibilisierung eines Erlaubnisgesetzes der praktischen Vernunft darum, die Typologisierung der möglichen Zugriffe des Menschen auf die Welt ausschließlich an der Vorstellung des ›Mein und Dein‹ zu orientieren. Indem jener infolge dieses Erlaubnisgesetzes zum Welt-Eigentümer ge-

<sup>116</sup> In den Vorarbeiten zur Rechtslehre findet sich die Bemerkung, daß die auf den physischen Besitz »eingeschränkte Willkühr würde keine freye Willkühr seyn, welches sich widerspricht« (AA XXIII, 230). Das Postulat dient damit letztlich dem Aufweis, daß die Willkürfreiheit nur total gedacht werden kann. Andernfalls würde, so Kant, die Freiheit als positives Vermögen unmöglich. Freiheit beschreibt die Unabhängigkeit der Person von der Dingwelt, in einer Welt bloß physischer Besitzrelationen geriete sie in ein Dependenzverhältnis zu den Sachen.

macht und es zugleich zu einem Vernunftpostulat erhoben wird, die Weltteilhabe exklusiv in (Privat-)Eigentumskategorien zu denken<sup>117</sup>, manifestiert sich darin, wie F. Kaulbach konstatiert, der »Herrschaftsanspruch der Vernunft über die Wirklichkeit«<sup>118</sup>. Der Mensch wird zum Proprietär aller Gegenstände. »Alles in der Welt ist der freyen Willkühr unterworfen und alle Handlung ist Unrecht deren Maxime das brauchbare außer allen Gebrauch setzen würde« (AA XXIII, 303). Da das Eigentumsrecht primär die uneinschränkbare Nutzungsbefugnis des Eigners über seinen Besitz umfaßt, darf jener folgerichtig über diesen »nach Belieben verfügen« (8/381, MS)<sup>119</sup>. Der Mensch ist Eigentümer und als solcher »betitelter Herr der Natur« (10/389, KU). Dieser Herrschaftsanspruch impliziert schließlich sogar die Erlaubnis zur Vernichtung des Eigentums<sup>120</sup>. Sowohl der apagogische Beweis im §2 als auch die zuletzt angedeuteten Implikationen dieses Erlaubnisgesetzes sind gleich aus mehreren Gründen kritikwürdig.

Zum einen weist die Argumentationsführung zur Verteidigung eines rechtlichen Postulats der praktischen Vernunft schon unter formalen Gesichtspunkten gravierende logische Mängel auf<sup>121</sup>. Kants Grundannahme ist zugleich der Inhalt des Postulats, d.h. es soll möglich sein, jeden äußeren Gegenstand zum *meum iuris* zu ma-

---

<sup>117</sup> Daß aber verkennt z. B. Herman: 1995: 972f., wenn sie bemerkt, Kant ginge es bei seiner Argumentation für das Eigentum nicht um das Privateigentum, so daß es ebenso als Plädoyer für ein kommunales Besitzsystem zu verstehen sei. Eigentum ist das, wovon ich Gebrauch »blos für mich machen und andere davon ausschließen« (AA XXIII, 295) möchte.

<sup>118</sup> Kaulbach 1982: 120; vgl. dazu ferner Shell 1978: 78 ff.; Heinz 1993: 442. Auch Brandt 1974: 189 betont, daß zu den möglichen Eigentumsobjekten »alles Seiende gehört«.

<sup>119</sup> Entsprechend schreibt Kant schon in 7/210, KpV: »In der Schöpfung kann *alles*, was man will, und worüber man etwas vermag, auch als bloßes Mittel gebraucht werden«.

<sup>120</sup> »Existenz wie Nicht-Existenz, Gebrauch und Nichtgebrauch, jeder Zustand der Sache liegt im Belieben des Eigentümers« (Deggau 1983: 214). In diesem uneingeschränkten Naturnutzungsrecht sehen Brocker 1987: 93; Hecker 1990: 193 f.; Siep 1992: 128 f.; Harzer 1994: 105 eine Schwäche der Kantischen Rechtsphilosophie. Besonders drastisch dokumentiert Kant die »Versachlichung der Schöpfung« durch »Reduktion auf ein Insgesamt von Willkürgegenständen, auf Brauchbares« (Kersting 1991: 118) in anderen Schriften. So betrachtet er in 11/91, Anfang ein Schaf als Träger eines Fells, das die Natur ihm für den Menschen gegeben hat, ebenso wie der Existenzgrund aller Tiere generell im Nutzen für den Menschen zu suchen ist (11/220, Frieden; s. auch 10/313 ff., KU).

<sup>121</sup> Die weiteren Ausführungen orientieren sich eng an Struck 1987, der eine luzide und minutiöse Kritik des apagogischen Beweisgangs Kants vorgelegt hat.

chen. Aus der Unmöglichkeit, das logische Gegenteil (welches besagt, daß es Gegenstände gibt, die an sich *res nullius* sind) annehmen zu können, folgert er, daß nur die im Postulat transportierte Vorstellung möglich ist. Die Voraussetzung einer korrekten apagogischen Beweisführung ist aber das Vorhandensein einer vollständigen zweigliedrigen Disjunktion bzw. Alternative. Eine solche ist im §2 jedoch nicht gegeben. Kant unterscheidet nur zwischen ›recht‹ und ›unrecht‹. Da »es sich beim Rechtspostulat um die prinzipielle Bestimmung der Rechtssphäre als solcher handelt, (...) hätte man deren drei Glieder anzusetzen: recht – unrecht – nicht recht bzw. rechtsirrelevant«<sup>122</sup>. Insofern kann aus dem Beweis, daß es keine Gegenstände geben kann, die *res nullius* sind, *nicht* folgen, daß sie notwendig zum Rechtlich-Meinen gemacht werden können<sup>123</sup>. Kant kann die Rechtsirrelevanz der Beziehungen zu Gegenständen nicht ausschlie-

<sup>122</sup> Struck 1987: 473. Der Autor verweist auf weitere Fehler. So behauptet Kant, daß die rechtliche Verunmöglichung der Nutzung eines Gegenstandes dazu führt, daß die brauchbaren Gegenstände »außer *aller* Möglichkeit des Gebrauchs« (8/354, MS) gesetzt würden. Dazu merkt Struck an: »Aber das Recht hätte überhaupt nicht die Möglichkeit, die Gegenstände außerhalb jeglichen Gebrauchs zu setzen, es könnte lediglich den Gebrauch mit Strafe belegen, nicht aber im empirischen Sinne vereiteln«. Schließlich seien »im Naturzustand die Äpfel auch nicht auf den Bäumen geblieben, nur weil ihr rechtlicher Status ungeklärt war« (473 f.). Struck resümiert die Kritik an der apagogischen Beweisführung mit den Worten: »Bei Ansetzung der richtigen logischen Kontradiktion bleibt eben die Rechtmöglichkeit des Nießbrauchs des Äußeren völlig gleichberechtigt ebenso denkbar wie die Nichtrechtmöglichkeit bzw. rechtliche Nichtberücksichtigung desselben« (475). Ein anderer Weg, Kants Gedankengang zu interpretieren, scheidet noch offensichtlicher. Würde man annehmen, es handle sich bei den Ausführungen des §2 um einen förmlichen Syllogismus, so würde er lauten: »Die rechtlich-praktische Vernunft verbietet den Nießbrauch des Brauchbaren nicht, die reine praktische Vernunft verbietet ihn nicht, folglich ist er erlaubt, ja geboten«. Eine solche Schlußfolgerung aus den genannten Prämissen wäre jedoch absurd. Drastisch formuliert Struck: »Aber – beim Schatten des Aristoteles! – folgt dies? Eine solch mißratene Schlußform wird meines Wissens nicht einmal vom Verbotskatalog trugschlüssigen Folgerns erfaßt, sie liegt noch jenseits einer quaternio terminorum. Gegen das »e puris negativis nihil sequitur« wäre ebenso verstoßen wie gegen die Exklusionsfordernis des Mittelbegriffs« (472). Kants Beweisführung wäre nur dann schlüssig, wenn er zeigen könnte, daß die Widerlegung des Gegenteils des Postulats *notwendig und ausschließlich* zum Postulat selbst führt.

<sup>123</sup> Das verkennt auch Müller 1992: 64, wenn er schreibt, daß ohne den *dauerhaften Privatbesitz* an einer Sache Freiheit oder Handlungsfähigkeit nicht denkbar seien. Ohne die Vorstellung des Privateigentums werden Gegenstände auch nicht, wie Kant meint, »praktisch vernichtet« (8/367, MS), sondern es wird bloß die Vorstellung eines rechtmäßigen Anspruchs auf exklusive Nutzung an Gegenständen unmöglich. Das ist aber keinesfalls gleichbedeutend mit der Aufgabe der Freiheitsidee überhaupt.

ßen, folglich kann der apagogische Beweis sein intendiertes Ziel nicht erreichen. Das Postulat leistet an dieser Stelle weniger, als es zu leisten beansprucht. Kant kann nicht dartun, daß es zwingend ist, jeden äußeren Gegenstand als *meum iuris*, d. h. als Eigentum zu betrachten<sup>124</sup>. Infolge dieses Scheiterns erleidet die Überzeugungskraft der apriorischen Eigentumstheorie Kants allerdings schon zu Beginn eine empfindliche Einbuße. Da der Argumentationsgang des § 2 »für die gesamte Theorie von fundamentaler Bedeutung ist«<sup>125</sup>, weil der apagogische Beweis die wesentliche Voraussetzung dafür liefert, daß das Konzept des Privateigentums praktische Realität beanspruchen kann, verliert die Lehre vom äußeren Mein und Dein aufgrund der Unzulänglichkeit des Erlaubnisgesetzes ihre geltungstheoretische Basis. Für Kant ist die *lex permissiva* »das einzig mögliche Fundament einer Rechtslehre«, Privateigentum »hat praktische Realität deswegen und *nur* deswegen, weil es ein äußeres Mein und Dein muß geben können gemäß einer Voraussetzung, einem Postulat der praktischen Vernunft«<sup>126</sup>. Aber weil Kant diese Voraussetzung nicht plausibel machen konnte, geht seine Konzeption angesichts ihrer apriorischen Programmatik ihres universalistischen Anspruchs verlustig. Privateigentum ist entgegen Kants Absicht nicht als Vernunftspostulat erwiesen.

Zum anderen wird an dieser Stelle der Mangel an ausreichender

---

<sup>124</sup> Der Hinweis auf die offensichtlichen Mängel des Postulats der rechtlich-praktischen Vernunft findet sich in der Forschungsliteratur meines Wissens zuerst bei Mercier-Josa 1973: 52 (s. zudem Deggau 1983: 86 ff.; Hecker 1990: 189; Nörr 1991: 33, 49 f., Anm. 126; Rosen 1993: 20, Anm. 59; Saito 1996: 247 f.; Weinstock 1996: 395 f.; vgl. ferner Mulholland 1990: 253; Vuillemin 1991: 32 ff. Ludwig 1993: 228 spricht von einer »eher mißglückten Argumentation«). U. a. Wetzel 1987: 80 ff.; Baumanns 1993; Süchting 1995: 133 ff.; Uleman 1995: 550 ff., aber auch K. Kühl, R. Brandt, und W. Kersting thematisieren in ihren umfang- bzw. zahlreichen Texten zur Eigentumslehre diesen gravierenden Defekt nicht, loben aber stattdessen sogar die Schlüssigkeit des Erlaubnisgesetzes (s. z. B. Brandt 1982a; Kersting 1991: 117 f.; Süchting 1995: 133; s. aber neuerdings Brandt 1999) oder generell die Innovativität der Argumentation Kants (s. Kersting 1993: 23). Daß Kant die korrekte Anwendung logischer Operationen häufiger Schwierigkeiten bereitete, belegen in anderen Zusammenhängen Burg 1974: 191 f.; Welding 1994: 85 ff.; Bittner 1996: 259 f.

<sup>125</sup> Brandt 1982a: 233; s. auch Deggau 1983: 90 f.

<sup>126</sup> Brandt 1974: 187, Hervorhebungen im Original, F. Z.; vgl. auch Struck 1987: 472. Die Wichtigkeit des Postulats betont Kant ausdrücklich. »Das Princip der Erweiterung des Meinens über das Angebohrne zu Gegenständen außer mir (...) ist der Grundsatz der Möglichkeit des äußern Rechts in Ansehung der Gegenstände in Raum und Zeit« (AA XXIII, 309).

Differenzierung zwischen Besitz und Eigentum sehr klar. Kant versucht zu zeigen, wie Privateigentum zur exklusiven Denkmöglichkeit werden kann, nirgends zeigt er jedoch, daß dieser extrem possessive Zugriff auf die Welt der einzig mögliche ist. Das wird, wie bereits erwähnt, stillschweigend vorausgesetzt<sup>127</sup>. Im Rahmen einer Untersuchung, die sich den metaphysischen Anfangsgründen des Rechts widmen will, ist das jedoch ein unverzeihlicher und folgenreicher Fehler. In der KrV hatte Kant gezeigt, daß Welterkenntnis nur kategorial möglich ist. In der praktischen Philosophie wird die Idee des Rechtlich-Meinen zum kategorisch-exklusiven Prisma der Naturerfahrung<sup>128</sup>. Die private Aneignung aller Gegenstände möglicher Erfahrung ist der einzige und aufgrund des Scheiterns des apagogischen Beweises zugleich unausgewiesene Zugang zur Welt. Ersteres betont Kant ausdrücklich. »Denn ein äußeres Object wenn es als Gegenstand meiner Willkühr d.i. meines möglichen Gebrauchs vorgestellt wird wird *eben zugleich* als etwas was ich besitzen kann vorgestellt in welchen Besitz als einen Object außer mir zugleich Einschränkung der Freyheit Anderer im Gebrauch dieses Gegenstandes durch die Meinige auf die Bedingung der Einstimmung mit der allgemeinen mithin ein Recht anderer die mich am Gebrauch derselben Sache hindern möchten enthalten ist welches den Begriff des Meinen ausmacht« (AA XXIII, 333). Demnach gibt es, wie V. Gerhardt feststellt, für Kant »nichts Gegenständliches auf der Welt, das an sich, also aus eigener Natur heraus, herrenlos (res nullius) wäre«<sup>129</sup>. Aber welcher Gegenstand auf dieser Welt führt an sich, aus seiner eigenen Natur heraus, Besitzrelationen bei sich? Erst infolge des spezifischen, apriorisch-kategorialen Rahmen der praktischen Vernunft werden Gegenstände ausschließlich als Besitzobjekte realisiert (ja die private Inbesitznahme [nicht etwa der Gebrauch] ist zugleich die Wahrnehmung der Existenz einer äußeren Sache), und verlieren so jede andere Bestimmung (etwa Zweck an sich zu sein)<sup>130</sup>. In dieser kategorial abstrakten und reduktionistisch verarmten Inblick-

<sup>127</sup> Das bemerken auch Luf 1978: 80, Tuschling 1978: 304; vgl. ferner Deggau 1983: 89.

<sup>128</sup> »Wenn Natur von der theoretischen Vernunft nur insofern erkannt wird, als sie Kategorien unterworfen wird, so werden in der praktischen Sphäre Beziehungen *von vorneherein* als mögliche Besitzverhältnisse ausgelegt *und gehen restlos in diese auf*« (Psychopædis 1980: 74).

<sup>129</sup> Gerhardt 1981: 81.

<sup>130</sup> Wetzel 1987: 85 meint hingegen, Kant habe in das Spektrum möglicher Eigentumsobjekte nicht zwingend die Gegenstände eingeschlossen, denen man u. U. einen Wert an

nahme der Welt bleibt in der Tat bloß noch die krude Feststellung, daß alle Objekte der Welt potentielle Exklusivbesitztümer der Rechtssubjekte sein können müssen.

Kant differenziert zu wenig die möglichen Relationen zwischen Mensch und Natur. Natürlich ist Lebensentäußerung gleichbedeutend mit dem Gebrauch von Gegenständen, bedarf die Reproduktion des Lebens der Objekte der Dingwelt. Doch kann Kant nicht einleuchtend darlegen, schon gar nicht a priori, wieso die Ingebrauchnahme zugleich eine Abstinenzverpflichtung der Mitmenschen (ein alleiniges Nutzungsrecht) mit sich führen soll, wie sie der Institution des Privateigentums zukommt<sup>131</sup>. Wenn Kant also, wie B. Tuschling zu Bedenken gibt, »die individuelle Aneignungsbeziehung als einzige einer vernünftig-gesetzmäßigen Formgebung fähige und allein der individuellen Freiheit konforme Aneignungsbeziehung behauptet«, (und diese Freiheit ist schließlich die zentrale Basis ökonomischer Aktivitäten, d. i. die »Betriebsamkeit, die Reichtum hervorbring(t)«, 11/98, Anfang), dann verbirgt sich dahinter letztendlich »die Unterstellung kapitalistischer Aneignung und Produktion als herrschender Beziehung auf die Gesamtheit der Gegenstände gesellschaftlich möglicher Aneignung«<sup>132</sup> – wenn nicht bewußt intendiert, so doch

---

sich selbst zubilligen kann. Solche Gegenstände gibt es aber für Kant nicht. Zur Vorstellung des ›Zweck an sich‹ von Gegenständen s. Siep 1988: 85 ff.

<sup>131</sup> Vielmehr gilt es den Marx'schen Hinweis zu beachten: »Alle Produktion ist Aneignung der Natur von seiten des Individuums innerhalb und vermittelt einer bestimmten Gesellschaftsform. In diesem Sinn ist es Tautologie zu sagen, daß Eigentum (Aneignen) eine Bedingung der Produktion sei. Lächerlich aber ist es, hiervon einen Sprung auf eine *bestimmte* Form des Eigentums, z. B. das Privateigentum zu machen. (Was dazu noch eine gegensätzliche Form, das *Nichteigentum* ebensowohl als Bedingung unterstellt.) Die Geschichte zeigt vielmehr Gemeineigentum (...) als die ursprünglichere Form, eine Form, die unter der Gestalt des Gemeindeigentums noch lange eine bedeutende Rolle spielt. Von der Frage, ob der Reichtum sich besser unter dieser oder jener Form des Eigentums entwickle, ist hier noch gar nicht die Rede. Daß aber von keiner Produktion, also auch von keiner Gesellschaft die Rede sein kann, wo keine Form des Eigentums existiert, ist eine Tautologie. Eine Aneignung, die sich nichts zu eigen macht, ist *contradictio in subjectio*« (Marx 1975: 515 f., zweite Hervorhebung im Original, F. Z.).

<sup>132</sup> Tuschling 1978: 306. Natürlich ist die Institution des Eigentums älter als der Kapitalismus. Doch die weiteren Ausführungen werden zeigen, daß Kant Privateigentum eindeutig im Kontext eines liberalkapitalistischen Wirtschaftsystems im Geiste von A. Smith versteht. Das Rechtlich-Meine ist das Privateigentum, wie es dem Kapitalismus zugrunde liegt, und die von Kant gegen paternalistische Bestrebungen verteidigte Willkürfreiheit verwirklicht sich in erster Linie ökonomisch in der ungehemmten Entfaltung des Wirtschaftslebens. Schon Pohlmann 1973: 273 streicht heraus: »Daß das Kantische Privatrecht mit seiner Betonung des Eigentums gleichzeitig eine Gesell-

zumindest der Sache nach<sup>133</sup>. Insofern Kant jedoch ausdrücklich Rechtsgrundsätze vor jeder Erfahrung zu formulieren sucht, ist der Status dieser Prämisse problematisch und Kants Ansatz demnach allenfalls relativ-apriorisch. Die Formierung der Gesellschaft unter den Prämissen des kapitalistischen Privateigentums ist das materielle Substrat der Kantischen Rechts- und Eigentumslehre. Von »*diesem Substrat abstrahiert sie einerseits und ist doch andererseits gerade vermittelt dieser Abstraktion objektiv – und in für den Begründungszusammenhang des Rechts- und Staatsformalismus entscheidender Weise – auf dieses Substrat bezogen.* (...) Was Kant als sich im Intelligiblen verlierende Anfangsgründe des Rechts; als Faktizität der Freiheit der Willkür im äußerlich-praktischen Verhältnis; und damit als überpositive, synthetisch über den bloßen Begriff vom Recht hinausführendes Fundament allen positiven Rechts und dadurch gestifteter gesamtgesellschaftlicher Beziehungen zur Begründung seiner Deduktionen bezeichnet und benutzt – ist die kapitalistische Produktionsweise als herrschende Form gesamtgesellschaftlicher Produktion«<sup>134</sup>. Offenbar geht Kant, entgegen der expliziten programmatischen Ankündigung, materialiter von der für ihn wahrnehmbaren Eigentumsstruktur aus und »untersucht *an diesem empirischen Material*, welche Bedingungen an ihm a priori gegeben sein müssen, damit es als Erscheinungsform eines normativen, vom Postulat der Freiheit hergeleiteten Willens begriffen werden kann«<sup>135</sup>. Es geht ihm zwar um die vernunftrechtliche Fundierung von Eigentum vor jeder Erfahrung, aber dieser Plan gestaltet sich substantiell als Legitimierung von Privateigentum unter den Bedingungen einer bestimmten Eigentumserfordernis in einem konkreten soziokulturellen und ökonomischen Kontext: Privateigentum unter den Bedingungen einer liberal-kapitalistischen Gesellschaft. Diese These gilt es im weiteren Verlauf der Arbeit zu erhärten. Sie bildet die Basis des bereits angedeuteten Vorwurfs der Ideologielastigkeit des Kantischen Rechtsprojekts. Dieser fußt auf der Annahme, daß Kant einen apriorischen Konnex zwischen der menschlichen

---

schaftsordnung als Wirtschaftsordnung in den Blick rückt, ist keine Frage«. Es ist »die sich ankündigende liberale Marktwirtschaft« (s. auch Ludwig 1993: 244 ff.).

<sup>133</sup> Gerhardt 1995a: 52 f. betont, daß Kant immer dann, wenn er von einer Gesellschaft von Menschen und der Entfaltung ihrer Rechte redet, die Nationalökonomie im Sinne von A. Smith darin thematisiert.

<sup>134</sup> Tuschling 1978: 306 f., Hervorhebungen im Original, F. Z.

<sup>135</sup> Luf 1978: 80.

Freiheit und dem privaten Zugriff auf Gegenstände der Dingwelt behauptet. D. h., Freiheit verwirklicht und materialisiert sich für ihn nur in der Form privater Aneignung, was er nicht besonders begründet. Mag dies als historisch bedingte Auffassung durchaus nachvollziehbar sein, so ist hingegen die Erhöhung der Privateigentumsinstitution in den geltungstheoretischen Rang einer generell gültigen, vernunftgemäßen und somit notwendigen gesellschaftlichen Einrichtung äußerst problematisch. Da Kant nicht historisch, sondern apriorisch argumentiert, verschleiert er jene wesentliche Bedingtheit seiner Argumentation bzw. umgibt sie mit dem Fluidum apriorischer Würde. Dieser Vorgang ist, unabhängig davon, ob er bewußt intendiert ist, in seinem Kern ideologisch, weil er im Endeffekt Argumente für voraussetzungslos allgemeingültig ausgibt, die nur im Rahmen empirischer Prämissen notwendig erscheinen.

### 1.2.3.3 Der intelligible Besitz und der synthetische Rechtssatz a priori

Die Vorstellung des intelligiblen Besitzes ist die unmittelbare Folge des vernunftrechtlichen Postulats. Sie erweist sich als Bedingung der Möglichkeit, alle brauchbaren Gegenstände der Willkürsphäre des Individuums zuzuführen und zugleich jeden Menschen (nach Freiheitsgesetzen) vom Gebrauch des Separatbesitzes (wechselseitig) ausschließen zu können<sup>136</sup>. Wie definiert Kant nun diese zentrale Kategorie des Privatrechts?

Der intelligible Besitz ist ein intellektuelles Konstrukt. Er abstrahiert von allen räumlichen und zeitlichen Bestimmungen, die dem physischen Besitz und damit einem äußeren Gegenstand gemeinhin zukommen. »Alle Bedingungen der Anschauung, welche den empirischen Besitz begründen, müssen weggeschafft (von ihnen

---

<sup>136</sup> Im §2 ließ Kant ungeklärt, was genau die möglichen Gegenstände des Gebrauchs und damit des Eigentums sind. Im §4 erläutert er genauer; es sind zum einen Sachen und zum anderen Gegenstände, die zum inneren Mein eines anderen gehören, nämlich ihre Willkür und ihr Zustand: »Der äußeren Gegenstände meiner Willkür können nur drei sein: 1) eine (körperliche) Sache außer mir; 2) die Willkür eines anderen zu einer bestimmten tat (praestatio); 3) der Zustand eines anderen im Verhältnis auf mich« (8/355, MS; s. dazu Säger 1982: 217). 2) und 3) bezeichnen gemäß der schon erwähnten Einteilung der eigentumstheoretischen Felder das persönliche und das auf dingliche Art persönliche Recht, unter 1) fällt das Sachenrecht. 3) ist eine genuine Neuschöpfung der Kantischen Rechtslehre, die jedoch in der rechtsphilosophischen und juristischen Tradition kaum rezipiert worden und »ein Kuriosum« (Kiefner 1969: 12) geblieben ist.

abgesehen) werden, um den Begriff des Besitzes über den empirischen hinaus zu erweitern« (8/361, MS). Das Ziel dieses gedanklichen Abstraktionsverfahrens ist die Bestimmung vernünftiger Bedingungen, unter denen Eigentum an einer Sache möglich wird, ohne im permanenten körperlichen Kontakt zu ihr sein zu müssen. Kant definiert demzufolge den intelligiblen Besitz als einen »Besitz ohne Inhabung (detentio)« (8/353, MS). Da das äußere Meine charakterisiert wird als »dasjenige, in dessen Gebrauch mich zu stören Läsion sein würde« (8/357, MS), entsteht auf den ersten Blick eine Antinomie. Die Relation zu einem Gegenstand kann nur lädiert werden, wenn ich ihn besitze. Beim *possessio* phänomenon ist der Sachverhalt der Läsion, wie bereits erläutert, unmittelbar einsichtig. Doch der noumenale Besitz abstrahiert von allen sinnlich erfahrbaren Inhabungsverhältnissen. Die Voraussetzung eines lädierungsfähigen Rechtlich-Meinen ist der Besitz<sup>137</sup>, also muß für den intelligiblen Besitz angenommen werden, daß eine Läsion möglich ist, obgleich das Besitzverhältnis empirisch nicht zu konstatieren ist. Die intelligible Besitzrelation ist demnach lädierbar, »ob ich gleich nicht (...) Inhaber des Gegenstandes (...) bin« (8/357, MS). Wie ist eine solche Vorstellung möglich?

Die Grundfrage des Privatrechts, wie ein »bloß-rechtlicher (intelligibler) Besitz möglich« sei, löst sich demnach für Kant in die Frage auf: »wie ist ein synthetischer Rechtssatz a priori möglich?« (8/358, MS)<sup>138</sup>. Die Ausführungen der §§ 1–5 hatten ergeben, daß ein intelligibler Besitz die Bedingung der Möglichkeit eines Begriffs des äußeren Mein und Dein ist, aber es fehlt bisher der Beleg dafür,

<sup>137</sup> »In irgend einem Besitz des äußeren Gegenstandes muß ich sein, wenn der Gegenstand mein heißen soll; denn sonst würde der, welcher diesen Gegenstand wider meinen Willen affizierte, mich nicht zugleich affizieren, mithin auch nicht lädieren« (8/357, MS).

<sup>138</sup> Wie bereits erwähnt, ist für Kant der Satz vom empirischen Besitz ›Wer eine Sache, mit der ich physisch verbunden bin, ohne meine Einwilligung gebraucht, lädiert mich‹ ein analytischer Rechtssatz, denn er geht nicht ›über das Recht einer Person in Ansehung ihrer selbst hinaus« (8/358, MS). Die Vorstellung des intelligiblen Besitzes hingegen transzendiert das ›meum internum‹ (ist also nicht analytisch aus dem Personbegriff zu entwickeln) und abstrahiert zugleich von allen empirisch realisierbaren Bedingungen des Besitzes (ist insofern a priori). Daher ist der Satz vom intelligiblen Besitz ›Wer eine Sache, die die Meine ist, sich gleichwohl aber nicht in meiner physischen Verfügungsgewalt befindet, ohne meine Einwilligung gebraucht, lädiert mich‹, ein synthetischer Rechtssatz a priori.

ob und wie ein solches Besitzverhältnis realiter überhaupt möglich ist. Den Aufweis führt Kant im §6 des Privatrechts.

Um einen theoretischen Grundsatz formulieren zu können muß, so Kant, »zur Folge der Krit. der r. V.«<sup>139</sup> dem Begriff vom Besitz des Gegenstandes »eine Anschauung a priori unterlegt« (8/361, MS) werden. Bei einer Deduktion der praktischen Vernunft hingegen »wird umgekehrt verfahren«. Alle Bedingungen der Anschauung, welche den empirischen Besitz ausmachen, müssen »weggeschafft« werden. Die Abstraktion von allen raumzeitlichen Bedingungen des Besitzes ist die Voraussetzung dafür, den Begriff des Besitzes erweitern und sagen zu können: »ein jeder äußerer Gegenstand der Willkür kann zu dem rechtlich-Meinen gezählt werden, den ich (und auch nur so fern ich ihn) in meiner Gewalt habe, ohne im Besitz desselben zu sein« (8/361, MS). Das Absehen von den Voraussetzungen des empirischen Besitzes ist aufgrund der zuvor erläuterten »lex permissiva« möglich. *Nur* weil gemäß des Erlaubnisgesetzes ein äußeres Mein und Dein möglich sein soll, ist auch die Vorstellung des intelligiblen Besitzes notwendig. In Analogie zur Sittlichkeitslehre der Moralphilosophie ist auch der intelligible Besitz ein »Faktum der Vernunft«, d. h. seine realitätskonstituierende Dimension »kann keineswegs für sich selbst bewiesen, oder eingesehen werden (eben weil es ein Vernunftsbegriff ist, dem keine Anschauung *korrespondierend* gegeben werden kann), sondern ist eine unmittelbare Folge aus dem gedachten Postulat. Denn, wenn es notwendig ist, nach jenem Rechtsgrundsatz zu handeln, so muß auch die intelligibele Bedingung (eines bloß-rechtlichen Besitzes) möglich sein« (8/361, MS. Hervorhebung im Original, F. Z.). Für Kant ist demnach die Realität eines nicht-physischen Besitzes die unmittelbare Konsequenz des praktischen Vernunftpostulats. Der Akzeptanz sowohl des Postulats als auch in seiner Folge der Kategorie des intelligiblen Besitzes kommt »*Notwendigkeit kraft Vernunft* zu«<sup>140</sup>. Doch diese Notwendigkeit ist keiner Letztbegründung fähig, sondern muß als unmittelbare Evidenz der Vernunft angesehen werden. »Es darf auch niemanden befremden, daß die theoretischen Prinzipien des äußeren Mein

---

<sup>139</sup> Kant bezieht sich mit dem Hinweis wohl primär auf die Einleitung der KrV (3/52 ff., KrV, A 7 ff., B 11 ff.), in der er den Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Urteilen darlegt. Zur Beziehung zwischen KrV und MS s. Sängler 1982, insb. Kap. III.

<sup>140</sup> Kühl 1984: 152 f., Hervorhebung im Original, F. Z. Vgl. auch Kersting 1993: 250 ff.

und Dein sich im Intelligibelen verlieren und kein erweitertes Erkenntnis vorstellen; weil der Begriff der Freiheit, auf dem sie beruhen, keiner theoretischen Deduktion seiner Möglichkeit fähig ist, und nur aus dem praktischen Gesetze der Vernunft (dem kategorischen Imperativ), als einem Faktum derselben, geschlossen werden kann« (8/361, MS). Der Begriff des intelligiblen Besitzes ist also eine rein gedankliche Setzung ohne empirische Anschauung<sup>141</sup>, »dennoch ist er realisierbar, auf Erfahrungsgegenstände beziehbar, deren Bedingungen von Raum und Zeit abhängig sind«<sup>142</sup>.

Der Aufweis der Möglichkeit eines intelligiblen Besitzes ist im Rahmen der Kantischen Ausführungen zum Eigentum von eminenter theoretischer Bedeutung. Er allein vermag, die menschliche Freiheit als unabhängig von der physischen Innehabung eines Gegenstandes zu definieren. Die transzendente Freiheit bedarf in der Praxis eines adäquaten Korrelats<sup>143</sup>, das sie in der Vorstellung des intelligiblen Besitzes vorfindet. »Nur deswegen ist es möglich, eine Sache überhaupt mein Eigentum zu nennen, in deren physischen Besitz ich nicht bin, weil ich mich als intelligibles Wesen auf die intelligible Struktur meines Besitzes intentional bezogen weiß«<sup>144</sup>. Die rechtliche Kategorie Eigentum ist die zentrale Realisierungsgröße der Freiheit. Im Eigentum manifestiert sich damit zugleich der Dominanzwille des Menschen als totale Herrschaftsgewalt über die Erde. *Nur* dadurch ist für Kant der Mensch in praktischer Hinsicht frei, daß er alles besitzen kann. Derart wird dem Eigentum, wie R. Saage hervorhebt, »eine Dignität verliehen, die ihm vor Kant in

<sup>141</sup> In den Vorarbeiten definiert Kant den intelligiblen Besitz sehr klar als »reinen intellektuellen Besitz« (AA XXIII, 211). Gelegentlich nennt er ihn auch den »intentionellen« (AA XIII, 282), »virtuellen« (AA XXIII, 212, 326) oder »potentiale(n)« (AA XXIII, 312) Besitz, und in entsprechende Weise heißt der empirische Besitz auch der »actuelle()« (AA XXIII, 212) oder »potestative()« (AA XXIII, 312) Besitz.

<sup>142</sup> Psychopædis 1980: 75.

<sup>143</sup> Vgl. dazu Bartuschat 1987: 31.

<sup>144</sup> Saage 1994: 51. Den unmittelbaren Zusammenhang von Freiheit und Eigentum betont auch Kersting 1981a: 161: »Der Rechtsbegriff des Mein und Dein korrespondiert dem allgemeinen Rechtsbegriff der Freiheit: hat der letztere die Unabhängigkeit der Willkür von der Willkür anderer zum Inhalt, so der erstere die Unabhängigkeit der Willkür von Sachen. (...) Daher ist jeder Regelungsvorschlag als rechtswidrig abzulehnen, dessen Normierung des Willkürgebrauchs diese freiheitsgesetzlich konstituierte Rechtsmacht der Willkür gegenüber den Dingen mißachtet, indem sie die freie Willkür an die Naturbedingungen des Besitzes fesselt«. In der Folge dieses Zusammenhangs ist die Schlußfolgerung korrekt: »Der Eigentumsbegriff konstituiert bei Kant den Person-Begriff« (Koslowski 1985: 13).

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

einer solchen absoluten Form noch von keinem Autor zugesprochen worden ist«<sup>145</sup>.

Die bisherige Analyse des Kantischen Gedankenganges hat ergeben, daß die Kohärenz einer transzendentalphilosophischen Argumentation im Rahmen der Suche nach metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre nicht gegeben ist. Insofern Kant die Institution des Privateigentums in den Rang einer exklusiven Weise des Gegenstandsbezugs hebt, ohne eigens zu begründen, weshalb das der angemessene Weltzugriff und das primäre Freiheitskorrelat ist<sup>146</sup>, reflektiert er nicht mehr voraussetzungslos, sondern macht aposteriorische Elemente bürgerlich-kapitalistischer Provenienz zum Sediment seines Rechtskonzepts – allerdings, ohne die Integration jenes kontingenten Substrats als solchen kenntlich zu machen<sup>147</sup>.

Zugleich konstituiert auch der apagogische Beweis im §2 der MS aufgrund seiner mangelhaften Durchführung keine tragfähige Basis dafür, Eigentum als apriorisch zwingend begründete Komponente einer vernünftigen Rechtstheorie betrachten zu können. Das Postulat der rechtlich-praktischen Vernunft kann nicht begründen, daß jeder Gegenstand zum Rechtlich-Meinen gemacht werden können muß<sup>148</sup>.

---

<sup>145</sup> Saage 1994: 51.

<sup>146</sup> Tuschling 1978: 304, verweist auf den soziohistorischen und ökonomischen Hintergrund, der Kant offenbar dazu veranlaßte, die Ineinsetzung von Freiheit und Eigentum als unmittelbare Evidenz zu denken.

<sup>147</sup> Auch Psychopedis 1980: 74, bestätigt, daß Kant entgegen seiner geäußerten Absicht nicht a priori argumentiert, sondern mit den Kategorien des Mein und Dein »die Durchsetzungsmöglichkeiten solcher Bezeichnungen (Designationen) als *Konstitutionsformen bürgerlicher Verhältnisse*« untersucht. Wenn am intelligiblen Besitz als basaler Bestimmung des Eigentums festgehalten wird, »so ist eine verstandesähnliche Grundlage als Mitte von empirischen Besitzverhältnissen und Vernunftpostulaten erreicht. Die Möglichkeit des äußeren Mein und Dein impliziert also die Möglichkeit einer Legalitätsebene, die, »obwohl vernunftbezogen und nicht völlig äußerlich«, mit den faktischen Besitzverhältnissen in Übereinstimmung steht« (76).

<sup>148</sup> Deggau 1983: 87, resümiert die zuvor bereits detaillierter vorgetragene Kritik an der mangelhaften Konstruktion des Postulats. »Denn die Negation der *res nullius* enthält keine Befugnis des ausschließenden Gebrauchs irgendeines Gegenstandes der Erfahrung für ein Subjekt. Aus der Negation der Negation der Möglichkeit des Besitzes läßt sich nur die Möglichkeit, aber nicht die Notwendigkeit einer rechtlichen Synthesis folgern. Die Aneignung eines Gegenstandes heißt nicht, daß die Synthesis zwischen dem Subjekt und dem Gegenstand notwendig besteht und alle anderen Subjekte ausschließt, wie es bei dem analytischen Rechtsatz a priori der Fall ist. Die Befugnis des Ausschlusses anderer Subjekte setzt die rechtlich begründete Wirklichkeit des Besitzes voraus. Der Besitzer muß nachweisen können, daß es ein notwendig allgemeines Gesetz gibt, das

Für die weitere Argumentation und Kritik ist es wichtig festzuhalten, daß bei Kant der freie Mensch und der Eigentümer bruchlos ineinander übergehen, daß er sie in einer untrennbaren Symbiose miteinander vereint. Freiheit inkarniert sich in erster Linie im Privateigentum. Dieser zentralen Struktur sind in nuce bereits die ebenso folgenreichen wie problematischen Bausteine der weiteren rechtsphilosophischen Erörterungen inhärent. In ihr liegt vor allem begründet, daß Kant die individuelle Aneignungspraxis zu einem allseitigen Kollisionszusammenhang stilisiert, der schließlich den Bedarf nach Installierung eines bürgerlichen Rechtsstaats im Sinne einer von der Vernunft geforderten Notwendigkeit begründet.

Ehe nun, der Kantischen Argumentation folgend, die Vorstellung der ursprünglichen Erwerbung entfaltet wird, soll in einer kurzen Erörterung thematisiert und problematisiert werden, inwiefern Kant über die Idee des intelligiblen Besitzes die Vorstellung der Frühphase weiterführt, dergemäß das Eigentumsobjekt quasi zum integralen Bestandteil des Eigners zu rechnen ist, also zwischen ihnen ein Kontinuum existiert.

### 1. Exkurs: Die ›Leib-haftigkeit‹ des Eigentums

Die unsystematischen Ausführungen aus den 1760er Jahren hatten gezeigt, daß Kants eigentumstheoretischen Ideen in Entsprechung zur Lockeschen Arbeitswerttheorie das *meum iuris*, vermittelt über den Besitz des Menschen am eigenen Leib, in den geltungslogischen Rang eines Körperteils erhoben hatte. Die in den Gegenstand der Dingwelt eingebrachte Arbeit verlieh ihm subjektanaloge Qualitäten. Dieses Eigentum war gleich dem Körper Teil derjenigen Person, die ihre Arbeitskraft entäußert hatte. Insofern dieser Mensch durch jenen Akt den Gegenstand seinem Willen unterwarf, wurde der Gegenstand »gleichsam zu seinem selbst« (AA XX, 67), d. i. zum »erweiterten Leib«<sup>149</sup>. Dieses Motiv der Parallelität zwischen dem Körper und den Objekten der Dingwelt hinsichtlich ihrer rechtlichen

---

seinen Besitz begründet. Die Existenz eines solchen Gesetzes ist aber aus seiner Möglichkeit allein nicht zu folgern«.

<sup>149</sup> Brandt 1974: 170.

Stellung kehrt in gewisser Weise in seinem späten Denken wieder.

Kant betrachtet dort den Eingriff in das *meum iuris* als Schädigung der Rechtsverhältnisse des Proprietärs. Die Läsion des Rechtlich-Meinen betrifft »das Recht des Subjects« (AA XXIII, 307), und vermittelt über den Eingriff in diese Rechtssphäre gelangt Kant zur Feststellung, daß die Läsion das Subjekt selbst unmittelbar tangiert. Die Läsion wird damit in einer spezifischen Weise Teil der Bestimmung des Rechtlich-Meinen. Sie wird im Kontext der Vorstellung des intelligiblen Besitzes nämlich nur dann zum ausschlaggebenden Kriterium, wenn die nicht-physische Relation zwischen Person und Gegenstand integraler Bestandteil der Person selbst wird. Nur dann ist auf die Rechtsfigur des intelligiblen Besitzes die Vorstellung ihrer Lädierbarkeit anwendbar, wenn der Proprietär und sein Eigentum eine Totalität bilden, so daß der unerlaubte Zugriff auf den Gegenstand *den Eigner* affiziert. Dementsprechend notiert Kant in den Vorarbeiten zur Rechtslehre, daß etwas als Rechtlich-Meines zu haben »heißt das dessen Veränderungen meine Veränderungen sind« (AA XXIII, 307). Die Affizierbarkeit des Proprietärs durch unautorisierte Nutzung eines Gegenstandes, mit dem er nicht physisch verbunden ist, beruht im Kern erneut auf der Voraussetzung, daß über die Vorstellung des intelligiblen Besitzes die »intellektuellen Verknüpfungen des Gegenstandes mit der Person« (AA XXIII, 301) und damit schließlich auch der Gegenstand selbst gleichsam »zum affizierbaren Organ des Subjekts«<sup>150</sup> geworden sind. Wenn die Verbindung zum Gegenstand in der Idee des intelligiblen Besitzes so ist, »daß der Gebrauch, den ein anderer ohne meine Einwilligung von ihm machen möchte, *mich* lädieren würde« (8/353, MS), dann dehnt Kant derart »gewissermaßen den eigenen Leib«<sup>151</sup> aus und betrachtet Eigentum, wie E. Sandermann anmerkt, als sich über die Grenzen der Körperlichkeit hinaus »erweiternde() Leiblichkeit«<sup>152</sup>.

---

<sup>150</sup> Deggau 1983: 92.

<sup>151</sup> Höffe 1992: 219.

<sup>152</sup> Sandermann 1989: 314. Delekat 1958: 82: betrachtet deshalb auch Kants Eigentums-konzeption »im Sinne des Rechts als Elongatur der Person«. Vgl. zu diesem Problem auch Ludwig 1988: 107 f.

Damit ist nicht etwa behauptet, daß Kant eine tatsächliche Identität von Subjekt und Objekten der äußeren Welt postuliert, denn ausdrücklich definiert er einen Gegenstand als »ein von mir (dem Subjekt) unterschiedene(s)« (8/353, MS). Doch ist es das Bemerkenswerte der Kantischen Konstruktion, daß er Gegenstandsbesitz formaliter in Analogie zur Ich-Körper-Relation bringt und infolge dieser Subordination unter die Konstituenzien des freiheitsrechtlich konstituierten Rechtskreis die wesentliche Unterschiedenheit zwischen dem Leib und dem Gegenstand unterläuft<sup>153</sup>. Erst jetzt wird es möglich zu behaupten, das Eigentum sei »ebenso unantastbar wie der Körper«<sup>154</sup> und jeder unerlaubte Zugriff auf es tue »mir ebenso Unrecht wie die Verletzung meiner selbst (z. B. körperliche Verletzung)«<sup>155</sup>. Diese Konsequenzen des Kantischen Eigentumsverständnisses sind nicht nur in semantischer Perspektive bedenklich. Zwar wird dem *meum iuris* über jene ›Körperchiffre‹ eine außerordentliche Würde zugesprochen, weil es, ebenso bedeutungsvoll wie der Leib, zum unverzichtbaren Element menschlichen Lebensvollzugs erklärt wird. Allerdings verschwimmt in dieser Konstruktion die qualitative Differenz zwischen einem leblosen Gegenstand und einem Menschen. Sie erweckt weiterhin den fatalen Eindruck, als sei die wie auch immer verursachte Enteignung oder Zerstörung eines Gegenstandes gleichbedeutend mit der Vernichtung eines Leibes, so daß toten Dingen gewissermaßen Attribute des Lebendigen zugeschrieben werden bzw. Lebendigem das gleiche Daseinsrecht eingeräumt wird wie toten Gegenständen.

Die letztgenannten Konsequenzen sind keinesfalls verschrobene oder abwegige Mutmaßungen, sondern inhärieren dieser systematischen Parallelisierung von Eigentum und Kör-

---

<sup>153</sup> Das verkennt z. B. Hecker 1990: 193; vgl. auch Kühl 1984: 131, Anm. 8 u. Kersting 1993: 291 f. Auch Brocker 1992: 356 ff. verliert in seiner ansonsten luziden Kritik dieses Theorems am Beispiel der Lockeschen Eigentumstheorie aus den Augen, daß seine Pointe in der geltungstheoretischen Gleichsetzung von Gegenstands- und Körperbesitz liegt und somit gerade keine *mißbräuchliche* Ausnutzung der sprachlichen Ambiguität des Possesivpronomens ›mein‹ vorliegt (358), sondern eine bewußt intendierte Zunuzemachung dieser Mehrdeutigkeit. Erhellend dagegen R. Brandts jüngsten Ausführungen zum problematischen Verhältnis von Person und Sache bei Kant (Brandt 1999: 7 ff.).

<sup>154</sup> Müller 1992: 81.

<sup>155</sup> Kühl 1984: 144.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

per und spiegeln darin durchaus alltägliche Haltungen wieder. Wenn etwa eine Wochenzeitung einen Beitrag über die geplante Einführung einer europäischen Währung mit dem Titel ›Mord an der D-Mark‹ überschreibt<sup>156</sup>, ein zeitgenössischer amerikanischer Eigentumstheoretiker den Verlust von Eigentum mit dem Verlust eines Fingers vergleicht<sup>157</sup>, oder wenn die Rückzahlung der Auslandsschulden der Länder der 3. Welt, die in der Regel massive Beeinträchtigungen der Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung zur Folge hat, in augenfällig biologistischer Metaphorik als notwendiger Aderlaß bezeichnet wird, um den pulsierenden Weltwirtschaftskörper mit Geld, seinem notwendigen Lebenselixier, zu versorgen<sup>158</sup>, dann sind das Beispiele, die ver-

<sup>156</sup> S. den Beitrag des Ökonomen W. Henkel in ›Die Woche‹ vom 5. 1. 1996, 12 f.

<sup>157</sup> So S. Wheeler laut Brocker 1992: 358 f. Ebd.: 568, Anm. 19 ff. dokumentiert bei den deutschen Idealisten, A. Schopenhauer und weiteren amerikanischen Eigentumstheoretikern ähnlich drastische Beispiele; s. auch Honderich 1994: 386, Anm. 8. Letzterer zitiert zudem den amerikanischen Essayisten P. E. More mit der Ansicht: ›Für einen zivilisierten (!) Menschen ist das Recht auf Eigentum wichtiger als das Recht auf Leben‹ (P. E. More: Property and Law, in: Ders.: Aristocracy and Justice, Boston 1915, 442, zit. n. Honderich 1994: 130). Fülleborn 1995 illustriert das extreme possessive Denken (und seine Gegner) in literarischen Texten.

<sup>158</sup> Vgl. dazu die Belege in Hinkelammert 1985, insb. 135 ff. In der Linie einer derartig extremistischen Wertschätzung des Privateigentums liegt auch das in vielen Auflagen verbreitete, ebenso absurde wie reaktionäre Pamphlet des US-amerikanischen Ökonomieprofessors G. Dietze, das dieser u. a. gegen die angebliche Eigentumsfeindschaft der Kennedy-Administration erstmals 1963 veröffentlichte. Nachdem er mittels etymologischer Analysen verschiedener Sprachen die Synonymität der Begriffe ›Eigentum‹ und ›gut‹ zu belegen sucht (1978: 11 ff.) und die Geistesgeschichte von Aristoteles über Thomas von Aquin bis Rousseau als Bestätigung ungetrübter Eigentumsfreundschaft dargestellt hat (14 ff.), müht sich der Autor, Privateigentum als elementarstes Konstituens des Daseins überhaupt auszuweisen. Schon Pflanzen seien über ihre Wurzeln Privatbesitzerinnen des Bodens und verteidigten sich z. B. durch Stacheln gegen kommunistische Radikale in ihrem Umkreis (57 f.). Tiere betrachteten ihre Höhlen quasi als Eigenheim (58) – kurz, das Privateigentum ist »eine Einrichtung der Natur (...) die schon vor jeder menschlichen Organisation existiert« (57). Diese Institution stand im 19. Jahrhundert, in der die Freiheit aller Menschen die Regel gewesen sei (113), in ihrer Blüte, sieht aber im 20. Jahrhundert »mit dem Kommen des Kommunismus, Faschismus, Sozialismus und des Wohlfahrtsstaates seinem Untergang« (112) entgegen. Von allen Freiheiten des Menschen sei in unserer Epoche das Eigentum am stärksten bedroht (113), vor allem durch den Wohlfahrtsstaat. Dieser alimentiere z. B. die »Arbeitslose(n)«, das sind »die weniger wertvollen Mitglieder der Gesellschaft, die entweder nicht gut oder nicht gern arbeiten«. Das Geld anderer Leute an sie zu geben wäre »pseudo-humanitär« (145) und sei »ein nicht vertretbarer Eingriff in das Eigentum« (144). Infolge sozialstaatlicher Maßnahmen verwandelte sich laut Dietze die Demokratie; sie wurde »autoritär und zu einer Bedrohung des Privateigentums« (165). Angesichts einer solchen

deutlichen, wie sehr die Bilder über das Leben durch Eigentums-gedanken kontaminiert sind. So aber gerät das Wesentliche aus dem Blick. Denn obigen Anamorphosen zum Trotz bleibt auch ein eigentumsloser oder enteigneter Mensch noch immer ein Mensch, während ein Mensch ohne Leib aufhört, ein Mensch zu sein.

### 1.2.3.4 Ursprüngliche Erwerbung und Eigentum

Im Gegensatz zu seiner rechtsphilosophischen Frühphase konzipiert Kant in der MS das Eigentum primär als Recht gegen andere Menschen, nicht als Verhältnis zwischen einer Person und einer Sache<sup>159</sup>. Privateigentum führt das Recht des Eigners mit sich, jeden anderen vom Gebrauch des Gegenstandes auszuschließen. Eigentum begründet das exklusive Verfügungsrecht über die besessene Sache.

---

Situationsanalyse können die weiteren Optionen dieses Autors nicht mehr überraschen. Er plädiert zur Rettung des Privateigentums für die Abschaffung des allgemeinen Wahlrechts, die Wiedereinführung des Eigentümerwahlrechts und in der Folge für Elitenherrschaft im Sinne einer eingeschränkten konstitutionellen Demokratie (165 ff., 173 ff., 211, 218) sowie für den Sozialdarwinismus als gesellschaftlicher Praxis zwecks Eliminierung der »weniger wünschenswerten Elemente« (201, 208). Zudem fordert Dietze zur Durchsetzung und Verteidigung dieser Maßnahmen die Einschränkung der Redefreiheit (213), Kommunistenverfolgung (214 f.) und militärische Intervention in eigentumsfeindlichen Ländern (215 f.). Sollte das alles nicht ausreichen, um das Ziel, die Verteidigung des Eigentums gegen seine Feinde, zu erreichen, müssen auch in Demokratien terroristische Akte im Geist der Reaktion eingeleitet werden (211, 219 f.). Das ganze Projekt dient der Wiedergewinnung des Glaubens an »die Unsterblichkeit des Eigentums« (210), indem man »die Uhr zum neunzehnten Jahrhundert zurückdreh(t)« (217).

<sup>159</sup> Daher irritiert es, wenn Kaulbach 1978: 267, behauptet: »Der erste, ursprüngliche Akt der Rechtsvernunft (...) besteht in der Herstellung der Konstellation zwischen der freien Rechtsperson und der Sache überhaupt« (mißverständlich auch Nicolaus 1996: 233). Vielmehr gilt: »Kant teilt (...) die Überzeugung, daß ein unmittelbares Rechtsverhältnis zu Sachen unmöglich ist, daß ein Rechtsverhältnis nur ein interpersonales (...) sein kann« (Kersting 1993: 227). Das (unvermeidliche) Koexistieren mit anderen Menschen ist die notwendige Voraussetzung der Rede vom Eigentum. Vom Eigentum ist sinnvoll nur zu sprechen wenn es jemanden gibt, gegen den man sich abzugrenzen hat. In diesem Sinn ist auch Kants Hinweis zu verstehen, »daß ein Mensch, der auf Erden ganz allein wäre, eigentlich kein äußeres Ding als das Seine haben, oder erwerben könnte; weil zwischen ihm, als Person, und allen anderen äußeren Dingen, als Sachen, es gar kein Verhältnis der Verbindlichkeit gibt. Es gibt also, eigentlich und buchstäblich verstanden, auch kein (direktes) Recht in einer Sache, sondern nur dasjenige wird so genannt, was jemanden *gegen* eine Person zukommt« (8/371 f., MS).

Ein Objekt der Dingwelt so zu besitzen, daß es für alle anderen in praktischer Hinsicht unbrauchbar wird *heißt*, es als Eigentum zu haben, und diese implizite Abstinenzverpflichtung ist der »normen-theoretische() Kern«<sup>160</sup> des Privateigentums. »Wenn ich (wörtlich oder durch die Tat) erkläre, ich will, daß etwas Äußeres das Meine sein sollte, so erkläre ich jeden anderen für verbindlich, sich des Gegenstandes meiner Willkür zu enthalten« (8/365, MS). Doch bisher hat Kant nur die logisch-begriffliche Beziehung und die »Art, etwas Äußeres als das Seine zu haben« (8/353, MS) vorgestellt. Die nun zu erörternde Frage lautet: »Wie (...) ist das Privileg möglich, jeden andern vom Gebrauch bestimmter Sachen auszuschließen? Bleibt nicht der rechtliche Besitz, den jemand an Sachen zu haben vorgibt, ein bloßes Zierstück zur Kaschierung des *factum brutum*, daß die Übermacht des Besitzenden die anderen zur Anerkennung zwingt?«<sup>161</sup>. Der Aufweis der (Denk-)Möglichkeit, äußere Gegenstände als Rechtlich-Meine betrachten zu können, reicht allein nicht aus, um die Rechtmäßigkeit eines Eigentumstitels zu begründen. Kant muß zeigen können, daß auch der *Akt* der Inbesitznahme in vernunftrechtlichen Kategorien denkbar ist. Deshalb rückt der *Eigentumserwerb* ins Zentrum des zweiten Hauptstücks des Privatrechtskapitels.

Im ersten Hauptstück hatte Kant im §4 die möglichen Eigentumsobjekte gemäß der Kategorien Substanz, Kausalität und Gemeinschaft<sup>162</sup> in drei Bereiche unterteilt: »entweder eine körperliche Sache (Substanz) oder die Leistung (Kausalität) eines anderen oder diese andere Person selbst, d. i. den Zustand derselben, so fern ich ein Recht erlange, über denselben zu verfügen (das *Commercium* mit demselben)« (8/370, MS). Dementsprechend werden im zweiten Hauptstück drei Erwerbungsarten unterschieden. Die Verfügungsgewalt über äußere Dinge ist der Form nach »entweder ein Sachenrecht (*ius reale*) oder persönliches Recht (*ius personale*) oder ein dinglich-persönliches Recht (*ius realiter personale*) des Besitzes (obzwar nicht des Gebrauchs) einer anderen Person als einer Sache« (8/370, MS). Ich werde mich im Folgenden aus den bereits erwähnten Gründen auf die Deduktion des Sachenrechts konzentrieren.

Da nur die Freiheit ein angeborenes Recht ist, muß alles Äußere

---

<sup>160</sup> Brocker 1992: 385.

<sup>161</sup> Brandt 1974: 190.

<sup>162</sup> Vgl. dazu die Kategorientafel in 3/118, KrV, A 80, B 106.

erworben werden. »Nichts Äußeres ist ursprünglich mein« (8/368, MS). Ursprünglicher Erwerb kann nur an Gegenständen erfolgen, die niemandem gehören, demnach *res nullius* sind<sup>163</sup>. Im Folgenden geht es daher um die »Art, etwas Äußeres zu erwerben« (8/368, MS).

Eine ursprüngliche Erwerbung kann sich einzig an herrenlosen Dingen vollziehen, diese wiederum können nur Sachen sein. Allerdings ist nicht jede äußere Sache in gleicher Weise ersterwerbbar. »Die erste Erwerbung einer Sache kann keine andere als die des Bodens sein« (8/372, MS). Kant geht offenbar davon aus, daß alle beweglichen Dinge auf der Erde nur Akzidenzien in Relation zur Substanz, dem Erdboden, sind, daß mithin der Besitz der ersteren nur möglich ist, wenn zuvor der Boden ursprünglich erworben wurde<sup>164</sup>. Kant bleibt jedoch den Beweis für die Behauptung schuldig, daß ein herrenloser Gegenstand auf dem Boden nicht ursprünglich erwerbbar ist und infolgedessen die Rechtmäßigkeit des Okkupationsakts vom rechtlichen Status des Bodens abhängig zu machen ist. Und in der Tat sieht sich dieser Standpunkt mit einigen Problemen konfrontiert.

Im §2 hatte Kant ein Eigentumsobjekt definiert als »Gegenstand meiner Willkür«, dessen Gebrauch »ich physisch in meiner Macht habe« (8/354, MS). Der Umstand, daß jemand ein Stück Boden »in seiner Gewalt« (AA XXIII, 323) hat, ermächtigt ihn, sich als Eigentümer desselben zu betrachten<sup>165</sup>. Doch was bedeutet es, ›den Boden in seiner Gewalt zu haben‹? In der vorkritischen Phase hielt Kant es für ausgeschlossen, die Sonne in Besitz nehmen zu können, da sie sich nicht der Willkür des Menschen unterwerfen läßt (s. AA XX,

<sup>163</sup> An diesem Punkt wird der Bruch zur Lockeschen Vorstellung der Eigentumsentstehung durch Arbeit sehr plastisch. Arbeit ist nichts anderes als ein äußeres Zeichen bereits existierenden Besitzes, nicht aber das Medium der ursprünglichen Inbesitznahme selbst (s. 8/376 u. 380, MS; vgl. auch Brocker 1992, Kap. 6 u. 7). Auch die vertragliche Übereinkunft über einen Gegenstand kann nicht im Sinne einer ursprünglichen Erwerbung betrachtet werden. Ebenso wie das Bearbeitungsrecht an einem Gegenstand kann der Vertrag nur als Ableitung eines schon bestehenden Eigentumstitels verstanden werden. Deshalb rückt in der transzendentalphilosophischen Rechtslehre der ursprüngliche Erwerb, d. h. die Inbesitznahme herrenloser Gegenstände, in den Blick.

<sup>164</sup> Vgl. ferner 8/443, MS.

<sup>165</sup> Ich sehe an dieser Stelle davon ab, daß die Gewalthabe über einen Gegenstand allein kein rechtmäßigen Eigentumsanspruch autorisieren kann, sondern von der Billigung durch die Idee der vereinigten Willkür abhängt. Das wird später genauer zu erläutern sein. Hier soll nur analysiert werden, was es heißen kann, ein Objekt der Dingwelt in der Gewalt zu haben.

66)<sup>166</sup>. Für den Boden gelten aber weitgehend analoge Einschränkungen. Im Gegensatz zu den (meisten) Gegenständen auf ihm entzieht auch er sich aufgrund seiner Beschaffenheit in wesentlichen Aspekten der Verfügungsgewalt des Menschen. Allenfalls ist letzterer in der Lage, sich des Bodens zu bedienen (in Form des Ackerbaus etwa), doch das gilt auch für die Sonne (ohne ihre Dienste wächst nichts, was auf dem Acker gepflanzt wurde). Der Einwand, daß der Boden die erste Bedingung von Existenz und Produktion überhaupt ist und es deshalb im Recht in erster Linie um das Problem der Regelung des Eigentums an ihm geht<sup>167</sup>, vermag keinen hinreichenden Unterschied zur Sonne etablieren. Ohne sie ist jegliche Existenz auf dem Erdboden ebenfalls undenkbar.

Es scheint also zumindest nicht ohne weiteres einsehbar, inwiefern Besitz im Sinne des ›Machthabens‹ über Bodenfläche als exklusiver apriorischer Ausgangspunkt einer Eigentumslehre betrachtet werden kann<sup>168</sup>. Verständlicher wird dieses Theorem allerdings, wenn man es, entgegen Kants Programmatik, als Ausdruck einer konkreten gesellschaftlichen Interessenslage begreift, die etwa für Nomaden, Jäger und Sammler nicht relevant ist. Der Boden ist grundsätzlich ›kein möglicher Gegenstand des Tauschmarktes, auf dem er gleich anderen beliebigen Gegenständen könnte ausgetauscht werden. Er ist einzig dadurch zu bewegen, daß sich die Grenzen auf ihm und die Rechte an ihm ändern‹<sup>169</sup>. Aber erst für eine sesshafte und Handel

---

<sup>166</sup> Hingegen verteidigt Kant in 8/381, MS die Möglichkeit des Meeresbesitzes mit dem, wie noch zu diskutieren sein wird, unplausiblen Hinweis, er sei durch Kanonen zu verteidigen. Damit aber behauptet er plötzlich, daß nicht die physische Macht über den Gegenstand, sondern die über potentielle Eigentumsfeinde jenen zum Eigentum macht.

<sup>167</sup> So Deggau 1983: 119 f.; vgl. auch Wetzel 1987: 96.

<sup>168</sup> Das bemerken ebenfalls Forschner 1974a: 229; Kühl 1984: 196 ff.

<sup>169</sup> Deggau 1983: 118. Bodenbesitz ist demnach möglich, weil die Macht des Eigentümers, überspitzt formuliert, darin besteht, die Zaunlänge variieren zu können. Die ›Machtkompetenzen‹ sind offensichtlich bescheidener als etwa beim Eigentum eines Apfels – dieser ist wenigstens (z. B. durch Verzehr) restlos vom Erdboden zu eliminieren. Die Macht des Menschen über seinen Gegenstand ist in dem Fall eine totale. Diese Überlegungen waren zu Kants Lebzeiten mit Blick auf die Sonne nicht von Interesse, ja generell nicht ernsthaft applizierbar. Aber es liegt durchaus in der Logik seines Ansatzes, den Bedingungen moderner Technologie Tribut zu zollen und Sonnenbesitz als Denkmöglichkeit zu avisieren. Allerdings könnte sie nur noch käuflich erworben werden, da sie, ebenso wie das dazugehörige System, dem Brasilianer Sosthenes de Miranda gehört – laut ›Frankfurter Rundschau‹ vom 13. 4. 1992, 22: ›Nachdem ein Chilene vor kurzem den Mond erworben hat, gehört das Sonnensystem jetzt einem Brasilianer. Wie die Zeitung ›Jornal do Brasil‹ am Samstag berichtete, hat sich der 48jährige Bildhauer

treibende Gesellschaft gewinnt der Bodenbesitz elementare Bedeutung, wird die Regelung des Austausches von Eigentumstiteln zum rechtsrelevanten Problem. Hier erfährt die Vorstellung des intelligiblen Besitzes ihre historisch-ökonomische Verankerung. Die Käuflichkeit des Bodens »setzt den intelligiblen Besitz voraus. Denn zwischen dem Käufer und dem Verkäufer kann der Vertrag nicht durch Übergabe des Gegenstandes erfolgen. (...) Was die Eigentümer verkaufen können, ist (...) der Titel, den der Eigentümer an dem Boden hatte. (...) Die Verkäuflichkeit des Bodens also *erzwingt* die Trennung von Besitz und Titel. Daß auch größere Zusammenhänge von Produktion den intelligiblen Besitz voraussetzen, steht dem nicht entgegen. Denn es wird nicht behauptet, daß der Boden der Grund für die Scheidung zwischen empirischem und intelligiblem Besitz gewesen sei. Aber in der Käuflichkeit des Bodens zeigt sich, daß diese nur unter der Bedingung dieser Trennung statthaben und Rechtsfolgen zeitigen kann«. Die Vorstellung des intelligiblen Besitzes ist demnach eine kontingente gedankliche Setzung, die einen bestimmten Umgang mit der Welt unter historischen sozialen und ökonomischen Bedingungen verdeutlicht. Dieser *bedingte* Zusammenhang ist jedoch weder a priori begründbar, noch durch die inbesitzgenommenen Gegenstände selbst evoziert. »Die Trennung von intelligiblem und empirischem Besitz hat ein historisch-ökonomisches Fundament in re«<sup>170</sup>, welches wiederum in Kants Option gründet, nur der Boden sei ursprünglich zu erwerben<sup>171</sup>.

---

Sosthenes de Miranda beim Grundbuchamt der Stadt São José dos Campos bei São Paulo als Eigentümer des Sonnensystems (mit Ausnahme der Erde) eintragen lassen. Er bezahlte dafür eine Gebühr von 4500 Cruzeiros (rund vier Mark)«. Ob Herr dos Campos weiß, daß der US-Amerikaner Dennis Hope sich bereits 1980 im Grundbuchamt von San Francisco als Besitzer des Sonnensystems (8 Planeten, 61 Monde) hat eintragen lassen und seitdem schon 23.000 Mondparzellen verkauft hat (s. DIE ZEIT vom 29.4.1998, S. 61)?

<sup>170</sup> Deggau 1983: 118f.

<sup>171</sup> Die Idee des Privateigentums an Boden verweist nicht nur auf bestimmte Gesellschaftstypen, in ihr liegen zudem die Ursachen für einige der drängendsten Probleme moderner Eigentümermarktgesellschaften begründet. Bodenspekulation, Wohnungsnot und Obdachlosigkeit sind ganz wesentlich Resultate eines Rechts auf Privateigentum an Grund und Boden. Wenn sich z. B. in Brasilien die größte Selbsthilfeorganisation der Armen als Landlosenbewegung bezeichnet, dann verdeutlicht das unmittelbar, daß Marginalisierung und Grundbesitz miteinander verwoben sind. Wenn der Bodenmarkt vom Markt beweglicher Waren nicht streng unterschieden wird, führt das Privateigentum an Boden, d. i. an einer begrenzten und zugleich für alle Menschen elementaren Ressource, zu den erwähnten Problemen.

Zum Erwerb des Bodens bedarf es, so führt Kant weiter aus, nicht der Zustimmung oder des Einverständnisses eines anderen, da andernfalls der Akt der ersten Inbesitznahme nicht widerspruchsfrei zu denken ist. Derjenige, der den Boden für sich beansprucht, muß per definitionem nur ein Kriterium beachten, nämlich der Erste zu sein, der den Anspruch bezüglich des herrenlosen Erdbodens erhebt. »Die ursprüngliche Erwerbung des Bodens muß eigenmächtig seyn denn gründete sie sich auf Einwilligung Anderer so wäre sie abgeleitet« (AA XXIII, 316)<sup>172</sup>. Zugleich beinhaltet dieser Akt die Weisung an jeden Mitmenschen, »sich des Gebrauchs gewisser Gegenstände unserer Willkür zu enthalten, weil wir sie zuerst in unseren Besitz genommen haben« (8/355, MS).

Auf den ersten Blick führt die Eigentumsentstehung durch ursprüngliche Erwerbung zu einem Widerspruch. Einerseits soll ein *einseitiger* Akt der Willkür ein Eigentumsrecht an einem Gegenstand begründen, andererseits kann es die Auflage, sich des Gebrauchs des Gegenstandes zu enthalten, nur bei *allseitiger* Akzeptanz der entsprechenden Verbindlichkeit geben, die wiederum nicht durch jene ursprüngliche Erwerbung allein entstehen kann. Dennoch konstituiert jener Okkupationsakt eine Zurückhaltungspflicht der Mitmenschen, ohne daß sie um ihre Zustimmung zum Nutzungsverbot gefragt worden wären. Ein derartiges Vorgehen ist nach Kant jedoch ausdrücklich unrecht, »denn durch einseitigen Willen kann anderen eine Verbindlichkeit, die sie für sich sonst nicht haben würden, nicht auferlegt werden« (8/375, MS)<sup>173</sup>. Der Widerspruch löst sich auf,

---

<sup>172</sup> Der Austausch von Gütern, die schon jemandem gehören (also nicht herrenlos sind), ist über Verträge möglich. Daß »jemand eine bewegliche Sache auf dem Boden eines andern als das Seine haben kann, ist zwar möglich, aber nur durch Vertrag« (8/376, MS). Das Vertragsrecht gehört nicht mehr zum Sachenrecht, welches nur die ersten Erwerbsakte betrachtet, sondern zum persönlichen Recht. Folgerichtig finden sich die Ausführungen zum Vertrag unter der Überschrift »Vom persönlichen Recht« (8/382, MS) im zweiten Abschnitt des zweiten Hauptstücks (§§ 18–21).

<sup>173</sup> Da die in ihrer Lebenserhaltung von dem Gebrauch äußerer Gegenstände abhängigen Menschen angesichts der Knappheit der Naturgüter in einem prinzipiellen Konkurrenzverhältnis stehen, führt die ursprüngliche Erwerbung unter den Bedingungen der Knappheit zu Konflikten. In Blick auf Gegenstände der Sinnenwelt kann »die Willkür des Einen mit der des Anderen (...) nicht als für sich selbst als notwendig zusammenschließend (...) angenommen werden« (AA XXIII, 215). Dieser Gedankengang beansprucht unmittelbare Plausibilität aufgrund der axiomatisch-konfliktträchtigen Bedingungen menschlichen Zusammenlebens. Doch rührt, wie schon kurz angedeutet, der eigentliche Impuls des Konkurrenzverhaltens der Individuen untereinander von der Art ihres Weltzugriffs in den Kategorien des Privateigentums her. Nur weil das Eigen-

wenn man mit Kant davon ausgeht, daß die Erde nicht *res nullius*, sondern *res omnium* ist, folglich alle Menschen sich in einem ursprünglichen Kollektivbesitz der Erde befinden.

### 1.2.3.5 Ursprünglicher Gesamtbesitz und die Idee der vereinigten Willkür

»Alle Menschen sind ursprünglich (d. i. vor allem rechtlichem Akt der Willkür) im rechtmäßigen Besitz des Bodens, d. i. sie haben ein Recht, da zu sein, wohin sie die Natur, oder der Zufall (ohne ihren Willen) gesetzt hat. Dieser Besitz (*possessio*), der vom Besitz (*sedes*), als einem willkürlichen, mithin erworbenen, dauernden Besitz unterschieden ist, ist ein gemeinsamer Besitz, wegen der Einheit aller Plätze auf der Erdoberfläche, als Kugelfläche; weil, wenn sie eine unendliche Fläche wäre, die Menschen sich darauf so zerstreuen könnten, daß sie in gar keine Gemeinschaft mit einander kämen, diese also nicht eine notwendige Folge von ihrem Dasein auf Erden wäre<sup>174</sup>. – Der Besitz aller Menschen auf Erden, der vor allem rechtlichem Akt derselben vorhergeht (von der Natur selbst konstituiert wird) ist ein ursprünglicher Gesamtbesitz (*communio possessionis originaria*)« (8/373, MS). Letzteres ist »ein praktischer Vernunftbegriff« (8/373, MS), führt nicht den Anspruch mit sich, den realen Geschichtsverlauf nachzuzeichnen, sondern ist eine bloße Idee, die anzunehmen notwendig ist, will man Separatbesitz als rechtlich-praktische Mög-

---

tum das Recht der exklusiven Nutzung des inbesitzgenommenen Gegenstandes bei sich führt, verschärft sich das Konkurrieren um die Gegenstände zum existentiellen Konflikt! Bei der Diskussion der Naturzustandsvorstellungen Kants wird dieser Gedanke ausführlich behandelt.

<sup>174</sup> Das Zitat verdeutlicht nochmals sehr klar, daß Kant aus einer streng individualistischen Perspektive argumentiert. Ebenso wie die Inbesitznahme von Welt ausschließlich in ego-zentrischen Dimensionen entfaltet wird, entsteht Gemeinschaft nicht aus einem existentiellen Bedürfnis heraus (kommt der Menschengattung nicht wesentlich zu), sondern ist den geographischen Bedingungen einer endlichen Wohnfläche geschuldet, ist aufgrund empirischer Voraussetzungen erzwungen. Der Mitmensch kommt in dieser Sichtweise primär als Hindernis in den Blick. Ich muß mich mit ihm arrangieren bezüglich des Zugangs zu äußeren Gegenständen, weil die irdischen Voraussetzungen mich dazu nötigen. Gemeinschaft ist Zwangsgemeinschaft von an sich isoliert voneinander agierenden Wesen. Einer derart formalen Sicht des Zusammenlebens der Menschen fehlt jegliches Gespür für die biologischen, kulturellen und psychologischen Strukturen, die den Mitmenschen zur notwendigen Größe eigenen Daseins machen (die Kritik der Rechtslehre unter dem Gesichtspunkt der ihr zugrunde liegenden individualistischen Sicht des Menschen findet sich ausführlich bei Hommes 1962/63, insb. 313 ff.).

lichkeit annehmen. Die *communia possessionis originaria* ist unterschieden von der Vorstellung eines empirisch verifizierbaren uranfänglichen Gesamtbesitzes. »Die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens (...) ist eine Idee, welche objektive (rechtlich-praktische) Realität hat, und ist ganz und gar von der uranfänglichen (*communio primaeva*) unterschieden, welche eine Erdichtung ist; weil diese eine gestiftete Gemeinschaft hätte sein und aus einem Verträge hervorgehen müssen, durch den alle auf den Privatbesitz Verzicht getan, und ein jeder, durch die Vereinigung seiner Besitzung mit der jedes andern, jenen in einen Gesamtbesitz verwandelt habe, und davon müßte uns die Geschichte einen Beweis geben« (8/359/60, MS). Eine *communio primaeva* ist demnach als Grund einer rechtlichen Eigentumsordnung nicht denkbar, weil der Welt-Besitz in diesem Fall nur als Vereinigung der Individualbesitztümer in Folge eines Vertrages möglich sein würde, das Individualeigentum selbst jedoch keiner rechtskonformen Deutung mehr fähig wäre. Genau das aber soll die Idee der ursprünglichen Gemeinschaft leisten.

Die Vorstellung des ursprünglichen Kollektivbesitzes reicht allerdings nicht aus, um die erste Erwerbung als rechtmäßig denken zu können. Die eigenmächtige Okkupation des Bodens soll die Befugnis nach sich ziehen, jeden anderen zur Enthaltensamkeit bezüglich des Gebrauchs des besessenen Objekts anhalten zu können. Der einseitige Wille allein kann niemandem eine Verbindlichkeit dieser Art auferlegen. Regeln sind universal verbindlich gemäß des allgemeinen Rechtsgesetzes nur dann, wenn jeder ihnen zumindest theoretisch zugestimmt haben kann, wenn sie als Ausdruck der selbstgesetzgebenden Vernunft erscheinen können. Alle anderen Begründungsweisen kämen einer Unterhöhlung der Autonomie der Person gleich. Um die Verbindlichkeit der Pflicht, das Eigentum gegenseitig respektieren zu müssen, einsichtig zu machen, wird neben der Idee eines ursprünglichen Kollektivbesitzes der Erde »ein allseitiger nicht zufällig, sondern a priori, mithin notwendig vereinigter und darum allein gesetzgebender Wille erfordert; denn nur nach dieses seinem Prinzip ist Übereinstimmung der freien Willkür eines jeden mit der Freiheit von jedermann, mithin ein Recht überhaupt, und also auch ein äußeres Mein und Dein möglich« (8/374, MS)<sup>175</sup>.

---

<sup>175</sup> In den Vorarbeiten (AA XXIII, 219) entwickelt Kant den Gedanken noch deutlicher. Nur im Zusammenspiel von selbstgesetzgebender Vernunft, der Reziprozität der Rechtsprinzipien und der Idee einer vereinigten Willkür wird Privateigentum zu einer

Mittels der Idee der vereinigten Willkür und der Idee des ursprünglichen Gesamtbesitzes ist das Recht auf Privateigentum durch eigenmächtige Okkupation des herrenlosen Bodens, so Kant, widerspruchsfrei zu entfalten. Indem die Erde als *res omnium* und eben nicht als *res nullius* betrachtet wird, jeder Mensch also in der Idee Mitbesitzer der Erde ist, kann Separatbesitz als freiheitsrechtliche Verteilung des Gesamtbesitzes durch die vereinigte Willkür aufgefaßt werden. Die ursprüngliche Inbesitznahme (*prima occupatio*<sup>176</sup>) muß sich als ein Akt der Zuteilung, der Übereignung durch den Willen aller (und somit letztlich auch durch den eigenen) denken lassen,

---

vernunftrechtlich vermittelbaren Größe, die das Postulat der rechtlich praktischen Vernunft im Namen der menschlichen Freiheit fordert.

<sup>176</sup> Die eigenmächtige Okkupation herrenloser Gegenstände wird in drei Schritten entwickelt. »Die Momente (...) der ursprünglichen Erwerbung sind (...): 1) die Apprehension eines Gegenstandes, der keinem angehört, widrigenfalls sie der Freiheit anderer nach allgemeinen Gesetzen widerstreiten würde. Diese Apprehension ist die Besitznehmung des Gegenstandes der Willkür im Raum und der Zeit (...). 2) Die Bezeichnung (*declaratio*) des Besitzes dieses Gegenstandes und des Akts meiner Willkür jeden anderen davon abzuhalten. 3) Die Zueignung (*appropriatio*) als Akt eines äußerlich allgemein gesetzgebenden Willens (in der Idee), durch welchen jedermann zur Einstimmung mit meiner Willkür verbunden wird« (8/368 f., MS). Der Akt der Ersterwerbung des Bodens kann »nicht anders als einseitig (...) sein«, d. h. »die ursprüngliche Erwerbung (...) eines abgemessenen Bodens (kann, F. Z.) nur durch Bemächtigung (*occupatio*) geschehen« (8/373 f., MS). Der Eigentumserwerb ist demnach Folge eines einseitigen Willküraktes, da jedoch die vereinigte Willkür der »Geltungsgrund aller ursprünglichen Bodenerwerbung« (Kersting 1993: 266) ist, muß er vorgestellt werden als Zuteilung durch die vereinigte Willkür, als Verzicht auf den Mitbesitz am ursprünglichen Kollektiveigentum Erde. Doch muß gegen die Art der Eigentumsbegründung ein Einwand formuliert werden, der bereits gegen die Arbeitswertlehre der 60er Jahre erhoben wurde. Auch die strenge dreigliedrige Abfolge der Entstehung eines Eigentumstitels kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß letztlich ungeklärt bleibt, *wie und wodurch* genau ein Eigentumstitel entsteht. Wie apprehensiert man eine Bodenparzelle, wie gelangt man in den Besitz eines Sees oder des Luftraums über einem Landstrich, was heißt es, diese Objekte derart zu deklarieren, daß sie zu einem praktischen Nichts für jeden anderen werden? Man mag einwenden, daß solche spezielle Detailfragen im Kontext einer Erörterung metaphysischer Anfangsgründe nicht beantwortet werden müssen. Doch ist es keine Nebensächlichkeit, die Eigentumsentstehung als konkreten Zugriff auf Welt in nachvollziehbarer Weise zu entfalten. Es handelt sich hierbei nicht um ein Detail, sondern um ein wesentliches Moment einer Eigentumskonzeption. Hier zeigt sich, ob die hochgradig abstrakte Idee, d. i. jenes »seltsame metaphysische Etwas« (Brandt 1974: 11) namens Eigentum in praktischer Hinsicht Plausibilität erlangen kann oder ob nicht angesichts der Vorstellung, Wasser, Luft und Erde als Privatbesitz ansehen zu können man zur Einsicht gelangt, daß in bezug auf bestimmte Gegenstände der Welt die Eigentumskategorien (trotz des theoretischen Aufweises ihrer Möglichkeit) unbrauchbar sind. S. dazu den 3. Exkurs in diesem Kapitel.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

die durch eben diesen Akt in ihrer grenzenlosen Freiheit, prinzipiell alles zum Rechtlich-Ihren machen zu können, eingeschränkt werden. Die Verbindlichkeit, die durch *prima occupatio* bezüglich des derart zum Eigentum eines jemanden gewordenen Gegenstandes allen auferlegt wird, ist als freiwillige Selbstbeschränkung zu verstehen, zu der die rechtlich-praktische Vernunft jeden gegenseitig verpflichtet. Die Annahme einer *communio originaria* beinhaltet bereits ihre eigene Aufhebung zugunsten eines faktischen Individualbesitzes. Da in der *Idee* des kollektiven Erbeigentums alle alles besitzen, kann individuelles Eigentum nur verstanden werden als Bewilligung des privaten Gebrauchs von Gegenständen durch die *Idee* der vereinigten Willkür, d. i. positiv sanktioniertes Eigentum des Okkupanten<sup>177</sup>. Die erste Okkupation eines Stück Bodens kann in den Genuß der Rechtmäßigkeit nur als gedachte »austeilung durch den gemeinschaftlichen Willen« (AA XXIII, 223) gelangen<sup>178</sup>, und ausschließlich in die-

---

<sup>177</sup> Brandt 1974: 191: »Der Sachbesitz eines anderen und die mit ihm identisch verbundenen Einschränkung meiner äußeren Handlungsfreiheit ist rechtlich möglich, weil ich in der Idee auf meinen ›Mitbesitz‹ verzichtet habe«. Zwar wird die Erde in ihrer empirischen Gestalt als endliche Fläche in Kants Rechtslehre wahrgenommen, doch läßt er ihrer Beschaffenheit nicht die volle Relevanz zuteil werden, die ihr eigentlich zukommen müßte. Die Erde ist nicht nur rund, sondern auch unterschiedlich bezüglich ihrer geographischen und klimatischen Bedingungen. Wenn Separatbesitz gedacht wird als freiwilliger Verzicht auf den Mitbesitz, so reflektiert das zu wenig diese empirischen Voraussetzungen. Es ist ja weder einzusehen noch erscheint es vernünftig, daß jemand auf seinen Besitzanspruch verzichten sollte, wenn er weiß (oder zumindest damit rechnen muß), daß er auf einem unfruchtbaren kargen Boden sitzen bleibt. Da wird es ihn vermutlich wenig trösten, daß er ihn als sein Eigentum betrachten darf. Nur damit die Institution Eigentum wirklich werden kann, wird niemand in Aussicht solcher Folgen auf den Mitbesitz verzichten wollen. Unter diesen Umständen würde er vernünftigerweise auf der Beibehaltung des Kollektiveigentums beharren. S. dazu auch den 2. Exkurs in diesem Kapitel.

<sup>178</sup> Vgl. dazu auch Garber 1980: 254 f. Daß der Besitzanspruch sich auf einen einseitigen Willkürakt gründet, ist von Schopenhauer als »Princip des Faustrechts« (zit. n. Kersting 1993: 274) verurteilt worden. Doch verkennt Schopenhauer den inneren Zusammenhang des Kantischen Gedankens. Zum einen ist die Beschreibung der *prima occupatio* keine Schilderung oder nachträgliche Billigung eines faktischen Geschehensablaufs, sondern eine jener apriorischen Konstruktionen, wie sie »auf Schritt und Tritt in der Kantischen Rechtslehre aufweisbar« (Marcuse 1973: 313) sind. Zum anderen ist der Ersterwerb nur in Verbindung mit der Idee einer vereinigten Willkür aller komplett. Individualbesitz ist rechtmäßig ausschließlich über den Rekurs auf einen allgemeinen Willen, der den Eigentumstitel bestätigen können muß – oder aber auch als unrechtmäßig ablehnt. Privateigentum ist Ausdruck eines universal verankerten Wollens, nicht das Ergebnis individueller Machtausübung. Dennoch scheint sich eine Antinomie in Kants Argumentation eingeschlichen zu haben. Einerseits ist ursprüngliche Erwerbung

sem spezifischen Sinne »hängt das Mein und Dein *nur* von der vereinigten Willkür in der Idee (a priori) ab und *keine* Sache wird mein durch occupation sondern durch distributive Willkür« (AA XXIII, 306). Wieso die *communio originaria* nicht die Basis für eine kollektive Nutzung des Bodens sein kann, wird von Kant nicht begründet. Stattdessen postuliert er ad hoc die Notwendigkeit des Privateigentums, wie eine Passage aus den Vorarbeiten zur MS illustriert. Aus dem »Gesamttbesitze der auf keinem rechtlichen Act gegründet sondern angebohren ist folgt nothwendig (? , F. Z.) das Recht für jeden sich einen Platz als einen besonderen Besitz aber nach Gesetzen der Freyheit zu wählen und ihn eigenmächtig zu dem seinen zu machen« (AA XXIII, 311). Umfaßt dieses Wahlrecht zugleich einen einklagbaren *Anspruch* des Einzelnen auf Gegenstände der Dingwelt? Die Frage steht im Mittelpunkt des folgenden Exkurses.

## 2. Exkurs: Kennt Kants Rechtsphilosophie ein »Recht auf Leben«?

In einer zuvor bereits zitierten Passage des §13 billigt Kant jedem Menschen das Recht zu, »da zu sein, wohin sie die Natur, oder der Zufall (ohne ihren Willen) gesetzt hat« (8/373, MS). Dieser Anspruch gründet sich, obwohl Kant das in der MS nicht eigens entwickelt, darauf, daß jeder Mensch in seiner leibhaftigen Existenz eine Raumausdehnung hat und damit zwangsläufig einen Teil des Bodens einnimmt<sup>179</sup>. Einige Kommentatoren sehen in dieser Argumentationsfigur durch Kant »zugleich ein Recht auf Leben«<sup>180</sup> begründet, worunter ein »unanfechtbares

---

nur an herrenlosen Gegenständen möglich, andererseits ist nichts an sich herrenlos, sondern befindet sich immer schon im ursprünglichen Gesamtbesitz aller. Der Widerspruch (den Kant nicht eigens als solchen thematisiert) hebt sich auf, wenn man sich vor Augen führt, daß die *communio possessionis originaria* nur eine Idee ist, die jedem Erwerbungsakt logisch vorausgesetzt werden muß. De facto erfolgt die eigenmächtige Okkupation an einem Gegenstand, der niemandem gehört, doch muß sie gedacht werden unter der Voraussetzung des ursprünglichen Gesamtbesitzes, wenn sie rechtlich sein soll. Der Erstokkupant trifft also nur in rechtlicher Hinsicht nicht auf einen herrenlosen Gegenstand (vgl. 8/368, MS).

<sup>179</sup> S. dazu in den Vorarbeiten z. B. AA XXIII, 237 u. 281.

<sup>180</sup> Deggau 1983: 103. Vgl. auch Herrmann 1971: 205 ff.; Forschner 1974a: 229; Ritter 1976: 517 ff.; Langer 1986: 162 u. 168; Reiss 1989: 296; Mulholland 1990: 199, 384 f.,

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

Besitz- und Gebrauchsrecht<sup>181</sup> an der Bodenfläche verstanden wird, die man zur Reproduktion seines physischen Daseins und damit seines Lebens benötige. Ein solches Recht auf Selbsterhaltung ist laut Ch. Ritter »selbstverständliche, materiale Grundlage der kantischen Rechts- und Eigentumslehre«<sup>182</sup>.

Tatsächlich erweckt Kant in den Vorarbeiten zur MS den Eindruck, daß dem Recht auf den Platz, den man qua Existenz okkupiert, zugleich ein Recht auf die zur Reproduktion unerläßlichen Subsistenzmittel inhäriert. Die physische Innehabung eines Standortes, notiert er dort, erlaube es jedem Wesen, ohne gegenüber anderen rechenschaftspflichtig zu sein, diese Fläche so zu nutzen, wie es »zu meinem Daseyn erforderlich ist« (AA XXIII, 237)<sup>183</sup>. In der MS taucht dieses Argument allerdings nicht mehr auf, und das liegt nicht daran, daß er »wegen der Trivialität der Deduktion«<sup>184</sup> darauf verzichtet hat, den Gedanken explizit in die Druckschrift aufzunehmen.

In der MS argumentiert Kant konsequent rechtslogisch, und im Rahmen dieses Argumentationsdukts kann ein Recht auf Leben im Sinne eines Rechtsanspruchs auf Subsistenzmittel nicht verankert werden. Das »Recht auf räumliches Dasein« ist nicht so konzipiert, daß es die Basis eines einklagbaren Anspruchs auf äußere Gegenstände bilden kann. Vielmehr ist es bloß die *conditio sine qua non* der Existenz als Mensch, d. i. ein leibhaftiges Wesen, überhaupt. Da der Mensch durch die Natur oder den Zufall auf irgendeine Bodenfläche gesetzt wurde, ist die damit einhergehende Bodenokkupation kein zurechnungsfähiges und deshalb ein unverschuldetes Resultat der Existenz selbst. Zu einem zurechnungsfähigem Akt würde die Geburt aber gemacht, wenn jemand das Recht, auf den derart eingenommenen Platz stehen zu dürfen, bestreiten würde. Aber ein über die Befugnis, ein Stück der Erde mittels seinem Körper einnehmen zu dürfen, hinausgehender Anspruch ist mit dieser Deduktion nicht postuliert. Kant bleibt, im Gegensatz zu den Aus-

---

414, Anm. 25; Heinz 1993: 439 f.; Süchting 1995: 190 ff. u. passim; s. ferner Sassenbach 1992: 113 ff.

<sup>181</sup> Deggau 1983: 104.

<sup>182</sup> Ritter 1976: 518; ebenso Kühl 1984: 127 f., Anm. 2.

<sup>183</sup> S. auch AA XXIII, 286.

<sup>184</sup> Ritter 1976: 518. Insofern greifen die Vertreter dieser Interpretationsmaxime mangels Rückhalt in der MS ausschließlich auf die Vorarbeiten zur Rechtslehre zurück.

fürhungen der Vorarbeiten, in der MS ein strenger Rechtsformalist, der konsequent jede materiale Bestimmung rechtlicher Ansprüche vermeidet. Würde er zulassen, daß die Bedürftigkeit des Menschen einen Rechtsgrund abgeben könnte, wäre die gesamte, programmatisch rein rechtslogisch konzipierte Rechtslehre argumentativ ausgehöhlt<sup>185</sup>. Denn eine Theorie, die ein Recht auf Selbsterhaltung begründen möchte, müßte zur Bestimmung eines dazu notwendigen Grundbedürfniskataloges nicht nur eine anthropologische Overture an ihren Anfang stellen, sie müßte zudem u. a. spezifizieren, welchen Umfang und welche Qualität der Boden haben muß, der die Befriedigung der Bedürfnisse garantieren kann. Es versteht sich von selbst, daß die Fläche unter den Füßen nicht ausreicht, um ein Recht auf Leben oder ein Recht auf Subsistenzmittel angemessen anzusetzen. Also müßten derartige Rechte sehr weitgehende Ansprüche an den Boden selbst autorisieren. Derartige materiale Festschreibungen sind aber unverträglich mit Kants Absicht, ein allein »aus der Vernunft hervorgehendes System« (8/309, MS) der Rechte zu begründen.

Vor allem die bisher dargestellte, streng besitzindividualistische Eigentumstheorie ließe sich mit einem Recht auf Selbsterhaltung nicht vereinbaren. Da Kant Eigentum als unmittelbares Freiheitskorrelat konzipiert, Freiheit wiederum aber gemäß der Orthodoxie des Wirtschaftsliberalismus als durch materiale oder soziale Desiderate nicht eingrenzbar Willkürsphäre des Einzelnen begreift, käme die Anerkennung eines derartigen Rechts der Aufgabe dieser Freiheitskonzeption gleich. Von daher bleibt Kant seiner Programmatik treu, wenn er kein Recht auf Leben im Sinne eines Rechtsanspruchs auf Subsistenzmittel anerkennt<sup>186</sup>. Eigentum entsteht unabhängig von allen Bedürfnislagen und Lebenszielen des Menschen ausschließlich durch *prima occupatio*, und das nackte Dasein führt keine materialen Rechtsansprüche mit sich.

<sup>185</sup> Das bestätigt z. B. Kersting 1994: 206. Daher muß der Versuch von Stüchtling 1995, die Bedürftigkeit des Menschen zum zentralen Punkt der Kantischen Rechtslehre zu machen und aus ihr gar einen »kategorischen Sozialrechtsimperativ« (168) zu deduzieren, scheitern.

<sup>186</sup> Das betonen auch Brandt 1974: 180 ff., 1991: 106; Garber 1980: 252; Kersting 1991: 106, 118; Höffe 1992: 224; Ludwig 1993: 226 f. u. ebd., Anm. 19; Herb/Ludwig 1993: 304, Anm. 48 u. 309, Anm. 55.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

Dieses systematisch begründete Fehlen einer Sensibilität für anthropologische Gegebenheiten hat sehr problematische Konsequenzen. Weil es für Kants Rechtslehre irrelevant ist, »(o)b der Platz, den ich als Erdbewohner einzunehmen ein Recht habe, ein Stück Land ist, das mich nähren kann, oder ein Platz in der Wüste«<sup>187</sup>, zeigt sich an durchaus realistischen, aber von ihr rechtlich nicht zu fassenden Phänomenen ihre geltungstheoretische und in der Folge ihre gestalterische Impotenz. Die Verwandlung der einzigen Wasserstelle in einer Wüste in das Privateigentum eines Erstokkupanten ist gemäß der Kantischen Kategorien als rechtmäßiger Erwerbsakt vorstellbar. Doch die damit zugleich einhergehende und durch nichts einzuschränkende Autorisierung des Eigners, alle anderen bedürftigen Wüstenbewohner zu *Recht* verdursten lassen zu können, konterkariert jeden Rechtsbegriff<sup>188</sup>. In der Tat erlaubt es Kants Theorie grundsätzlich nicht, unter Rekurs auf die wie auch immer gearteten Existenzbedingungen eines Menschen in den rechtmäßig erworbenen Besitzstand eines Eigentümers einzugreifen<sup>189</sup>. Bedürftigkeit schafft weder Eigentum noch einen Anspruch darauf.

---

<sup>187</sup> Brandt 1974: 180; vgl. ebenso Höffe 1992: 224.

<sup>188</sup> Nagler 1991: 54, Anm. 39 diskutiert an einem ähnlichen Beispiel die Problematik der Kantischen Eigentumslehre (vgl. auch Kaulbach 1982: 43 u. Süchting 1995: 142, die jedoch zu gegenteiligen Ergebnissen kommen). Allerdings konstruiert der Autor sein Exempel in einer Weise, daß das Recht des Eigners, die Bedürfnisse anderer negieren zu dürfen, in Abhängigkeit zu dessen Fähigkeit gebracht wird, sein Eigentum gegen die Bedürftigen verteidigen zu können. Obwohl Kant selbst tatsächlich so argumentiert, widerspricht dieser Rekurs, wie später noch zu zeigen sein wird, schon im Ansatz Kants eigentumstheoretischen Rechtsprinzipien; zugleich bedarf es seiner gar nicht, um das Recht, anderen Menschen die Bedürfnisbefriedigung zu verweigern, zu begründen. Das Eigentumsrecht orientiert sich auch nicht an dem Grundsatz, der Einzelne könne sich »nur ein solches Stück des Daseins zueignen, wie er es auch den anderen gestattet« (Harzer 1994: 105). Davon ist in der MS mit keinem Wort die Rede. Kant kennt auch keine *rechtliche*, sondern nur eine von außen nicht erzwingbare moralische Verpflichtung, zum Erhalt des Lebens anderer beitragen zu müssen (vgl. §§29–31 der Tugendlehre der MS; s. dazu Nagler 1991: 52, Anm. 30; das verkennt hingegen Süchting 1995: 143 ff. u. 189 ff.). S. dazu auch in vorliegender Abhandlung die Debatte um das Sozialstaatsprinzip.

<sup>189</sup> S. dazu Brandt 1974: 199. Inwieweit Kants Konzept die Möglichkeit eröffnet, in Absehung von einer Bedürfnistheorie dennoch die Einschränkung des Eigentumsrechts zu begründen, wird im Abschnitt über die Sozial- oder Minimalstaatlichkeit des Rechtsmodells Kants diskutiert. Es sei hier aber bereits angemerkt, daß die diesbezüglich in der Literatur vorgestellten Begründungsfiguren nicht sehr überzeugend sind und

Das Beispiel illustriert allerdings auch, daß Kant die aus der axiomatische Grundlage seines Systems sich ergebenden Rechtsansprüche nicht konsequent deduziert. So bemerkt er zwar, daß die Geburt dem jeweiligen Subjekt nicht im Sinne einer bewußten und gewollten Entscheidung zuzurechnen ist. Sie ist kein Rechtsakt, durch sie kann demnach weder Recht noch Unrecht begangen werden. Doch weshalb darf die Geburt dann in so existentieller Weise die Lebenssituation des Rechtssubjekts konstituieren und im Extremfall der Grund dafür sein, vegetieren zu müssen? Der Umstand, auf unfruchtbarem Boden geboren worden zu sein, beinhaltet für Kant kein Anrecht auf existenzermöglichende Lebensräume.

L. Mulholland glaubt indes, Kant postuliere ein Recht auf Selbsterhaltung. Und er folgert daraus, nur die gleichzeitige Bereitstellung eines alternativen, subsistenzsichernden Lebensraum erlaube es, einen Menschen vom rechtmäßigen Grundbesitz eines anderen zu vertreiben<sup>190</sup>. Das genau ist mit Kant aus den demonstrierten Gründen aber nicht gesagt. Wenn ich Eigentümer der besagten Wasserstelle bin, kann ich den Durstigen von der unautorisierten Benutzung des Wassers ausschließen und ihn verpflichten, sich außerhalb meines Besitzes zu begeben, d. h. in die Wüste zu stellen. In genau dieser Befugnis materialisiert sich der normentheoretische Kern des Eigentumsrechts. Damit ist dem Durstigen sein Recht auf eine Standfläche – denn mehr ist mit Kant nicht behauptet – unbenommen. Sollte der gesamte Wüstenboden restlos in Eigentümerparzellen aufgeteilt sein, so besagt das nur, daß der Durstige gegebenenfalls das Recht hat, an der Wasserstelle zu stehen. Seinen Durst ohne die Einwilligung des Eigners zu löschen mit Rekurs auf den Anspruch, als Wesen mit Raumausdehnung Bodenfläche okkupieren zu dürfen, obliegt ihm nicht. Ein Schiffbrüchiger hätte demnach gegenüber Robinson Crusoe das Recht, dessen Insel zu betreten, nicht aber, wie G. Süchting ausführt, einen Anspruch

---

Kants Theorie nicht von den Schwächen befreien können, die wirtschaftsliberalen Eigentums- und Staatskonzepten, wie sie in der Moderne vor allem von F. v. Hayek vertreten wurden (Kants Affinität zu Hayek demonstrieren Dietze 1982 u. Henkel 1996; vgl. auch Ludwig 1993: 245 f., Anm. 83) prinzipiell eigen sind.

<sup>190</sup> Mulholland 1990: 219 f.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

auf »Existenzmöglichkeit auf seiner Insel, d.h. Mitbesitz und Gebrauchsbefugnis«<sup>191</sup>.

Damit aber wird in Kants Modell Leben angesichts der tatsächlichen Beschaffenheit des Erdballs aber zu einem Lotteriespiel und der Zufall des Geburtsortes schließlich zum Rechtsgrund – nämlich zum Recht, in der Wüste leben zu ›dürfen‹, und der Verpflichtung, auf diesem kargen Boden die Subsistenz zu bewerkstelligen, wenn keine Möglichkeit besteht, in einem fruchtbaren Landstrich rechtmäßig Eigentum zu erwerben. Es zeigt sich deutlich, daß die nur formale Ausgestaltung des Rechtsbegriffs, dessen antipaternalistisch-liberalem Duktus es primär darum geht, die Willkürfreiheit des Einzelnen zu sichern, nicht aber seine legitimen materialen Ansprüche rechtlich anzuerkennen, zu unannehmbaren Konsequenzen führt. Menschliches Leben ist in Kants generell anthropologiescheuer Lehre ›inhaltslos‹, ohne Sensibilität für menschliche Grundbedürfnisse gedacht. Hunger, Durst, Sozialität – alle substantiellen und elementaren Charakteristika einer kreatürlichen Existenz kommen in der MS im rechtsrelevanten Sinn nicht vor. Indem Kant infolge dieser argumentativen Ausgangsbasis die Geburt und das Lebensumfeld allein formal und negativ faßt, gestaltet er das Recht von vornherein so, daß es über die Garantierung abwehrender Befugnisse gegen bevormundende Eingriffe nicht hinauskommt<sup>192</sup>. ›Inhaltliche‹ Rechte auf Nahrung, Arbeit, Gemeinschaft oder würdige Lebensumstände sind Kant fremd. Und in der konsequenten Beibehaltung der apriorisch-abstrakten Perspektive wird selbst Unmenschliches (wie etwa das Leben in einer kargen Gegend ohne Anrecht auf andere Lebenszusammenhänge) zum Recht.

### 1.2.3.6 Eigentum im Naturzustand

Es wurde bereits erläutert, daß das Privatrecht, das im wesentlichen um die Eigentumsproblematik kreist, Recht im Naturzustand ist.

---

<sup>191</sup> Süchting 1995: 142.

<sup>192</sup> Ein derartiges formales Rechtsverständnis ist es, wie Hinkelammert 1994: 95 sarkastisch formuliert, daß schließlich »sowohl den Reichen als auch den Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen«.

»Allen steht von Natur ein Recht zum Separatbesitz zu« (AA XXIII, 311). Die Befugnis auf private Nutzung von Gegenständen kommt jedem *vor* jeder staatlichen Formierung einer Ansammlung von Menschen zu und nicht etwa *durch* sie. Die bisherige Argumentationsführung Kants hatte zu zeigen beansprucht, daß es vernünftigerweise ein Recht auf Separatbesitz gibt und daß dieser durch einseitige Okkupation, die als Zuteilung durch die *volonté générale* gedacht werden muß, entsteht. Die reziproke Verbindlichkeit, sich des unerlaubten Gebrauchs der jeweiligen Eigentumsbestände zu enthalten, wurde ebenfalls über die Idee der vereinigten Willkür als selbstauferlegte, autonom gewollte Selbstbeschränkung aufgefaßt. Programmatish sind demnach sowohl das Eigentumsrecht als elementarstes Freiheitskorrelat als auch dessen allseitige Respektierung vor jeder wie auch immer gearteten gesellschaftlichen Ordnung als rechtlich-praktische Vernunftgebote ausgewiesen.

Dennoch ist das Eigentum im Naturzustand<sup>193</sup> nur eine vorläufige Größe, ein Provisorium, denn: »Der Friedenszustand unter den Menschen, die nebeneinander leben, ist kein Naturzustand (*status naturalis*), der vielmehr ein Zustand des Krieges ist, d. i. wenn gleich nicht immer ein Ausbruch der Feindseligkeiten, doch immerwährende Bedrohung mit demselben« (11/203, Frieden). Da der Naturzustand virtuell immer ein *status belli* ist, ist auch der Eigentumsbestand in ihm immer bedroht, er bedarf der Verteidigung durch einen bürgerlichen Rechtsstaat. Die »bürgerliche Verfassung ist allein der rechtliche Zustand, durch welchem jedem das Seine (...) gesichert (...) wird« (8/366, MS).

### 1.2.3.7 Kants Misanthropie und der Naturzustand der Eigentümer

Bevor ich die Schlußfolgerungen aus der Verteidigungsbedürftigkeit des Eigentums genauer erläutere, möchte ich die Ursachen dafür, daß der *status naturalis* von Kant als potentieller Kriegszustand angesehen wird, diskutieren. Es geht im Folgenden um die Bedingungen, die im Naturzustand vorauszusetzen sind, damit eine permanente ge-

<sup>193</sup> In der MS ist der Naturzustand lediglich eine Vernunftidee, die keinen Anspruch auf historische oder empirische Authentizität erhebt (vgl. auch AA XVII, 589; den bloß fiktionalen Charakter des Naturzustandes bestreitet hingegen Harzer 1994: 111 f.; Brehmer 1980: 126 bezeichnet ihn gar als »geschichtliche Größe«). Das ist mit Blick auf die MS eine falsche Feststellung, hingegen zutreffend für andere Texte (vgl. dazu Kleingeld 1995: 179; AA XV, 2, 892 f.).

gegenseitige Bedrohung angenommen werden kann, der dann nur in Form eines bürgerlichen, auf die Sicherheit des Privateigentums zentrierten Rechtsstaates adäquat zu begegnen ist. Dabei, so meine These, wird sich herausstellen, daß der Naturzustand gänzlich auf diesen intendierten Rechtfertigungszweck hin zugeschnitten ist, demnach *bewußt* so beschrieben wird, daß die aus seiner Verfaßtheit resultierenden Schlußfolgerungen zur alternativlosen Notwendigkeit werden. Umgekehrt bedeutet das aber, daß die Idee des *status naturalis* nicht a priori so ausgeformt werden muß, wie Kant es vorstellt. Die Probleme seiner Naturzustandskonzeption sind primär *keine*, die jedem Entwurf einer vorstaatlichen Gesellschaft inhärieren, also rein rechtslogisch begründet sind, sondern Folge kontingenter eigentumstheoretisch-anthropologischer Voraussetzungen, die nicht zum axiomatischen Bestand jedes Naturzustandes hypostasiert werden können. – Was sind nun also die Gründe dafür, daß der Naturzustand sich als ein »allseitiger antagonistischer Kollisionszusammenhang« präsentiert?

Zwecks Klärung dieser Frage ist es in einer ersten Annäherung hilfreich, sich zunächst die Kantische Anthropologie vor Augen zu führen. Ihrzufolge sind die augenscheinlichsten Wesenszüge der menschlichen Natur »Ehrsucht, Herrschsucht, Habsucht« (12/605, Anthropologie)<sup>194</sup>. Dazu gesellt sich der heftige Drang, »anderer Menschen Neigungen in seine Gewalt zu bekommen, um sie nach seinen Absichten lenken und bestimmen zu können«. Nicht zuletzt deswegen wird der Besitz von »Ehre, Gewalt und Geld« angestrebt, weil derjenige, der über sie verfügt, »jeden Menschen, wenn nicht durch einen dieser Einflüsse, doch durch den ändern beikommen und ihn zu seinen Absichten brauchen kann« (12/607 f., Anthropologie). In einer Reflexion zieht Kant ein sehr prägnantes Fazit seines Menschenbildes. »Der Mensch muß unter Zwangsgesetzen stehen; dieses ist ein Beweis, daß er von Natur böse sey. Das Gute an ihm im gesitteten Zustande ist selbst die Wirkung des Zwanges, der unvermerkt ihm die Wildheit nimmt und die moralischen Beweggründe durch die Zurückhaltung der Eigenliebigen entwickelt« (AA

<sup>194</sup> Gulyga 1985: 300 f., bezeichnet die Anthropologieschrift als »eines der luzidesten Werke Kants«. Er hält es für zweckmäßig, das »Kantstudium mit der Lektüre der Anthropologie zu beginnen«, denn »darin wird gleichsam die Summe gezogen aller seiner (Kants, F. Z.) Betrachtungen über den Menschen und die Philosophie überhaupt«. Zur Bedeutung und systematischen Einordnung dieser Schrift im Gesamtwerk s. Pohlmann 1973: 198–239, insb. 207 ff.

XIX, 510)<sup>195</sup>. Die Triebstruktur kennzeichnet den Menschen als mit einem »angeborene(n) böse(n) Hang« (12/681, Anthropologie) ausgestatteten Egoisten, jedoch als verständigen, da in ihm, wie Kant in seinen moralphilosophischen Schriften über das Sittengesetz eröffnet hatte, die Stimme der Vernunft sich auch gegen die Neigungen Gehör zu verschaffen vermag. Der Mensch ist prinzipiell in der Lage, über Triebsublimierung seine rohe Natur zu überwinden und sich im Handeln an seiner Vernünftigkeit zu orientieren. Menschen sind somit »zwar böseartige, aber doch mit erfindungsreicher, dabei auch zugleich mit einer moralischen Anlage begabte vernünftige Wesen« (12/684, Anthropologie). Aber, und das ist an diesem Punkt wichtig, die Bestandsaufnahme der menschlichen Natur hat die Qualität einer reinen Vernunftserkenntnis. Der Mensch ist von Geburt an so, »die Bösartigkeit in der menschlichen Natur« (11/309, Streit) ist ein *factum brutum* der Kantischen Anthropologie. Egoismus, Konkurrenzverhalten, Sündhaftigkeit und Habsucht werden zu konstanten Determinanten der Naturanlagen erhoben<sup>196</sup>, und es fehlen nicht die Stimmen, die diese Haltung der bemerkenswert gut ausgeprägten Menschenkenntnis Kants zuschreiben<sup>197</sup>. Es kann nicht weiter verwundern, daß das Zusammenleben solcher Wesen im *status naturalis* primär nicht durch Friedfertigkeit, Sicherheit und allseitige Liebesbekundungen gekennzeichnet ist.

### 1.2.3.8 Ist die Naturzustandskonzeption frei von anthropologischen Setzungen?

Nun erweckt Kant in der MS allerdings den Eindruck, als sei sein negatives anthropologisches Verständnis für die Beschreibung der

<sup>195</sup> S. ferner die gleichlautenden Notizen in AA XIX, 202.

<sup>196</sup> Auch wenn diese Einschätzung wohl unbestreitbar als zentraler Duktus der Kantischen Anthropologie angesehen werden muß, finden sich in der 1803 veröffentlichten Schrift ›Über Pädagogik‹ Ansätze, die die gesellschaftliche Bedingtheit des menschlichen Charakters betonen und für eine soziologisierende Betrachtung der menschlichen Natur fruchtbar gemacht werden könnten. So schreibt Kant: »Der Mensch kann nur Mensch werden durch Erziehung. *Er ist nichts, als was die Erziehung aus ihm macht*«. Daraus folgert er, daß Aussagen über die Beschaffenheit der menschlichen Natur eigentlich keinen apodiktischen Charakter besitzen können, mithin auch die Rede vom bösen Wesen des Menschen obsolet ist. »Da die Erziehung aber teils den Menschen einiges lehrt, teils einiges auch nur bei ihm entwickelt: so kann man nicht wissen, wie weit bei ihm die Naturanlagen gehen« (12/699, Pädagogik).

<sup>197</sup> S. Forschner 1974a: 230.

vorstaatlichen Gesellschaft im Sinne eines latenten Kriegszustands kein notwendiges Definiens<sup>198</sup>. Nachdem er noch im §42 eindeutig auf eine anthropologische Grundbefindlichkeit im erörterten Sinne rekurriert, um den Naturzustand zu beschreiben (8/424f., MS; vgl. auch 468), formuliert er einige Seiten später hingegen: »Es ist *nicht* etwa die Erfahrung, durch die wir von der Maxime der Gewalttätigkeit der Menschen belehrt werden, und ihrer Bösartigkeit, sich, ehe eine äußere machthabende Gesetzgebung erscheint, einander zu befehlen, also nicht etwa ein Faktum, welches den öffentlich gesetzlichen Zwang notwendig macht, sondern, *sie mögen auch so gutartig und rechtliebend gedacht werden, wie man will*, so liegt es doch *a priori* in der Vernunftidee eines solchen (nicht-rechtlichen) Zustandes, daß, bevor ein öffentlich-rechtlicher Zustand errichtet worden, vereinzelt Menschen, Völker und Staaten niemals vor Gewalttätigkeit gegen einander sicher sein können, und zwar aus jedem seinem eigenen Recht, zu tun, was ihm recht und gut dünkt, und hierin von der Meinung des andern nicht abzuhängen; mithin das erste, was ihm zu beschließen obliegt, wenn er nicht allen Rechtsbegriffen entsagen will, der Grundsatz sei: man müsse aus dem Naturzustande, in welchem jeder seinem eigenen Kopfe folgt, herausgehen und sich mit allen anderen (mit denen in Wechselwirkung zu geraten er nicht vermeiden kann) dahin vereinigen, sich einem öffentlich gesetzlichen äußeren Zwange zu unterwerfen« (8/430, MS). Aufgrund dieser expliziten Betonung der Irrelevanz anthropologischer Charakteristika bei der Beschreibung des Naturzustandes befreit Kant ihn in den Augen einiger Interpreten »von *jeder* anthropologischen Prämisse und verlegt damit zugleich jeder Interpretation den Weg, die in den Fundamenten der Anthropologie nach geschichtlich-gesellschaftlichen Spuren sucht«<sup>199</sup>. Doch kann diese These, dergemäß zur Erklärung der Konfliktualität des Naturzustands jeglicher Rekurs auf anthro-

---

<sup>198</sup> Diesen programmatischen Anspruch der MS verkennen Illuminati 1971: 141 ff.; Köhler 1973: 44; Forschner 1974a: 230; Brakemeier 1985: 15 ff.; Saage 1994: 146, wenn sie Kants Rechtsphilosophie vor den dokumentierten Aussagen über die menschliche Natur interpretieren. Gleichwohl ist kaum zu bestreiten, daß Kants Menschenbild von einer tiefsitzenden Misanthropie geprägt ist, die sich aber explizit vorwiegend in den oben aufgeführten Schriften, d. h. außerhalb der MS, zeigt (vgl. ferner 8/751 ff., Religion).

<sup>199</sup> Kersting 1993: 330; s. ebenfalls 1988a: 103 f., 1994: 187 ff.; Kühl 1984: 162 ff.; Herb 1989: 36 ff. u. 225, Anm. 58; Cavallar 1992: 69 ff.; Sassenbach 1992: 80 f., Anm. 50; Herb/Ludwig 1993: 299 ff.; Unruh 1993: 95; vgl. ferner Höffe 1990: 120 ff.

pologische Bestimmungen entbehrlich sei, einer genauen Prüfung nicht standhalten.

Der virtuelle Kriegszustand im status naturalis ist allein das Resultat der spezifischen Rahmenbedingungen, unter denen Kant seine Idee des Zusammenlebens unter vorstaatlichen Bedingungen entwirft. Jener status ist unerträglich und daher zu verlassen, weil ihn die Implikationen des Mein und Dein, die ihrerseits wiederum anthropologisch kontaminiert sind, in einen Kriegsschauplatz verwandeln. Diese These gilt es im Folgenden zu erörtern.

Die Bewohner des Naturzustands leben auf einer in Form von Eigentumstiteln rechtmäßig und restlos aufgeteilten Erdkugel. Diese exklusive Art des Weltbezugs verwandelt die Erde in ein Privateigentumskonglomerat. Die Begegnungen zweier Menschen auf ihr ist immer auch und vor allem die Begegnung zweier Eigentümer, deren primäres Verhältnis über ihre Besitzstände vermittelt ist<sup>200</sup>. Der Gegenüber bedroht nun allein schon deshalb, weil er existiert<sup>201</sup> und mit mir aufgrund der Kugelgestalt der Erde »in bestimmte Grenzen eingeschlossen« (8/475, MS) ist, virtuell mein Recht auf rechtliche Verhältnisse, was sich in erster Linie im Rechtsanspruch auf Eigentum materialisiert. Infolge dieser *spezifischen* Kantischen Naturzustandsskizze wird die ursprüngliche Kausalbeziehung zwischen empirischen Personen in die substantielle Beziehung von Proprietären transformiert<sup>202</sup>, gerät das Indi-

<sup>200</sup> Dieser Gedanke wird besonders deutlich in AA XXIII, 296f. Anschaulich schreibt Söchting 1995: 177, daß laut Kant »der Eine für den Anderen nur in der Gegenständlichkeit ist«.

<sup>201</sup> »Der Mensch aber (oder das Volk) im bloßen Naturzustande benimmt mir diese (Rechts-, F. Z.) Sicherheit, und lädiert mich schon durch eben diesen Zustand, indem er neben mir ist, obgleich nicht tätig (facto), doch durch die Gesetzlosigkeit seines Zustandes (statu iniusto), wodurch ich ständig von ihm bedroht werde« (11/203, Anm., Frieden). Vgl. auch 8/422 ff., MS u. 8/751f., Religion.

<sup>202</sup> Vgl. dazu Psychopedis 1980: 87f. Es entbehrt daher des Rückhalts in der Kantischen Theorie, wenn Kersting 1986a: 125, schreibt, daß das Verhältnis der Menschen im Naturzustand nicht über die »Sachenherrschaft vermittelt ist« und somit der Eigentümer eine »systematisch sekundäre Gestalt« sei. Die Menschen als freie Personen sind damit *zugleich* Eigentümer. Daran können auch feinsinnige Differenzierungen nichts ändern. Richtig ist in diesem Zusammenhang deshalb Kaulbachs Feststellung: »Das transzendentaljuridische Grundverhältnis zwischen den Personen in einer Rechtsgesellschaft sieht die gegenseitige Verbindlichkeit vor, im andern den freien Herrn seiner Sache anzuerkennen: der gesellschaftsbildende Charakter des Rechts beruht auf diesem transzendentalen Verhältnis der gegenseitigen Anerkennung des »Ich will«, also der Freiheit eines jeden im Gebrauch der Sachen« (Kaulbach 1978: 274). Treffend auch Schmid-

viduum somit zur »bloße(n) Reflexionsform der Eigentumsverhältnisse«<sup>203</sup>.

Insofern die Relation zum anderen schon gedacht wird als eine zwischen zwei Eigentümern, die sich, gemäß der zentralen Bestimmung der Privateigentumsidee, vernünftigerweise auf einer endlichen Fläche gegenseitig vom Gebrauch des jeweiligen Eigentumsstandes ausschließen dürfen und zugleich, ohne jemandem rechenschaftspflichtig zu sein, völlig frei über ihn verfügen können, ist die Konfliktualität einer solchen naturrechtlichen Vergesellschaftung nicht mehr überraschend. Es ist aber scheinbar bloß die rechtslogisch geprägte Art und Weise, wie der Weltzugriff und daraus folgend das Vergesellschaftungsmotiv vorgestellt wird, die den *status belli* evoziert. Kant betont in diesem Zusammenhang, daß »das Eigentum *vor* der Sozietät« (AA XIX, 570) war. Doch beruht diese Formalstruktur des *status naturalis* nur *prima facie* nicht auf pessimistischen anthropologischen Annahmen. Denn aus dem zuvor Gesagten folgt einerseits klar, daß die auftretenden Konflikte solche sind, die Privateigentümer haben, nicht aber zwangsläufig Menschen, die im Naturzustand leben. Ihr antagonistisches Verhältnis zueinander ist demnach nicht *a priori* anzunehmen, sondern objektives Produkt einer bestimmten Voraussetzung, deren Notwendigkeit Kant nicht zeigen konnte: des Privateigentums<sup>204</sup>.

Andererseits ist, trotz der postulierten Anthropologiefreiheit der Konstruktion, die die Konfliktualität der Individuen eben nicht biologistisch als Ausdruck egoistischen Besitzstrebens, sondern als

---

Klügmann 1985: 401: »Die Rechtsordnung als nur das äußere, praktische Verhältnis der Menschen zueinander betreffend, muß durch ihre rechtlichen Regelungen die Selbständigkeit und Freiheit des einzelnen gewährleisten. Die Rechtsbeziehungen *sind über einen Gegenstand vermittelte Beziehungen der Menschen zueinander. Die Bedingung dafür, daß das Rechtsverhältnis ein Verhältnis beiderseitiger Freiheit ist, liegt in der Möglichkeit der freien, d. h. von fremder Willkür unabhängiger Erwerbung*«.

<sup>203</sup> Adorno 1993: 203.

<sup>204</sup> Wenn Kersting 1994: 189 schreibt, daß aufgrund der »natürlichen (!) Regeln des Mein und Dein« der Naturzustand zugunsten einer Vereinigung mit einem gesetzgebenden allgemeinen Willen zu verlassen sei, dann bestätigt er, daß es die spezifische privatrechtliche Gestalt des Privateigentümers ist, die den *status belli* bedingt und eines Gewaltmonopols bedarf. Es wäre also, will man das Privateigentum zu einer natürlichen Einrichtung erheben, zuvor zu zeigen, daß der Mensch *a priori* Privateigentümer ist. Das hat Kant aber nicht geleistet. Heinz 1993: 440 irrt, wenn er im allgemeinen Bedürfnis, Gegenstände gebrauchen zu wollen, die Ursache der Konfliktualität des Naturzustandes sieht. Nicht der Gebrauch verursacht Streit, sondern der *spezielle* Gebrauch, den Privateigentümer an Gegenständen vollziehen.

Ergebnis einer vernunftrechtlichen Weltaufteilung präsentiert, darauf zu insistieren, daß die Figur des besitzindividualistischen Eigentümers Kants negatives Menschenbild in sich birgt. Die Naturzustandsbewohner sind durch die Eigentumsstruktur dieser Gesellschaft in ihrem Wesen bereits prä-, letztlich sogar deformierte Subjekte. Auf subtile Weise ist die Kantische Anthropologie in der Konstruktion des Naturzustands unter die vernunftrechtlich vorgestellte Gestalt des Privateigentümers subsumiert und in letzter Konsequenz sogar durch sie sublimiert worden. In Form ihrer einzig möglichen Existenzweise als Privateigentümer haben die Menschen die negative Anthropologie Kants verinnerlicht, sie ist ihnen, »indem sich das Privateigentum inkorporiert im Menschen selbst«<sup>205</sup> quasi zur eigentlichen Wesenheit geworden, die sich aber einer moralischen Beurteilung entzieht, weil sie nunmehr das Ergebnis einer als a priori vernünftig deklarierten Ableitung ist. Es bedarf nicht mehr des ausdrücklichen Rekurses auf eine vorgegebene negative Triebstruktur. Laut der MS ist der Mensch nicht notwendig böse, aber notwendig Privateigentümer<sup>206</sup>, was keinen Unterschied etabliert in bezug auf das äußere Verhalten. Der virulente Kriegszustand wird zum Klima, das solche Existenzen unausweichlich evozieren. Dem Individuum, das jeden Mitmenschen als potentielle Gefahr betrachten muß, weil es prinzipiell das tut, »was ihm recht und gut dünkt«, ohne »hierin von der Meinung des anderen (...) abzuhängen« (8/430, MS), das die gesamte Bodenfläche unterschiedslos in Eigentumsparzellen aufgeteilt hat und über seinen Besitzstand uneingeschränkt verfügen kann, ist die Gestalt des moralischen ›Mängelwesens‹ inhärent, weil es die negativen anthropologischen Grundbefindlichkeiten wie Egoismus, Hab- und Herrschsucht durch »Introjektion des ökonomischen und politischen Drucks in die eigene Seele«<sup>207</sup> integriert hat. Derart aber befreit dieses Subjekt der Kantischen Rechtslehre jenes Mängelwesen von den negativen Konnotationen der Triebbegrifflichkeit, indem es sie als Ausdruck praktischer Vernünftigkeit in der Figur des Eigentümers ›veredelt‹ hat. Dieser absorbiert den negativen Triebbefund, allerdings *ohne* ihn aufzuge-

<sup>205</sup> Marx 1975b: 433.

<sup>206</sup> Garber 1980: 256f. verweist auf den Reduktionismus des Kantischen Konzepts, welches den Menschen und seine Freiheit auf den Privateigentümer und dessen Besitzrecht verkürzt und anschließend »zum normativen Zurechnungspunkt der Rechtsableitung« erhöht.

<sup>207</sup> Horkheimer 1979: 232; vgl. auch Illuminati 1971: 89.

ben. Es besteht eine tiefe innere Struktur analogie zwischen dem Eigentümer und dem boshafte Triebwesen<sup>208</sup>, das Kant zuvor als bestimmend für die menschliche Natur angesehen hat. Der entscheidende und letztlich fatale Unterschied liegt aber nun darin, daß der erstere nunmehr als Ausdruck einer rationalen, voraussetzungs- und alternativlosen Deduktion vorgestellt wird und somit mit der Sakrosanktheit eines Vernunftsbegriffs versehen ist, während letzterer zumindest der Anlaß normativer Appelle und das Ziel rechtlicher Bestimmungen war, die dem Zweck dienen, diese Wesensbeschaffenheit zu ändern oder zumindest ihre zerstörerischen Potentiale entscheidend einzugrenzen. Die Präformierung des Wesens des Menschen durch die Gestalt des Privateigentümers ist als Deformierung zu betrachten, insoweit gerade die durch sie verursachte Rechtsunsicherheit des Naturzustandes die Notwendigkeit nach sich zieht, einen Staat zu gründen. Subjekte, wie Kant sie vorstellt, bedürfen tatsächlich des Gewaltmonopols des bürgerlichen Rechtsstaates, da das Zusammenleben solcher egozentrischer Eigentümergeaturen nicht anders zu gewähren ist. Der bürgerliche Rechtsstaat ist das einzige »Gehege« (11/40, Idee), das die einigermaßen friedliche Koexistenz von radikalen Besitzindividualisten<sup>209</sup> ermöglicht. Nur er vermag es, »die sich in gegenseitiger Konkurrenz vereinzeln und atomisierenden Individuen zu einer kollektiven Einheit des Willens aller zu synthetisieren«<sup>210</sup>.

Ich habe mehrfach darauf hingewiesen, daß die Institution des Privateigentums als gesellschaftliche Erfordernis eine Reaktion auf

---

<sup>208</sup> Diesen Zusammenhang übersieht Kersting 1983: 291, wenn er eine strikte Unterscheidung zwischen einem apriorischen Vernunftspostulat und einer anthropologischen Begründung des notwendigen Übergangs zum Rechtsstaat zu etablieren sucht. In der Formulierung »weil es das Vernunftspostulat so will« einen Beleg für die Anthropologieferte der Kantschen Deduktion zu sehen, gelingt nicht. Das, was das Vernunftspostulat fordert, verlangt es, weil das Naturzustandsindividuum durch die Gestalt des Eigentümers derart präformiert ist, daß Vernünftigkeit und Eigentum, inklusive der dazu gehörigen Konnotationen wie Konkurrenz und umfassende Rechtsunsicherheit, zu äquivalenten Formulierungen werden. Damit wird die Argumentation jedoch nicht apriorisch vernünftig, sondern ideologisch, insofern sie in einem Verschleierungsakt ihre im Grunde kontingenten Setzungen – die Vernunftnotwendigkeit des Eigentums konnte Kant ja gerade nicht zeigen – zu voraussetzungslosen Prämissen mutieren läßt.

<sup>209</sup> »Ich will Gebrauch von demselben (dem inbesitzgenommenen Gegenstand, F. Z.) bloß für mich machen und andere davon ausschließen« (AA XXIII, 295).

<sup>210</sup> Saage 1994: 133; vgl. dazu die analoge Konstruktion Fichtes, der sie auf Machiavelli zurückführt (Fichte 1919: 19f.).

eine historisch zu verortende Problemlage ist. Hinter ihr verbergen sich die Strukturen einer bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft. Damit wird nicht eine naive Bezogenheit der Kantischen Rechtsphilosophie auf die gesellschaftlichen Verhältnisse Preußens im ausgehenden 18. Jahrhundert behauptet. Kant reflektiert nicht die »konkrete Wirklichkeit dieser kapitalistischen Gesellschaft, wohl aber ihre *Formalstruktur* – das System der Rechtsformen, in denen sich die Widersprüche der kapitalistischen Produktionsweise bewegen und entwickeln können«<sup>211</sup>.

Bezogen auf Kants Zeichnung des Naturzustandes bedeutet obige Feststellung vor allem eines: Sowohl die anthropologischen Voraussetzungen als auch die speziellen Sorgen der Eigentümer sind nicht a priori auf jede Idee des Naturzustandes zu übertragen. In ihnen reflektieren sich, möglicherweise unbewußt, Probleme, die in einer konkreten gesellschaftlichen Situation unter bestimmten Bedingungen auftreten, nicht aber als unabdingbare Insignien eines Naturzustandes anzusehen sind. Da Kant aber, so das Ergebnis der bisherigen Untersuchung, nicht zeigen konnte, weshalb Privateigentum notwendige Voraussetzung menschlichen Daseins sein soll, sind auch die daraus resultierenden Probleme nicht als allzumenschlich, sondern als das Ergebnis eines *bedingten* Zusammenschlusses von Menschen zu betrachten. Die Kantische Naturzustandsskizze ist zirkulär, da gänzlich zugeschnitten auf den ihr auferlegten Rechtfertigungszweck. Sie kann nur die Schlußfolgerungen tragen, die sowieso schon in ihrer spezifischen Anlage verborgen liegen. Diese wiederum steckt aber, wie oben diskutiert, voller kontingenter Prämissen, so daß per definitionem die ganze Argumentationslinie nur den überzeugen kann, der vorab bereit ist, diese Prämissen zu teilen. Der status naturalis ist konzipiert »in Hinblick auf die Verwirklichung bürgerlicher Verhältnisse«<sup>212</sup>, *nur* in dieser Perspektive kommt ihm ein methodischer Stellenwert zu. Im Kantischen Kontext übernimmt der Naturzustand die Funktion eines »vorbürgerlichen« Naturzustands«<sup>213</sup>, einzig bezogen auf ihn wird die Errichtung einer

<sup>211</sup> Tuschling 1978: 309.

<sup>212</sup> Psychopedis 1980: 74. Das betont auch Pohlmann 1973: 260. Nicht etwa die rein rechtslogische Betrachtung der Menschen und ihres Zusammenlebens, sondern die »antagonistischen Tendenzen der sich entwickelnden liberalen Marktgesellschaft machen für Kant den Staat notwendig als den Garanten für Recht und Freiheit«.

<sup>213</sup> Psychopedis 1980: 73. Der Autor führt weiter aus: »Kants methodisches Vorgehen zur Ableitung dieser zur bürgerlichen Gesellschaft führenden Teleologie besteht darin,

bürgerlichen Gesellschaft zu einem vernünftigen Gebot. Sie ist das »Ergebnis einer Vernunftteleologie«, ihre »Notwendigkeit wird von der Idee eines zu vermeidenden nicht-rechtlichen Zustandes abgeleitet«<sup>214</sup>.

Da Kants Programmatik aber den (von seinen Ausführungen nicht eingelösten) Anspruch erhebt, daß das Verlassen des Naturzustandes zugunsten einer rechtssichernden Vergesellschaftungsform analytisch<sup>215</sup> aus der Betrachtung des bloß rechtslogisch konzipierten Naturzustandes ableitbar ist<sup>216</sup>, kann die anthropologisch fundierte Bedrohung der Menschen untereinander auf eine pure Virtualität reduziert werden. Es bedarf nicht mehr ausdrücklich der Annahme der Boshaftigkeit des Menschen, um den Naturzustand zu fliehen. Es genügt, ihn als solchen zu analysieren um einzusehen, daß er inakzeptabel ist. »Nicht die Erfahrung, menschlicher Gewalttätigkeit (...) macht«, wie K. Psychopedis richtig feststellt, »für Kant den öffentlich-gesetzlichen Zwang notwendig, sondern die Vernunft begründet, indem sie sich auf die *eigene* Idee des Naturzustandes bezieht, teleologisch den Entschluß der Gesellschaftsmitglieder, sich einem öffentlich-gesetzlichen Zwang zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten (...) zu unterwerfen«<sup>217</sup>. Der eigentumstheoretisch ausgerichtete status naturalis wird auch in relativer Unabhängigkeit von einem vorgegebenen anthropologischen Befund zu einem rechtslosen Zustand, weil durch das Kantische Verständnis von zügelloser Willkürfreiheit (›tun können, was einem recht und gut dünkt‹) in Kombination mit dem unbedingten Recht auf Privateigentum Konflikte vorprogrammiert sind. Es ist dieser ganz spezielle Hintergrund, der schon H. Marcuse feststellen läßt: »Eine Gesell-

---

die Implikationen des einzelnen, kulturellen Sinn stiftenden Aktes im Naturzustand herauszuarbeiten und die methodische Relevanz dieser Implikationen im Hinblick auf Möglichkeit, Wirklichkeit und Notwendigkeit der Herbeiführung einer bürgerlichen Gesellschaft zu untersuchen«.

<sup>214</sup> Psychopedis 1980: 95. Der Kantische status naturalis führt demnach im Sinne einer selffulfilling prophecy nur zu dem, wozu er überhaupt in Relation gesetzt werden sollte: zum bürgerlichen Rechtsstaat.

<sup>215</sup> Der Schritt vom Naturzustand zur bürgerlichen Gesellschaft »läßt sich analytisch aus dem Begriffe des Rechts, im äußeren Verhältnis, im Gegensatz der Gewalt (violentia) entwickeln« (8/424, MS).

<sup>216</sup> Vor dem Hintergrund ist Lehmanns Aussage, »daß Kant (...) für den intelligiblen Besitz nicht schon eine Rechtsordnung voraussetzt, sondern sie erst *aus ihm* entwickelt« (Lehmann 1969: 199) zu lesen. Vgl. auch Kersting 1988: 110 f.

<sup>217</sup> Psychopedis 1980: 95.

schaft von Individuen, deren jedes mit dem natürlichen Anspruch auf ›freien Gebrauch seiner Willkür‹ auftritt und mit diesem Anspruch (da das Feld möglicher Ansprüche begrenzt ist) jedem Anderen entgegentritt, – Individuen, für deren jedes es ein ›Postulat der praktischen Vernunft‹ ist, jeden äußeren Gegenstand seiner Willkür als das Seine zu haben, und die einander mit dem natürlichen Streben nach freier ›Bemächtigung‹ und ›Erwerbung‹ gleichberechtigt gegenüber treten: *eine solche Gesellschaft* ist eine Gesellschaft universaler Unsicherheit, allgemeiner Störung und allseitiger Verletzbarkeit«<sup>218</sup>. Die verborgene Teleologie des Kantischen Naturzustands, der bereits in seiner Konzeption auf die Notwendigkeit seiner Überwindung verweist, speist sich offensichtlich aus jenen zuvor erörterten speziellen Setzungen, deren Verbindlichkeit Kant nirgends begründet<sup>219</sup>.

### 1.2.3.9 Homo oeconomicus und die listige Vernunft

Auch wenn Kant die anthropologisch bedingte Gegnerschaft im Verhältnis der Menschen zueinander für die Begründung des Übergangs zum bürgerlichen Rechtsstaat für irrelevant hält, ist sie für die Konstituierung einer post-Naturzustandsgesellschaft keinesfalls überflüssig<sup>220</sup>. Insofern die Boshaftigkeit der Menschengattung ein Axiom der praktischen Philosophie Kants ist, kann sich seine Rechtstheorie nicht in Absehung von ihr entfalten. Ihre spezielle positive Produktivität entfalten Herrschsucht, Ehr- und Habsucht vor allem *innerhalb* der bürgerlichen Gesellschaft. Aufgrund dieser Eigenschaften des Menschen entsteht zwar zwangsläufig ein durchaus zerstörerischer Antagonismus zwischen den Individuen, der sich jedoch in historischer Perspektive als äußerst fruchtbar erweist. Kant vertritt die Auffassung, daß dieser Antagonismus die entscheidende Triebfeder gesellschaftlichen Fortschritts ist, d. h. innerhalb eines rechtlich strukturierten Rahmens seine zernichtenden Effekte verliert bzw. in langer Sicht sich als dienlich für das Wohl aller zeigt. Der bürgerliche Staat ist also diejenige Gesellschaftsform, die »gesel-

<sup>218</sup> Marcuse 1973: 312 f.; vgl. dazu auch Deggau 1983: 148 f.

<sup>219</sup> Vgl. als Kontrast zur Kantischen Naturzustandslehre und deren impliziter Teleologie Rousseau 1993: 131 ff.

<sup>220</sup> Die folgenden Ausführungen stützen sich auf 11/38 ff., Idee. Bei der Erörterung der Kategorien Naturabsicht und Naturplan im 2. Kapitel werden diese Aspekte ausführlich dargestellt und kritisiert, so daß hier eine Paraphrase der Kantischen Argumentation genügen kann.

liges Zusammenleben verbürgt und dabei doch größtmöglichen Spielraum für jenen zum Fortschritt *unentbehrlichen Antagonismus* bietet«<sup>221</sup>. Kant betont ausdrücklich, daß die Begierde zum Haben und Herrschen, also der extreme Egoismus, im Grunde nichts weiteres ist als das brillant eingesetzte Instrument einer übergeordneten Weisheit im Dienste der kontinuierlichen Perfektionierung der bürgerlichen Gesellschaftsstruktur. Der Antagonismus und die menschlichen Naturanlagen werden somit zum Medium der Vernunft und treiben die »in solitärer Eremitage abgekapselten Individu(en)«<sup>222</sup> entgegen ihrer partikularen Interessen (quasi durch eine List der Vernunft) zu immer höheren Formen gesellschaftlichen Zusammenlebens<sup>223</sup>. Diese Bewegungsmotive, die vermittelt über die privatrechtliche Zentralgestalt des Eigentümers zur Gründung des bürgerlichen Staates führten, werden in ihm nicht aufgehoben, sondern wirken ungebrochen weiter und werden nunmehr in den Rang eines universalen Benefiziums erhoben, gemäß dem Motto: »Wenn jeder an sich denkt, ist an alle gedacht«.

Ebenso wie der status naturalis der logische Vorgänger (nicht der Gegensatz)<sup>224</sup> der noch ausführlicher zu erläuternden Idee der bürgerlichen Gesellschaft ist, besteht eine ungebrochene Kontinuität zwischen den Naturzustandsindividuen und den Bürgern. Wie W. Kersting betont, begeben erstere sich »unter staatliche Herrschaft, um sich nicht ändern zu müssen. Jedes bleibt, was es war: ein von partikularen Interessen geleitetes, kluges, die Befriedigung seiner Bedürfnisse zweckrational verwaltes Individuum, kurz: homo oeconomicus. Eine Versittlichung ist nicht erforderlich«. Der Staat ist demnach »keine Stätte der Verwandlung, die die Kontrahenten als Wölfe betreten und als Patrioten verlassen«<sup>225</sup>. Für Kant bleibt der Mensch immer auch »ein Tier, das, wenn es unter andern seiner Gattung lebt, einen Herrn nötig hat«. Dieser Herr, »der ihm den eigenen

<sup>221</sup> Gallinger 1955: 166; ebenso Batscha 1981: 48.

<sup>222</sup> Batscha 1981: 48.

<sup>223</sup> Darauf bezugnehmend schreibt Gröll 1991: 21: »(D)er anthropologische Pessimismus Kants gebiert Geschichtssinn. Die moralische Vernunft setzt sich so, schon ohne den Willen des Menschen, hinterrücks durch«. Vgl. dazu generell das folgende Kapitel vorliegender Arbeit.

<sup>224</sup> Alle Postulate der rechtlich-praktischen Vernunft kommen im Naturzustand schon zur Geltung. Die rechtliche Distinktion zwischen Mein und Dein ist bereits klar ausgebildet, in der Idee der vereinigten Willkür aller liegt schon ein Referenzpunkt für Fragen der Rechtmäßigkeit des Besitzes vor (vgl. dazu Brandt 1974a: 44).

<sup>225</sup> Kersting 1993: 362; vgl. auch Kants Notiz in AA XV, 2, 783f.

Willen breche, und ihn nötige, einem allgemeingültigen Willen (...) zu gehorchen«, nimmt Gestalt an in Form des bürgerlichen Rechtsstaates, gegenüber dessen Gesetzen er trotz »seine(r) selbstsüchtige(n) tierische(n) Neigung« (11/40, Idee) zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet ist – da sie als Ausdruck autonomer und vernünftiger Selbstgesetzgebung betrachtet werden können und er ihnen in seiner Bestimmung als freies Wesen auch gehorchen kann.

### 1.3 Der bürgerliche Rechtsstaat

Der Naturzustand birgt, den totalitär vorgestellten Primat des Privateigentums vorausgesetzt, die Notwendigkeit in sich, verlassen zu werden. Er ist aufgrund der erwähnten Motive potentiell unsicher und lädiert allein schon durch seine Existenz das Recht eines jeden Menschen, in gesicherten Zuständen leben zu dürfen<sup>226</sup>. Die bürgerliche Gesellschaft ist also vor allem ein Nicht-Naturzustand, die Rechtssubjekte begreifen »ihr äußeres Verhältnis als Naturzustandsverzicht«<sup>227</sup>.

<sup>226</sup> Der Übergang vom Naturzustand zum bürgerlichen Rechtsstaat ist für Kant nicht, wie man spontan annehmen könnte, gleichbedeutend mit einem Verlust an Freiheit – wie er in der Frühphase noch geglaubt hatte (vgl. Ritter 1971: 149 ff.). Sein spezifisches kritisches Freiheitsverständnis, in dem Freiheit als Gehorsam gegenüber vernünftigen Gesetzen verstanden wird, tritt in diesem Zusammenhang deutlich zu Tage. Durch Eintritt in den Staat verliert der Mensch nicht einen Teil seiner Freiheit, vielmehr ermöglicht das Leben im gesicherten Rechtszustand es erst, von Freiheit im eigentlichen Sinne zu sprechen. Es ist für Kant widersinnig zu behaupten, der Staatsbürger »habe einen Teil seiner angeborenen äußeren Freiheit einem Zwecke aufgeopfert, sondern er hat die wilde gesetzlose Freiheit gänzlich verlassen, um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen Abhängigkeit, d. i. in einem rechtlichen Zustande unvermindert wieder zu finden; weil diese Abhängigkeit aus seinem eigenen gesetzgebenden Willen entspringt« (8/434, MS; vgl. ferner AA XXIII, 127). In einer Reflexion bündelt Kant diesen Gedanken in dem prägnanten Satz: »Man verliert keine rechtmäßige Freyheit des status naturalis als nur die Gesetzlosigkeit« (AA XIX, 510).

<sup>227</sup> Harzer 1994: 120. Dieser Topos ist im übrigen, wenn auch begründungstechnisch anders verankert, charakteristisch für moderne Theorien des Konservatismus. R. Kirk schreibt in seiner bekannten Fibel konservativen Selbstverständnisses: »Die Menschen haben bestimmte Prinzipien und Ordnungsmethoden erlernt, so argumentiert ein Konservativer, durch Offenbarung, durch Vernunft, poetische Vision, durch Lernen und die Erfahrung der ganzen Gattung. Wenn wir diese Ordnung nicht hätten, wären wir auf Gedeih und Verderb unseren Wünschen und Trieben ausgeliefert – in unserem Privatleben wie in öffentlichen Belangen. Diese Ordnung ist es, dieser Schutzwall gegen private und gemeinschaftliche Anarchie, die der Konservative (...) verteidigt« (Kirk, Rus-

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

Der Eigentumsumfang im *status naturalis* ist ausschließlich das Ergebnis der eigenmächtigen Okkupation durch das einzelne Subjekt. Zwar kann ursprüngliche Erwerbung nur »unter der Idee einer vereinigten Willkühr« (AA XXIII, 221) vollzogen werden, doch die ›Kontrollfunktion‹ der *volonté générale* ist darauf beschränkt zu überprüfen, ob in Übereinstimmung mit dem Kriterium der »Priorität der Zeit« (8/369, MS) erworben wurde. Die Inbesitznahme des Bodens ist nur dann Grund eines rechtmäßigen Eigentumsanspruchs, wenn der Okkupant der Erste war, der den Anspruch erhoben hat<sup>228</sup>. »Ein Object das als keinem angehörig gegeben ist von dem ich aber will es solle mein seyn und welches ein für sich bestehendes unpersönliches Ding (Substanz) ist d.i. als Sache im Raume erwerbe ich durch einseitige Handlung der Apprehension *die der Zeit nach die erste ist*. Also ist die Priorität der Apprehension die sinnliche Bedingung der Erwerbung« (AA XXIII, 221). Die *prima occupatio* wird zum maßgeblichen Verteilungsschlüssel, nicht die vereinigte Willkür. Letztere verleiht dem Akt der Inbesitznahme des Bodens »gleichsam reaktiv den sanktionierenden ›Vernunfttitel‹«<sup>229</sup>, falls der Zeitfaktor beachtet wurde<sup>230</sup>. Das Aneignungsrecht ist infolge

---

sell (Ed.): *The Portable Conservative Reader*, New York 1982, XXXV–XXXVI, zit. n. Honderich 1994: 107).

<sup>228</sup> Es ist nicht zu sehen, weshalb Kants Eigentümerwerbtheorie zu »*notwendig strittigen Grenzen der äußeren Habe*« (Brandt 1996: 440, s. schon 1993a: 38) führen soll. Der Erwerb eines herrenlosen Gegenstandes ist gemäß des erwähnten Zeitkriteriums zweifellos so vollziehbar, daß Streitigkeiten nicht dem Okkupationsakt selbst entspringen. Potentiell gewaltsame Auseinandersetzungen um Besitzgrenzen wurzeln nicht darin, daß die erste Inbesitznehmung bezüglich jener Grenzen Unklarheiten produziert und so das Okkupationseigentum zu einer instabilen Größe werden läßt (so aber Kersting 1981a: 171 f.). Vielmehr ist Kants Kriterium zur Bestimmung eines rechtmäßigen Eigentumsanspruchs hinreichend distinkt, um in Auseinandersetzungen gemäß privatrechtlicher Grundsätze klar zu entscheiden, wer der rechtmäßige Eigentümer eines Objekts ist.

<sup>229</sup> Saage 1994: 58.

<sup>230</sup> Auch Kersting 1993: 273, betont, daß *allein* die einseitige Okkupation den Umfang des Eigentums bestimmt und nur die Herrenlosigkeit des anvisierten Eigentumsobjekts beachtet werden muß. *Jede* Eigentumsordnung die, diesem Kriterium genügend, entsteht, ist rechtmäßig. In der Folge *dieses* Gedankens liegt auch Kants Verurteilung des Kolonialismus (das verkennt hingegen Maus 1992: 167 f., Anm. 415). Dieser ist nicht (primär) aus ethischen Beweggründen oder aufgrund politischer Erwägungen (so aber van der Linden 1988: 161) als unrecht zu betrachten, sondern weil die Eroberer bei der Enteignung der Gebiete gegen den Zeitfaktor verstoßen haben. Die Ureinwohner waren zuerst dort; *prima occupatio*, nicht Gewalt ist für Kant Rechtsgrund des Eigentums (vgl. 8/377, MS; 11/214, Frieden).

des Postulats der rechtlich-praktischen Vernunft *prinzipiell unbeschränkt*. Überraschenderweise führt Kant unvermittelt Prüfsteine ein, die er als Kriterien zur Eruierung von Eigentumslimits präsentiert.

Der Umfang des Eigentums korreliert mit der Fähigkeit des Eigners, seinen Besitz verteidigen zu können. »Es ist die Frage: wie weit erstreckt sich die Befugnis der Besitznehmung eines Bodens? So weit, als das Vermögen, ihn in seiner Gewalt zu haben, d.i. als der, so ihn sich zueignen will, ihn verteidigen kann; gleich als ob der Boden spräche: wenn ihr mich nicht beschützen könnt, so könnt ihr mir auch nicht gebieten« (8/375, MS). So erläutert Kant an einem Beispiel, daß der Besitzanspruch an Meeresfläche »innerhalb der Weite, wohin die Kanonen reichen« (8/375, MS), rechtmäßig ist. Kant setzt also voraus, daß im Naturzustand die Fähigkeit, sein Eigentum zu verteidigen dem Umfang desselben korrespondiert und sich somit möglicherweise eine relativ ausgeglichene Eigentumsstreuung einstellt<sup>231</sup>. Diese Vorstellungen können gleich aus mehreren Gründen nicht überzeugen und stehen partiell gar im Widerspruch zu den bisher dargestellten Prinzipien der Eigentumstheorie.

a) Daß die Verteidigungsfähigkeit den Eigentumsumfang mitbestimmen soll, ist nicht vereinbar mit der einzigen für Kant relevanten Voraussetzung des rechtmäßigen Eigentumserwerbs. »Die Besitznehmung (*apprehensio*) als der Anfang der Inhabung einer körperlichen Sache im Raume (*possessio physicae*), stimmt *unter keiner anderen Bedingung* mit dem Gesetz der äußeren Freiheit von jedermann (*mithin a priori*) zusammen, als unter der Priorität in Ansehung der Zeit, d.i. nur als erste Besitznehmung (*prior apprehensio*), welche ein Akt der Willkür ist« (8/373, MS). Wenn in Über-

<sup>231</sup> So formuliert Saage 1994: 61: »Auch wenn Kant dies nicht explizit ausführt, scheint er doch von der kleinbürgerlich-egalitären Vorstellung ausgegangen zu sein, daß in seinem Naturzustandsmodell die empirische und die intelligible Aneignungsschranke konvergieren: offenbar glaubte er, ein einzelner könne in etwa so viel Land gewaltsam verteidigen, wie ihm die distributive *volonté générale* zur Erhaltung seines Lebens normativ zugesteht« (ebenso schon Fetscher 1971: 81 f.; vgl. ferner Kittsteiner 1980: 207 ff.). Dem widersprechen hingegen mit guten Gründen Tuschling 1978: 315 f., Ann. 94; Batscha 1981: 52 f.; Burg 1981: 907, wenn sie darauf verweisen, daß es keinesfalls die Intention seiner Eigentumsdeduktion ist, eine möglichst egalitäre Eigentumsstruktur zu begründen (das behaupten z. B. Forschner 1974: 231; Luf 1978: 118 ff.; Fetscher 1991: 138). Vielmehr ist jede denkbare Besitzordnung ohne Widerspruch mit der Struktur der Kantischen Eigentumstheorie kompatibel. Vgl. zu diesem Disput auch Zotta 1994: 19, Ann. 34.

einstimmung mit dem Zeitfaktor herrenloser Boden okkupiert wurde, darf das derart entstandene Eigentum nicht von der körperlichen Fitness oder der Verfügungsgewalt über Waffen abhängig gemacht werden, denn »(n)icht der Stärkere wird durch die Theorie Kants begünstigt, sondern der Erste«<sup>232</sup>. Infolgedessen kann dann aber die Unfähigkeit, den Boden verteidigen zu können, nicht der Grund dafür sein, daß der Eigentumstitel erlischt. Entweder erfolgte die eigenmächtige Okkupation in Übereinstimmung mit der »Priorität der Zeit«, so daß der Eigentumstitel rechtmäßig ist, oder aber die vereinigte Willkür konstatiert einen Verstoß gegen dieses einzige Kriterium, so daß der Anspruch niemals rechtmäßig war. Es ist ein Widerspruch in sich, wenn korrekt erworbenes Eigentum in den rechtmäßigen Besitz eines anderen übergehen kann, der nicht der Ersterwerber ist, nur weil der ursprüngliche Okkupant bei einer kriegerischen Auseinandersetzung der Unterlegene ist. Könnte Gewalt in der Weise einen rechtskonformen Eigentumstitel begründen, hätte Kant sich die ganzen Ausführungen um die Ideen des kollektiven Gesamtbesitzes und der vereinigten Willkür aller auch ersparen können<sup>233</sup>.

b) Das Eigentumsrecht an die Verteidigungsfähigkeit zu koppeln, ist aus einem weiteren Grund problematisch. Mit der Anbindung an die Physis des Menschen oder sein Waffenarsenal wird das Recht auf Eigentum in entscheidende Abhängigkeit gebracht von einer zufälligen und empirischen Größe, was aber mit dem Anspruch auf erfahrungsunabhängige Theoriebildung nicht in Einklang zu bringen ist. Die körperliche Potenz eines Menschen ist primär biologisch determiniert und damit nicht infolge eines freien Willküraktes zugezogen. Wird sie aber zu einem ausschlaggebenden Kriterium bei der Bestimmung des Mein und Dein, so wird in unzulässiger Weise eine beliebige Größe zum Fundament eines an sich apriorischen Rechtsanspruchs. Gleiches gilt für Kants Hinweis auf das militärische Verteidigungspotential. Es ist nicht einsichtig, inwiefern im Rahmen einer apriorischen Argumentation der Eigentumsumfang von dem

<sup>232</sup> Kersting 1993: 275.

<sup>233</sup> S. dazu Vuillemin 1991: 41 f. Kersting 1981a: 170 äußert unmißverständlich, daß die vereinigte Willkür »keinen Einfluß auf die inhaltliche Aufteilung des Bodens« nehmen kann und somit außer dem Zeitfaktor kein Kriterium besitzt, aufgrunddessen gegebenenfalls Eigentumsansprüche abgewiesen werden könnten. Doch scheint er das erstaunlicherweise für kompatibel zu halten mit Kants Rekurs auf die Fähigkeit, den Boden zu verteidigen.

aufgrund empirischer Bedingungen variablen Wirkungsradius der Waffen abhängig gemacht werden kann. Die Maxime ›Wer weiter schießt, darf auch mehr Eigentum haben‹, kann ernsthaft nicht verteidigt werden, auch wenn es Interpreten gibt, die das dennoch versucht haben<sup>234</sup>.

c) Kann also der Konnex zwischen Eigentumsumfang und der Fähigkeit, ihn zu verteidigen, nicht widerspruchsfrei aufrecht erhalten werden, wird allerdings die Ersterwerbung, sofern sie sich an herrenlosen Dingen vollzieht, zur alleinigen Verteilungsmaxime, zum ausschließlichen »Individuationsprinzip des Eigentums«<sup>235</sup>. Die Okkupation des Bodens ist, trotz der Referenzgröße der Idee der vereinigten Willkür, tendenziell schrankenlos, denn sie »vermag ihre Appropriation nicht mit inhaltlichen Auflagen zu verbinden«<sup>236</sup>. Wenn der Erwerb in Übereinstimmung mit der ›Priorität der Zeit‹ erfolgt, ist an der Rechtmäßigkeit des derart gebildeten Mein und Dein nichts auszusetzen; jene beruht *gänzlich* auf der Form des Okkupationsakts. Die vereinigte Willkür kann nicht anders als die »Unbestimmtheit () in Ansehung der Quantität sowohl als der Qualität des äußeren erwerblichen Objekts« (8/377, MS) zu akzeptieren. Aufgrund der ausschließlich besitzindividualistischen Deduktion des freiheitstheoretischen Eigentumsrechts können Aneignungsschranken innerhalb dieser Theorie nicht verankert werden. Sie beinhaltet weder material noch sozial bestimmte Theoreme, an die Argumente für eine Begrenzung des Eigentumsumfangs anzukoppeln wären.

Zwar liegt in der Formulierung des allgemeinen Rechtsgesetzes (s. 8/338, MS) eine Orientierungsgröße vor, die vernunftrechtliche Grenzen des Eigentums aufzustellen scheint: Besitzt jemand so viel, daß ein anderer durch diesen Eigentumsbestand unfrei wird, so ist offenbar eine Eigentumsgrenze überschritten worden. Doch kann das Rechtsgesetz nicht als Kriterium zur Eigentumsbeschränkung herangezogen werden. Es verhält sich antinomisch zur Theorie der Entstehung von Eigentum. Für Kant gilt das Primat des Eigentums. Wird letzteres rechtmäßig (nur in Übereinstimmung mit dem Zeitkriterium) erworben, *kann dadurch kein unrechtmäßiger und aufgrunddessen einzuschränkender Eigentumsanspruch entstanden sein*. Extreme Besitzunterschiede, die die Lebensbedingungen einiger

<sup>234</sup> S. Luf 1978: 106 ff.

<sup>235</sup> Saage 1994: 57; vgl. ferner Garber 1980: 252 ff.

<sup>236</sup> Kersting 1993: 276.

Menschen verunmöglichen, geraten für Kant nicht in den Blick. Zieht man das Rechtsgesetz als Maßstab zur Regulierung des Eigentumsumfangs heran (was, wie gesagt, dem Kantischen Duktus eindeutig widerspricht), so gerät die gesamte Theorie in einen unauflösbaren Widerspruch. Die besitzindividualistische Lehre von der Begründung des Eigentums und das allgemeine Rechtsgesetz sind inkompatibel, sofern man sie gleichzeitig auf eigentumstheoretische Aspekte appliziert<sup>237</sup>.

Kant kann der *prima occupatio* so exklusive Konstituierungsbefugnis bei der Aufteilung des Erdbodens zubilligen, weil er dem Irrtum unterliegt, daß die Aneinanderkettung einzelner Erwerbungsakte, die, jeder für sich genommen, in Übereinstimmung mit der ›Priorität der Zeit‹ vollzogen werden, im Endergebnis keinen Unrechtszustand hervorrufen können. Die Gültigkeit des Eigentumstitels »gründet sich darauf: daß (...) alle diese Actus rechtlich sind« (8/369, MS). Er antizipiert damit das bekannte Diktum des ultraliberalen politischen Philosophen R. Nozick, der in seinem Buch ›Anarchie-Staat-Utopia‹ behauptet hat: »Alles, was aus gerechten Verhältnissen auf gerechte Weise entsteht, ist selber gerecht«<sup>238</sup>. Nur so wird Kants von jedem eigentumsbeschränkenden Ansatz ungetrübte Aussage verständlich: »was ich nach Gesetzen der äußeren Freiheit in meine Gewalt bringe, und will, es solle mein sein, das wird mein« (8/375, MS). Diese Vorstellung ist aber aufgrund ihres totalen Geltungsanspruchs unhaltbar. Sehr wohl kann die rechtmäßige Inbesitznahme des Bodens auf einer *endlichen* Fläche zu Unrechtsverhältnissen führen, ohne daß durch einen einzelnen, isoliert betrachteten Akt Unrecht begangen wurde. Die Akkumulation von Bodenbesitz verändert ab einem bestimmten Umfang die Existenzbedingungen für alle anderen in einer Weise, die zu extremen Einschränkungen bis hin zur Aufhebung der Lebensmöglichkeiten überhaupt führen kann. Kant übersieht, daß die Anhäufung von Eigentum den Eigner mit Potenz (›Marktmacht‹) ausstattet, die faktisch einschränkende Wirksamkeit für alle anderen mit sich führt, insofern der Eigentumstitel ja das Recht auf Ausschluß aller anderen vom Gebrauch des Besitzes ein-

---

<sup>237</sup> Vgl. dazu die Ausführungen im Abschnitt über Sozial- oder Minimalstaatlichkeit der Rechtslehre.

<sup>238</sup> Nozick o. J.: 144. Die Nähe Kants zu dieser Position Nozicks bemerkt und kritisiert ebenfalls Booth 1993: 262 f.

schließt<sup>239</sup>. Gerade dieser Effekt des Privateigentumsgedankens ist für Kants Zeitgenossen Rousseau die zentrale Ursache für die »Zerstörung der Gleichheit« unter den Menschen und zieht demzufolge »die fürchterlichste Unordnung nach sich«<sup>240</sup>.

d) Schließlich ist es ebenfalls nicht nachvollziehbar, weshalb das Kriterium der »Priorität der Zeit« legitimerweise als alleiniger Grund für die Rechtmäßigkeit eines Eigentumstitels zu akzeptieren ist. Wieso soll jemand, nur weil er der Erste war, der einen Anspruch auf eine Bodenparzelle erhoben hat, ihr Eigentümer sein dürfen? Kant sanktioniert damit kontingente temporale Konstellationen. Schließlich sind sowohl der Zeitpunkt als auch der Ort der Geburt zufällig, haben in Kants Theorie aber zur Folge, daß spätere Generationen oder Zeitgenossen, die in unwegsamen Gebieten geboren werden, mit Eigentumsverteilungen konfrontiert werden, die entweder eine Ersterwerbung von vornherein nicht mehr möglich machen oder ihre Lebensbedingungen in extremer Weise prästrukturieren, ohne daß sie auf diese Vorgaben Einfluß nehmen konnten<sup>241</sup>. Erstokkupant sein zu können ist keine verdienstliche Leistung und kann demnach nicht den Grund für ein so folgenreiches, weitgehendes und rein individuell formuliertes Recht wie dem Eigentumsrecht abgeben.

### 1.3.1 Provisorischer und peremptorischer Besitz

Kant bezeichnet den Besitz im *status naturalis* als »provisorisch-rechtlich()« (8/366, MS). Die Vorläufigkeit, die ihm beiwohnt, beruht auf dem bereits beschriebenen Faktum, daß es dem Naturzustand an Rechtssicherheit mangelt. Der Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft hat folgerichtig ausschließlich die Sicherung der vorbürgerlichen Verhältnisse, d. h. primär des Eigentumsbestandes, zum Zweck<sup>242</sup>. Sie garantiert nur die Unversehrtheit des Eigen-

<sup>239</sup> Das wendet überzeugend Brocker 1992: 367 ff. als Argument gegen die Arbeitswerttheorie Lockes an, meint aber, die Kantische Eigentumslehre sei davon nicht berührt. Das basiert allerdings auf einer Überschätzung der tatsächlichen Kontrollbefugnisse der *volonté générale* mit Blick auf rechtmäßig okkupierten Boden.

<sup>240</sup> Rousseau 1993: 211.

<sup>241</sup> Das kritisiert auch Harzer 1994: 105. Dieser Einwand erhält noch stärkeres Gewicht, wenn man bedenkt, daß Kant die Vererbung von Besitztümern für legitim hält (s. 11/148 f. u. § 34 der MS).

<sup>242</sup> Vgl. dazu schon AA XIX, 242 f. (daher mißinterpretiert Harzer 1994: 108 ff. die Motive, die zur Staatsgründung führen). Laut Kersting 1994: 192 hat kein Philosoph »jemals Eigentum und Staat so eng miteinander verknüpft wie Kant«.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

tums<sup>243</sup>, welcher im Naturzustand das Ergebnis einer »provisorische(n) (und, F. Z.) dennoch *wahre(n)* Erwerbung« (8/375, MS) war. Kant betont ausdrücklich: Die »bürgerliche Verfassung ist allein der rechtliche Zustand, durch welchen jedem das Seine *nur gesichert, eigentlich aber nicht ausgemacht und bestimmt wird*. Alle Garantie setzt das Seine von jemanden (dem es gesichert wird) schon voraus« (8/366, MS)<sup>244</sup>. Eigentum als naturrechtliche Instanz in seiner quan-

<sup>243</sup> Deggau 1983: 160 ff. weist auf eine eigentümliche Paradoxie hin, die der Forderung nach einem bürgerlichen Rechtsstaat als rechtssichernder Instanz innewohnt. Auch das Vorhandensein von Polizei und Gerichtswesen kann die Läsion des Eigentums durch andere nicht ausschließen, ebenso wenig wie Gesetze verhindern, daß Straftaten und ihre gegebenenfalls irreparablen Folgen für die Opfer sich ereignen. Hinzu kommt, daß unter den Regeln des Prozeßrechts der gerichtlichen Entscheidung nicht das zugrunde liegt, »was wirklich geschehen ist, sondern dasjenige, was bis zu diesem Zeitpunkt offenkundig geworden ist. Diese prozessuale Lage kann dazu führen, daß der Kläger durch das Gericht nicht mehr zu dem Seinen kommt« (161). Wird die Rechtsicherheit des bürgerlichen Zustands als ein entscheidender Unterschied zum status naturalis betrachtet, so ist festzustellen, daß jene nur relativ gegeben ist. Auch der Staat kann die Läsion nicht vermeiden, ja es gibt ihn letztlich nur deshalb, weil die Läsion vorausgesetzt wird. »Wer in die bürgerliche Verfassung eintritt, hat also damit nicht die gewollte Sicherheit des Seinen erreicht, um derentwillen er diesen Akt vollzog« (161 f.). Daher kann der alleinige Verweis auf die pure Potentialität der Rechtsunsicherheit im status naturalis die Notwendigkeit, eine bürgerliche Gesellschaft einzurichten, nicht begründen. Auch im Staat ist die Rechtsunsicherheit nicht aufgehoben (s. dazu Moore 1985 u. die Bemerkung von Shklar 1992: 37 f.), allenfalls sind Sanktionsmechanismen institutionalisiert und damit generalisiert. Doch können sie in vielen Fällen weder den Schaden verhindern noch kompensieren, so daß es einer kontingenzverdrängenden Illusion gleichkommt, zu versuchen, mittels des Staats »dem vermuteten Unrecht *zuvoorzukommen*« (Kersting 1993: 327). Damit aber sind Gesellschaftsmodelle unterhalb eines Rechtsstaats diesem logisch gleichgeordnet, denn der Unterschied zwischen Naturzustand und bürgerlicher Gesellschaft ist hinsichtlich der Gefahren und ihrer Depotenzierung eher quantitativer als qualitativer Natur. Es lebt sich – zumeist – sicherer dort, keinesfalls aber sicher (das verkennt aber Kersting 1986: 247 bei seiner Erwiderung auf Deggau). Wenn, wie sich zeigen läßt, der Zustand gesicherter Verhältnisse im bürgerlichen Staat partiell und strukturell illusionär ist, dann wird auch der Schritt des *notwendigen* Übertritts in ihn problematisch. Es ließen sich allgemeine Sicherungsstrukturen im status naturalis denken, die sich im Umfang unter denen eines bürgerlichen Rechtsstaates bewegen, ohne jedoch im Ergebnis weniger Rechtssicherheit zu gewährleisten. Auch eine historische Betrachtung der menschlichen Entwicklung zeigt, daß zwecks Garantierung eines friedfertigen Zusammenlebens eine staatliche Organisation nicht notwendig ist; s. dazu Luporini 1970: 49; Böhme/Böhme 1983: 15 f.; die Motive für die Sehnsucht nach Sicherheit thematisiert zudem Adorno 1992: 215.

<sup>244</sup> An anderer Stelle wird sehr deutlich, daß die bürgerliche Gesellschaft vornehmlich zum Zwecke der Eigentumssicherung anzustreben ist. »Denn dem Naturzustande ist nicht der gesellschaftliche, sondern der bürgerliche entgegengesetzt; weil es in jenem zwar gar wohl Gesellschaft geben kann, aber nur keine bürgerliche (*durch öffentliche*

titativen und qualitativen Ausformung existiert bereits als Provisorium vor jeder allgemeinen Rechtsordnung, doch erst der bürgerliche Rechtsstaat verwandelt es in eine gesicherte, peremptorische Größe. »Nur in einer bürgerlichen Verfassung kann etwas peremptorisch, dagegen im Naturzustande zwar auch, aber nur provisorisch erworben werden« (8/374, MS); mit anderen Worten: »Die peremptorische Erwerbung findet nur im bürgerlichen Zustande statt« (8/375, MS).

Das Mein und Dein im Naturzustand besitzt bereits die »Gunst des Gesetzes (lex permissiva), in Ansehung der Bestimmung der Grenzen des rechtlich-möglichen Besitzes, für sich, weil sie vor dem rechtlichen Zustande vorhergeht« (8/378, MS). Der bürgerliche Rechtsstaat übernimmt also die Funktion, das provisorische in peremptorisches Eigentum zu verwandeln. Seinen Umfang zu konstituieren obliegt ihm nicht. Die Differenz zwischen status naturalis und Staat besteht lediglich darin, »daß im letzteren die Bedingungen angegeben werden, unter denen jene (die das äußere Mein und Dein betreffenden, naturrechtlich entwickelten Gesetze, F. Z.) zur Ausübung (der distributiven Gerechtigkeit gemäß) gelangen« (8/431, MS). Die Konservierung und Sicherung der vorbürgerlichen Vergesellschaftungsform, namentlich der entstandenen Eigentumsverhältnisse, ist Hauptmovens, jenen Zustand zu verlassen und einen Staat mittels Gesellschaftsvertrag zu gründen<sup>245</sup>. Der Staat über-

---

*Gesetze das Mein und Dein sichernde*), daher das Recht in dem ersteren Privatrecht heißt« (8/350, MS; s. ebenfalls 8/406, MS). Klar setzt Kant hier den bürgerlichen Staat mit einer eigentumssichernden Instanz gleich; letzteres ist die Definition des ersteren. Nur weil es im Naturzustand schon ein äußeres Mein und Dein gibt, muß er in der Folge dieser Voraussetzung aufgrund bereits angeführter Umstände verlassen und der bürgerliche Rechtsstaat gegründet werden. Das Eigentum und in seiner Folge die ungesicherten Rechtsverhältnisse sind die Bedingung der Notwendigkeit, in den Staat einzutreten. »Es würde also, wenn es im Naturzustande auch nicht provisorisch ein äußeres Mein und Dein gäbe, auch keine Rechtspflichten in Ansehung desselben, mithin auch kein Gebot geben, aus jenem Zustande herauszugehen« (8/431, MS).

<sup>245</sup> Auch wenn Kant gemeinhin zu den Vertragstheoretikern gezählt wird, ist der Vertragsgedanke im Sinne des modernen Kontraktualismus eigentlich nicht wesentlich. Die Notwendigkeit des Staates wird analytisch als Postulat der Vernunft in Folge des Eigentumsverständnisses entwickelt, bedarf also nicht der expliziten Zustimmung durch die Bürger. Für Privateigentümer muß es auch einen Staat geben. »Aus dem Privatrecht im natürlichen Zustande geht nun das Postulat des öffentlichen Rechts hervor: du sollst, im Verhältnisse eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins, mit allen anderen, aus jenem heraus, in einen rechtlichen Zustand (...) übergehen. – Der Grund davon läßt sich analytisch aus dem Begriffe des Rechts, im äußeren Verhältnis, im Gegensatz der Gewalt (violentia) entwickeln« (8/424, MS). Allerdings ist der geltungstheoretische Rang des

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

nimmt damit die Aufgabe, »ein voll ausgebildetes, d. h. gesellschaftlich wirksames Mein und Dein einerseits und darauf beruhende gesellschaftliche Beziehungen und Rechtsverhältnisse andererseits zu schützen, nicht aber erst die Voraussetzungen für deren Bildung zu schaffen«<sup>246</sup>.

Mit dem Aufweis der Notwendigkeit der Gründung eines bürgerlichen Rechtsstaates ist die Verklärung des rationalen, isolierten Egoisten zum Bürger und damit zum Menschen überhaupt abgeschlossen<sup>247</sup>. Der nur sein Eigeninteresse verfolgende und zur Gemeinschaft gezwungene Bürger, der im Naturrecht auf Privateigentum seine Freiheit realisiert sieht, wird zum *prototypischen Vertreter der menschlichen Gattung*<sup>248</sup>. Der Rechtsstaat, der primär rechtskonservierende und kaum gesellschaftlich gestaltende Kraft besitzt, wird zum einzigen ›Biotop‹, in dem die Koexistenz solcher Wesen garantiert werden kann. Die Kantische Rechtslehre erteilt der negativen Anthropologie, die ihr implizit zugrunde liegt, mittels der Vorstellung der bürgerlichen Gesellschaft die Absolution. Der besitzindividualistische homo oeconomicus kann, seinem genuin asozialen Eigentümergebahnen zum Trotz, dennoch in Gemeinschaft leben. Auf der Linie dieser Argumentation liegt auch, wie im näch-

---

Vertragsgedanken in der Forschung durchaus umstritten. Vgl. dazu u. a. Riedel 1976: 133 ff.; Brehmer 1980: Kap. 3; Siep 1982: 138 f. (der zudem grundsätzlich Leistungsfähigkeit und Grenzen des Kontraktualismus erörtert); Kühl 1984: 165 ff.; Brakemeier 1985: 31 ff.; Langer 1986: 55 ff.; Gerhardt 1988: 40, 1995a: 85 f.; Ludwig 1988: 168, Anm. 148; Mulholland 1990: 289 ff.; Sassenbach 1992: Kap 2 u. 3; Kersting 1993: 344 ff., 1994: Kap. VI; Herb/Ludwig 1993: 309 ff.; Unruh 1993: 107 ff. Der Vertragsgedanke wird hier nicht weiter behandelt. Kants Ausführungen finden sich v. a. in 8/434, MS u. 11/143 ff., Gemeinspruch.

<sup>246</sup> Saage 1994: 80; vgl. dazu auch Burg 1974: 157 f.; Kersting 1993: 357.

<sup>247</sup> Vgl. dazu zur Lippe 1984: 113 f. In seiner Schrift ›Zur Judenfrage‹ von 1843 weist K. Marx darauf hin, daß die Ineinssetzung des Bürgers mit dem Menschen an sich ein Paradigma der politischen bürgerlichen Philosophie ist. Damit sich der Staat bilden kann, der die formale Klammer um die Individuen bildet, müssen diese zuvor als isolierte und egoistische Wesen charakterisiert werden. Sie bedürfen des Staates, weil er allein die Antagonismen aufzuheben vermag. Die Infragestellung aller vorgefundenen Bedingungen, dieser fortschrittliche Impuls der Aufklärung, der die Abkehr vom Feudalismus erst ermöglicht hat, erstarrt vor der scheinbar natürlich gegebenen egoistischen Natur des Menschen (Marx 1983: 369).

<sup>248</sup> So ist die Bemerkung von Forschner 1974a: 231 zu verstehen, daß erst das Privateigentum es ermöglicht, »ein Individuum zu sein«. Ohne Privateigentum ist der Mensch nach Kant keine vollwertige Person der *societas civilis*.

sten Abschnitt zu diskutieren, Kants Position zu Fragen sozialer Gerechtigkeit.

### 1.3.2 Eigentum, Armut und die Fürsorgepflicht des Staates

In der Forschungsliteratur ist die Frage, ob Kants Rechtslehre ein Sozialstaatsprinzip kennt, äußerst umstritten. Die folgenden Ausführungen widmen sich diesem Problemkomplex. Zunächst wird die für die Fragestellung einschlägige Passage der MS vorgestellt und diskutiert. Anschließend werden die Argumente derjenigen, die Kant als Sozialstaatstheoretiker interpretieren, einer kritischen Überprüfung unterzogen.

#### 1.3.2.1 Die Anmerkung C des öffentlichen Rechts

In der allgemeinen Anmerkung C des zweiten Teils der Rechtslehre findet sich der einzige (!) Passus<sup>249</sup>, in dem Kant zu der Frage Stellung bezieht, inwiefern die Unterstützung Bedürftiger zu den genuinen Staatsaufgaben zu rechnen ist. Er schreibt dort, die Regierung sei von Staatswegen legitimiert, das Volk zur Aufrechterhaltung des Armen- und Kirchenwesens und der Findelhäuser mit Abgaben zu belasten. Kant begründet diese Befugnis wie folgt: »Der allgemeine Volkswille hat sich nämlich zu einer Gesellschaft vereinigt, welche sich immerwährend erhalten soll, und zu dem Ende sich der inneren Staatsgewalt unterworfen, um die Glieder dieser Gesellschaft, die es selbst nicht vermögen, zu erhalten. Von Staatswegen ist also die Regierung berechtigt, die Vermögenden zu nötigen, *die Mittel der Erhaltung* derjenigen, die es, selbst den *notwendigsten Naturbedürfnissen* nach, nicht sind, herbei zu schaffen; weil ihre Existenz zugleich als Akt der Unterwerfung unter den Schutz und die zu ihrem Dasein nötige Vorsorge des gemeinen Wesens ist, wozu sie sich verbindlich gemacht haben, auf welche der Staat nun sein Recht gründet, zur Erhaltung ihrer Mitbürger das Ihrige beizutragen« (8/446, MS).

<sup>249</sup> 8/492 f., MS erwähnt die wohltätigen und staatlich gestützten Anstalten für Arme im Zusammenhang mit der Erörterung des Status von Stiftungen. Diese Stelle trägt aber substantiell nichts zu der hier zu diskutierenden Frage bei. Nach Gerhardt 1995a: 84 behauptet Kant in der allgemeinen Anmerkung B, daß der Staat »für den Ausgleich sozialer Gegensätze zu sorgen habe«. Mein Leseindruck deckt sich damit nicht.

Nicht nur der bescheidene quantitative Textbefund und die Einordnung der Thematik in Erörterungen zu Findelhäusern und Kirchenfragen indiziert, daß die Unterstützung notleidender Menschen nicht im Zentrum der Aufgabenstellungen steht, derer sich die MS widmet. Zudem illustriert die Passage, daß von Überlegungen, dem Staat *sozialstaatliche* Pflichten zuzuweisen, keine Rede sein kann. Kant redet nicht über den Sozialstaat, sondern über die Bereitstellung der Mittel, die zum Vollzug der notwendigsten Naturbedürfnisse erforderlich sind. Demzufolge ist der Staat laut Kant bloß berechtigt, die Eigentümer so zu belasten, daß den Armen die *existentiellen* Bedürfnisse, ohne deren Befriedigung schließlich der Tod eintreten würde, erfüllt werden. Die Alimentation überschreitet nicht das Niveau des subsistenzsichernden Existenzminimums, d. i. letztlich kaum mehr als Exitusvermeidung<sup>250</sup>.

Zum anderen zeigt die angeführte Begründung, daß die staatliche Hilfespflicht nicht der Sorge um die Notleidenden entspringt. Sie ist bloßes Mittel zum übergeordneten Rechtszweck, dem Interesse aller an sicheren Rechtszuständen, zu dessen Realisierung der Staat ursprünglich ins Leben gerufen wurde. Armut ist demnach keine zivilisatorische Unerträglichkeit oder ein rechtsethisch inakzeptables Phänomen, sondern eine in ihren für die Grundfeste des Staates bedrohlichen Ausmaßen zu minimierende Größe<sup>251</sup>. Sie gefährdet die

---

<sup>250</sup> Vgl. dazu auch Deggau 1983: 250 f. Wenn Spaemann 1976: 350 meint, Kants Rechtsstaatlichkeitsprinzip würde »durch einen gewissen sozialstaatlichen ›Flor‹ ergänzt«, dann ist selbst diese vorsichtige Formulierung im Grunde noch übertrieben. Die Idee des Sozialstaats basiert auf der Vorstellung, daß der Staat Verantwortung trägt für den *Ausgleich* sozialer Gegensätze in der Bevölkerung durch aktive Steuer-, Schul- oder Sozialpolitik. Damit hat Kants Armenalimentierung aber rein gar nichts zu tun. Deshalb ist mit der Anmerkung C nichts gewonnen für die Entfaltung eines Sozialstaatsprinzips, wie Gerhardt 1988: 44f. u. 1991: 324 meint (vgl. ferner Harris 1979: 184 f., Wetzel 1987: 161 f.; van der Linden 1988: 202; Sassenbach 1992: 164f.; Rosen 1993: 178 ff.; König 1994: 289 ff.). Zwischen der Erhaltung der Rechtssubjekte zwecks Garantierung der Rechtssicherheit und der Idee des Sozialstaats ist ein gewaltiger Hiatus, der mit Kant, wie sich zeigen wird, auch deshalb nicht zu überbrücken ist, weil seine Rechtslehre dem Gesetzgeber die gestalterischen Möglichkeiten verweigert, die einen solchen Transfer erlauben würden. Das aber ist die logische Konsequenz der Theorie und keine historisch zu erklärende kontingente Ausprägung. Spuren sozialstaatlicher Ideen finden sich hingegen im handschriftlichen Nachlaß, etwa AA XIX, 578 f.

<sup>251</sup> Es ließe sich fragen, ob Kants Hinweis, der Staat sei gegründet worden, um den *Erhalt* der Gesellschaft zu garantieren, an dieser Stelle nicht irreführend ist und sogar Kants bisheriger Argumentation widerspricht. Dem Naturzustand mangelte es an Rechtssicherheit, nicht aber fehlten ihm die Bedingungen zum Erhalt der Gesellschaft.

Existenz des Gemeinwesens, insofern sie den Rechtssicherheit garantierenden Ruf des Staates und in der Folge die Loyalität der Bürger zu ihm untergräbt, und zur Vermeidung der Rechtsfriedensdestabilisierung ist die Minimalunterstützung der Bedürftigen unter instrumentellen Gesichtspunkten ein »probates Mittel«<sup>252</sup>, dem entgegengesteuert. Von daher geraten, wie B. Ludwig zu Recht folgert, die Armen erst dann ins Blickfeld entsprechender Fürsorgemaßnahmen, »wenn ihre Armut staatsgefährdend wird, nicht etwa, wenn ihre Existenz gefährdet ist«<sup>253</sup>.

Der instrumentelle Charakter der Argumentation verstärkt sich noch, wenn man sich die Gründe vergegenwärtigt, die Kant ins Feld führt, um die Armenfürsorge dem Kompetenzbereich des Staates zuzuordnen. Karitativen Stiftungen ist die Versorgung der Armen nämlich deshalb nicht zu überlassen, weil sie in der Gefahr stehen, wegen ihrer Mildtätigkeit von faulen Menschen mißbräuchlich beansprucht zu werden, indem diese widerrechtlich »ihr Armsein zum Erwerbsmittel« machen. Der Staat hingegen, allen Rechtssubjekten gleichermaßen verantwortlich, kann besser darüber wachen, daß »so eine ungerechte Belästigung des Volks« (8/447, MS) durch unzulässige Inanspruchnahme der Fürsorgemittel unterbleibt. Erneut zeigt sich, daß der Grad der Armenalimentierung primär von funktionalen Überlegungen bestimmt wird. Dem Bürger des Kantischen Rechtsmodells kommen gegen den Staat keine Ansprüche zu, die sich aus einem verfassungsrechtlich verankertem Verständnis menschlicher Würde oder aus einem genuinen Lebens- oder Selbsterhaltungsrecht speisen. Die Klugheitsüberlegungen geschuldete Pflicht des Staates, die Armen zu ernähren, hat aber mit einem Sozialstaatsprinzip nicht das geringste zu tun.

---

Letzteres ist kein Synonym für mangelnde Rechtssicherheit. Insofern ist es sogar problematisch, in Kants Rechtslehre selbst die von ihm geforderte Minimalunterstützung Bedürftiger zu verankern.

<sup>252</sup> Ludwig 1993: 231. Das bestätigen u. a. auch Spaemann 1976: 350; Deggau 1983: 251; Müller 1991: 96; Kersting 1992: 164, Anm. 7, 1993: 378, Anm. 81.

<sup>253</sup> Ludwig 1993: 238; vgl. dazu auch 11/155, Gemeinspruch. Im Rahmen dieser rechtologischen Argumentation, die aufgrund ihres konsequenten Formalismus ja kein Recht auf Leben und deshalb auch kein individuell einklagbares Recht auf sozialstaatliche Unterstützung begründen kann, wäre also durchaus denkbar, daß der Hungertod von Menschen so lange kein rechtsrelevantes Problem ist, solange er sich nicht staatsgefährdend auswirkt.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

### 1.3.2.2 Minimal- oder Sozialstaat?

Der bisher erarbeitete innere Aufbau der Eigentums- und Staatslehre prägte, wie oben dargestellt, zugleich die Parameter, anhand derer die Regelungskompetenzen des Staates auszurichten sind. Kant schränkt sie »nur negativ« (8/585, MS) auf das Niveau eines sogenannten Nachwächter- oder Minimalstaates<sup>254</sup> ein. Dieser hat klar umgrenzte Aufgaben, die aus der Genese seines Gründungsmotivs selbst erwachsen. Der Staat der MS soll gegen Gewalt, Diebstahl und vor Mißachtung vertraglicher Vereinbarungen schützen, mithin die Unversehrtheit der Naturrechte eines jeden Individuums garantieren. Er ist »auf Funktionen des rechtsbewahrenden und eigentumsschützenden Rechtsstaates eingeschränkt«<sup>255</sup>, so daß Sozial- oder Wohl-

---

<sup>254</sup> Das betont Koslowski 1985: 38, Anm. 141: »Kants Theorie des Staates ist eine Theorie des Minimalstaats« (über Autoren im englischsprachigen Raum, die Kant als Minimalstaatstheoretiker interpretieren, informiert Rosen 1993: 173 ff.). In der rechtsphilosophischen Debatte verbindet sich dieser Begriff vornehmlich mit der Staatstheorie des ultraliberalen politischen Philosophen R. Nozick (zum Verhältnis Kant-Nozick s. Harris 1979, der bestreitet, daß Kant Minimalstaatstheoretiker im Sinne Nozicks ist). In seinem Werk »Anarchie – Staat – Utopia« entwickelt er ihn in der Auseinandersetzung mit der Position des radikalen Anarchismus. Dieser ist der Ansicht, daß jeder Staat durch die Beanspruchung des Gewaltmonopols notwendig die elementarsten Freiheitsrechte des Einzelnen verletzt und deshalb als unmoralisch abzulehnen sei. Nozick glaubt zeigen zu können, daß auch der Anarchist nicht widerspruchsfrei die Konservierung einer naturrechtlichen Vergesellschaftung fordern kann und daß es stattdessen in der Logik der Verteidigung der individuellen Rechte liegt, daß die Sicherheitsbestrebungen von Individuen im Naturzustand im Endergebnis, ohne daß dies bewußt intendiert wird, in einer allumfassenden Schutzorganisation münden werden. Dieser Organisation werden nicht mehr Rechte zukommen als sie die einzelnen Naturzustandsbewohner auch haben, sie wird jedoch aufgrund ihrer faktischen Macht bei Konflikten größere Durchsetzungskraft besitzen als jeder Einzelne für sich. Diese Schutzorganisationen nennt Nozick Minimalstaaten. Sie sind ohne bewußten Plan und damit freiwillig im Sinne von naturwüchsig entstanden, respektieren die Rechte der Individuen und beziehen ihre Legitimität allein aus dem Umstand, daß ihnen die Macht zukommt, Rechte durchzusetzen und zu garantieren. Minimalstaaten sind also partiell gesicherte Naturzustände. In einem weiteren Schritt versucht Nozick zu zeigen, daß jeder Staat mit weitergehenden Befugnissen (etwa in Form von Enteignungsrechten Verteilungsgerechtigkeitsfragen betreffend) der berechtigten Kritik des Anarchisten zum Opfer fällt; d. h. die Individualrechte in unzulässiger Weise einschränkt und somit mit Blick auf sie nicht zu rechtfertigen sei.

<sup>255</sup> Koslowski 1985: 38; vgl. auch Brandt 1999: 16. Die Position der MS koinzidiert mit Einstellungen, wie sie Kant bereits in den späten 1760er Jahren vertritt (s. Ritter 1971: 242 ff.).

fahrtspolitik nicht zu seinen wesentlichen Zwecksetzungen zählen und auch *nicht zählen können*.

Trotz dieser offenkundig liberalen Ausrichtung der Rechtslehre wird Kant in der Literatur mit einer gewissen Hartnäckigkeit als Theoretiker sozialstaatlicher Konzepte reklamiert. Anknüpfungspunkt derartiger Interpretationen ist in der Regel entweder a) eine eigentümliche Deutung der Funktion der vereinigten Willkür bei der Entstehung eines rechtmäßigen Eigentumstitels oder b) eine nicht weniger problematische Interpretation des allgemeinen Rechtsgesetzes<sup>256</sup>.

a) Die Vertreter dieser Interpretationsmaxime glauben zeigen zu können, daß die gesamte Eigentumsordnung nur ein Provisorium sei, insofern erst die vereinigte Willkür in Person des staatlichen Gesetzgebers bestimme, »was und wieviel man haben darf«<sup>257</sup>. Nicht etwa die individuelle Okkupation herrenlosen Bodens ist das Individuationsprinzip des Eigentums, sondern der Staat regelt die Eigentumsverteilung »nach Grundsätzen der Gerechtigkeit«<sup>258</sup>. Insofern ist »die kontingente und immer nur provisorische Eigentumsverteilung«<sup>259</sup>, die sich durch die *prima occupatio* einstellt, »vom demokratischen Gesetzgeber zu gestaltendes Material«<sup>260</sup>. Das kann dann gegebenenfalls »auch dazu führen, daß bestimmte Arten von Eigentum (z. B. Grund- und Produktionsmitteleigentum) nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfange anerkannt werden. Auch bestimmte Größen von akkumuliertem Eigentum, die beispielsweise den Eigentumserwerb für alle anderen unmöglich machen, könnten von dieser allgemeinen Zustimmung ausgenommen sein«<sup>261</sup>.

<sup>256</sup> In der Regel verfolgen die im weiteren behandelten Autoren allerdings beide Argumentationslinien zugleich.

<sup>257</sup> Langer 1986: 157; vgl. auch Mulholland 1993: 132 ff.

<sup>258</sup> Langer 1986: 159; s. auch Luf 1978: 87; Hofmann 1982: 40, Anm. 59.

<sup>259</sup> Maus 1992: 25.

<sup>260</sup> Maus 1992: 169.

<sup>261</sup> Kühl 1984: 203, Hervorhebung im Original, F. Z. S. ebenso Mulholland 1990: 293 f., 388 ff.; Süchting 1995. Diese Kantdeutungen stehen, da sie die Möglichkeit der Enteignung von Eigentümern aus der Rechtslehre deduzieren, in der Tradition des Neukantianismus, der mit Kant ein egalitäres Gesellschaftsmodell zu begründen suchte, in welchem dem Staat ebenfalls sehr weitgehende Gestaltungsbefugnisse im Dienste der Freiheit und Gleichheit aller Staatsmitglieder eingeräumt wurden (s. dazu Kühl 1984: 28 ff.; vgl. auch Pascher 1995; zur sozialistischen Rezeption der Kantischen Eigentumslehre s. Nicolaus 1996). van der Linden 1988: Kap. VI stellt zwar fest, daß Kant Theoretiker des Minimalstaats sei (199, 202), deutet das aber als historisch begründete Zufäl-

b) Die dem Staat zuzubilligenden enormen Handlungsspielräume bezüglich des Umfangs des Privateigentums und der Nutzungsrechte an ihm kann in den Augen mancher Interpreten auch aus dem allgemeinen Rechtsgesetz<sup>262</sup> selbst deduziert werden. Da ihmzufolge das Recht die interpersonale Koordinierung der je individuellen Freiheitssphären zu ermöglichen hat, sind staatliche Eingriffe in das Eigentum dann geboten, wenn die Eigentumslosigkeit von Menschen deren angeborene Willkürfreiheit substantiell bedroht. Dem Rechtsgesetz inhäriert demnach ein »kategorische(r) Sozialrechtsimperativ«<sup>263</sup>. Der formuliere die Pflicht, »stets so handeln zu sollen, daß anderen die Möglichkeit des Erwerbs und des Daseins materiell belassen und im Fall objektiver Bedürftigkeit eingeräumt wird«<sup>264</sup>, so daß dem Staat die Aufgabe zukommt, die Bedingungen zu schaffen, die die Umsetzung dieser kategorischen Verpflichtung erforderlich machen. Aufgrunddessen sind die Staatsaufgaben nicht bloß negativ einzugrenzen auf die Sicherstellung formaler Rechtsgleichheit, sondern umfassen ebenso aktive sozialpolitische Maßnahmen. »Zur Erfüllung dieses Grundsatzes sind z.B. gleiche Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, Vermögensbildung, Leistungsanreize (Subventionen) für Leistungsschwächere, aber auch als Reaktion auf quantitative Diskriminierung Quotenregelungen mögliche pragmatische Umsetzungen«<sup>265</sup>.

Es ist, gelinde gesagt, bemerkenswert, welche weitreichenden Leitlinien einer sozialen Vermögens- und Eigentumspolitik sich in den Augen dieser Interpreten aus den spärlichen Ausführungen

---

lichkeit (202) und interpretiert Kants Republikanismus als dezidiert antikapitalistisch (201; s. ferner 223 ff.), mit natürlicher Affinität zu sozialistischen Rechts- und Eigentumsverhältnissen (204 ff., 213 f.; s. zudem 158 ff.).

<sup>262</sup> »Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann« (8/337, MS).

<sup>263</sup> Süchting 1995: 168.

<sup>264</sup> Süchting 1995: 203; vgl. auch Brocker 1987: 151 f.; Mulholland 1993: 128 ff. u. ebd., Anm. 11.

<sup>265</sup> Süchting 1995: 211. Wetzel 1987: 162, Anm. 1 sieht hier außerdem Ansatzpunkte für die Pflicht des Staates, eine optimale Gesundheitsversorgung, die Resozialisierung von Gefängnisinsassen oder Entwicklungshilfe bereitzustellen (vgl. auch Luf 1978: 87 ff., 146 f.; Kühl 1984, insb. Kap. IV). Laut Gerhardt 1995b: 12 formuliert Kant eine »Verpflichtung zum Ausgleich ökonomischer, sozialer und juridischer Ansprüche« (s. auch 1995a: 59 f.; ferner Volkmann-Schluck 1974: 119; Kühl 1991: 218; Sassenbach 1992: 162 ff.).

Kants zur Armenfürsorge und seiner Eigentumsentstehungstheorie herauspräparieren lassen. Zwar gestehen die Autoren in der Regel ein, daß Kant selber nichts dergleichen geäußert hat<sup>266</sup>, doch wird das nur zum Anlaß genommen, mittels systematischer Interpretation das Sozialstaatlichkeitsprinzip aus den Fundamenten der Rechtslehre abzuleiten bzw. es als impliziten Baustein dieses Fundaments zu erweisen. Doch dürften die bisher dargestellten Ausführungen Kants gezeigt haben, daß das Unterfangen nicht gelingen kann und ein Sozialstaatsprinzip *von vornherein* anders zu begründen wäre<sup>267</sup>.

Die Idee der vereinigten Willkür als Instanz zur Restrukturierung der Eigentumsordnung im Sinne der Chancengleichheit und Gerechtigkeit zu betrachten, verfehlt Kants Rechts- und Eigentumsbegriff in jeder Hinsicht. Nach Kant erschöpfen sich ihre Befugnisse in der Überprüfung, ob der inbesitzgenommene Boden vom Okkupanten als erster beansprucht wurde. Der bürgerliche Staat, d. i. die rechtlich institutionalisierte vereinigte Willkür, sichert diesen Eigentumsbestand und ist bezüglich seiner Qualität und Quantität indifferent<sup>268</sup>. Weitergehende Kompetenzen sind in dieser Argumentation nicht etwa keimhaft angelegt und also systematisch entwickelbar, sondern mehr als jene Kontrollbefugnis kann der vereinigten Willkür in Kants Theorie grundsätzlich nicht eingeräumt werden. Jeder weitergehende Versuch strapaziert das Theorem über Gebühr. Die Gesetze über das Mein und Dein im Naturzustand enthalten »*ebendasselbe*, was die im bürgerlichen vorschreiben« (8/431, MS). Und da Kant die Enteignung oder Umverteilung von rechtmäßig erworbenen Gütern im Naturzustand ausdrücklich nicht vorsieht<sup>269</sup>, wären solche

<sup>266</sup> Luf 1978: 93; Kühl 1984: 273, 280 f.; Mulholland 1990: 361, 393; Sassenbach 1992: 4; König 1994: 290 f.; Süchting 1995: 167. Auch Rosen 1993 bemerkt, die Interpretation der MS im Sinne der Minimalstaatsoption sei »textually well-grounded« (175). Im Anschluß an seine Interpretation, die zu belegen sucht, daß dieser Eindruck »very largely a mirage« (197) sei und Kant im Grunde gar den Wohlfahrtsstaat befürworte, stellt sich allerdings ein bezeichnendes Problem ein: »Why, if this is indeed Kant's position, did he not articulate it more clearly?« (197). Nun, so ließe sich zurückfragen, warum sollte Kant etwas klarer artikulieren, was er gar nicht vertreten möchte? Und weshalb ist das, was er unmißverständlich äußert, nicht zugleich auch das, was er tatsächlich sagen will?

<sup>267</sup> Vgl. dazu Ludwig 1993: 251; Nicolaus 1996: 236 f.

<sup>268</sup> S. 8/366, 373, 406, MS.

<sup>269</sup> Zudem weist Brandt 1974: 193 f., darauf hin, daß Kant jede Enteignung von Eigentümern zum Zwecke der Umverteilung ausschließt. »Damit fehlt der (...) sozialstaatlichen Autonomiehilfe mit eigentumspolitischen Mitteln in der Rechtsphilosophie Kants auch die technische Grundlage« (Kersting 1993: 340, Anm. 25). Es bliebe dem-

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

Befugnisse im bürgerlichen Zustand eine unautorisierte *creatio ex nihilo*<sup>270</sup>.

Um die Eigentumsordnung als Ergebnis einer im zuvor erläuterten Sinn diskursiven Verständigung aller Rechtssubjekte vorstellen zu können, bedürfte es u. a. einer anthropologisch sensiblen Grundbedürfnistheorie. Sie hätte ein substantielles Freiheitsverständnis, welches die Freiheitsausübung an materiale Bestimmungen bindet, vorzutragen. Und sie hätte nicht zuletzt auch andere aposteriorische Elemente wie historische Erfahrungen im Umgang mit Eigentümermarktmodellen auszuwerten und zu integrieren. All das wäre schließlich einem Recht auf Privateigentum überzuordnen, würde also schon *vor* jedem Okkupationsakt die nicht zu verletzenden Grenzen dieses Aktes definieren. Wer könnte bestreiten, daß eine solche Theorie mit Kants elaborierten Vorstellungen einer apriorischen Rechtslehre nichts mehr gemein hat<sup>271</sup>?

Aus ähnlichen Gründen, wie sie oben angeführt wurden, kann auch das allgemeine Rechtsgesetz nicht als Basis zur Implantation eines Sozialstaatsprinzips in der MS dienen. Daß das Recht die Freiheitssphäre des Einzelnen zu schützen hat, ist vor Kants spezifischem Freiheitsverständnis zu lesen. Freiheit, schreibt Kant, »kennen wir

---

nach nur die »schleichende« Umverteilung des Besitzes über extrem ungleiche Besteuerung des Besitzes. Dazu wären Gesetze von Nöten, die ein Parlament beschließen müßte. Wie die Ausführungen zum Bürger- und Wahlrechtsverständnis Kants zeigen werden, ist aber auch von daher kaum zu vermuten, daß Sozialpolitik über Steuererhebungen ein Medium zur Realisierung sozialstaatlicher Ziele sein kann.

<sup>270</sup> Somit bietet der Nachsatz zu obigem Zitat, demgemäß im bürgerlichen Zustand die Bedingungen angegeben werden, unter denen die Gesetze über das Mein und Dein zur Ausübung gelangen, keinen Anlaß, das im Sinne einer Berechtigung zur Eigentumsverteilung zu lesen. Der Satz bezieht sich auf die Verrechtlichung des Eigentumsverkehrs im engen (Verträge, Erbschaft u. ä.) und weiteren Sinn (Wahl-, Ehe-, Hausherrnrecht u. ä.).

<sup>271</sup> S. dazu Deggau 1980: 62f. und Brandt 1999: 17. Gerade weil Kants Theorie eben in ihrem Kern besitzindividualistisch ausgerichtet ist und sowohl den Umfang des Eigentums als auch die Nutzungsbefugnisse an ihm in jeder Beziehung für uneinschränkbar hält, unterscheidet sie sich fundamental von den zeitgenössischen Theorien Rousseaus, Fichtes, Bergks oder Erhards, die in der Tat ausdrücklich sozialstaatliche Direktiven enthalten und nicht von ungefähr immer wieder sozialistisch interpretiert wurden. Kants Rechtslehre hat weder methodisch noch mit Blick auf ihre Intentionen Affinitäten zu sozialstaatlichen oder gar sozialistischen Staatsmodellen. Sie dennoch in diesem Sinne systematisch zu interpretieren hieße auch, die wesentlichen Differenzen zu den zuvor genannten Autoren, deren Texte für die Begründung des Sozialstaats weitaus mehr Anknüpfungspunkte bieten, ohne innertheoretisch plausibilisierbaren Grund zu verwischen (vgl. dazu die treffende Bemerkung von Siep 1989: 103, Anm. 10).

nur als negative Eigenschaft in uns, nämlich durch keine sinnliche Bestimmungsgründe zum Handeln genötigt zu werden« (8/333, MS). Folglich ist jemand dann frei, wenn die »Unabhängigkeit von einem anderen nötiger Willkür« (8/345, MS) garantiert wird<sup>272</sup>. Demnach hat der Staat, wenn er gemäß des allgemeinen Rechtsgesetzes die Freiheit seiner Untertanen zu sichern sucht, sich nicht um deren Glückseligkeit, ja nicht einmal um das »Wohl der Staatsbürger« (8/437, MS)<sup>273</sup> zu kümmern. Seine Aufgabe ist einzig und allein darauf gerichtet, die Rechtmäßigkeit der »Form im Verhältnis der beiderseitigen Willkür, sofern sie bloß als frei betrachtet wird« (8/337, MS), zu sichern. Wenn der Staat gewährleistet, daß die Menschen »nicht einander lästig werden« (12/728, Pädagogik), ist seinen durch das Rechtsprinzip abzudeckenden Zuständigkeiten Genüge getan und der »Zustand der größten Übereinstimmung der Verfassung nach Rechtsprinzipien« (8/437, MS) realisiert. Erneut würde eine sozialstaatliche Lesart dieser Argumentationsfigur den Kern des kantischen Anliegens verfehlen. Rechtspflichten sind für Kant »eigentlich nur negativ« (8/585, MS) und beinhalten nicht die Aufforderung an den Staat, durch aktive Sozial- oder Eigentumspolitik Chancengleichheit herzustellen oder durch gezielte Fördermaßnahmen Leistungsschwächen oder ähnliches auszugleichen<sup>274</sup>. Die Sozialstaatsidee hat in Kant keinen Fürsprecher<sup>275</sup>, und diese unmißver-

<sup>272</sup> Vgl. dazu auch 11/144, Gemeinspruch.

<sup>273</sup> Schon in einer früheren Reflexion findet sich: »Der Landsherr ist nicht befugt die Bürger zu Handlungen zu nöthigen, die dem bono communi gemäs seyn, sondern die gemeinschaftliche Gewalt dazu anzuwenden, daß der finis privatus eines jeden nicht gehindert werde« (AA XIX, 451; vgl. ebenfalls 560).

<sup>274</sup> Der antisozialstaatliche Eindruck wird sich noch verstärken, wenn im Verlauf der Arbeit Kants Staatsbürgermodell zur Sprache kommt. Nur die Selbständigen, d. h. die Eigentümer sind wahlberechtigte Vollbürger, alle anderen erklärt Kant zu passiven Schutzgenossen. Der Staat nun hat nur zu garantieren, daß niemand daran gehindert wird, Vollbürger werden zu können, er muß aber nicht dafür Sorge tragen, daß jeder tatsächlich Vollbürger ist, sein sollte oder sein muß. Die bloße Eigentumslosigkeit eines Menschen verpflichtet den Staat zu nichts, ebensowenig interessieren die persönlichen Gründe oder individuellen Voraussetzungen, die diesen eigentumslosen Zustand bedingen. Gegenüber dem Staat hat niemand »(a)ngeborene Rechte auf etwas – wie z. B. allgemeine Voraussetzungen menschlicher Handlungsfähigkeit oder bloßer physischer Existenz« (Ludwig 1993: 226; s. auch Brandt 1996: 445, Anm. 30).

<sup>275</sup> Weder findet sich auch nur eine Stelle in der MS, in der Kant das Rechtsgesetz im Zusammenhang mit dem absoluten Recht auf Eigentum erwähnt, noch kann dieser Rechtsimperativ als sozialstaatlicher Begrenzungspfeiler dem Naturrecht auf Separatbesitz entgegengestellt werden. Die Ausführungen zur Eigentumsdeduktion haben ein-

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

ständige Position »of his political philosophy should not be interpreted away«<sup>276</sup>.

Trotz breiter Zustimmung zu dieser These<sup>277</sup> finden sich unter ihren Vertretern dennoch einige, die die, wenn auch anders begründete, Deduzierbarkeit des Sozialstaatsprinzips aus der Rechtstheorie Kants verteidigen. B. Ludwig meint, Kant habe die Interferenzen zwischen seiner Rechts- und Tugendlehre nicht eigens thematisiert, sie seien aber fruchtbar zu machen »für ein aus Prinzipien der Ethik abzuleitendes moderates Wohlfahrtsprinzip«<sup>278</sup>. W. Kersting hin-

---

deutig zeigt, daß Kant keine Besitzschränken kennt bzw. sich kein beschränkendes Kriterium mit dem von ihm vorgestellten Eigentumsrecht als kompatibel erwiesen hat. Wenn in Übereinstimmung mit dem Zeitfaktor rechtmäßig erworben wurde, dann kann das Ergebnis dieses Aktes nicht der Anlaß dafür sein, aus Gründen der Chancengleichheit oder ähnlich gelagerter Motive staatlicherseits in den Besitzumfang eingreifen zu müssen. Auf der Basis der Rechtsphilosophie Kants führt die gleichzeitige Beachtung des Eigentumsrechts und der Forderung des allgemeinen Rechtsgesetzes nicht zur Öffnung der Theorie für sozialstaatliche Maßnahmen, sondern in eine Aporie. Entweder gilt das absolute Recht auf Eigentum, oder die Orientierung des Eigentumserwerbs am Rechtsgesetz (daß auch noch materiale Bestimmungen beinhalten müßte) ist das Kriterium der Rechtmäßigkeit des äußeren Mein und Dein. Beides zusammen kann im Rahmen seiner Ausführungen nicht bestehen. Der Sozialstaat muß offensichtlich anders begründet werden. Will man dies tun, muß der programmatische Rahmen der MS *verlassen* werden (das verkennen Gerhardt 1988: 45, der sich darüber beschwert, daß die Kant-Deutung durch die irrije Opposition zwischen Rechts- und Sozialstaat belastet wird, und Cavallar 1992a: 271, der die Deutung der MS als Minimalstaatstheorie für klischeehaft hält). Mit anderen Worten: »Kant weist *keinen* Ausweg aus dem Spannungsverhältnis zwischen der Anerkennung der empirisch vorfindlichen Eigentumsverhältnisse und einer Freiheitsgesetzlichkeit, die am Ende eben diese Eigentumsordnung in Frage stellen muß, soweit sie die Freiheit und materielle Emanzipation von Teilen der Gesellschaft verhindert« (Nicolaus 1996: 235).

<sup>276</sup> Kersting 1992: 153.

<sup>277</sup> S. insb. Kersting 1988a: 132 ff. u. 1993: 58 ff., 338 ff., 376 ff., aber auch Delekat 1958: 84 f.; Pohlmann 1973: 273; Marcuse 1973: 312 ff.; Burg 1974: 152 ff. u. 1981: 907 f.; Klenner 1974: 227; Garber 1980: 258 ff.; Koslowski 1985: 6 ff., 33 ff.; Ludwig 1988: 128, Anm. 70 u. 1993; Höffe 1992: 214. Schmidlin 1983: 55, bezeichnet den Mangel an »soziale(r) Kohäsionskraft« als »die empfindlichste Stelle des Kantischen Entwurfs«, glaubt jedoch ebenfalls, daß unter Berücksichtigung des allgemeinen Rechtsgesetzes (57 f.) eine systematische Kantinterpretation Raum für sozialstaatliche Anknüpfungspunkte eröffnen würde. Müller-Schmid 1986: 60 (Hervorhebungen im Original, F. Z.), bemerkt dagegen: »In der Kantischen Naturrechtslehre macht sich das Manko einer fehlenden Sozialethik geltend. Dieses Manko ist auch nicht durch den Kantischen Rekurs auf das Verallgemeinerungsprinzip überwunden«. Müller 1991: 99 schließlich hält Kants Haltung zum Sozialstaat aufgrund der Vermengung liberaler und ihnen entgegenstehenden Prinzipien für »diffus«.

<sup>278</sup> Ludwig 1993: 237.

gegen glaubt, es sei »eine Argumentation denkbar, die eine umwegige Sozialstaatsbegründung aus dem Geist der vernunftrechtlichen Freiheit vorträgt, die das Sozialstaatsprinzip nicht als gleichrangiges vernunftrechtliches Prinzip versteht, sondern als vernunftrechtliches Sekundärprinzip, das in den Kontext der geschichtlichen Anwendung der vernunftrechtlichen Freiheitsnormen gehört und hier, erfahrungsbelehrt, den freiheitsfeindlichen Auswirkungen sozialer und ökonomischer Ungleichheit entgegenwirkt«<sup>279</sup>. In diesem Sinn wäre Kant dann »besser zu verstehen als dieser sich selbst verstanden hat« und in Anspruch zu nehmen für eine »Umverteilungspolitik im Zeichen der sozialen Gerechtigkeit für möglichst viele und immer mehr die ökonomischen und sozialen Voraussetzung für ein eigenbestimmtes Dasein zu sichern und so die aus der sozialen und ökonomischen Ungleichheit resultierende Freiheitsbenachteiligung zu kompensieren«<sup>280</sup>.

Während Ludwigs Vorschlag zumindest diskutabel erscheint, auch wenn er sich aufgrund der geltungstheoretisch und begründungstechnisch divergierenden Stellenwerte rechtlicher und ethischer Prinzipien vor große Probleme gestellt sieht und Ludwig zudem zu Unrecht den Eindruck erweckt, Kant habe Fragen sozialer Gerechtigkeit in seiner Lehre einfach bloß nicht explizit behandelt<sup>281</sup>,

<sup>279</sup> Kersting 1993: 64, s. schon 1988a: 133 ff.

<sup>280</sup> Kersting 1988a: 134, Fehler im Original, F. Z.

<sup>281</sup> S. Ludwig 1993: 251 u. ebd., Anm. 105. Die MS steckt, anders als Ludwig meint, voller Hinweise darauf, was der Staat zu tun hat und was er nicht tun soll. Mit anderen Worten: er hat *ausdrücklich* minimalstaatliche und keinesfalls sozialstaatliche Funktionen zu übernehmen. Daß Kant das Feld »soziale Gerechtigkeit« im Rahmen der MS nicht im Kontext der Staatsaufgaben diskutiert, kann nicht als Ausdruck einer naiv-optimistischen Grundauffassung bezüglich der Potentiale einer Eigentümermarktgesellschaft betrachtet werden. Kant kritisiert schon lange vor der MS explizit die destruktiven und ungerechten Tendenzen eines derartigen Vergesellschaftungsmodells (s. seine frühe Kritik des Eigentums u. des bürgerlichen Rechtsstaates), verteidigt später aber ausdrücklich die Rechtmäßigkeit selbst extremer Ungleichverteilung des Eigentums (11/147, Gemeinspruch). Wenn er dem Staat keine sozialstaatlichen Aufgaben zubilligt, dann gründet das nicht im fehlenden Problembewußtsein Kants (s. dazu auch die Bemerkung in 11/151 f., Gemeinspruch), sondern muß offensichtlich als authentische und durchdachte Position Kants gelesen werden. Die Diskussion sozialstaatlicher Direktiven fehlt also nicht, wie Ludwig behauptet (253). Ihre Nichterwähnung bedeutet, daß der Staat laut Kant derartige Aufgaben *nicht haben soll*. Eine solche Haltung ist auch heutzutage alles andere als exotisch. F. v. Hayek oder M. Friedman wurden wegen ihrer extrem liberalen ökonomisch-politischen Theorien, die Kants Vorstellungen sehr nahe stehen, vor wenigen Jahren mit Nobelpreisen ausgezeichnet (vgl. ferner Dietze 1978 u. 1982).

so bewegt sich Kerstings Versuch vollständig jenseits des von Kants Theorie geebneten Bodens. Mittels umwegiger Argumentation ein zweitrangiges Sozialstaatsprinzip aus Kants Theorie zu deduzieren, das die Verwertung historischer Erfahrungen im Kontext einer ausdrücklich nur rechtslogisch argumentierenden dogmatischen Lehre billigt<sup>282</sup> und diesen aposteriorischen Elementen auch noch apriorische Dignität verleiht, ist keine große Kunst. Mittels dieser Interpretationsmethode ließen sich, so kann ohne Übertreibung angenommen werden, beliebig viele divergierende Rechtslehren aus Kants Theorie ableiten. Es bleibt dann aber die Frage, was das noch mit Kants ursprünglichen Intentionen und programmatischen Ansprüchen gemein hat<sup>283</sup>, d. i. die Begründung eines Systems auf der Grundlage einer »von *aller* Erfahrung abgesonderte(n) Vernunft«, die »nur a priori und als notwendig oder gar nicht erkennen (kann, F. Z.); daher ist ihr Urteil niemals Meinung, sondern entweder Enthaltung von allem Urteile, oder *apodiktische* Gewißheit« (4/656, KrV, A 776, B 804).

Wäre es tatsächlich Kants ausdrückliche oder latente Absicht gewesen, die Eigentumsordnung an Gerechtigkeitsgrundsätzen auszurichten, hätte er von Grund auf eine andere Privateigentumstheorie formulieren müssen bzw. sich und denjenigen, die die Besitzlehre der MS in diesem Sinne interpretieren wollen, viel Arbeit ersparen können, wenn er die zuvor ausgiebig erörterten Ausführungen weggelassen hätte. Was hätte Kant daran hindern können, dem ›Arbeit schafft Eigentum‹-Paradigma mit einer Theorie zu begegnen, die besagt, daß letztlich die vereinigte Willkür Eigentum gemäß allgemeiner Gerechtigkeitsgrundsätze zuteilt? Eine minimalstaatliche Interpretation der Kantischen Eigentumslehre erlaubt dagegen immerhin, solchen staatlichen Umverteilungsbestrebungen durch den Hinweis zu begegnen, daß der Eigentumserwerb via *prima occupatio* rechtmäßig erfolgt ist und somit kein zu korrigierender Unrechtszustand

---

<sup>282</sup> Zum affirmativen Dogmatismusbegriff der Rechtslehre s. 8/310 u. 397f., MS. Ihren ›rigorosen‹ Anspruch betont Kersting an anderer Stelle ausdrücklich, vgl. Kersting 1991: 120.

<sup>283</sup> Es mag also durchaus so sein, wie Kersting 1988a: 134 schreibt, daß es ein »Kriterium großer Philosophie« sei, wenn das Argumentationspotential einer philosophischen Position die Begründungsintentionen desjenigen übersteigen, der sie entwickelt hat. Doch muß gewährleistet sein, daß das Resultat dieses Aktes tatsächlich noch als Frucht jenes Potentials zu erkennen ist. Das aber scheint mir in Kerstings Deutung nicht mehr gegeben zu sein.

vorliegen kann. Dieser liberalindividualistische Kern verschwindet aber völlig, sobald man die Rechtmäßigkeit des Eigentumsanspruchs in grundsätzliche Abhängigkeit von der Anerkennung durch die Allgemeinheit bringt, die ihre Zustimmung auch noch an so weitreichende Bedingungen knüpft, daß nicht mehr zu erkennen ist, welche geltungstheoretische Funktion der *prima occupatio* noch einzuräumen ist.

Kant argumentiert eindeutig aus der Perspektive des erstokkupierenden Individuums. Seine Theorie intendiert, diese Form des Eigentümererwerbs umfassend rechtlich abzusichern. Die Einschränkung dieses elementaren Freiheitsrechts durch Besteuerung im Dienst der Armenalimentierung ist nur dann erlaubt, wenn der Staat von den Habenichtsen in seinen Grundfesten bedroht ist. Diese Argumentationsfigur ist das Gegenteil einer Theorie, die beabsichtigt, eine Eigentumsordnung nach Gerechtigkeitsgrundsätzen zu entwerfen.

### 3. *Exkurs: Kann Kants Besitzlehre ein Recht auf Privateigentum begründen?*

Die bisherigen Ausführungen sollten deutlich gemacht haben, daß Kants Rechtslehre den Versuch unternimmt, die exklusive Nutzungsbefugnis an allen Objekten der Dingwelt apriorisch zu begründen. Diese Befugnis wiederum wird durch keinerlei inhaltliche Auflagen eingegrenzt. Rechtmäßiges Privateigentum ist eine vom Rechtsstaat zu schützende, nicht aber durch ihn zu bildende oder reglementierende Größe des Privatrechts.

Obwohl Kant das Eigentumsrecht als Regelung des zwischenmenschlichen Verkehrs konzipiert, ist ihm aufgrund seiner besitzindividualistischen Ausrichtung die Vorstellung von der sozialen Dimension des Eigentums genuin fremd. Der Proprietär kann über sein Eigentum nach Belieben verfügen und andere zur Abstinenz vom Gebrauch desselben verpflichten. Die Idee der vereinigten Willkür, die allein diese spezielle Form des Gegenstandsbezugs autorisieren kann, wurde von Kant eingeführt, um den ursprünglich einseitigen Erwerb eines herrenlosen Objekts mit der Abstinenzverpflichtung vermitteln zu können. Die Inbesitznahme war nunmehr als selbstbestimmtes interpersonales Rechtsverhältnis konstruierbar, bei dem sich

freie Personen mit Blick auf die okkupierten Objekte Zurückhaltung auferlegen und somit eine »Reziprozität der Verbindlichkeit aus einer allgemeinen Regel« (8/365, MS) hervorbringen. Allerdings kommen der vereinigten Willkür nur reaktiv-sanktionierende Gestaltungskompetenzen zu. Sie erschöpfen sich darin, den durch sie in keiner Weise näher eingegrenzten Okkupationsakt für rechtmäßig zu erklären, wenn der Zeitfaktor beachtet wurde. Der Ersterwerb vollzieht sich damit de facto vor jeder konsensuellen Reglementierung bezüglich Quantität und Qualität des Besitzes und dem Eigentumsrecht inhärierenden Befugnissen<sup>284</sup>. Zwar sind *prima occupatio* und vereinigte Willkür logisch gleichursprünglich, aber die Pointe ihres Verhältnisses liegt gerade darin, daß erstere dem Okkupationsakt gleichsam nur zustimmt und somit trotz ihrer geltungstheoretischen Gleichrangigkeit zur Passivität verurteilt ist. Sie kann, wie W. Kersting illustriert, die durch die Okkupation geschaffenen Eigentumsverhältnisse bloß »ohnmächtig ab()segnen«<sup>285</sup>.

»(Z)um *ersten Mal* in der Geschichte der abendländischen Rechtsphilosophie«<sup>286</sup> wendet sich mit Kant ein Autor gegen die (bis heute) dominierende Arbeitswerttheorie des J. Locke. Er hatte versucht, das Eigentumsrecht und die mit ihm einhergehenden Verbindlichkeiten aus dem »Verhältnis() der Person zu Gegenständen« zu deduzieren, ohne zu sehen, daß daraus »keine Verbindlichkeit« erwachsen kann und folglich ein Eigentumsrecht nur aus der Relation »einer Person zu Personen« (8/379, MS) ableitbar ist. So scharfsinnig sich Kants Kritik an Locke ausnimmt und so bedeutsam sein eigenes Modell in historischer Perspektive auch ist, können diese beeindruckenden Leistungen doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch die

---

<sup>284</sup> Das verdeutlichen auch Kants Ausführungen im §10 der MS. Apprehension und Deklaration eines äußeren Gegenstandes sind die notwendigen Schritte einer rechtmäßigen äußeren Erwerbung. Die Approbation durch den allgemeinen Willen ist den beiden ersten Erwerbsschritten zwar inhärent, doch reglementiert sie sie in substantieller Hinsicht nicht. Nur von der Herrenlosigkeit des apprehensierten Objekts, nicht aber von seiner qualitativen oder quantitativen Beschaffenheit oder gar der Überprüfung, ob der Apprehensionsakt anderen Menschen »Lebenschancen, Nutzungs- und Gebrauchsmöglichkeiten an Gegenständen offenläßt« (Süchting 1995: 201), hängt es ab, ob der allgemein gesetzgebende Wille den Eigentumsanspruch für rechtmäßig erklärt.

<sup>285</sup> Kersting 1993: 273.

<sup>286</sup> Brocker 1992: 392, Hervorhebung im Original, F. Z.

Eigentumslehre der MS nicht überzeugend darlegen kann, wie ein Recht auf Privateigentum begründet werden kann.

Diese Feststellung wird transparent, wenn man sich nochmals die geltungstheoretische Funktion der Idee der vereinigten Willkür vor Augen führt. Zwar erlaubt sie es, im Gegensatz zu Locke den formalen Akt der individuellen Okkupation als konsensuell gebilligte Handlung betrachten zu *können*. Aber sie kann eben nicht erklären, inwiefern die vereinigte Willkür dem Einzelnen diesen Weltzugriff einräumen kann, wieso Privateigentum vernünftigerweise als Individualrecht betrachtet werden *muß*, weshalb also alle anderen dazu verpflichtet werden können, auf ihren Mitbesitz an der Erde verzichten zu müssen. Auch Kants Eigentumslehre kann nicht vermeiden, daß das Recht auf Privateigentum über den Status einer mehr oder weniger plausiblen Konvention unter Gleichgesinnten nicht hinausgelangen kann. In dieser Hinsicht transzendiert sie die beschränkte Reichweite der Lockeschen Argumente nicht und bleibt ihren substantiellen Mängeln verhaftet. Die Anerkennung des Eigentums bleibt auch bei Kant »eine Glaubensfrage«<sup>287</sup>, kann als Rechtsinstitution nur für die Geltung beanspruchen, die sie vorab anerkennen *wollen*. Im Sinne einer zwingend begründeten Einrichtung aber, d. i. als apriorischer Bestandteil metaphysischer Anfangsgründe einer Rechtslehre, ist es nicht ausgewiesen. Die universale Gültigkeit der Kantischen Eigentumstheorie endet spätestens dort, wo Menschen übereinkommen, den Zugriff auf die Dingwelt unter Verzicht auf privateigentumstheoretische Vorstellungen zu regeln.

Zudem ist das Recht auf Privateigentum in Kants Theorie auch aufgrund der mangelnden inhaltlichen Bestimmtheit nicht in der Lage, einen so weitreichenden Anspruch wie die ausschließlich private und beliebige Nutzung des inbesitzgenommenen Gegenstandes vernunftrechtlich zu legitimieren. Denn die Idee der vereinigten Willkür, sieht man vom bloß formalen Zeitkriterium ab, vermag weder die Anerkennung eines Eigentumstitels noch den möglichen Anwendungsbereich für derartige Ansprüche mit Auflagen oder Beschränkungen zu verknüpfen. Eine vollständige Theorie des Privateigentums hätte aber zu *begründen*, inwiefern die von Kant dem Eigentum zugeschrie-

<sup>287</sup> Hinkelammert 1985: 209.

benen Konstituenzen, dergemäß der Idee des Eigentums alle Objekte der Dingwelt in gleicher Weise unterworfen werden können und dem Eigentümer die uneingeschränkte Verfügungsgewalt zusteht, a priori anzunehmen und auch universal anwendbar sind. Wieso können, dürfen und müssen Boden, Luft, Wasser, Tiere oder Pflanzen mögliche Privateigentumsobjekte sein, wie ist ein solcher Anspruch gegen die begründet durchzusetzen, die der Meinung sind, daß bestimmte Objekte der Dingwelt nicht zum Privateigentum gemacht werden können?

Kants Hinweis, ohne ein solches totales Eigentumsrecht würde »ein Widerspruch der äußeren Freiheit mit sich selbst« (8/354, MS) entstehen, ist alles andere als selbstverständlich. Daß der Mensch nicht fähig ist, über Wasser zu laufen, würde niemand ernstlich als Widerspruch zur Freiheit des Menschen interpretieren. Spätestens in dem Augenblick, wo das Wasser ihn schluckt, wird einem entsprechenden Probanden klar werden, daß die Überquerung eines Gewässers auf diese Weise unmöglich ist, selbst wenn konsensuell beschlossen würde, daß sie erlaubt sei und sich in dieser Handlung seine Freiheit materialisiere. Weil dem Menschen die Fähigkeit dazu grundsätzlich abgeht, entscheidet sich daran auch nicht, ob er frei ist. Überträgt man das Beispiel auf die Frage, ob Privatbesitz an Boden, Wasser, Luft, Tieren und Pflanzen möglich ist, dann besagt die apriorische Deduktion eines derartigen Rechtsanspruchs nichts darüber, ob er sich tatsächlich auf jene Objekte anwenden läßt<sup>288</sup>. Wer meint, Privatbesitz an Boden u. ä. sei unmittelbares Freiheitskorrelat, der wird möglicherweise, ähnlich wie der schon erwähnte Proband, wenn er durch Ressourcenknappheit und gewaltige ökologische Krisen von den Effekten seiner Vernunftskonstruktionen geschluckt zu werden droht, zur Einsicht gelangen, daß der Boden u. ä. nicht ohne weiteres zu Privateigentum gemacht werden *kann*. Der Verzicht auf die exklusive und uneingeschränkte Nutzung dieser Dinge wäre dann keine Einschränkung der Freiheit, sondern vielmehr die Bedingung ihrer Möglichkeit – vergleichbar dem Verzicht, so etwas sinnloses zu tun wie über Wasser zu laufen.

---

<sup>288</sup> Und tatsächlich halten nicht nur indianische Kulturen ein so starkes Recht wie das auf Privateigentum angesichts der erwähnten Objekte für abwegig. S. dazu auch das Beispiel in Apel 1990: 90.

Der Rekurs auf die Idee der vereinigten Willkür, dergemäß das Eigentum so vorstellbar sei, *als ob* jeder diese Einrichtung tatsächlich wolle, ist folglich in diesem Zusammenhang ein notwendiges, aber kein hinreichendes Kriterium. Es wäre noch zu zeigen, daß jedes Mitglied der vereinigten Willkür, so es sich als freies und selbstbestimmtes Individuum begreift, Privateigentum wollen *muß*<sup>289</sup>.

Angesichts dieser begründungstechnischen Mängel ist auch Kants Eigentumslehre nicht in der Lage, ein Recht auf Privateigentum apriorisch zu begründen und als einzig vernünftige Weltteilhabe auszuweisen. Sie ist allerdings, stellt man Kants geltungstheoretische Hierarchie auf den Kopf, durchaus fruchtbar zu machen für eine sinnvolle Ausgestaltung eines derartigen Rechts. Dazu müßte die Idee der vereinigten Willkür befreit werden von nur reaktiv-sanktionierenden Befugnissen und ihrer passiv-formalen Bezogenheit auf einen besitzindividualistischen und in diesem Sinne der vereinigten Willkür vorhergehenden Okkupationsakt und stattdessen in eine aktiv gestaltende Kraft verwandelt werden. Wenn man sie begreift als diejenige Institution, die die Aufgabe zu lösen sucht, wie der mit dem Leben einhergehende Gebrauch der Welt allgemeinverträglich und langfristig zu lösen ist, könnte dem Privateigentum unter Umständen eine im Rahmen dieser Problemstellung sinnvolle Funktion zukommen. Es wäre gegebenenfalls Teil des institutionellen Rahmens, der notwendig ist, die Dynamik des menschlichen Lebensvollzugs aufzugreifen und zu gestalten. Das Privateigentum hätte dann eine kontextabhängige und generell *subsidiäre*, aber eben keine apriorische Funktion im Hin-

---

<sup>289</sup> Wenn Süchting 1995: 177 die Vorstellung einer eigentumslosen Gesellschaft mit dem Hinweis zu widerlegen sucht, eine solche »verstößt gegen den Rechtsimperativ, demnach man in einen Zustand treten soll, in dem jedem das Seine gesichert wird«, dann übersieht er gleich mehrfach die begründungstechnischen Schwächen der Kantischen Theorie. Zum einen geht es Kant nicht um Eigentum im allgemeinen, sondern um die spezielle Form des Privateigentums. Diese konnte er aber im Sinne einer zwingend notwendigen Vernunftsinstitution nicht deduzieren. Eine privateigentumslose Gesellschaft ist aber nicht identisch mit einer eigentumslosen. Zum anderen wurzelt auch der von Süchting benannte Rechtsimperativ in den Konstruktionsbedingungen des Privateigentums. Er ist in letzter Konsequenz Folge der exklusiven und uneinschränkbareren Objektnutzungsbefugnis. Da der Imperativ wegen der mangelhaften Begründung des Privateigentums im Kern kontingent ist, gibt es auch keinen Grund, eine eigentumslose Gesellschaft als ungerecht zu bezeichnen.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

blick auf diesen Zweck und wäre anhand dieser funktionellen Einbindung bezüglich seiner Zweckdienlichkeit und Leistungsfähigkeit immer wieder neu zu überprüfen<sup>290</sup>. M. Brocker, der zum Abschluß seiner Studie eine Eigentumstheorie entwirft, die den oben genannten Kriterien weitgehend Rechnung trägt, meint, sie sei ganz im Sinne der Rechtslehre Kants<sup>291</sup>. Doch wechselt der Autor in meinen Augen den Umstand, daß sich gewisse Theoreme sowohl bei Kant als auch in seiner Konzeption gleichen, mit der Identität der Aussagen und Optionen, die sich aus ihnen ergeben. Ebenso wenig, wie sich ein Stück Holz und ein Buch trotz weitgehender Deckungsgleichheit bezüglich ihrer Zusammensetzung in ihrer Erscheinung und Funktionalität gleichen, ebensowenig können die Bausteine der Kantischen Rechtslehre im Sinne der zuvor skizzierten alternativen Eigentumstheorie zusammengefügt werden, ohne ihren ursprünglichen Wesensgehalt weitgehend zu verlieren.

### 1.3.3 Eigentum, Staat und die historische Genese des Kapitalismus

*»Immer doch / Schreibt der Sieger die Geschichte des Besiegten / Dem Erschlagenen entstellt / Der Schläger die Züge. Aus der Welt / Geht der Schwächere, und zurückbleibt / Die Lüge« (Brecht 1967: 1480).*

Im Kontext einer transzendentalphilosophisch ausgerichteten Suche nach den metaphysischen Anfangsgründen des Rechts ist Kant zu dem Ergebnis gelangt, daß das Recht auf äußeres Mein und Dein und der es garantierende Staat apriorische Vernunftspostulate sind. Der bürgerliche Rechtsstaat und Privateigentum sind *vor jeder* konkreten gesellschaftlichen Formierung als konstitutive Elemente *für sie* charakterisiert worden. Jedes vernunftbegabte Wesen, so das

---

<sup>290</sup> Ich folge damit Mackie 1983: 227, wenn er bemerkt: das Eigentumsrecht stellt *»ein Bündel von Rechten* dar. Es ist weder einfach noch absolut: Es muß im einzelnen festgelegt werden, was ein Besitzer mit den unterschiedlichen Arten des Eigentums tun kann. Daher ist kaum zu erwarten, daß sich irgendeine einfache apriorische Weise zur Begründung von Rechten ausmachen läßt, die selbst vielgestaltig und in mancher Hinsicht gestaltungsfähig sind. *Daraus folgt nicht, daß sich überhaupt kein Eigentumsrecht (oder insbesondere kein Recht auf Privateigentum) begründen läßt, sondern nur, daß sich solche Rechte nicht aus in sich evidenten Prinzipien ableiten lassen«.*

<sup>291</sup> Vgl. Brocker 1992: Kap. 7.

Ethos des Kantischen Ansatzes, kann nach Kenntnissnahme des voraussetzungslosen Argumentationsganges nicht umhin, diese Institutionen als vernünftige Einrichtungen, als notwendige Grundstruktur jeder imaginierbaren Sozietät zu betrachten. Wer das in Frage stellt, disqualifiziert seine Kritik automatisch als unvernünftig und darf deshalb von der Gemeinschaft vernünftiger Wesen zur Respektierung der Institutionen gezwungen werden.

Diese Theorie leidet jedoch nicht nur aus den zuvor diskutierten innertheoretischen Unzulänglichkeiten an logischer Inkonsistenz. Konfrontiert man Kants bürgerliches Rechtsstaatsmodell mit der tatsächlichen Genese seines empirischen Pendantes, ergibt sich ein eigentümliches Spannungsverhältnis, welches Kant auf ebenso bezeichnende wie unüberzeugende Weise einseitig aufzulösen sucht.

Weder der bürgerliche Rechtsstaat noch die in ihm wirksame Eigentumsordnung sind, das sieht auch Kant<sup>292</sup>, das Resultat eines gewaltlosen und rechtskonformen historischen Prozesses. Seiner Ansicht nach verbietet es aber ein Gemenge aus rechtstheoretischen Überlegungen und Klugheitserwägungen, die Diskrepanz zwischen Vernunft und Wirklichkeit überhaupt in irgendeiner Weise in den Kanon der relevanten Kriterien zur Beurteilung des gegenwärtigen institutionellen Gefüges aufzunehmen. In der allgemeinen Anmerkung A des öffentlichen Rechts führt er in einer längeren Passage aus: »Der Ursprung der obersten Gewalt ist für das Volk, das unter demselben steht, in praktischer Absicht unerforschlich, d. i. *der Untertan soll nicht über diesen Ursprung, als ein noch in Ansehung des ihr schuldigen Gehorsams zu bezweifelndes Recht (ius controversum), werktätig vernünfteln*. Denn, da das Volk, um rechtskräftig über die oberste Staatsgewalt (sumum imperium) zu urteilen, schon als unter einem allgemein gesetzgebenden Willen vereint angesehen werden muß, so kann und darf es nicht anders urteilen, als das gegenwärtige Staatsoberhaupt (summus imperans) es will. – Ob ursprünglich ein wirklicher Vertrag der Unterwerfung unter denselben (pactum subiectionis civilis) als ein Faktum vorher gegangen, oder ob die Gewalt vorherging, und das Gesetz nur hintennach gekommen sei, oder auch in dieser Ordnung sich habe folgen sollen: das sind für das Volk, das nun schon unter dem bürgerlichen Gesetze steht, ganz zweckleere, und doch den Staat mit Gefahr bedrohende Vernünfteleien; denn, wollte der Untertan, der den letzten Ursprung

<sup>292</sup> Vgl. 11/231, Frieden; AA XIX, 602.

nun ergrübelt hatte, sich jener jetzt herrschenden Autorität widersetzen, so würde er nach den Gesetzen derselben, d. i. mit allem Recht, bestraft, vertilgt, oder (als vogelfrei, *exlex*) ausgestoßen werden. – Ein Gesetz, das so heilig (unverletzlich) ist, daß es, praktisch, auch nur in Zweifel zu ziehen, mithin seinen Effekt einen Augenblick zu suspendieren, schon ein Verbrechen ist, wird so vorgestellt, als ob es nicht von Menschen, aber doch von irgend einem höchsten tadelfreien Gesetzgeber herkommen müsse, und das ist die Bedeutung des Satzes: »alle Obrigkeit ist von Gott«, welcher nicht einen Geschichtsgrund der bürgerlichen Verfassung, sondern eine Idee, als praktisches Vernunftsprinzip, aussagt: *der jetzt bestehenden gesetzgebenden Gewalt gehorchen zu sollen; ihr Ursprung mag sein, welcher er wolle*« (8/437 f., MS).

Kant kombiniert in dem Passus rechtslogische Argumente, die sich aus der Vorstellung des staatlichen Gewaltmonopols unmittelbar ergeben, und politisch-strategische Gedanken, die ihr Augenmerk auf die laut Kant staatszersetzenden Effekte richten, die die Auseinandersetzung mit der realen Geschichte eines Staates zeitigt. Auf der Basis einer enthistorisierten Genese sind die Kriterien zu entwickeln, anhand derer der Rechtsstaat einer normativen Evaluation unterzogen werden kann. Kant unterscheidet methodisch also strikt zwischen der Möglichkeit, den Staat und seine Institutionen aus apriorischen Vernunftsprinzipien deduzieren zu können, und seiner wirklichen historischen Genese. Letztere ist nicht nur für die Erörterung der Legitimität des Staatsgefüges, sondern auch für die Frage nach den Gründen für die unbedingte Rechtsgehorsamspflicht des Untertans vollkommen bedeutungslos. Derjenige, der diese postulierte Irrelevanz der Entstehungsbedingungen des rechtsstaatlichen Gewaltmonopols – und sei es nur in Gedanken – bezweifelt, ist, weil er aus der Sicht des Gewalthabers die Grundfeste der Herrschaft bedroht und ihre Substanz untergräbt, ein Verbrecher und in der Konsequenz sogar ein zu »vertilgendes«, ergo zu vernichtendes Element. Der unbedingte Gehorsam wird, weil die Staatsgewalt die Anerkennung ihrer Legitimität durch den Hinweis auf die vernunftrechtliche Rekonstruierbarkeit ihrer Entstehungsgeschichte einfordert, zur elementaren Bürgerpflicht erhoben<sup>293</sup>. Der bürgerliche Rechtsstaat kann in der Idee so gedacht werden, *als ob* er rein vernünftigen und in

---

<sup>293</sup> Kant verschärft die Gehorsamspflicht gegenüber der staatlichen Obrigkeit noch dadurch, daß er jede Form des aktiven Widerstands, unabhängig von den Zuständen, in

diesem Sinne göttlichen Ursprungs wäre. Vor diesem Hintergrund aber verblissen nicht nur die Sünden der Machtergreifung<sup>294</sup>, sondern auch die Sünden der Machtausübung, denn auch sie bieten für Kant keinen Anlaß, die Gehorsamspflicht des Untertans auszusetzen. Gesetzestreue und Gehorsamspflicht sind in Absehung von eventuellen rechtswidrigen Gewaltakten verbindlich zu machen, weil die Verbindlichkeit von jenen Taten nicht tangiert wird. Sie speist sich allein aus der Quelle des Vernunftrechts. Aber ist diese Abnabelung der Herleitung und Rechtfertigung der rechtsstaatlichen Prinzipien von ihrer wirklichen Genese überzeugend? Es lassen sich, wie ich meine, einige gewichtige Argumente gegen diese Vorstellung ins Feld führen.

Kant kann nicht einleuchtend darlegen, auf welcher vernunftrechtlichen Grundlage der Untertan überhaupt dazu genötigt werden kann, über den wahren Ursprung der Herrschaft nicht zu ›vernünfteln‹. Diese Direktive befreit zwar »die obsiegende Gewalt vor der Notwendigkeit fortwährender Selbstbehauptung«<sup>295</sup>, und das ist sicherlich eine günstige Basis für die Etablierung einer rechtmäßigen Ordnung. Doch deckt diese funktionale Konstruktion nur zum Teil das Problem ab, auf das es eigentlich zu reagieren hätte. Daß nämlich z. B. die Opfer der Gewaltmonopolerrichtung oder der je aktuellen Regierungspraxis ihr Leid verrechnen mit den positiven Effekten, die sich prozessual in seiner Folge einstellen, kann erhofft, aber nicht aufgrund überzeugender Argumente vernunftrechtlich erzwungen werden. Daß das Fundament der staatlichen Strukturen als Resultat einer vernünftigen Rekonstruktion gedacht werden *kann*, antwortet nicht auf die Frage, inwiefern der tatsächliche Staat von denjenigen, die sich zu Recht als tatsächliche Opfer seiner Entstehungsgeschichte<sup>296</sup> begreifen, als legitim anerkannt werden *muß*. Die Verpflichtung

---

denen man zu leben gezwungen ist, als unrechtmäßig bezeichnet. Dieses Argument wird ausführlich im nächsten Kapitel diskutiert.

<sup>294</sup> Das betont Kersting 1993: 511.

<sup>295</sup> Kersting 1993: 508.

<sup>296</sup> In der oben zitierten Anmerkung A betont Kant, daß der jeweils gesetzgebenden Gewalt unbedingt zu gehorchen ist. Die Gehorsamspflicht gilt selbst dann, wenn diese Instanz ihre Befugnisse extrem mißbräuchlich verwendet. Also sind auch die Opfer von Diktaturen unbedingt verpflichtet, diesem Staat zu gehorchen. Die dafür von Kant angeführte Begründung läßt sich ableiten aus dem schon hier diskutierten Motiv, wonach die herrschende Autorität immer schon als Inkarnation der Idee eines Rechtsstaates zu betrachten ist und somit ein unbestreitbares und durch die Vernunft legitimes Gewaltmonopol beanspruchen kann. Ich werde diesen Punkt im nächsten Kapitel erörtern

tung, die Ersetzung der destruktiven Momente durch eine postulierte ›als ob‹-Konstruktion als Bewertungsmaßstab zu akzeptieren, ist nicht allgemein zu begründen, sondern beruht auf irreduziblen fakultativen Entscheidungen. Damit gestaltet sich auf der geltungstheoretischen Ebene die Relation zwischen Siegern und Opfern als nicht mehr zu vermittelndes Paradoxon: der etablierte Rechtsstaat kann das ursprüngliche Moment der Gewalt bei seiner Initiierung nicht sublimieren<sup>297</sup>. Daraus ist nicht notwendig auf seine grundsätzliche Illegitimität zu schließen, sondern begründet vielmehr seine besondere Verantwortung gegenüber denen, die Gewalt erfahren haben<sup>298</sup>.

Vor diesem Hintergrund verhindert Kants reduziertes Verständnis dessen, woran sich die Legitimität rechtsstaatlicher Strukturen zu messen hat, einen ebenso gehaltvollen wie nichtfunktionalen Begriff von Legitimität zu entwickeln. Die ex post stattfindende Idealisierung des Rechtssetzungsgrundes als auch der anschließenden prozeduralen Weiterentwicklung des Rechts treibt all jene Momente der Diskontinuität und Gewalt aus, die auf eine nicht nur residuale,

---

und beschränke mich hier auf die Darstellung und Kritik des Gewaltespekts, insoweit er sich mit dem Gründungsakt und der Geschichte des bürgerlichen Rechtsstaates verschränkt.

<sup>297</sup> Hier soll nicht im Sinne von J. Derrida oder W. Benjamin die These unterstützt werden, daß Recht und Gewalt symbiotisch miteinander verschmolzen sind und folglich das neuzeitliche Rechtsverständnis die Gewaltlosigkeit ihrer Grundsätze generell nicht verteidigen kann. Ich möchte nur die strikte Trennung zwischen der Möglichkeit, dem Rechtssystem und seinen Institutionen zustimmen zu können, und ihrer tatsächlichen Genese problematisieren. Ich betrachte also die fortwährende Revision rechtlicher Strukturen als Reduktion des Gewaltgehalts, den ein Rechtssystem notwendigerweise produziert, weil es immer nur nachträglich die negativen Effekte seiner Institutionen und Verfahrensweisen korrigieren kann. An der Fähigkeit zur Selbstkorrektur, also an der Bereitschaft, die Erfahrungen der Rechtssubjekte aufzugreifen und zu integrieren, entscheidet sich die Legitimität des Rechtssystems. Sobald sich das Recht gegen die Resultate seiner eigenen praktischen Umsetzung immunisiert, manifestiert es sich als illegitime Gewalt.

<sup>298</sup> Vgl. zu den Kriterien, anhand derer sich die Legitimität staatlicher Ordnung trotz der Gewaltsamkeit des Rechtssetzungsgrundes verteidigen läßt, Siep 1993; vgl. ferner 1979: 268 ff. Wenn Habermas 1992: 11 den Hinweis auf das auch durch diskurstheoretische Rekonstruktionen nicht einholbare Paradoxon der ursprünglichen Rechtssetzung als »ästhetische() Assimilationen« denunziert, dann verkennt er ebenso wie Kant, daß ein Gedankenexperiment den Hiatus zwischen Konstruktion und Wirklichkeit nicht schließen kann. Insofern reicht es nicht, die Anerkennung der Legitimität staatlicher Strukturen allein mit dem Hinweis einzufordern, jene seien in der Idee vernünftig abzuleiten. Wirkliche Legitimität erwächst nur aus der gleichzeitigen Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Genese von Herrschaft und ihrer institutionellen Ausformung.

sondern vielmehr konstitutive Gegensätzlichkeit im Kern dieses Rechts- und Gesellschaftskonzepts hindeuten<sup>299</sup>. Jene Diskontinuitäten und Gewaltmomente verschwinden ja nicht mit der Errichtung des Rechtsstaats, sondern inkorporieren sich in den Opfern dieses Rechtssetzungsaktes ebenso, wie sie den weiteren Prozeß der Ausdifferenzierung des Rechts bis hin zur bestmöglichen Verfassung permanent begleitet<sup>300</sup>. Schon Kants unbewiesene Behauptung, die Eigentumsverteilung einer Gesellschaft lasse sich rechtsförmig denken, verschleierte, daß die tatsächliche Eigentumsordnung gerade dieses Prädikat nicht für sich beanspruchen kann. Die Erhebung der Institution des Privateigentums als solcher in den Rang eines Vernunftimperativs besagt nichts darüber, wie die Eigentumsverteilung im Staat zu beurteilen ist, ob diese Institution realiter als gerecht erfahren wird und welche Loyalitätsverpflichtungen gegenüber Staat und Eigentumsordnung den Habenichtsen auferlegbar sind<sup>301</sup>.

Zudem verhindert die Substituierung der geschichtlichen Faktizität durch eine enthistorisierte und idealisierte Version der Entstehungsbedingungen des bürgerlichen Rechtsstaats, dessen empirische Entwicklung seit seiner Premiere auf der Weltbühne der Geschichte angemessen zu verstehen. Wenn man negiert, daß ein nicht abzugeltes Moment der Gewalt die Genese des bürgerlichen Rechtsstaats

<sup>299</sup> Das Marxsche Werk basiert ja sogar auf der Annahme, daß der Struktur der bürgerlichen Produktionsweise, die auf der Privateigentumsordnung basiert, das Moment der Gewalt notwendig inhäriert. Das hieße, wie Wellmer 1986: 232 zu Bedenken gibt, daß die in der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft feststellbare Gewalt den Charakter systematischer und legitimatorischer Irrelevanz verlöre, wenn in der Struktur der bürgerlichen Produktionsweise ein Moment fortdauernder Gewalt nachgewiesen werden könnte.

<sup>300</sup> Die permanente Paradoxie des Rechts liegt darin begründet, daß zur Garantierung rechtlicher Verhältnisse ein Gewaltmonopol geschaffen werden muß, das selbst wiederum in der Gefahr steht, sein Monopol willkürlich zu mißbrauchen. Der Schutz vor willkürlicher Gewalt durch das Gewaltmonopol ist aber nicht zu gewährleisten, ohne den Monopolcharakter selbst zu untergraben. In historischer Perspektive sind die Legitimitätskrisen neuzeitlicher Rechtsentwicklung immer auch als Ausdruck dieser genuinen Paradoxie zu deuten.

<sup>301</sup> Wellmer 1986: 208 f. verweist von daher auf die charakteristische Inkonsequenz, »mit der Kant den Eigentümer der beginnenden kapitalistischen Produktionsweise aus dem ursprünglichen Eigentümer gleichsam gewalt- und bruchlos hervorgehen läßt. Die Gewaltlosigkeit einer logischen Konstruktion muß an dieser Stelle die eigentlich geforderte Gewaltlosigkeit einer historischen Genese substituieren. *Nur so kann der faktische Privateigentümer zum Träger all der Rechte erklärt werden, die dem fiktiven zugesprochen wurden*«. Laut Wellmer ist das der Punkt, an dem die »Rechtslehre bei Kant ideologisch« wird.

tes und seiner ihn charakterisierenden Institutionen von Beginn an begleitet, dann bleiben die Gründe für die historisch permanent verortbare Krisenanfälligkeit seines Legitimitätsanspruchs und die Destabilisierung des gesellschaftlichen Rechtsfriedens letztlich mysteriös<sup>302</sup>. Offenbar genügt es nicht, die Pflicht zur Anerkennung des Rechtsstaats von sozial situierten Subjekten mit dem Hinweis zu begründen, dieser sei in der Idee so zu rechtfertigen, daß er von allen vernünftigen Wesen gewollt werden muß. Die Vernünftigkeit eines Rechtsprinzips muß sich auch an seiner historischen Entwicklung selbst ablesen lassen; mit anderen Worten: Staat und Privateigentum müssen in der Wirklichkeit Effekte zeitigen, die jenen Subjekten einschichtig erscheinen läßt, an diesen Institutionen festzuhalten und ihre Legitimität anzuerkennen. Der Gesellschaftsvertrag, durch den sie als apriorisches Fundament jeder Sozietät ausgewiesen werden, kann erst dann als »unfehlbare() Produktionsstätte moralisch richtiger Ergebnisse«<sup>303</sup> betrachtet werden, wenn auch die empirischen *Erfahrungen* mit Staat und Privateigentum dieses Urteil tragen können<sup>304</sup>, d. h. die wechselseitige Abhängigkeit jener Faktoren in Rechnung gestellt wird.

Ein gehaltvoller Begriff von Legitimität ist demnach nur durch *Integration* des Erlebens der Rechtssubjekte als einem Kriterium zur Beurteilung der Vernünftigkeit und Anerkennungswürdigkeit gesellschaftlicher Institutionen entwickelbar. Die Apriorität einer Rekonstruktion allein kann die Gehorsamspflicht der Rechtssubjekte nicht hinreichend begründen, vielmehr muß sie sich auch gerade in

---

<sup>302</sup> Unter Gewalt verstehe ich in diesem Zusammenhang eben auch die Zumutung, die mit Kants Ersetzung der Geschichte durch eine idealisierte Konstruktion verbunden ist. Letztlich impliziert dieses Modell nämlich, die apriorischen Idealisierungen strikt von ihren empirisch wahrnehmbaren Realisierungen zu unterscheiden. Da Menschen als raum-zeitliche und endliche Wesen aber immer nur unter den Bedingungen der Realisierungsversuche leben können, werden sie genötigt, ihr Leiden an diesen Bedingungen nicht in Verbindung mit dem Vernunftideal selbst zu bringen. Das führt dazu, die Kongruenz von Ideal und Wirklichkeit in die Unendlichkeit zu projizieren und zugleich die momentane Wirklichkeit immer schon als notwendige Etappe auf dem Weg zu diesem Endziel zu begreifen. Der schmerzliche Hiatus zwischen Ideal und Wirklichkeit ist dann niemals im falschen Ideal, sondern immer nur in seiner mangelhaften und in Zukunft zu verbessernden Umsetzung begründet. S. dazu im folgenden Kapitel vor allem die Abschnitte zum Widerstandsrecht u. die beiden Annäherungen an das Verhältnis von Zeit und Recht.

<sup>303</sup> Kersting 1994: 210f.

<sup>304</sup> Vgl. dazu Siep 1993: 605.

Konfrontation mit deren ›Vernünftleien‹ verteidigen lassen und das bedeutet in letzter Konsequenz, daß der Weg von der Grundlegung des staatlichen Gewaltmonopols hin zur vollkommenen Republik in der Lebenswelt als Progreß erfahrbar ist. Teil dieser Erfahrung ist es, daß der Staat die besondere Verantwortung gegenüber den Menschen, die von diesem Prozeß beschädigt worden sind, *anerkennt*, und daß er und seine ihn konstituierenden Institutionen permanent mit ihrer tatsächlichen Genese konfrontiert und gegebenenfalls Korrekturen unterworfen werden<sup>305</sup>.

Wenn Kant schreibt: »Eine Idee ist nichts anderes, als der Begriff von einer Vollkommenheit, die sich in der Erfahrung *noch* nicht vorfindet. Z. E. die Idee einer vollkommenen, nach Regeln der Gerechtigkeit regierten Republik! Ist sie deswegen unmöglich? *Erst muß unsere Idee nur richtig sein, und dann ist sie bei allen Hindernissen, die ihrer Ausführung noch im Wege stehen, gar nicht unmöglich*« (12/700 f., Pädagogik), dann ist dem entgegenzuhalten, daß die Möglichkeit der Realisierung einer Idee tatsächlich auch davon abhängt, unter welchen Bedingungen die Realisation sich vollzieht. Wenn die Errichtung einer gerechten Republik im Sinne Kants von Menschen erwartet, extreme Entbehrungen auf sich zu nehmen oder die Ansprüche an die individuelle Existenz mit dem Nutzenvorteil eines solchen leidvollen Lebens für den Gattungsfortschritt zu verrechnen, dann ist es kein Vernunftgebot mehr, an der Ausführung jener Idee zu partizipieren. Unter diesen Bedingungen kann die Idee noch so gut sein, für Menschen ist sie eine Zumutung. Wenn das ›im Prinzip Mögliche‹ aus dem Netz gesellschaftlicher Beziehungen endlicher Wesen herausgelöst und projiziert wird auf die Unendlichkeit des Fortschritts, in dessen Licht es dann *im Prinzip* als erfüllbar erscheint (der Raum des Möglichen also bestimmt wird aus der Perspektive des idealisierten Endzustands), dann werden alle Ereignisse immer schon interpretiert als Ausgangspunkte und Etappen des unendlichen Fortschritts selbst, bis schließlich die ›richtige Idee‹ die Realität selbst verschlingt, aus deren Idealisierung sie einst hervorging<sup>306</sup>.

Kants Theorie hingegen, verstanden »als rationalistische Konstruktion (,) die Geschichte verleugnet()«<sup>307</sup>, verleiht dem bürger-

<sup>305</sup> Zur Bedeutung des Erfahrungsbegriffs bei der Veränderung von Institutionen s. Siep 1979: 271 f., 1993; s. auch Margalit 1997.

<sup>306</sup> Vgl. dazu Hinkelammert 1994: 216 ff.

<sup>307</sup> Horkheimer 1992: 281.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

lichen Rechtsstaat und dem Privateigentum eine Unschuld, die ihnen de facto niemals zukommen würde. In der logischen Konstruktion des Eigentums und des auf ihm beruhenden Staates sind alle Spuren des historisch Gewordenen gelöscht<sup>308</sup>. Stattdessen wird der Reflexionszusammenhang der Konstruktion (über die Idee des Naturzustandes) historisiert, jedoch ohne Anspruch auf Faktizität. Aufgrund der systematischen Irrelevanz der historischen Wirklichkeit für den Aufweis der Notwendigkeit des Staates und des Privateigentums wird die Theorie hermetisch gegenüber Infragestellungen und Kritik. Es existiert praktisch keine Sphäre, in der sie sich als falsch oder richtig zu erweisen hätte. Sofern sie den Gesetzen der Logik genügt, ihre einzelnen Versatzstücke also kohärieren, ist die Theorie vernünftig und das Privateigentum und der Staat werden zu unbestreitbaren, ewigen und von jedem Menschen anzuerkennenden Größen. Denn sollten sich in der praktischen Umsetzung der Lehre Probleme ergeben, Widersprüche zeigen oder offensichtlich ungerechte Strukturen einstellen, so können diese Eindrücke nicht zur Kritik an der mit der Würde des Vernunftstitels versehenen Theorie herangezogen werden<sup>309</sup>. Das eine ist gute Theorie, daß andere, gänz-

---

<sup>308</sup> Wenn Kersting 1993: 511 f. schreibt: »Welche Mittel auch immer der gegenwärtige Machthaber aufgeboten haben mag, um in den Besitz der Herrschaft sich zu bringen, die Verbindlichkeit des von ihm gesetzten Rechts bleibt davon *unberührt* (...). Die Vernunft *verordnet Vergessen* (...) (und, F. Z.) muß sich auf die Seite der Sieger stellen und den im Kampf Unterlegenen jede tätige Unterstützung versagen«, dann verdeutlicht er zugleich, welchen Preis diese Theorie einfordert. In der Ordnung des geregelten, rechtslogischen Denkens verliert Kant aus den Augen, daß den Ansprüchen an eine vernunftgemäße Ordnung nicht Genüge getan ist, wenn sie einseitig auf theoretische Kohärenz und idealisierte Zustimmungsfähigkeit rekurriert. Daß durch die Gründung eines Rechtsstaates der gewalttätigen Ordnung der Natur eine Ordnung der Vernunft folgt (so Langer 1986: 172), muß sich empirisch erweisen, wenn diese These mehr als ideologisch sein soll.

<sup>309</sup> Dies ist beispielsweise der Hintergrund, vor dem K. Kühl seine Untersuchung entwickelt. So konstatiert er, im Gegensatz zu Kant, durchaus, daß der Kapitalismus aufgrund »der Eigengesetzlichkeit des Wirtschaftsbereichs« (Kühl 1984: 22; vgl. auch Mulholland 1990: 361 f.) einer Domestizierung durch das Recht bedarf. Konsequenterweise entwickelt er dann ein Bild des idealen Gleichgewichts zwischen Recht und Wirtschaft (227 ff.), ohne Kriterien zu benennen, an denen abzulesen wäre, ab wann die Applikation eines solchen Ideals auf die reale Welt als gescheitert anzusehen wäre. Formulierungen wie »Privateigentum wäre (...) vom Recht nur dann nicht anzuerkennen, wenn es nicht mit der Freiheit anderer (...) nach einem allgemeinen Gesetz kompatibel wäre« (232; s. auch eine analoge wenn/dann Behauptung bezüglich des Zusammenhangs Lohnabhängigkeit-Freiheit [306]) fehlt jeglicher Zeitbegriff. Auf die Frage: Wann (und wie) ist der Aufweis erbracht, daß Privateigentum interpersonal nicht verträglich ist,

lich unabhängig von ihr, schlechte Realisation, falsche Praxis. Es gibt kein Kriterium, keinen empirisch wahrnehmbaren Sachverhalt, dessen Eintreten zur Einsicht zwingen würde, daß die Lehre von der absoluten Vernünftigkeit der Institution des Privateigentums und der durchgängigen Rationalität der Existenz eines bürgerlichen Rechtsstaates nicht aufrecht zu erhalten ist. Die Empirie als möglicher Fundus für den Aufweis einer unüberbrückbaren Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität ist ausgeschlossen. Dadurch wird der gesamte Entwurf tendenziell zeitlos und mündet schließlich in einer Theorie der schlechten Unendlichkeit, weil die Lebenswirklichkeit der Rechtssubjekte im Kontext einer teleologisch ausgerichteten, endlosen und selbstreferentiellen Rechtsentwicklung keinerlei Bedeutung hat<sup>310</sup>. Kants Geschichtsphilosophie, deren methodischer Stellenwert für die Rechtsphilosophie im folgenden Kapitel beleuchtet wird, bildet das normative Gerüst eines derartigen Rechtsverständnisses.

#### 1.3.4 Der Eigentümer als aktiver Staatsbürger

»(W)ohl dem, der im Besitz ist (*beati possidentes*)« (8/367, MS).

Die nun folgenden Ausführungen zum Staatsbürgerrecht beschließen die Darstellung und Kritik der Kantischen Sachenrechts- und Staatslehre. Es soll beleuchtet werden, inwiefern der überragende Stellenwert des Eigentumsrechts im staatlichen Verband Wirkmacht entfaltet. Diese Analyse wird nochmals veranschaulichen, daß Kant a) aus seinen Prämissen durchaus konsequent zu Aussagen über die *einzig mögliche* institutionelle Struktur einer Gesellschaft gelangt und b) sich in ihnen die Grenzen eines solchen Ansatzes in ihrer krassensten Ausformung zeigen.

Die bisherigen Überlegungen hatten verdeutlicht, daß der besitzindividualistische Eigentümer den Menschen an sich und ent-

---

gibt es keine Antwort. Das Verhältnis von Zeit und Recht ist Thema des nächsten Kapitels.

<sup>310</sup> Horkheimer umschreibt eine solche ohne menschlichen Zeitbegriff formulierte Theorie in ein Bild der Generationenfolge. In den eigenen Kindern darf man seinen eigenen Ansprüchen »nachtrauern, ohne vernunftlos zu sein, sie verkörpern gleichzeitig die verlorene Vergangenheit und die verbürgte Zukunft« (Horkheimer 1992: 292).

sprechend den Prototypen des Staatsbürgers verkörpert<sup>311</sup>. Sein naturrechtlich erworbener Besitz hat im Naturzustand provisorisch-rechtliche Qualität und wird mittels der Staatsgründung in ein peremptorisch-rechtliches Privateigentum ›verwandelt‹. Es sind demnach die Eigentümer, die den Staat ins Leben rufen, um den eigentums- und damit freiheitsabträglichen Bedingungen des status naturalis zu begegnen und das Mein und Dein durch Installation eines rechtsstaatlichen Gewaltmonopols zu garantieren. In bestehender Stringenz entwickelt Kant nun die Rahmenbedingungen, in denen diese Vorgaben im bürgerlichen Rechtsstaat zur gebührenden Entfaltung kommen.

»Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen« (8/432, MS). Doch wer glaubt, daß Kant unter dem vereinigten Volkswillen einen Zusammenschluß *aller* vernunftbegabten Menschen faßt, sieht sich getäuscht. Vielmehr kommt nur den Eigentümern das Recht auf aktive Gestaltung des positiven Rechts zu, weil sie es sind, um derentwillen der Staat ins Leben gerufen wird. Ihr existentielles Interesse an der peremptorisch-rechtlichen Sanktionierung ihrer sich im Eigentum materialisierenden Freiheitsrechte macht den Staat notwendig. Der wiederum kann seine ihm zugewiesene Aufgabe nur dann angemessen interpretieren, wenn die über das positive Recht disponieren können, deren »Interesse an der Aufrechterhaltung des Staates nicht kontingent, sondern substantiell ist«<sup>312</sup>. Für das Recht, sich gesetzgeberisch zu betätigen, gilt es sich also zu qualifizieren, man muß laut Kant *fähig* sein, dieses Recht für sich zu reklamieren<sup>313</sup>. Die Befähigung demonstriert der Staatsbürger primär durch seinen ökonomischen Status, weshalb Kant schreiben kann: »Die Grundbesitzer sind die *eigentliche* Staatsunterthanen« (AA XXIII, 137).

Aufgrund dieser Prämisse gelangt Kant zur Trennung des aktiven vom passiven Staatsbürger, »obgleich der Begriff des letzteren mit der Erklärung des Begriffs von einem Staatsbürger überhaupt im Widerspruch zu stehen scheint« (8/433, MS). Aktive Staatsbürger sind diejenigen, die »nicht bloß Teil des gemeinen Wesens, sondern auch Glied desselben, d. i. aus eigener Willkür in Gemeinschaft mit

---

<sup>311</sup> Was Horkheimer 1992: 287 mit Blick auf Fichte schreibt, gilt auch für Kant: »Das Ich hat sich (...) in der Sorge ums Eigentum konstituiert«.

<sup>312</sup> Saage 1994: 120; vgl. auch Harzer 1994: 118.

<sup>313</sup> S. 11/150, Gemeinschaftspruch.

anderen handelnder Teil desselben« (8/432 f., MS) sind. Der aktive Bürger ist Eigentümer und somit in der Lage, selbständig für seine Reproduktion zu sorgen. Er kann aufgrund seines Besitzes unabhängig von anderen sein Dasein fristen. Folgerichtig zählt zu den »unabtrennlichen Attribute(n)« des Staatsbürgers neben der gesetzlichen Freiheit und der bürgerlichen Gleichheit die »bürgerliche() Selbständigkeit«, die Kant definiert als Fähigkeit, »seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines andern im Volke, sondern seinen eigenen Rechten und Kräften, als Glied des gemeinen Wesens verdanken zu können« (8/432, MS)<sup>314</sup>. Ein Bürger im vollen Sinn zu sein ist demnach an elementare Bedingungen geknüpft: »Die dazu erforderliche Qualität ist, außer der natürlichen (das es kein Kind, kein Weib sei), die einzige: daß er sein eigener Herr (*sui iuris*) sei, mithin irgend ein Eigentum habe« (11/151, Gemeinspruch). Sehr klar grenzt Kant große Teile der Bevölkerung vom aktiven Staatsbürgertum aus, macht sie zu passiven Bürgern, zu ›Schutzgenossen‹. »Der Geselle bei einem Kaufmann, oder bei einem Handwerker; der Dienstbote (nicht der im Dienste des Staates steht); der Unmündige (...); alles Frauenzimmer<sup>315</sup>, und überhaupt jedermann, der nicht nach eigenem Betrieb, sondern nach der Verfügung anderer (außer der des Staats), genötigt ist, seine Existenz (Nahrung und Schutz) zu erhalten, entbehrt der bürgerlichen Persönlichkeit, und seine Existenz ist gleichsam nur Inhärenz. (...) (Sie, F. Z.) sind nur Handlan-

<sup>314</sup> Schon im ›Gemeinspruch‹ formuliert Kant entsprechend: »Der bürgerliche Zustand also, bloß als rechtlicher Zustand betrachtet, ist auf folgende Prinzipien a priori gegründet: 1. Die Freiheit jedes Gliedes der Sozietät, als Menschen. 2. Die Gleichheit desselben mit jedem anderen, als Untertan. 3. Die Selbständigkeit jedes Gliedes eines gemeinen Wesens, als Bürger« (11/145, Gemeinspruch). Die Selbständigkeit definiert er schon hier in Abhängigkeit vom Besitzstand des Einzelnen. Wer kein Eigentum besitzt, darf auch nicht über Gesetze abstimmen. »In dem Punkte der Gesetzgebung selbst sind alle, die schon unter vorhandenen öffentlichen Gesetzen frei und gleich sind, doch nicht, was das Recht betrifft, diese Gesetze zu geben, alle für gleich zu achten«. Die Unselbständigen, d. h. die Besitzlosen, haben kein Stimmrecht. Gleichwohl sind sie, »als Glieder des gemeinen Wesens, der Befolgung dieser Gesetze unterworfen, und dadurch des Schutzes nach denselben teilhaftig; nur nicht als Bürger, sondern als Schutzgenossen« (11/150, Gemeinspruch).

<sup>315</sup> Damit behauptet Kant explizit, daß Frauen *niemals* selbständig werden können (ebenso 12/522, Anthropologie), da ihre Unselbständigkeit anthropologischen Ursprungs ist. Deshalb gelten die noch zu erörternden Bedingungen, unter denen jemand Eigentümer und so wahlberechtigt werden kann, für Frauen nicht. Sie bleiben grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. dazu Marcil 1995), und das würde sich auch nicht, wie etwa Kienzle 1991: 182 mutmaßt, ändern, wenn sie einen geeigneten Beruf ergriffen.

ger des gemeinen Wesens, weil sie von anderen Individuen befehligt oder beschützt werden müssen, mithin keine bürgerliche Selbständigkeit besitzen« (8/433, MS)<sup>316</sup>. Die Vollbürgerschaft ist damit in entscheidende Abhängigkeit gebracht von der Fähigkeit des männlichen Staatsbürgers, sich vermittels seines Eigentums eine »freie Existenz« (AA XXIII, 137) zu schaffen, die ihm zudem die aktive Teilnahme an ökonomischen *Procedere* der Eigentümermarktgesellschaft ermöglicht. Das aber bedeutet: »Das aktive Bürgerrecht ist selbst ein Eigentumsrecht«<sup>317</sup>.

Es ist unmittelbar einsichtig, daß Kant mit der Anbindung des Staatsbürgerbegriffs an das Kriterium der Selbständigkeit erneut das Feld der apriorischen Argumentation verlassen hat. Zu den rein vernünftig begründeten bürgerlichen Zuständen der Freiheit und Gleichheit gesellt sich mit der Selbständigkeit ein Element aus der Sphäre der Erscheinung hinzu. Sie ist eindeutig *ökonomisch* definiert und knüpft den Begriff des Bürgers an eine zufällige, von empirischen Umständen abhängige Größe. Die Selbständigkeit »steht, als Prinzip a priori unausgewiesen und unausweisbar, wie es ist, über den transzendental-rechtlich begründeten Prinzipien der Freiheit und Gleichheit und bildet statt jener die *differentia specifica* des Bürgerbegriffs. Nicht das für alle gleiche Recht der Freiheit, sondern das metarechtliche Faktum der Selbständigkeit qualifiziert zur Teilhabe am Recht der bürgerlichen Gesellschaft, der »Mitgesetzgebung«<sup>318</sup>.

Dieser klaren ökonomischen Kontaminierung des Selbständig-

---

<sup>316</sup> In den Vorarbeiten zum »Gemeinspruch« bezeichnet Kant den Unselbständigen sogar als »parasitische Pflanze (die, F. Z.) nur auf anderen Bürgern wurzelt« (AA XXIII, 137).

<sup>317</sup> Koslowski 1985: 16. Auch vor diesem Hintergrund fehlt der Vermutung, über die Gesetzgebung könnten sozialstaatliche Direktiven im Interesse der Unselbständigen erlassen werden, die textliche Basis. Kants Ausführungen in dieser Frage (und im nächsten Abschnitt) verweisen in gewisser Hinsicht erneut auf die Formalstruktur einer kapitalistisch ausgerichteten Eigentümermarktgesellschaft, in der sich die Trennung zwischen den unmittelbaren Warenproduzenten und den Eigentümern an Produktionsmitteln als zentrale Notwendigkeit erweist. Mag Kants Erfahrungshintergrund auch ein anderer gewesen sein, so antizipieren seine Ausführungen doch schon zentrale Momente dieses sich ankündigenden Wirtschaftsmodells. Vgl. zu diesem Punkt z. B. Fetscher 1971: 81; Batscha 1976: 17 f.; Riedel 1976: 140 ff.; Deggau 1983: 260 f.; Koslowski 1985: 19; Kersting 1993: 388 ff.; Rosen 1993: 74; Unruh 1993: 153 f.; Saage 1994: 121 ff.

<sup>318</sup> Riedel 1973: 343; vgl. auch Garber 1980: 261; Lutz-Bachmann 1988: 93 ff. Kant selbst beschlich im übrigen die dumpfe Ahnung, daß seine Beweisführung bar jeder Plausibilität ist. »Es ist, ich gestehe es, etwas schwer, die Erfordernis zu bestimmen, um auf den Stand eines Menschen, der sein eigener Herr ist, Anspruch machen zu können« (11/151,

keitsbegriffs ist es geschuldet, daß der Versuch zahlreicher Interpreten, die Trias ›Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit‹ in die Nähe der bekannten Losung ›Liberté, Égalité, Fraternité‹ der französischen Revolutionäre zu bringen, nicht vereinbar ist mit Kants Intentionen. Selbständigkeit ist kein Synonym für Brüderlichkeit<sup>319</sup>. Und auch eine systematische Interpretation, die Selbständigkeit mit politisch-sozial mündig übersetzt<sup>320</sup> oder meint, Kant habe damit im Grunde den Staat verpflichten wollen, die Selbständigkeit der Bürger oder die dazu notwendigen Voraussetzungen garantieren zu müssen<sup>321</sup>, aktualisiert nicht etwa Kants Absichten, sondern entfernt sich ganz offensichtlich von dem, was er sagen wollte. Wenn Kant Selbständigkeit schreibt und diesen Terminus im zuvor explizierten Sinn unmißverständlich füllt, dann gibt es keinen Grund anzunehmen, er habe das nicht genau so gemeint. Kant verwendet, wie S. O. Hansson betont, den Begriff in der Tat, »because he really *meant* that particular word«<sup>322</sup>.

Deshalb ist es auch irreführend, trotz der dargestellten Kritik die Erhebung der Selbständigkeit in den Rang eines apriorischen Vernunftprinzips in erster Linie als Ausdruck »ideologischer Parteilich-

---

Anm., Gemeinspruch). Was an dieser Aussage wiederum ironisch sein soll, bleibt das Rätsel desjenigen, der das behauptet (Puder 1973: 35).

<sup>319</sup> Das behauptet aber Losurdo 1983: 163. Er begründet Kants abweichende Wortwahl mit dessen Rücksichtnahme auf die Zensurbehörden (kritisch dazu Kienzle 1991: 172; Hansson 1994: 338). Gerhardt 1988: 29 meint, Kant habe die Parole der französischen Revolution »nur mit *leichter* Abwandlung« antizipiert. Selbständigkeit sei »mit Kant als »Mündigkeit« (zu, F. Z.) verstehen«, und trotz gewandelter Begrifflichkeit meinen »wir in der Sache *nach wie vor dasselbe*« (43) wie Kant. Kienzle 1991: 172 f. glaubt, der Grund für die unterschiedlichen Slogans sei »in den Schwierigkeiten zu suchen (...), das französische Original ins Deutsche zu übersetzen« (kritisch dazu Hansson 1994: 338 f.). Den Gegensatz zwischen der Revolutionslosung und Kants Trias betonen hingegen zu Recht Brandt 1989: 112; Kersting 1993: 381. Auch Hansson 1994: 339 (Hervorhebung im Original, F. Z.) hebt hervor: »Interpretations of Kant's *Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit* as a mere shadow of *liberté, égalité, fraternité* tend to obscure important aspects of his political philosophy«. Eine radikaldemokratische Wendung der Kantischen Trias findet sich hingegen bei Bergk; s. dazu Garber 1980: 274 ff.

<sup>320</sup> S. Schild 1981: 142 ff.; Unruh 1993: 146 f.

<sup>321</sup> Vgl. Luf 1978: 159 ff.; Kühl 1984: 282 ff.; Gerhardt 1988: 39 f., 1995a: 84; Sassenbach 1992: 141 f., 148 ff.; Harzer 1994: 117 ff.; weitere Angaben zu entsprechend argumentierenden Autoren macht Unruh 1993: 155 f. Wetzel 1987: 2, Anm. 1 meint sogar, aus dem Kantischen Vernunftprinzip der bürgerlichen Selbständigkeit sei mit Blick auf die Probleme der Dritten Welt »eindeutig« ein »Menschenrecht auf Entwicklung« zu folgern (vgl. ferner 1, 134, 337).

<sup>322</sup> Hansson 1994: 339, Hervorhebung im Original, F. Z.

## 1. Privateigentum und Staat im Rechtsdenken von Immanuel Kant

keit«<sup>323</sup> Kants zu bezeichnen oder zu mutmaßen, die Ängste der Besitzbürger vor umfassender Gleichheit aller Untertanen seien »the ghost-writer of this peculiar piece of Kantian theory«<sup>324</sup>. Derartige Urteile erwecken den falschen Eindruck, Kant habe sich hier ohne erkennbaren Grund zum Sprachrohr der Klein- und Großkapitalisten gemacht. Es ist zwar richtig, daß Kant keine überzeugenden Argumente vortragen kann, die einen solchen geltungstheoretischen Status der Selbständigkeit begründet erscheinen lassen, aber daß er einen derartigen Versuch unternimmt, liegt in der Konsequenz seiner Rechtslehre, die sich konzentrisch um die Privateigentumstheorie gruppiert<sup>325</sup>. Der entscheidende Defekt der Staatsbürgertheorie liegt folglich viel tiefer, ist schon keimhaft angelegt in der im Kern kontingenten Begründung eines apriorischen Rechts auf Privateigentum, die den Auftakt der MS bildet. Es greift zu kurz, Kants Rechtslehre erst an diesem Punkt mit Blick auf ihre inakzeptablen Ergebnisse zu kritisieren, weil man nicht realisiert, daß aufgrund der Kantischen Programmatik weder die Eigentumstheorie selbst, noch

---

<sup>323</sup> Kersting 1988: 119, ebenso 1992: 153 f. Auch Wellmer 1986: 212, weist darauf hin, daß Kant in dem Punkt ideologisch wird, in dem er zur Freiheit und Gleichheit mittels der ökonomisch definierten Selbständigkeit das Marktmodell des Kapitalismus in die Sphäre der apriorischen Rechtsbegründung hebt. »Die Qualifikation zum Staatsbürger kann nur als Resultat eines Bildungsprozesses zur Selbständigkeit gedacht werden. Ideologisch wird diese Differenzierung von Rechten nur deshalb, weil Kant, entsprechend der Verquickung eines Marktmodells mit einem Diskursmodell der Freiheit und Gleichheit, für den zur Autonomie des Staatsbürgers führenden Bildungsprozeß die zur Selbständigkeit des Besitzbürgers führende ökonomische Karriere substituiert. Daß beides zusammenfalle – in dieser Unterstellung kommt das ideologische Moment der Kantischen Rechtslehre am deutlichsten zum Ausdruck«. So richtig die Beobachtungen sind, müssen sie dennoch eingeordnet werden in den Kontext der MS insgesamt, um nicht den unangemessenen Eindruck zu erwecken, Kants Lehre verletze ihre Programmatik bloß an diesem Punkt.

<sup>324</sup> Kersting 1992: 153.

<sup>325</sup> Das streicht zu Recht Brandt 1982a: 261 f. heraus. »Die Auszeichnung der selbständigen Bürger im öffentlichen Recht ist also nicht zurückzuführen auf eine Anhängerschaft Kants an die Hausordnung Alteuropas (der Selbständige als pater familias) oder die frühkapitalistische Wirtschaft ( der Selbständige als Kapitaleigner) – das mag alles richtig sein, die rechtsphilosophische Begründung der Eigentümlichkeit des allgemeinen Willens wird im §2 *begründet* und hat entsprechend tiefere als zeitgenössische oder alteuropäische Wurzeln«. Kants Staatsbürgerkonzeption ist demnach nicht »gedankenlos« (Kersting 1993: 392), sondern steht »völlig im Einklang mit den in seiner Eigentumstheorie gesetzten Prämissen« (Saage 1994: 120). Daß sie nicht überzeugen kann, liegt in den grundlegenden Defekten jener Theorie selbst begründet.

die mit ihr verzahnte Staatslehre frei sind von den elementaren Mängeln, die im Staatsbürgerrecht offensichtlich zu Tage treten.

Die ungerechtfertigte Erhebung aposteriorischer Versatzstücke in den Rang eines apriorischen Theorems ist nämlich, so hat dieses Kapitel gezeigt, konstituierendes Moment der MS<sup>326</sup>. Wenn man dieses Argumentationsmuster als ideologisch bezeichnen möchte, insofern Kant nicht kenntlich macht, daß er offensichtlich kontingente aposteriorische Daten wider seiner eigenen Programmatik in sein Gedankengebäude integriert, sieht sich nicht erst das Selbständigkeitstheorem zu Recht mit dem Vorwurf konfrontiert, im Kern ideologisch zu argumentieren. Vielmehr begleitet diese Kritik die Rechtslehre von Beginn an.

#### 1.3.4.1 Die Wege zum Privateigentum

So abwegig es heutzutage erscheinen mag, den rechtlichen Status des Bürgers an seinen ökonomischen Status zu binden<sup>327</sup>, so plausibel erschien es Kant – allerdings nur unter der Voraussetzung, daß jeder Mensch, demnach auch die oben erwähnten Gruppierungen, potentiell zu Eigentum gelangen kann. Nur wenn gewährleistet ist, daß jedermann Eigentümer werden kann, ist die Schlußfolgerung legi-

<sup>326</sup> Es ist deshalb dem Resümee von Sandvoss 1983: 132 zuzustimmen, der über die MS schreibt: »Anspruch auf apriorische Erkenntnis und aposteriorische Ausführung divergieren in hohem Maß. (...) Was tatsächlich in der »Metaphysik der Sitten« geschieht, ist nicht, wie Kant vorgibt, eine apriorisch-deduktive Systematisierung des Empirischen, sondern eine Aufweichung der apriorisch-transzendentalen Konzeption zugunsten der Empirie«. Ein analoges Problem stellt sich laut Adorno 1992: 268 f. auch in Kants Ethik.

<sup>327</sup> Gleichwohl finden sich unter Kantforschern (Ebbinghaus 1968: 186 ff. [kritisch dazu Riedel 1976: 148, Anm. 36; Luf 1978: 155 ff.; Kienzle 1991: 180 f.; Ludwig 1993: 233, Anm. 43]; Wetzel 1987: 132 f.; Müller 1992: 75) und Ökonomen (vgl. Dietze 1978) solche, die diesem Theorem viel abgewinnen können. Auch verfassungsrechtlich ist diese Position zumindest im Kern durchaus aktuell. So berichtet »die tageszeitung« (27.11.93, 8), daß nach einem neuen Gesetz des lettischen Parlaments Staatsbürger nur der werden kann, »der seit zehn Jahren in der Baltenrepublik lebt, lettisch spricht, *sich selbst erhalten kann*«. Ein analoges Kriterium kennt auch das Einbürgerungsrecht der BRD. Und wenn die CDU in der niedersächsischen Stadt Dransfeld die Kandidatur eines Arbeitslosen auf der Kommunalwahlliste der SPD mit den Worten kommentiert: »Wir denken, Wahlwerbung für sich kann man eigentlich nur machen, wenn man in politischer wie auch privater Arbeit Erfolge vorzeigen kann« (»Frankfurter Rundschau«, 16.9.96, 2), dann macht das deutlich, daß es nicht unbedingt selbstverständlich ist zu glauben, der ökonomische Status eines Menschen sei mit Blick auf seine staatsbürgerlichen Rechte irrelevant.

tim, daß a) die Selbständigen im Sinne des vereinigten Volkswillens das positive Recht bestimmen und b) die de facto Besitzlosen rechtmäßig davon ausgeschlossen werden. Es darf »nicht an dem unwiderstehlichen Willen anderer liege(n)«, daß der Einzelne »icht zur gleichen Stufe mit anderen hinaufsteigt, die, als seine Mituntertanen, hierin, was das Recht betrifft, vor ihm nichts voraus haben« (11/149, Gemeinspruch). Kant fordert daher: »Jedes Glied desselben (des Staates, F. Z.) muß zu jeder Stufe eines Standes in demselben (die einem Untertan zukommen kann) gelangen dürfen, wozu sein *Talent, sein Fleiß und sein Glück* hinbringen können« (11/147, Gemeinspruch)<sup>328</sup>. Selbst extreme wirtschaftliche und politische Ungleichheiten unter den Bürgern sind zulässig, solange niemand gehindert wird, sich aus dem »passiven Zustande zu dem aktiven emporarbeiten zu können« (8/434, MS)<sup>329</sup>, also seine soziale und damit schließlich auch seine rechtliche Position durch Leistung zu verbessern. Ausdrücklich betont Kant: »Die durchgängige Gleichheit der Menschen in einem Staat, als Untertanen desselben, besteht aber *ganz wohl* mit der *größten* Ungleichheit, der Menge, und den Graden des Besitztums, es sei an körperlicher oder Geistesüberlegenheit über andere, oder an anderen Glücksgütern außer ihnen und an Rechten überhaupt (deren es viele geben kann) respektiv auf andere (...). Aber dem Rechte nach (...) sind sie dennoch (...) alle einander gleich« (11/147, Gemeinpruch)<sup>330</sup>.

Mit diesen Äußerungen räumt Kant nunmehr auch die letzten Zweifel darüber aus, in welche Tradition er generell einzuordnen ist. Kant reiht sich mit seinen Überlegungen ein in die Ahnengalerie des Wirtschaftsliberalismus. Die minimalen Regelungsbefugnisse des Staates sind primär eingeschränkt auf die Sicherung des freien bürgerlichen Warenverkehrs. Seinem formalen Rechtsverständnis sind materiale Bestimmungen ebenso fremd, wie es »gegenüber der

---

<sup>328</sup> Vgl. auch beinahe gleichlautend in den Vorarbeiten zu dieser Schrift AA XXIII, 136 u. 8/450, MS. Möglicherweise nahm sich Kant hier die eigene Biographie zum Vorbild, s. dazu Jachmann 1993: 174f.

<sup>329</sup> Ebenso AA XXIII, 259.

<sup>330</sup> Auch die durch Erbschaften verursachte »beträchtliche Ungleichheit in Vermögensständen unter den Gliedern eines gemeinen Wesens« ist rechtens, solange jene nicht gehindert werden, »wenn ihr Talent, ihr Fleiß und ihr Glück es ihnen möglich macht, sich (...) zu gleichen Umständen zu erheben« (11/148f., Gemeinpruch). Dennoch behauptet Luf 1978: 118, für Kant sei die Gefahr unmenschlicher Zustände gerade dann gegeben, »wenn es zur disproportionalen Verteilung des Eigentums, also zur Polarisierung von Großgrundbesitzern und kleinen Eigentümern kommt«.

ökonomischen Struktur der Gesellschaft (...) indifferent«<sup>331</sup> ist. Deshalb begnügt sich Kant mit einer formal gefaßten, letztlich bloß virtuellen Chancengleichheit der Rechssubjekte<sup>332</sup>, die sich in der Beseitigung der Privilegien- und Herrschaftsstruktur des Feudalismus erschöpft. Die Unselbständigkeit oder krasse ökonomische Minderbemittelungen bergen keinerlei Veranlassung für staatliche Interventionen, weil Chancengleichheit in der Gleichheit vor dem Gesetz aufgeht<sup>333</sup>. Auch die oben dokumentierten Bemerkungen sind nochmals eindeutiger Beleg für die bereits diskutierte These, daß Kants Rechtslehre der Sozialstaatsgedanke genuin fremd ist.

Da die MS Freiheit und menschliches Wohlergehen identifiziert mit der Installation der Institutionen einer Eigentümermarktgesellschaft, kann sie die immanenten Grenzen dieses Modells, die sich in der Lebenswelt der Subjekte als soziale Deprivation und Verelendung manifestieren, in ihrer strukturellen Verklammerung mit den Dynamiken jener Institutionen selbst nicht mehr begreifen<sup>334</sup>. In einer liberalen Eigentümermarktgesellschaft, so das Kredo Kants, kann es Marginalisierungsphänomene nicht geben, also sind Armut und Ei-

<sup>331</sup> Kersting 1988: 118. Es ist augenscheinlich, wie sehr diese Überlegungen Kants auf naives liberales Gedankengut verweisen (s. dazu Pohlmann 1973: 258; Habermas 1976: 183; Castillo 1990: 205 ff.; dagegen argumentiert Langer 1986: 176 ff.). Ein weiteres Indiz für Kants Nähe zum Wirtschaftsliberalismus ist seine große Bewunderung für A. Smith (1723–1790), den Kant in der MS auch zitiert (8/403, MS). In einem Brief von Kants Berliner Freund M. Herz wird Smith als Liebling Kants bezeichnet (s. Batscha 1976: 17), und die Affinitäten der Rechtslehre zum Liberalismus sind so groß, daß Koslowski 1985: 19 ohne Übertreibung schreiben kann: »Kant beschreibt mit rechtsphilosophischen Begriffen die Bedingungen eines ökonomischen Konkurrenzgleichgewichts im Sinn von Adam Smith« (vgl. auch Ritter 1971: 243; Illuminati 1971: 145 ff.; Shell 1978: 78; Ludwig 1988: 132, Anm. 78 u. 1993: 244, Anm. 80; ferner die Literaturhinweise in Pohlmann 1973: 260, Anm. 207).

<sup>332</sup> Schon in AA XIX, 512 notiert er entsprechend, im Staat »giebt es Vornehme und gringe aber nicht Mächtige und Ohnmächtige. Jeder ist durch sein Recht eben so mächtig als der andere«.

<sup>333</sup> Saage 1989: 195 bringt die am Minimalstaatskonzept orientierte Intention der Kantischen Rechtstheorie auf die treffende Formel: »Jeder hat das Recht auf Eigentum, wenn er welches hat, aber kein Recht auf Eigentum, wenn er keines hat«. Vgl. ebenfalls Garber 1980: 261; Ludwig 1993: 234, Anm. 44. Eine grundsätzliche Kritik dieses liberalen Topos formuliert bereits Marx 1983: 354.

<sup>334</sup> Symptomatisch ist in diesem Zusammenhang, daß Kant sich nur noch verwundert darüber zeigen kann, »wie es zuring, daß viele Menschen, die sonst insgesamt einen beständigen Besitzstand hätten erwerben können, (...) dahin gebracht sind, jenem (dem Großgrundbesitzer, F. Z.) bloß zu dienen, um leben zu können?« (11/152, Gemein-spruch).

gentumslosigkeit nicht, wie Marx später analysierte, das Resultat des *reibungslosen* Zusammenspiels der Institutionen jener Gesellschaft<sup>335</sup>, sondern entweder in der mißlichen Veranlagung der Habenichtse begründet<sup>336</sup> oder ein bloß temporäre, im Lauf der Fortentwicklung jener Sozietät sich selbst aufhebende Friktion<sup>337</sup>. Von daher gerät die Sphäre des Sozialen allenfalls als Sekundäres, als Ableitung der Möglichkeitsbedingungen der Eigentümermarktgesellschaft in den Blick. Sie ist die disponible Größe, die sich an die jeweils variablen historischen Ausprägungen jenes Gesellschafts- und Wirtschaftsmodells anschmiegen kann<sup>338</sup> oder generell ausgelagert und zum Betätigungsfeld der Caritas erklärt wird.

Kants Hoffnung, daß Talent, Fleiß und Glück allein die Quelle individuellen Wohlergehens (und schließlich bürgerlicher Rechte) sein können, ist nicht erst durch die historischen Erfahrungen des

---

<sup>335</sup> »Die Eigentumslosigkeit des Arbeiters und das Eigentum der vergegenständlichten Arbeit an der lebendigen, oder die Aneignung fremder Arbeit durch das Kapital – beides nur auf zwei entgegengesetzten Polen dasselbe Verhältnis ausdrückend – sind die Grundbedingungen der bürgerlichen Produktionsweise, keineswegs ihre gleichgültigen Zufälle« (K. Marx: Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie (Rohentwurf) 1857–1858, Frankfurt a. M. o. J., zit. n. Gey 1981: 154; vgl. auch Marx 1975a: 507). In der Frühphase seines Schaffens stand Kant einer solchen Sicht der bürgerlichen Gesellschaft durchaus nahe. So schreibt er in der Herder-Nachschrift: »es ist wahr: der Luxus beschäftigt Arme; aber es wurde keine arme ohne Luxus geben: und der Luxus kompensiert seinen eignen Schaden sehr schlecht. Unrecht werden unnützliche Leute unterhalten, die so wie unnütze Hände sind; indessen werden die nützlichen Leute in Armuth darben« (AA XXVII.1, 80f.).

<sup>336</sup> Armut entspringt demnach »oft aus Mangel des Fleißes und der Sparsamkeit« (AA XIX, 578) und konsequenterweise vergleicht Kant Bettler mit Schmarotzern (8/571, MS). Gegensätze *in* der Gesellschaft werden von Kant zu Gegensätzen *anderer* zur Gesellschaft gemacht. Nicht die Armut, sondern die Armen sind plötzlich das Problem. Vgl. dazu Burg 1981: 907f.; zur Lippe 1984: 100ff.; Saage 1994: 113ff.

<sup>337</sup> In diesem Punkt entfaltet Kants Geschichtsphilosophie ihre äußerst bedenkliche Wirkkraft, wie das folgende Kapitel zeigen soll.

<sup>338</sup> Diese eigentümliche Verzahnung zeigt ihre problematischen Implikationen in der momentan aktuellen Debatte um den sogenannten »Umbau des Sozialstaates«. Wenn der Sozialstaat konzipiert ist als Kompensation der negativen Effekte des Marktes, dann offenbart diese Funktionszuweisung immer dann ihre genuine Widersprüchlichkeit, wenn die Marktgesellschaft die Kompensation ihrer Folgen nicht mehr finanzieren kann. In solchen Phasen wird klar, daß jene Vergesellschaftungsform indifferent ist gegenüber den Anforderungen eines gedeihlichen menschlichen Lebens. Den marktwirtschaftlichen Mechanismen inhäriert keine Ethik, demnach können soziale Gesichtspunkte nicht die Leitlinien wirtschaftlicher Aktivitäten sein. Der Sozialstaat muß sich mit den Mitteln begnügen, die der nach Eigengesetzen funktionierende marktwirtschaftliche Prozeß abwirft – falls er in der Lage ist, etwas abzuwerfen.

19. Jahrhunderts desavouiert worden. Schon zu Lebzeiten wurde sein Staatsbürgermodell von radikaldemokratischen Aufklärern kritisiert<sup>339</sup>, aber auch auf der Ebene der Theorie selbst verwickelt es sich in bemerkenswerte Widersprüche. Nur wenige Jahre vor der Publikation der MS notiert Kant: »Denn welcher Mensch kennt sich selbst, wer kennt andre so durch und durch, um zu entscheiden: ob, wenn er von den Ursachen seines vermeintlich wohlgeführten Lebenswandels alles, was man *Verdienst des Glücks* nennt als sein *angeborenes* gutartiges Temperament, die *natürliche* größere Stärke seiner obern Kräfte (...), überdem auch noch die Gelegenheit, wo ihm der Zufall glücklicher weise viele Versuchungen ersparte, die einen andern trafen; wenn er dies alles von seinem wirklichen Charakter absonderte (*wie er das denn, um diesen gehörig zu würdigen, notwendig abrechnen muß, weil er es, als Glücksgeschenk, seinem eigenen Verdienst nicht zuschreiben kann*): wer will dann entscheiden, sage ich, ob vor dem allsehenden Auge eines Weltrichters ein Mensch, seinem innern moralischen Werte nach, überall noch irgend einen Vorzug vor dem andern habe« (11/178, Ende). Kant behauptet demnach, daß glückliche, d. i. nicht-verdienstliche Umstände, worunter er ausdrücklich auch die anthropologische Ausstattung jedes Menschen faßt, nicht relevant sind, wenn es darum geht, die Moralität einer Person zu werten. Inwiefern ist es aber dann einleuchtend, offensichtliche Glücksgaben wie Talent und Glück zu ausschlaggebenden Kriterien bei der Konstituierung des sozialen und damit rechtlichen Status eines Bürgers machen zu können? Was vor dem Auge des Weltrichters nicht billig ist, kann vor dem des irdischen Gesetzes nicht recht sein. Wenn Talent und Glück genuin nicht in die Verantwortlichkeit des Einzelnen fallen, dann dürfen sie auch nicht die Ursache dafür sein, Rechtsansprüche zu verweigern<sup>340</sup>. In der MS konstruiert Kant den Rechtsstaat nicht als Anstalt zur Evaluation individueller

<sup>339</sup> Vgl. Garber 1982: 129 ff. Im übrigen fällt Kant hier weit hinter Einsichten zurück, die er selbst in der vorkritischen Phase unter dem Eindruck von Rousseau ausdrücklich schon formuliert hatte. S. dazu den Abschnitt über die Kapitalismuskritik des frühen Kant.

<sup>340</sup> Wenn man zugesteht, daß der Rekurs auf Talent und Glück nicht die Trennung von aktiven und passiven Staatsbürgern legitimieren kann, dann ließe sich weitergehend fragen, ob sie die rechtmäßige Ursache einer extrem ungleichen Eigentumsordnung sein dürfen. Denn mit der Ausrichtung der Eigentumsentstehung an den zufälligen anthropologischen Gegebenheiten des Einzelnen werden die menschlichen Naturanlagen sanktioniert und präformieren entscheidend die weitere Lebenssituation und -perspektive. Vgl. zu dem Problem Nagel 1994: 160 ff.

Begabungen, sondern begreift ihn als Ausdruck des Willens freier und gleicher Personen. Die Selbständigkeit, die jeder nur gemäß seines Talents und Glücks erwerben können soll und die die *differentia specifica* des Staatsbürgerbegriffs ist, wird in Kants liberaler Weltansicht ohne ersichtlichen Grund in folgenreiche Abhängigkeit gebracht zu kontingenzanfälligen und somit im Grunde irrelevanten Phänomenen.

Diese Kritik beschränkt sich allerdings nicht auf den Bereich der Konstituierung des rechtlichen Status eines Bürgers, sondern läßt sich ebenso auf den sozialen Status beziehen. Es ist von vornherein unplausibel anzunehmen, *alle* Talente würden in einer Gesellschaft, die ihre Potentiale in Konkurrenz der Individuen zueinander zur Geltung bringen will, gleichmäßig positiv sanktioniert – selbst wenn man den äußerst unwahrscheinlichen Fall annehmen würde, daß jeder Mensch prinzipiell die Möglichkeiten hätte, seine Talente frei zu entwickeln. Vielmehr sind es immer *bestimmte* Fähigkeiten, die in einer Gesellschaft zu Wohlstand und Anerkennung führen<sup>341</sup>. Sollte jemand also unglückseligerweise gerade mit diesen nicht ausreichend ausgestattet sein, so wird er beinahe zwangsläufig zum Objekt der öffentlichen Wohlfahrt bzw. zum Unselbständigen. Die gesellschaftlichen Strukturen orientieren sich nicht an den Talenten der Individuen, vielmehr profitieren diejenigen, deren Dispositionen und Gaben »sich mit den Funktionsweisen und Wirkdimensionen der bestehenden Gesellschaft verschränken«<sup>342</sup>. Es kann also keine Rede davon sein, daß Talent, Fleiß und Glück jeden Menschen generell »zur jeden Stufe« der gesellschaftlichen Hierarchie hinauftragen können<sup>343</sup>. Sie können ebenso der Grund für einen bodenlosen Ab-

---

<sup>341</sup> Mit der Charakterisierung von Besitztümern als »Glücksgütern« (8/591, MS) erkennt Kant implizit an, daß ihr Erwerb wesentlich abhängt von zufälligen Größen. Wenn Kersting 1993: 375 anmerkt, daß der exklusive Rekurs auf Talent, Fleiß und Glück, d. h. die individuellen Dispositionen des Einzelnen »(j)ede vorgegebene Statushierarchie (...) neutralisiert«, dann ist das keineswegs so plausibel, wie es klingt. Rasse, Geschlecht, Herkunft, Bildung und Vermögen werden ja durch die Etablierung formaler Gleichheit vor dem Gesetz nicht neutralisiert, sondern bloß zu irrelevanten Größen erklärt. Die Bezugnahme auf die individuelle Leistungsfähigkeit bringt zwar eine gewisse Dynamik ins Spiel, die jedoch weder den Status noch die Hierarchie zwangsläufig aufhebt. Gerade weil sie zu politisch und rechtlich irrelevanten Phänomenen erklärt werden, wird ihre weiterhin gegebene subtile Wirkmacht zementiert.

<sup>342</sup> Kensmann 1989: 164.

<sup>343</sup> Wehler 1988: 248f. faßt diesen Topos bürgerlichen Selbstverständnisses treffend zusammen. Die bürgerliche Gesellschaft »soll, so der utopische Entwurf, prinzipiell of-

sturz sein<sup>344</sup>. Warum sollte ein Rechtsstaat akzeptieren, daß die »Unfähigkeit, als Warentauschende in den Antagonismus der moderierten Egoisten einzutreten«<sup>345</sup> dazu führt, daß solche Menschen von den Mechanismen der Macht- und Wohlstandsbildung ausgeschlossen sind?

### 1.3.5 Fazit

Es hat sich gezeigt, daß Kants Bestreben, Privateigentum und Staat in den Rang unumgänglicher Bestandteile metaphysischer Anfangsgründe einer jeden Rechtstheorie zu erheben, aufgrund zahlreicher theorieimmanenter Schwächen scheitert. Kant verletzt seine explizite programmatische Absicht, apriorische Theoriebildung zu betreiben, weil er wiederholt gezwungen ist, die Geschlossenheit seines Rechtssystems auf Kosten der Integration aposteriorisch-kontingenter Daten aufzubauen. Vor diesem Hintergrund aber verliert der Entwurf an zentralen Punkten Überzeugungskraft, überschreitet nicht das Niveau einer mehr oder weniger plausiblen Meinungsäußerung<sup>346</sup>. Da Kant zudem jenen Integrationsakt nicht als Bruch mit

---

fen sein. Gewiß, es gilt das Erbe: Familienstatus, Besitz und Vermögen, das verschafft einen Vorsprung. Aber Leistung und Talent, nachgewiesen durch die Leistungsdiplome der Schulen und Universitäten, qualifizieren ebenso für den Eintritt. Es ist dem Anspruch nach keine geschlossene, keine segmentierende Gesellschaft«. Daß weder das 19. noch das 20. Jahrhundert als empirischer Beleg dafür dienen können, daß der Entwurf seinen Ansprüchen genügt, bemerkt Wehler 1988: 245 und dokumentieren die Studien zur sozialen Mobilität seit der industriellen Revolution in Kaelble 1978; vgl. auch die ernüchternde Untersuchung des Einflusses der sozialen Herkunft auf die Bildungschancen in dreizehn industrialisierten Ländern von Blossfeld/Shavit 1993. Ist Kants bürgerlich-liberale Naivität an diesem Punkt noch ohne weiteres zu verzeihen, so gilt dieses hermeneutische Wohlwollen nicht mehr für die Protagonisten des Neoliberalismus wie F. v. Hayek, M. Friedman oder R. Nozick.

<sup>344</sup> Gröll 1991: 13 (Hervorhebung im Original, F. Z.): »Das Recht auf Arbeit in Ausübung der Freiheit des Wirtschaftsbürgers (...) taugt, auf materiell, bildungs-, generationsmäßig, geschlechtlich usw. sehr unterschiedlich ausgestattete gleiche Arbeitsbürger angewandt, einem Teil von diesen gar nicht gut, d. h. richtig, es *schadet* ihnen.« S. auch zur Lippe 1984: 109ff. Bereits der von Kant so verehrte Rousseau beschreibt in aller Klarheit diesen Zusammenhang in seinem »Diskurs über die Ungleichheit« (Rousseau 1993: 205).

<sup>345</sup> zur Lippe 1984: 107.

<sup>346</sup> Damit soll nicht behauptet werden, daß Theorien, die Erfahrungen verarbeiten, bloße Meinungsäußerungen ohne Überzeugungskraft darstellen. Die abschließenden Ausführungen dieser Arbeit werden zumindest andeuten, daß ich im Gegenteil der Meinung bin, daß Theorien, die angemessene Konzepte zur Regelung menschlichen

der ursprünglichen Programmatik kenntlich macht, sondern den Eindruck zu erwecken sucht, die aposteriorischen Elemente besäßen die Dignität einer reinen Vernunft Einsicht, sieht er sich mit dem Vorwurf konfrontiert, die Parteilichkeit seiner Rechtslehre zu verschleiern. Diese Ideologielastigkeit ist nicht nur aufgrund des Verstoßes gegen den Anspruch allgemeingültiger Theoriebildung problematisch. Spätestens die letzten Abschnitte des Kapitels haben zudem offenbart, daß Kants Rechtsmodell sich strukturell als Bastion des eigentumsfixierten Privatrechts und Grabstätte öffentlichen Handelns entpuppt hat<sup>347</sup>.

Diese Kritikpunkte bewegten sich im wesentlichen auf einer theorieimmanenten Ebene, insofern der explizite Argumentationsgang der MS auf seine Plausibilität und Folgen hin untersucht wurde. Im nun anschließenden Kapitel soll die Rechtslehre erneut einer Kritik unterzogen werden, jedoch diesmal anhand der Verhältnisbestimmung von Zeit und Recht, vor einem Hintergrund also, der weitgehend unthematisch mit der Rechtslehre Kants verwoben ist, punktuell aber bereits mehrmals im bisherigen Verlauf der Arbeit angeschnitten wurde. Im Gegensatz zur Vorgehensweise im ersten Kapitel muß deshalb zunächst der Rahmen entworfen werden, in dem dann erst die Beziehung zwischen Zeit und Recht behandelt werden kann. Da diese Beziehung sich letztlich als eine zwischen Kants Rechts- und Geschichtsphilosophie erweisen wird<sup>348</sup>, beginnt das folgende Kapitel mit der Rekonstruktion der Entwicklung des geschichtsphilosophischen Denkens und seines geltungstheoretischen Status im Werk Kants. Ausgangspunkt ist hierfür die Lehre von den Vernunftideen und ihre Charakterisierung als regulativer Prinzipien.

---

Zusammenlebens bereitstellen wollen, notwendigerweise Erfahrungen aus den Bereichen Geschichte, Ökonomie, Psychologie und vor allem Anthropologie berücksichtigen *müssen* (vgl. dazu auch Siep 1993: 613). Die Kritik an Kant wendet sich also zum einen allgemein gegen sein Wissenschaftsverständnis selbst, das die apriorische Methodik verherrlicht und Erfahrungswissen geringschätzt, gegen die permanente Mißachtung der Methodik im Rahmen der MS, zum anderen aber gegen die *Spezifität* jener aposteriorischen Elemente, die Kant für universalisierbar hält.

<sup>347</sup> Ich entlehne dieses Bild Barber 1994: 215.

<sup>348</sup> Genau genommen ist die Beziehung von Zeit und Recht keine *zwischen* Rechts- und Geschichtsphilosophie. Vielmehr fußt die Rechtsphilosophie in zentralen Passagen auf geschichtsphilosophischen Annahmen.